

Minderheitenschutz im östlichen Europa

Republik Polen

(Mag. Tomasz Milej /Dr. Agnieszka Malicka)*

* Die Mitautorenschaft von Dr. Agnieszka Malicka bezieht sich auf die Gliederungspunkte A4, B1, B5, B6h.

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis.....	2
Abkürzungsverzeichnis.....	6
A. Historische Entwicklung.....	7
1. Entwicklung bis zum ersten Weltkrieg.....	7
a) Die Zeit bis zur Teilung.....	7
b) Die Zeit nach der Teilung Polens.....	9
2. Die Zwischenkriegszeit (1918-1939).....	10
a) Der historische Kontext.....	11
b) Die Minderheiten.....	15
c) Minderheitenrelevante Rechtsbestimmungen.....	22
d) Leitlinien der Minderheitenpolitik.....	27
3. Beginn des Zweiten Weltkrieges.....	30
4. Die Zeit der kommunistischen Diktatur.....	31
a) Demographische Entwicklung.....	31
b) Die Minderheitenpolitik.....	34
B. Gegenwärtige Lage.....	37
1. Minderheitenpolitik nach der Wende.....	37
2. Demographische Lage.....	40
3. Minderheitenbegriff.....	43
a) Minderheitenbegriff in der Verfassung.....	43

b)	Minderheitenbegriff und völkerrechtliche Bindung	44
c)	Minderheitenbegriff in der Praxis.....	47
4.	Verfassungsrechtliche Grundlagen	50
5.	Grundstrukturen des Minderheitenschutzes	54
6.	Einzelne Sachbereiche	62
a)	Schul- und Bildungswesen	62
b)	Sprachgebrauch.....	67
c)	Namensrecht	71
d)	Topographische Bezeichnungen	74
e)	Kulturwahrung und -pflege	75
f)	Politische Mitwirkung.....	80
g)	Staatliche Förderung	82
h)	Staatsorganisationsrecht	85
7.	Völkerrechtliche Verträge	91
a)	Universelles Völkerrecht.....	91
b)	System des Europarates.....	95
c)	Europäische Union.....	98
d)	OSZE/KSZE	100
e)	Bilaterale Verträge	101
f)	Minderheitenschutz und regionale Kooperation.....	109
g)	Verhältnis zwischen dem Völkerrecht und dem nationalen Recht	111

C. Dokumentation	114
1. Die Verfassung der Republik Polen.....	114
2. Gesetz über die Garantien der Freiheit des Gewissens und des Bekenntnisses	120
3. Gesetz zum Vereinigungsrecht.....	123
4. Gesetz zum Versammlungsrecht	123
5. Gesetz über politische Parteien.....	124
6. Gesetz „Wahlordnung zum Sejm und Senat der Republik Polen“	124
7. Gesetz über den Schutz von personenbezogenen Daten.....	125
8. Verordnung des Präsidenten der Republik Polen über Festlegung der Namen der Ortschaften und physiografischen Objekte sowie über die Nummerierung der Liegenschaften	126
9. Gesetz über die polnische Sprache	127
10. Verordnung des Ministers des Inneren und der Verwaltung für Fälle in denen neben polnischen Bezeichnungen und Texten in eine Fremdsprache übersetzte Versionen angebracht werden dürfen.....	128
11. Gesetz über Änderungen von Vor- und Nachnamen	130
12. Gesetz zum Gerichtsverfassungsrecht.....	134
13. Gesetz über Hörfunkwesen und Fernsehen.....	134
14. Gesetz über das Bildungssystem.....	135
15. Verordnung der Ministerin für nationales Bildungswesen und Sport über Bedingungen und Art der Durchführung der Aufgaben zur Ermöglichung der Aufrechterhaltung des Bewusstseins der nationalen, ethnischen, religiösen und sprachlichen Identität von zu nationalen Minderheiten oder ethnischen Gruppen gehörenden Schülern durch Schulen und öffentliche Tagesstätten.	136

16.	Verordnung des Ministers für nationales Bildungswesen über Bedingungen und Art der Beurteilung, Benotung und Versetzung von Schülern und Hörern sowie die Durchführung von Prüfungen und Kontrollen in öffentlichen Schulen.	140
17.	Zivilgesetzbuch.....	143
18.	Zivilverfahrensgesetzbuch.....	143
19.	Strafgesetzbuch.....	144
20.	Strafprozessordnung.....	146
21.	Verwaltungsverfahrensgesetzbuch	147
22.	Arbeitsgesetzbuch.....	147
23.	Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Polen über gute Nachbarschaft und freundschaftliche Zusammenarbeit vom 17.6.1991	147
24.	Vertrag zwischen der Republik Polen und der Republik Litauen über freundschaftliche Beziehungen und gutnachbarliche Zusammenarbeit vom 16. April. 1994 151	
25.	Vertrag zwischen der Republik Polen und der Rußländischen Föderation freundschaftliche und gutnachbarliche Zusammenarbeit vom 22.5.1992	154
26.	Vertrag zwischen der Republik Polen und der Tschechischen und Slowakischen Republik über gute Nachbarschaft, Solidarität und freundschaftliche Zusammenarbeit vom 6.10.1991.....	154
27.	Vertrag zwischen der Republik Polen und der Ukraine über gute Nachbarschaft und freundschaftliche Zusammenarbeit vom 18.5.1992	156
28.	Vertrag zwischen der Republik Polen und der Republik Weißrussland über gute Nachbarschaft und freundschaftliche Zusammenarbeit vom 23.6.1992	157
29.	Gesetz über nationale und ethnische Minderheiten in der Republik Polen.....	159
D.	Bibliographie	172

Abkürzungsverzeichnis

ABI	Amtsblatt
BGBI	Bundesgesetzblatt
CEDH	Cour Européenne des Droits de l'Homme
CERD	Committee on the Elimination of Racial Discrimination
Dz. U.	Dziennik Ustaw (Gesetzblatt)
EG	Europäische Gemeinschaft
EGMR	Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte
EGV	Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft
EMRK	Europäische Menschenrechtskonvention
EU	Europäische Union
EUV	Vertrag über die Europäische Union
GUS	Gemeinschaft Unabhängiger Staaten
ILO	International Labour Organisation
IPPBR	Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte
KOP	Korpus Ochrony Pogranicza (Grenzschutzkorps)
KSZE	Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa
M.P.	Monitor Polski (Amtsblatt)
ND	Narodowa Demokracja (Nationale Demokratie)
NGO	Non Governmental Organisation
NSA	Naczelny Sąd Administracyjny (Hauptverwaltungsgericht)
ONSA	Orzecznictwo Naczelnego Sądu Administracyjnego (Rechtsprechungssammlung des Hauptverwaltungsgerichts)
OSNAPiUS	Orzecznictwo Sądu Najwyższego – Izba Administracji, Pracy i Ubezpieczeń Społecznych (Rechtsprechungssammlung des Obersten Gerichts – Kammer für Verwaltung, Arbeit und Sozialversicherungen)
OSZE	Organization for Security and Co-Operation in Europe
OTK ZU	Orzecznictwo Trybunału Konstytucyjnego. Zbiór Urzędowy (Die Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes. Amtliche Sammlung)
Pos.	Posten
PPS	Polska Partia Socjalistyczna (Polnische Sozialistische Partei)
PSL „Wyzwolenie”	Polskie Stronnictwo Ludowe „Wyzwolenie“ (Polnische Volkspartei „Befreiung“)
PZPR	Polska Zjednoczona Partia Robotnicza (Polnische Vereinigte Arbeiterpartei)
RL	Richtlinie
RP	Rzeczpospolita Polska / Republik Polen
U.S.A.	United States of America
UdSSR	Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken
UMCS	Uniwersytet im. Marie Curie-Skłodowskiej (Marie Curie-Skłodowska Universität)
UN	United Nations
UNDO	Ukrainische National Demokratische Vereinigung
UNESCO	United Nations Educational, Scientific and Cultural Organization
VerfGH	Verfassungsgerichtshof

A. Historische Entwicklung

1. Entwicklung bis zum ersten Weltkrieg

a) *Die Zeit bis zur Teilung*

Die Multikulturalität und Toleranz hat in Polen eine sehr lange Tradition. Seit jeher beheimatete das Land nicht nur viele Völker, sondern auch Anhänger unterschiedlicher Religionen, die bis 1945 einen sehr erheblichen Anteil der Gesamtbevölkerung bildeten.

Eines der wichtigsten Dokumente der Toleranzgeschichte in Polen ist die Akte der sog. Warschauer Konföderation von 1573. Die Akte wurde ein Jahr nach dem Massaker von Hugenotten in Frankreich von dem auf einem Konvokationssejm¹ versammelten Adel unterzeichnet. Proklamiert wurde der Grundsatz der (allerdings nur auf die Adligen beschränkten) Religionsfreiheit und des Religionsfriedens als „Juwel des freien Gewissens“. Eine der Passagen lautete:²

„Da es in unserer Republik *in causa religionis christianae* ein ungeringes *dissidium* gibt, vorbeugend, dass aus diesem Grunde unter den Menschen kein irgendwie schädlicher Streit entsteht, wie wir ihn in anderen Königreichen klar sehen, versprechen wir es uns gemeinsam *pro nobis et successoribus nostris in perpetuum sub vinculo iuramenti, fide, honore et conscientis nostris*, dass die, die wir sind *dissidentes de religione*, den Frieden unter uns zu erhalten, das Blut nicht zu vergießen und uns weder mit *confiscatione bonorum*, noch mit Entehrung, noch mit *carceribus et exilio* strafen werden, noch werden wir irgendeiner Obrigkeit (...) zu solcher Entwicklung in irgendeiner Weise verhelfen“.

Selbstverständlich konnte auch diese Akte religiöse Konflikte in Polen nicht verhindern. Diese erreichten jedoch bei weitem nicht die Intensität, die damals in Westeuropa an der Tagesordnung war. Ebenfalls nicht ganz verhindert wurden Verfolgungen der jüdischen

¹ Der Konvokationssejm diente zu den Zeiten der Adelpublik der Vorbereitung von Elektionsejm, der dann den König wählte. Zu dem politischen System Polens des Mittelalters und der Neuzeit vgl. in deutscher Sprache H. Olszewski, Vorstufen und Entwicklungslinien des altpolnischen Konstitutionalismus in: ders. *Sejmy dawnej Rzeczypospolitej. Ustój i idee*, Tom 2: *Studia i rozprawy* (Die Sejms der alten Republik. Organisation und Ideen, Band 2: Studien und Anhandlungen), Poznań 2002, passim.

² Zit. nach W. Konopczyński, *Dzieje Polski Nowożytnej* (Geschichte Polens der Neuzeit), 4. Aufl., bearbeitet von J. Dziegielewski und M. Nagielski, Warszawa 2003, S. 170 f. Übersetzung von T.M. Lateinische Begriffe wurden im Original verwendet und daher beibehalten.

Bevölkerung, die beispielsweise in den Zeiten der Kosakenrevolte auf dem damals der polnischen Krone³ gehörenden Gebiet der heutigen Ukraine eskalierten. Ungeachtet dessen wurde die „Erste Republik“ für Juden zum Einwanderungsland. Ihr Anteil an der Gesamtbevölkerung stieg von 0,6 % zu Anfang des 16. Jahrhunderts auf 7% in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts. Die Einwanderung der Juden begann allerdings bereits im 10. Jahrhundert oder sogar früher. Die Adelrepublik, die Fürsten und Könige erkannten die positive Rolle, die Juden bei der Entwicklung der Städte spielten, an und gewährten ihnen zahlreiche Privilegien und Autonomieformen. Eine davon war der sog. Sejm der Vier Länder der Krone und Litauens, der in der Zeit vom 16. bis zum 18. Jahrhundert tätig war und über zahlreiche Kompetenzen verfügte. Von einer Vielzahl von jüdischen Familien wurde im 18. Jahrhundert von der seit dem 16. Jahrhundert bestehenden Möglichkeit der Nobilitation Gebrauch gemacht. Viele von ihnen konvertierten dann zum Katholizismus und wurden in den Adelstand aufgenommen.

Der Geist der Toleranz, aber auch die Autonomie der Städte und Handelsprivilegien zogen bereits ab dem 12. Jahrhundert deutsche Einwanderer an. Gegründet wurden neue Städte und Dörfer („nach dem deutschen Recht“); die Einwanderungswelle belebte Handel und lokale Märkte. Zahlreiche Künstler, Schriftsteller und Gelehrte kamen im 16. Jahrhundert (in Polen als „goldenes Zeitalter“ bekannt). Im Gegensatz zu den Juden polonisierten sich die deutschen Siedler relativ schnell.

Von der Toleranz und vom Vielvölkercharakter des damaligen Polens zeugen auch die noch heute in Polen ansässigen Gemeinschaften der Armenier, Karaimer⁴ und Tataren.

Die Geschichte der Litauer, Weißrussen und Ukrainer unterschied sich grundlegend. Zwischen Polen und Litauen bestand eine Personalunion, begründet durch drei Unionsakte: die Union von Krewo von 1385, die Wilna-Radom Union von 1401, sowie die Union von Horodło von 1413. Das Großherzogtum Litauen agierte dabei bis zur Lubliner Union von 1569 als ein völlig selbständiger Staat. Der litauische Adel war ein Hauptpfeiler der Union

³ Zu dem Begriff der „polnischen Krone“ siehe H. Olszewski, ibidem. Allgemein und etwas vereinfachend lässt sich sagen, dass das Polen der Neuzeit (ab 1569 die Republik der Beiden Nationen) aus zwei Teilen bestand: aus der Krone Polnischen Königreichs (ungefähr heutiges Zentralpolen, Mittelpommern und weite Teile der Ukraine) und aus dem Großherzogtums Litauen (ungefähr heutiges Litauen und überwiegender Teil Weißrusslands).

⁴ Zu dieser und sonstigen kleineren Minderheiten vgl. demographische Übersicht.

und erreichte im Laufe der Zeit die gleichen Privilegien, wie der polnische Adel. Ein Teil der litauischen Adelsfamilien polonisierte sich. Mit der Lubliner (Real-)Union fusionierten Litauen und Polen zur Republik der Beiden Nationen. Das Gebiet der heutigen Ukraine, bis dahin ein Teil des Großherzogtums Litauen, wurde in die Krone des polnischen Königreichs eingegliedert, wobei ein Teil der Ukraine mit Lemberg bereits seit dem 14. Jahrhundert einen Teil Polens bildete. Die Entstehung polnischer Großlatifundien auf diesen Gebieten und zahlreiche Kosakenrevolten beschleunigten den Prozess der Formung eines eigenständigen nationalen Bewusstseins der dortigen Bevölkerung. Eine Kulmination ist im Jahre 1648 zu sehen. Der damals ausgebrochene Aufstand unter B. Z. Chmielnicki verwandelte sich in einen Krieg mit dem polnischen Staat um die Unabhängigkeit der Ukraine. Der Aufstand endete mit der Abtretung der Hälfte der Ukraine östlich des Dniepr an Russland, das Chmielnicki durch das sog. Abkommen von Perejeslaw in den Konflikt einbezog.

Weißrussland verblieb innerhalb der Grenzen Litauens. Die weißrussische Sprache war dort bis zum Ende des 17. Jahrhunderts die Amtssprache. Diesen Status verlor sie erst im 18. Jahrhundert im Laufe der fortschreitenden Polonisierung des Adels. In der Renaissance wurden die Gebiete Weißrusslands zum Einwanderungsziel. Niedergelassen haben sich dort hauptsächlich Juden, aber beispielsweise auch Italiener.⁵

b) Die Zeit nach der Teilung Polens

Nach der Teilung Polens durch die absolutistischen Monarchien Russland, Preußen und Österreich Ende des 18. Jahrhunderts wurden Weißrussen und Ukrainer auf dem russischen Annektierungsgebiet zum Objekt einer intensiven und oft rücksichtslosen Russifizierung durch das Zarenreich, das sie nicht als eigenständige Völker anerkannte. Obwohl die Situation der Juden in diesen Gebieten immerhin viel besser war als in Russland selbst, wurden Juden gezielt diskriminiert.⁶ Zudem wurden Juden aus Russland auf die Gebiete, die Polen verloren hatte, zwangsweise umgesiedelt. In dem österreichischen Teilungsgebiet wurde die Existenz der Juden als eine eigenständige Nation schlicht geleugnet, indem es beispielsweise bei den statistischen Erhebungen verboten war, jiddisch als Muttersprache anzugeben. Hingegen

⁵ J. Tomaszewski, *Rzeczpospolita wielu narodów (Die Republik vieler Nationen)*, Warszawa 1985, S. 105 nennt hier das Beispiel eines weißrussischen Journalisten, der 1928 zum Sejm der Zweiten Republik gewählt wurde. Sein Nachname dürfte Musikfreunden nicht unbekannt vorkommen. Paweł Karuza hieß er.

⁶ Zaremba, *Historia dwudziestolecia 1918-1939 (Die Geschichte der zwanzigjährigen Unabhängigkeit 1918-1939)* Wrocław u.a. 1991, S. 218.

entstanden dort im Laufe der Zeit für die ukrainische Bevölkerungsgruppe Voraussetzungen für die Pflege der eigenen Identität. Allerdings war die Habsburger Verwaltung bemüht, Ukrainer (damals noch als Ruthenen bekannt) und Polen gegeneinander auszuspielen. In dem Preußischen Teilungsgebiet fand eine massive politisch motivierte Kolonialisierungsaktion statt, die in den Dienst der Germanisierung dieser Gebiete und des Kulturkampfes gestellt war (mehr dazu unten). Ganz unabhängig davon dauerte in den übrigen Teilen Polens die Einwanderung Deutscher an. Diese nahm vor allem in den Zeiten der rapiden industriellen Entwicklung erheblich zu. Schätzungen zufolge machte die deutschstämmige Bevölkerung 5% aller Einwohner des 1815 aus einem Teil des russischen Teilungsgebiets erschaffenen „Königreichs Polen“ aus.⁷

2. Die Zwischenkriegszeit (1918-1939)⁸

Das 1918 nach 123 Jahren Fremdherrschaft wiedergeborene Polen war wieder ein Staat vieler Nationen. Der 1931 durchgeführten Volkszählung zufolge machten die nationalen Minderheiten 31,1 % der Gesamtbevölkerung aus.⁹

Die Situation der nationalen Minderheiten in dieser Zeit kann nur im breiteren historischen Kontext verstanden werden (1.). Des Weiteren wird hier die nationale Bevölkerungsstruktur der Zweiten Republik charakterisiert (2.) und es wird auf die damaligen rechtlichen, minderheitenrelevanten Rechtsbestimmungen eingegangen (3.). Zum Schluss dieser Ausführungen werden die allgemeinen Leitlinien der Minderheitenpolitik der polnischen

⁷ K. Woźniak, Niemieckie osadnictwo rolne w Królestwie Polskim (1815 – 1918) (Deutsche landwirtschaftliche Siedlungen in dem Polnischen Königreich) S. 31, in: W. Caban (Hrsg.), Niemieccy osadnicy w Królestwie Polskim 1815 – 1918 (Deutsche Siedler im Polnischen Königreich), Kielce 1999, S. 29-53.

⁸ Soweit keine Fundstelle angegeben ist, orientiert sich die nachstehende Übersicht an folgenden Darstellungen:

- Cz. Brzoza /A. L. Sowa, Wielka Historia Polski (Die große Geschichte Polens) Band 5, Kraków 2003.
- H. Chałupczak / T. Browarek, Mniejszości narodowe w Polsce 1918 – 1995 (Nationale Minderheiten in Polen 1918 – 1985), Lublin 1998.
- W. Roszkowski, Historia Polski 1914-1990 (Geschichte Polens 1914-1990), Warszawa 1992.
- J. Tomaszewski, Rzeczpospolita wielu narodów (Die Republik vieler Nationen), Warszawa 1985.
- P. Zaremba, Historia dwudziestolecia 1918-1939 (Die Geschichte der zwanzigjährigen Unabhängigkeit 1918-1939) Wrocław u.a. 1991.

⁹ Zit. nach J. Tomaszewski, ibidem, S. 35. Der zitierte Historiker schätzt den Anteil etwas höher ein und spricht von 35,3 %.

Regierung dargestellt (4.).

a) Der historische Kontext

Die völkerrechtliche und geopolitische Stellung Polens in der Zwischenkriegszeit bestimmten ursprünglich zwei Verträge: der Vertrag von Versailles¹⁰ und der Vertrag von Riga.¹¹

Der erstere stabilisierte einen Teil der polnischen West- und Nordgrenze, und bestätigte die Zugehörigkeit wesentlicher Teile der von Preußen annektierten Gebiete zu Polen.¹² Der Verlauf der Grenze in Schlesien und Ostpreußen wurde zum Gegenstand eines Plebiszits kurz nach dem Ersten Weltkrieg.¹³ Die Rahmenbedingungen der Plebiszite waren für die polnische Bevölkerung ungünstig. Die Plebiszite im Norden fanden statt, als sich die sowjetische Offensive (dazu sogleich) Warschau näherte. Dies vermittelte den Eindruck, die Tage der polnischen Staatlichkeit seien gezählt. Die polnische Bevölkerung wurde zum Objekt einer intensiven Einschüchterungskampagne. Die gegen sie gerichteten Maßnahmen seitens der deutschen Polizei und paramilitärischer Organisationen nahmen sehr bedrohliche Formen an. Es kam zu politischen Morden (z. B. an dem Gemeinwohlaktivisten Bogumił Linka, der mit der Plebiszitkampagne so gut wie nichts zu tun hatte). Die in Schlesien oder in Ermland/Masuren nicht wohnenden, aber dort geborenen Personen wurden zur Teilnahme an dem Plebiszit zugelassen.¹⁴ Infolgedessen reisten aus Deutschland ca. 200.000 und aus Polen lediglich 10.000 Personen an. In Oberschlesien entflammten angesichts dieser Situation drei Aufstände der polnischen Bevölkerung. Im Endeffekt fielen aufgrund einer Entscheidung des Völkerbundesrates 29% des Plebiszitgebietes, das von 46% der Bevölkerung des gesamten Plebiszitgebietes bewohnt war, an Polen. Auf der polnischen Seite der Grenze verblieben

¹⁰ Dz. U. 1920 Nr. 35 Pos. 200.

¹¹ Dz. U. 1921 Nr. 49 Pos. 300.

¹² Vgl. vor allem Art. 27 Ziff. 7, Art. 28 in Bezug auf Ermland/Masuren, sowie Art. 100 ff. in Bezug auf die neu gegründete Freie Stadt Danzig.

¹³ Vgl. Art. 94-97 in Bezug auf Ermland/Masuren, sowie Art. 88 in Bezug auf Schlesien.

¹⁴ Zwei nahezu gleich lautenden Bestimmungen des Art. 95 Buchstabe b in Bezug auf Ermland/Masuren und § 4 Buchst. b des Annexes zum Art. 88 in Bezug auf Schlesien bildeten die Rechtsgrundlage für die Durchführung der Plebiszite. Stimmberechtigt waren Personen, die das 20. Lebensjahr vollendet, sowie auf dem Gebiet, auf dem der Plebiszit stattfand, geboren waren oder dort ihren ständigen Wohnsitz (domicile) hatten diesen nicht halten konnten, weil sie von den deutschen Behörden vertrieben worden waren.

250.000 Deutsche, auf der deutschen Seite 530.000 Polen.¹⁵ Im Norden fiel nahezu das gesamte Gebiet den Ergebnissen des Plebiszits entsprechend an Deutschland. In den polnischen Staat wurden lediglich ein paar kleine Gemeinden eingegliedert.

Die instabile Situation an der Ostgrenze, die erst 1921 in dem Vertrag von Riga festgelegt, aber von den Staaten der Entente erst noch später, 1923 anerkannt wurde, trug zum Zustand eines „verlängerten Provisoriums“ bei, nachdem die Niederlage Deutschlands und die Revolution in Russland in Ostmitteleuropa 1918 ein Chaos ausgelöst hatten. Die verschiedenen militärischen Offensiven Anfang der 20 er Jahre schnitten immer wieder neue Trennlinien durch die Siedlungsgebiete der Minderheiten.¹⁶ Der „Staatsvorsteher“¹⁷ Józef Piłsudski erblickte in dieser Situation eine Chance zur Realisierung seines föderalistischen Konzepts. Bereits bei der Besetzung Wilnas ließ der Staatsvorsteher in einem an die Bewohner der Wilnaer Region („Mittellitauen“) gerichteten öffentlichen Appell seine Absichten verkünden. Die westlichen Mächte begrüßten einerseits politische Aktionen gegen die Bolschewiken und wünschten sich andererseits den schon damals wenig realen Aufbau eines demokratischen Russlands. Angesichts dieser ambivalenten Einstellung der Entente zur politischen Ostgrenze war Piłsudski klar, dass die Verwirklichung seines Konzepts vom Umfang des Territoriums abhing, das es den polnischen Streitkräften zu besetzen gelang. Dem Konzept Piłsudskis zufolge sollte in Mitteleuropa mit Hilfe Polens ein System

¹⁵ Vgl. W. Roszkowski, *Historia Polski 1914-1990* (Geschichte Polens 1914-1990), Warszawa 1992, S. 29-30

¹⁶ Das bolschewistische Russland begann eine Offensive Richtung Westen mit dem Zweck, die Revolution zu „exportieren“. Kämpfe mit traumatischen Folgen zwischen Polen und Ukrainern fanden zuvor in Ostgalizien statt. Die sich zurückziehenden österreichischen Truppen übergaben Lemberg einem Ukrainischen Militärkomitee. Kurz danach entstand auf diesen Gebieten die sog. Westukrainische Volksrepublik, die sich infolge der Kämpfe mit dem polnischen Staat nach einigen Monaten auflöste. 1918 kontrollierte die polnische Regierung in Warschau das Gebiet des ehemaligen „Königreichs Polens“ (Das „Königreich Polen“ unter dem Zepter russischer Zaren wurde aus einem verhältnismäßigen kleinen Teil des russischen Teilungsgebietes auf dem Wiener Kongress von 1815 geschaffen und wird deshalb oft „Kongresspolen“ genannt), Teile des russischen Annektierungsgebiets sowie auch weite Teile Ostgaliziens samt Lemberg. Die sowjetische Offensive führte zur Vernichtung der ersten Einrichtungen weißrussischer Staatlichkeit und zum Rückzug der Litauer aus Wilna. Die Anfangs 1919 gestartete polnische Gegenoffensive war jedoch sehr erfolgreich. Besetzt wurden u. a. Minsk und Wilna. Die Front stabilisierte sich sogar noch weiter im Osten von der späteren polnischen Ostgrenze.

¹⁷ Es handelt sich hier um die offizielle Bezeichnung des Postens, den J. Piłsudski damals innehatte und der später abgeschafft wurde.

unabhängiger Staaten entstehen, das Litauen, die Ukraine und Weißrussland mit einschließen sollte. Die Litauer verweigerten jede Kooperation mit Polen. Die Weißrussen verfügten zum damaligen Zeitpunkt über keine hinreichend herauskristallisierte politische Elite. Einen Ansprechpartner fand der polnische Staatsvorsteher in der Ukraine. Mit dem Direktoriat der dort entstandenen und von Bolschewiken bedrängten Ukrainischen Volksrepublik wurde 1920 ein Militärbündnis geschlossen. Polen erkannte die Unabhängigkeit der Ukraine an. Die Ukraine verzichtete im Gegenzug auf Ostgalizien. Nachdem die Bolschewiken den polnischen Vorschlag abgelehnt hatten, die ostmitteleuropäischen Nationen über ihre Staatszugehörigkeit selbst entscheiden zu lassen und nachdem sie die „weißen“ Armeen besiegt und sich darauf vorbereitet hatten, zum neuen Schlag gegen Polen auszuholen, fing die polnisch-ukrainische Offensive an. Der Erfolg war zunächst überwältigend. Erobert wurde unter anderem Kiew. Dann aber gelang es den Bolschewiken, die polnische und die ukrainische Armee bis an die Weichsel zurückzudrängen. Die Existenz des polnischen Staates war bedroht. Infolge einer als „Wunder an der Weichsel“ bekannten Schlacht, die den Siegeszug der Revolution Richtung Westen aufhielt, ergriff wiederum die polnische Armee die Initiative. Die rote Armee flüchtete. Daraufhin wurde der bereits erwähnte Friedensvertrag 1921 in Riga unterzeichnet. Doch für die Verwirklichung des föderalistischen Konzeptes reichten die Kräfte im siebten Jahr des Krieges nicht mehr. Polen erkannte die Existenz zweier sowjetischer Republiken an: Weißrusslands und der Ukraine.¹⁸ In Ostpolen bildeten beide Völker nationale Minderheiten. Das Rigaer Dokument bedeutete damit den Schlußstrich unter ein anspruchsvolles Programm und wurde von der polnischen Staatsführung nur mit großen Bedenken hingenommen.¹⁹ „Ich entschuldige mich bei Ihnen, meine Herren, ich entschuldige mich bei Ihnen sehr“: diese Worte Piłsudskis beendeten die polnisch-ukrainische Allianz.²⁰

In diesem Zustand eines verlängerten Provisoriums bis 1923 fehlte es an einem Konzept für die Rolle Polens auf der internationalen Bühne. Sowohl Moskau als auch Berlin erachteten

¹⁸ Zu den Anfängen der Zweiten Republik vgl. W. Roszkowski, *ibidem*, S. 11-30, ferner Cz. Brzoza /A. L. Sowa *Wielka Historia Polski* (Die große Geschichte Polens) Band 5, Kraków 2003, S. 21-42. Art. II des Vertrages von Riga bestimmte den Grenzverlauf, während im Art. III alle Vertragsparteien auf jegliche territoriale Ansprüche verzichteten und die Sowjetrepubliken die Streitigkeiten betreffend den Grenzverlauf zwischen Litauen und Polen als eine ausschließliche Sache dieser beiden Länder anerkennen. Vgl. Dz. U. 1920 Nr. 49 Pos. 300.

¹⁹ P. Zaremba, *ibidem*, S. 398-39.

²⁰ P. Zaremba, *ibidem*, S. 398.

die Entstehung eines relativ starken polnischen Staates als eine politische Niederlage.²¹ Das Ziel der deutschen Außenpolitik war die Wiederherstellung des *status quo ante* aus der Zeit vor dem 1. Weltkrieg, wobei Polen als ein „Saisonstaat“ bezeichnet wurde.²² Bereits 1920 versuchte die Weimarer Republik, Polen wirtschaftlich zu blockieren. Aus sowjetischer Sicht war Polen Gegenstand stetiger Diversion, die unter anderem in der antipolnischen und bolschewistischen Propaganda unter den Ukrainern und Weißrussen bestand. Annäherungsversuche blieben dort ohne Resonanz. Die polnischstämmige Bevölkerung in der Sowjetunion wurde verfolgt. Die polnischen Bemühungen, Deutschland und die Sowjetunion auf der Konferenz in Genua in das System der internationalen Beziehungen zu integrieren, schlugen fehl. Stattdessen kam es dort zu einer Annäherung zwischen den beiden Ländern, die sich in Rapallo für eine bilaterale Kooperation entschieden. Auf der berühmten Konferenz in Locarno wurden die deutschen Außengrenzen nicht als eine einheitliche Frage behandelt: Es wurde nicht ausgeschlossen, dass sich das völkerrechtliche Schicksal der Ostgrenze von dem Schicksal der Westgrenze unterscheiden werde. Der damalige deutsche Außenminister G. Stresemann konstatierte, für ihn sei Locarno eine Möglichkeit, die nichtdeutschen Provinzen Deutschlands im Osten von Polen wieder abzutrennen.²³ Nach den anfänglichen bolschewistischen Versuchen, die Revolution in das durch eine wirtschaftliche Krise geplagte Deutschland über Polen zu exportieren, machte die deutsch-sowjetische Kooperation nach Rapallo einen noch bedrohlicheren Eindruck: 1925 gelangen Dokumente in Besitz des polnischen Geheimdienstes, aus denen sich ergab, dass die beiden großen Nachbarn eine erneute Teilung Polens planten, zur Verwirklichung dieser Pläne (es kam hierzu 1939) aber noch nicht bereit waren.²⁴

Wirtschaftlich war der junge Staat durch den ersten Weltkrieg völlig ruiniert. Zu den großen Herausforderungen gehörte unter anderem, die ehemaligen Teilungsgebiete zu einer wirtschaftlichen und infrastrukturellen Einheit zu verbinden. Ein großes Problem war ebenfalls der Mangel an polnischem Investitionskapital, da ein solches in der Zeit der Teilung kaum entstehen konnte. Die bis heute zahlreiche Fragen aufwerfende Bilanz der

²¹ P. Zaremba, *ibidem*, S. 398.

²² W. Roszkowski, *ibidem*, S. 41-42.

²³ P. Zaremba, *ibidem*, S. 412.

²⁴ W. Roszkowski, *ibidem*, S. 49.

Minderheitenpolitik ist so auch im Kontext des Wiederaufbaus und unter den Bedingungen der Existenzbedrohung der Zweiten Republik zu sehen.

b) Die Minderheiten

Da das föderalistische Konzept Pilsudskis nicht verwirklicht werden konnte, war die Zweite Republik grundsätzlich als ein Einheitsstaat aufgebaut. Ein großer Teil der Vertreter der nationalen Minderheiten manifestierte insbesondere in den Anfängen der Zweiten Republik eine staatsfeindliche Gesinnung. Dies überrascht nicht, wenn man bedenkt, dass innerhalb der Volksgruppen nicht selten die Empfindung überwog, sie befänden sich in Polen gegen ihren eigenen Willen, sei es aufgrund eines verlorenen Krieges, sei es, weil es nicht gelungen war, einen eigenen Staat zu gründen. Diese Situation nutzten die Nachbarn Polens aus (vor allem Deutschland und die Sowjetunion), indem sie die gegen den polnischen Staat gerichteten Tätigkeiten finanziell und organisatorisch unterstützten. So dauerten in den östlichen Gebieten bis 1925 guerillaähnliche Kämpfe an.²⁵

Die Volkszählung von 1931 ergab folgende Bevölkerungsstruktur, wobei man nicht vergessen darf, dass sich die Nationalitäten nicht immer voneinander abgrenzen ließen, und es in der Zweiten Republik eine beachtliche Zahl von Personen gab, die in einem Berührungsfeld mehrerer Kulturen lebten.²⁶

Nationalität	Bevölkerung in Tausend Personen	Bevölkerung in %
Polnisch	21 993	68,9
Ukrainisch	4 442	13,9
Jüdisch	2 733	8,6
Weißrussisch	990	3,1
Deutsch	741	2,3
Russisch	139	0,4
Litauisch	83	0,3
Tschechisch	38	0,1

²⁵ Cz. Brzoza /A. L. Sowa, ibidem, S. 63.

²⁶ J. Tomaszewski, ibidem, S. 27, 35, 36. Bei der Volkszählung ist allerdings nicht direkt nach der Nationalität, sondern nach der Muttersprache gefragt worden, da man sich damit, wohl zu Recht, unter damaligen Bedingungen glaubwürdigere Ergebnisse erhoffte.

„hiesig“	707	2,2
Andere	11	0,1
keine Angabe	39	0,1

Auch wenn die Anzahl der Polen von den meisten Historiker als etwas überhöht angesehen wird und die „Hiesigen“ teilweise Weißrussen waren (dazu gleich), vermag die obige Zusammenstellung die Verhältnisse im Groben richtig wiederzugeben.

Die Volksgruppen waren auf dem Gebiet der Republik nicht gleichmäßig verteilt. Der prozentuale Anteil der nichtpolnischen Bevölkerung war in den östlichen Woiwodschaften wesentlich höher als in den zentralen und in den westlichen. Beispielsweise betrug der Anteil der Polen in der Woiwodschaft *Stanisławowskie* (Südosten) 22,4 %, während es in der Woiwodschaft *Wielkopolskie* (die Region um Posen) 90,5 % waren. Etwa gleichmäßig in der Republik verteilt waren die Juden. Die deutschstämmige Bevölkerung konzentrierte sich zwar im Westen, war aber auch in den übrigen Städten vertreten. Eine zahlenmäßig große Deutschengruppe (ca. 130 000 Personen) war in Łódź ansässig. Im Folgenden werden die einzelnen Volksgruppen kurz dargestellt.

Die **Ukrainer** bewohnten die südöstlichen Woiwodschaften, zumeist ländliche Gebiete. Zu 80 % waren es Bauern. Obwohl die Schicht der Intellektuellen nur 1,5 % der ukrainischen Bevölkerung ausmachte, spielte sie im politischen Leben eine sehr aktive und wichtige Rolle. Die ukrainische Bevölkerungsgruppe war keineswegs homogen. Kulturelle Unterschiede bestanden zwischen den Ukrainern aus Galizien und jenen aus dem ehemaligen russischen Teilungsgebiet. Die ersteren waren mehrheitlich griechisch-katholisch, die letzteren orthodox. Während die griechisch-katholische Kirche eine bedeutende Rolle bei der Herausbildung des ukrainischen Nationalbewusstseins spielte, war die orthodoxe Kirche eher ein Instrument der Russifizierung. Die polnische Regierung versuchte diese Unterschiede aufrechtzuerhalten.

Die meisten ukrainischen Parteien hatten sich die Schaffung einer unablehnenden Ukraine zum Ziel gesetzt. Für die überwiegenden Teile der polnischen Öffentlichkeit war die ablehnende Haltung großer Teile der ukrainischen Bevölkerung zum polnischen Staat eher verwunderlich. Man war trotz allem überzeugt, die aus der Jagiellonenzeit stammende Tradition der Toleranz gelte weiterhin fort, und der polnische Staat und die polnische Kultur seien sowohl für die Ukrainer als auch für die Weißrussen und Litauer attraktiv. Bereits bei den Parlamentswahlen von 1922, die von der ukrainischen Minderheit überwiegend boykottiert wurden, verübten ukrainische Extremisten Terroranschläge auf öffentliche

Einrichtungen. Die Regierung antwortete mit Repressionen. Der Sejm errichtete Ausnahmegerichte. Es kam zu einer kurzfristigen Beruhigung der Situation. Der Konfliktstoff wurde damit aber nicht aus der Welt geschafft. Der Einzug ukrainischer Wehrpflichtiger in die polnische Armee und die Einführung der Schulpflicht lösten weitere Boykottaktionen aus. Der Konflikt erreichte 1928 seinen Höhepunkt. Den Anlass zu polenfeindlichen Aktionen gab der 10. Jahrestag des Bestehens der Republik. Nicht nur die staatlichen Einrichtungen, sondern auch die Märkte und polnische Besitztümer wurden Objekte von Bombenanschlägen. 1930 reagierte die Regierung mit äußerster Härte. Bei der sog. Befriedungsaktion der Ostgebiete wurden ca. 1700 Personen verhaftet, darunter mehrere ehemalige Parlamentarier und Politiker. Ukrainische Verbände und Schulen wurden aufgelöst. Das Militär durchsuchte viele Privathäuser, es kam auch zu Gewalttaten. Die Aktion war zwar „erfolgreich“, ließ den Hass auf Polen aber nur noch größer werden. 1934 kam bei einem Terroranschlag Innenminister Pieracki ums Leben. Erst dann wurde die Schlag-Gegenschlag Logik überwunden. Es kam zur Einigung mit der wichtigsten gemäßigten ukrainischen Partei UNDO. Ihr Vertreter wurde Vizepräsident des Sejm und es wurde eine gemeinsame polnisch-ukrainische Zeitschrift gegründet. Die polnische Regierung griff 1938 noch einmal zu Repressionen, als eine extreme ukrainische Gruppierung eine Reihe terroristischer Anschläge verübte, da sie an die Gründung eines ukrainischen Staates im Bündnis mit dem Dritten Reich glaubte. UNDO verhielt sich hingegen gegenüber dem Staat weiterhin loyal und verurteilte die Anschläge. Auch im Verteidigungskrieg von 1939 verhielt sich die Mehrzahl der Ukrainer staats-treu und beteiligte sich 1939 engagiert und aktiv an der Verteidigung. Die Integration in den polnischen Staat erschien – im Vergleich mit der Situation in der zur Sowjetunion gehörenden Ukrainischen Sowjetrepublik die im Rahmen der Zwangskollektivisierung planmäßig eins Hungersnot hervorgegangen worden war – als vorzugswürdig. Nur sehr vereinzelt kam es damals zu Akten der Diversion.

Die östlichen Woiwodschaften wurden ferner von der **weißrussischen** Volksgruppe bewohnt. Die größte Konzentration erreichte sie in den ostnördlichen Woiwodschaften *Nowogródzkie* und *Poleskie* (Region *Polesie*). Insbesondere die letztgenannte Region zeichnete sich durch eine vergleichsweise rückständige und schwache Infrastruktur aus. Es war die ärmste Region Polens. Die Weißrussen bewohnten zum großen Teil kleinere Dorfgemeinden. Zu 90% waren sie in der Landwirtschaft tätig. Das Nationalbewusstsein der Weißrussen hat in der Zwischenkriegszeit nicht mit derartiger Intensität, wie das ukrainische zum Vorschein. Viele Polen sahen die Weißrussen als „unaufgeklärte Polen“ an, die es zu assimilieren galt. Die

gleiche Einstellung herrschte unter Litauern, Ukrainern und auch Russen, bei den letzteren auch schon zu den Teilungszeiten.

Eine gewisse Besonderheit bildete die ausschließlich in *Polesie* während der Volkszählung 1931 „entdeckte“ Nationalität der „Hiesigen“. Es waren Personen, die merkten, dass sich ihre Sprache von der Sprache der polnischen Großgrundbesitzer, aber auch von der russischen Sprache unterschied. Sie verwendeten wahrscheinlich Dialekte der weißrussischen oder der ukrainischen Sprache. Auf die Frage nach der Muttersprache antworteten sie „hiesige“, „bäuerliche“, „örtliche“, „übliche“, „unsere“ usw.. Das religiöse Bekenntnis war oft wichtiger als die nationale Identität. Während, wie erwähnt, die orthodoxe Kirche auf Russifizierung hinwirkte, führte der katholische Glaube oft zur Polonisierung. Die weißrussische Minderheit war diejenige, die dem polnischen Staat grundsätzlich von den Minderheiten am wenigsten skeptisch gegenüber stand; allerdings wurde dieser Freundlichkeit seitens staatlicher Stellen etwas „nachgeholfen“. Andererseits war auch die weißrussische Minderheit diejenige, die am meisten durch sowjetische Agenten und Propaganda infiltriert war.²⁷ Ganze Partisanengruppen aus der Sowjetunion pflegten die polnische Ostgrenze zu überschreiten und waren für Gewaltakte, Überfälle und Brandlegungen verantwortlich. Die partisanenkriegsähnlichen Zustände machten es 1924 notwendig, die polnische Militärpräsenz im Osten zu verstärken. Der KOP wurde geschaffen (*Korpus Ochrony Pogranicza*: Grenzschutzkorps). Der KOP trug zur Verbesserung der Infrastruktur im Osten bei, allerdings ist die Bilanz seiner Tätigkeit nicht unumstritten. In einem noch vor der Wende auf dem polnischen Markt erschienenen Buch wurde die Truppe als ein „Instrument der nationalen Unterdrückung“ bezeichnet.²⁸ In den 30er Jahren – zum großen Teil aufgrund der Hiobsbotschaften aus der Sowjetunion – stabilisierte sich die Situation weitgehend. Damit ging allerdings auch die Stagnation der Tätigkeit der weißrussischen Organisationen einher.

Die **litauische** Minderheit, die zu 96% einen bäuerlichen Charakter aufwies, verfügte über viele Kultureinrichtungen, eigene Schulen, eigene Presse. In Wilna selbst waren nach Schätzung nur 2% der Stadteinwohner litauischer Abstammung.²⁹ Diese Angaben entsprechen

²⁷ H. Chałupczak / T. Browarek, *ibidem*, S. 114.

²⁸ J. Tomaszewski, *ibidem*, S. 114.

²⁹ P. Zaremba, *ibidem*, S. 164.

allerdings vermutlich nicht ganz der tatsächlichen ethnischen Bevölkerungsstruktur. Grund ist, dass dort eine Art übernationales Bewußtsein dominierte. Zu den 2% müsste man auch viele Polen hinzurechnen, die sich als „Litauer“ bezeichneten. Es waren Personen, die die Region seit Generationen bewohnten, oft aber kein Wort litauisch sprachen. Es waren zum großen Teil auch Kreise von polnischen, weißrussischen und auch litauischen „Intellektuellen“, für die die Bezeichnung „Litauer“ keine ethnische, sondern eher eine lokalpatriotische Bedeutung hatte. Dieses Selbstverständnis stand im Spannungsverhältnis zu der Politik der als „Kaunas Litauen“ bezeichneten Litauischen Republik. Ähnlich wie Piłsudski sprach man sich hier für eine Autonomie aus. Mit großer Enttäuschung wurde die Entscheidung des lokalen Parlaments³⁰ hingenommen, das 1922 eine Inkorporierung „Mittellitauens“ in Polen beschloss. Die Lage der „ethnischen“ Litauer hing sehr von dem Zustand der meistens eher schlechten, polnisch-litauischen Beziehungen ab. Allzu oft war die litauische Minderheit in Polen, aber auch die polnische in Litauen, ein Objekt von Vergeltungsmaßnahmen.

Die Instrumentalisierung der nationalen Minderheiten zu außenpolitischen Zwecken trat im Falle der **deutschen** Minderheit mit aller Schärfe zutage. Die deutsche Außenpolitik hatte unter anderem zum Ziel, mit Hilfe der Organisationen der deutschen Minderheit den polnischen Staat zu destabilisieren und die Position der deutschen Minderheit zu stärken und damit den Boden für eine spätere Änderung der Grenzen vorzubereiten. Diesem Zweck diente die dem Auswärtigen Amt untergeordnete, formell private „Deutsche Stiftung“.³¹ Es gibt Dokumente, die belegen, wie die Minderheitenorganisationen aus Berlin gesteuert wurden. Um einem Absinken der Anzahl der Deutschen in Polen vorzubeugen, verweigerte die Weimarer Republik den ausreisewilligen Personen des Öfteren das Einreisevisum. Die oft manifestierte Unzufriedenheit mit der Nachkriegsordnung seitens vieler Vertreter der deutschen Minderheit und die offen revisionistischen Deklarationen der Berliner Machthaber trugen dazu bei, dass die Angehörigen der deutschen Minderheit von der polnischen Öffentlichkeit generell als V. Kolonne angesehen wurden.

³⁰ Nach dem Einmarsch polnischer Truppen in Wilna am 9. November 1920 wurde aus der Wilnaer Region ein selbständiger Staat geschaffen (sog. „Mittellitauen“ im Gegensatz zu der Republik Litauen, in Polen als „Kaunaslitauen“ bekannt). Am 8. Januar 1922 wurden in diesem Staat Parlamentswahlen durchgeführt. Es war das an dem Tag gewählte Parlament, das über die Inkorporation entschieden hat. Vgl. Cz. Brzoza /A. L. Sowa, *ibidem*, S. 41 – 42.

³¹ J. Tomaszewski, *ibidem*, S. 223.

Diese Empfindung vermittelt natürlich ein stark vereinfachtes Bild der deutschen Minderheit, die sich bei genauerem Hinsehen als weit heterogener erweist. Die revisionistische Linie war dominierend, eine kämpferische Haltung nahm es erst 1939 ein. Es kam zu einer beachtlichen Zahl von aus dem Territorium des Dritten Reiches gesteuerten Übergriffen. Organisiert wurden Sabotage- und Diversionen für Gruppen, die dann für entsprechende Ausschreitungen verantwortlich waren.³² Berichte über antipolnische Lerninhalte in den Schulen der deutschen Minderheit, sowie über antipolnische Verschwörungen und paramilitärischer Organisationen beunruhigten die polnische Öffentlichkeit. Ab 1939 ging die polnische Regierung gegen Minderheitenaktivisten in einer bis dahin ungekannten Schärfe vor. Einige von ihnen wurden ausgewiesen.

Spricht man von der dominierenden Rolle des „revisionistischen Lagers“, so ist dies nicht nur auf die Einwirkungen aus dem Ausland zurückzuführen. Was die internen Ursachen angeht, muss unter den Regionen Polens differenziert werden. In der Region um Posen (*Wielkopolska*) und in Pommern bestand ein besonders starker Einfluss der deutschen nationalistischen Kräfte: eine direkte Erbschaft der deutschen Politik aus der Teilungszeit. Diese war nicht nur durch die von nationaler Unterdrückung und mehrmals auch von Gewalt (auch gegen Schulkinder) begleitete Germanisierung geprägt gewesen, sondern auch durch die antipolnische Siedlungspolitik, die insbesondere nach der deutschen Reichsgründung 1871 intensiviert worden war. Durch spezielle Fonds sowie durch entsprechende Gesetze versuchte Preußen das Eigentum von Polen an Boden und in der Wirtschaft möglichst einzuschränken und es in die Hände der aus Deutschland neu angekommenen Kolonisten zu übertragen.³³ Die Haltung letzterer wurde vielfach von der polnischen Bevölkerung als dem Geist des Kulturkampfes entsprechend überheblich empfunden. Dementsprechend war in der Zweiten Polnischen Republik in den beiden Regionen eine der wichtigsten Prioritäten polnischer Regierung die Verringerung des deutschen Besitzstandes, um dadurch die in der Teilungszeit erlittenen Nachteile auszugleichen. Genutzt wurde dabei auch mit umgekehrtem Vorzeichen das Modell der vorerwähnten preußischen Gesetzgebung: beispielsweise machte man oft vom staatlichen Vorkaufsrecht Gebrauch.

³² H. Chałupczak / T. Browarek, *ibidem*, S. 153.

³³ H. Chałupczak / T. Browarek, *ibidem*, S. 124.

Einen anderen mehr wirtschaftlichen als politischen Charakter hatte die deutsche Siedlungsstruktur in den anderen Gebieten Polens. Es bestand dort oft eine Tradition des jahrelangen Miteinanders. Einen beachtlichen Einfluss in Oberschlesien gewann die Christliche Volkspartei. Senator Eduard Pant, eine der Hauptfiguren dieser Gruppierung, strebte sogar die Schaffung eines grenzüberschreitenden Bündnisses antifaschistischer Kräfte an. Es gelang ihm aber nicht, das Vorhaben zu verwirklichen. In Łódź gewannen die Sozialdemokraten mit Hilfe der polnischen Sozialisten an Stärke.

Die Situation der staatsloyalen Kräfte war schwierig, da sie nicht mit Finanzspritzen aus Berlin rechnen konnten. Obwohl es sich hierbei um eine Minderheit handelte, wäre es nicht gerechtfertigt, sie nur als Randgruppen zu bezeichnen. Zudem soll der Einfluss der Eliten für die nationale Frage von besonderer Bedeutung war, auf die ganz normalen Menschen nicht überschätzt werden; er nahm erst in der Zeit kurz vor dem Krieg mit der nationalsozialistischen Propaganda massiv zu.³⁴

In der Zweiten Republik lebte eine große Gemeinschaft von **Juden** – die großen Gemeinschaft in Europa und nach den U.S.A. die zweitgrößten in der Welt. Obwohl Polen und Juden teilweise die gleichen Straßen und Häuser bewohnten, interessierte man jedoch sich für die Traditionen, Religion und Sitten der jüdischen bzw. der polnischen Nachbarn nur wenig. Kennzeichnend für die jüdische Bevölkerung waren die Religion (Judaismus) und die Sprache (Jiddisch). In manchen Großstädten gab es aber auch eigene Judenviertel, wie zum Beispiel *Nalewki* in Warschau oder *Kazimierz* in Krakau. Der Anteil der Juden an den Freiberuflern (50% der Rechtsanwälte, 55% der Ärzte), an der Fabrikanten (43%) sowie im Handel (62%, im Einzelhandel sogar 80%) war verhältnismäßig groß. Das Verhältnis der Juden zu der polnischen Staatlichkeit war überwiegend positiv, insbesondere nach der Machtübernahme durch Piłsudski bis zu seinem Tode. Dies verschlechterte sich in den 30er Jahren. Die Folgen der wirtschaftlichen Krise verschärften den Konkurrenzkampf im Handel. Es radikalisierten sich auch die nationalistischen Kräfte, die u. a. zum Boykott jüdischer Waren aufriefen. Vereinzelt kam es zu Übergriffen und zum Ostrazismus gegenüber

³⁴ vgl. ferner P. Hauser, *Mniejszość niemiecka w Polsce w latach 1918-1939* (Die deutsche Minderheit in Polen 1918-1939), in: W. Wrzesiński (Hrsg.) *Polska - Polacy - mniejszości narodowe* (Polen – Die Polen – nationale Minderheiten) Wrocław u.a. 1992, S. 31-53. Dieses politische Lager war im Gegensatz zu den „Revisionisten“ der 20er Jahre, die schrittweise an Einfluss verloren, ein nationalsozialistisch geprägt und unterstrich sogar zeitweise aus politisch-taktischen Gründen die Loyalität im Verhältnis zum polnischen Staat.

jüdischen Studenten an den Universitäten. Der Sejm beschloss 1936 ein Gesetz über die Beschränkung der rituellen Viehschlachtung (sog. *Schechita*), die offiziell mit humanitären Gesichtspunkten erklärt wurde. Es gab aber Anhaltspunkte dafür, dass damit der Anteil der Juden an Viehhandel beschränkt werden sollte. Nichtsdestotrotz verhielt sich die jüdische Bevölkerung beim Ausbruch des 2. Weltkrieges insgesamt loyal und nahm an der Verteidigung aktiv teil.³⁵

c) Minderheitenrelevante Rechtsbestimmungen

Das wichtigste von Polen ratifizierte Dokument auf Völkerrechtsebene war der Minderheitenvertrag vom 28. Juni 1919 zwischen der auch der „kleine Vertrag von Versailles“ genannt wurde. Er enthielt einer Reihe umfangreicher, aber auch recht allgemeine und teilweise sehr unpräzise gefasster Garantien³⁶, deren Einhaltung durch den Völkerbund überwacht wurde. Der Entstehungsgrund lag in den Befürchtungen der Juden und der Deutschen, die mit Änderungen auf der politischen Karte Europas verbunden waren. Die letzteren fürchteten, dass sich die „neuen Länder“ für die Jahre der Germanisierungs- und Unterdrückungspolitik „rächen“ würden. Die polnische Regierung stand dem Vertragswerk eher abgeneigt gegenüber und hatte dafür Gründe: der Vertrag wurde Polen von der Entente aufgezwungen und zeichnete sich durch eine asymmetrische Verteilung der Rechte und Pflichten aus. Die Staaten der Entente hatten nur Rechte, während u. a. Polen nur Pflichten hatte.³⁷ Zudem gewährleistete ein ähnlicher, mit Deutschland geschlossener Vertrag die Rechte der zahlenmäßig großen polnischen Minderheit in Deutschland nicht in dem Umfang, in dem dies die Republik Polen gegenüber der deutschen Minderheit tun musste.³⁸ Die polnische Diplomatie versuchte daher zu erreichen, dass die Verpflichtungen aus dem

³⁵ H. Chałupczak / T. Browarek, *ibidem*, S. 194-195.

³⁶ Dz. U. 1920 Nr. 110 Pos. 728; vgl. ferner R. Stankiewicz, *Prawne podstawy działalności szkolnictwa dla mniejszości narodowych w Drugiej Rzeczypospolitej* (Rechtsgrundlagen des Schulwesens in der Zweiten Republik) S. 173 ff. in: A. Bilewicz /S. Wlasek, *Rola mniejszości narodowych w kulturze i oświacie polskiej w latach 1700-1939* (Die Rolle der nationalen Minderheiten in polnischer Kultur und polnischem Bildungswesen 1700-1939), Wrocław 1998, S. 169-181; Deutsche Übersetzung des Vertrages bei U. Rukser, *Die Rechtsstellung der Deutschen in Polen*, Leipzig 1921.

³⁷Die Art. 1 bis 5 des Vertrages fangen mit dem Satz „Polen verpflichtet sich...“ an und präzisieren anschließend den Umfang der Verpflichtungen. Art. 6 - 9 enthalten Garantien der Gleichbehandlung der polnischen Staatsbürger in verschiedenen Lebensbereichen. Art. 10 und Art. 11 beziehen sich auf den Schutz der Juden. Das dem Rat des Völkerbundes unterstellte Aufsichtssystem wird im Art.12 geregelt.

³⁸ Vgl. R. Stankiewicz, *ibidem*, S. 174.

Minderheitenvertrag auf der Basis der Gleichberechtigung auf alle in das Minderheitenvertragssystem nach dem Ersten Weltkrieg einbezogenen Minderheiten und alle dort lebenden Minderheiten erstreckt werden. Als diese Vorschläge trotz zahlreicher Versuche, sie durchzusetzen, ignoriert wurden, erklärte der polnische Außenminister 1934, dass sich Polen in Anbetracht dessen von jeglicher Zusammenarbeit mit dem Völkerbund auf dem Gebiet des Minderheitenschutzes löse. Die Konsequenzen dieses Schrittes waren mehr politischer als rechtlicher Natur, da die polnische Rechtsordnung formell die Rechte aus dem Minderheitenvertrag über das notwendige Maß hinaus garantierte. „Abgeworfen“ wurde das Aufsichtssystem.

Im Verhältnis zur Sowjetunion verpflichtete sich Polen auf der Basis der Gegenseitigkeit im Art. VII des Rigaer Vertrages von 1921³⁹, den Angehörigen der weißrussischen, ukrainischen und russischen Nationalität alle Rechte im Bereich der freien Entwicklung der eigenen Kultur und der eigenen Sprache sowie der religiösen Praktiken zu gewährleisten. Die Vertragsparteien bekannten sich zum Prinzip der Gleichberechtigung der Völker.

Ein polnisch-tschechoslowakischer Vertrag, der als sich u. a. als *lex specialis* zu dem Minderheitenvertrag von 1919 verstand, stammt aus dem Jahr 1925. Er enthielt ein Diskriminierungsverbot sowie mehrere Rechte im Bereich der Bildung und der Verwendung der eigenen Sprache vor Behörden des jeweils anderen Landes. Zahlreiche Garantien für die nationalen Minderheiten enthielt ferner die deutsch-polnische Oberschlesienkonvention vom 15. Mai 1922, auch Genfer Konvention genannt.⁴⁰ Auf der Grundlage dieses Abkommens entstanden öffentliche Schulen mit der Unterrichtssprache der jeweiligen Minderheit, in denen gleichzeitig die Staatsprache gelehrt wurde. Im Kontakt mit Behörden und Gerichten bestand die Möglichkeit, sowohl die Staats- als auch die Minderheitensprache zu benutzen. Auch hier war ein an den Völkerbund angelehntes institutionelles Aufsichtssystem vorgesehen, das bis 1937 existierte. In diesem Jahr trat der auf 15 Jahre geschlossene Vertrag außer Kraft. Aus dem Jahr 1937 stammen allerdings gleich lautende Erklärungen der polnischen und der deutschen Regierung über die Notwendigkeit des weiteren Minderheitenschutzes.⁴¹

³⁹ Vgl. Fn. 11

⁴⁰ Dz. U. 1922 Nr. 44 Pos. 372

⁴¹ Die deutsche Fassung ist abgedruckt in der Zeitschrift für Völkerrecht 1938 Heft 1 S. 104.

Die polnische Verfassung vom 21. März 1921⁴² enthielt einen ausführlichen Grundrechtskatalog, unter anderem den allgemeinen Gleichheitssatz sowie eine Garantie von Gewissens- und Religionsfreiheit. Es gab ebenfalls Bestimmungen, die speziell auf die Bedürfnisse der nationalen Minderheiten zugeschnitten waren. Gemäß Art. 109 hatte jeder Staatsbürger das Recht, seine eigene Nationalität zu bewahren und seine eigene Sprache sowie die nationalen Eigenheiten zu pflegen. Die Staatsgesetze sollten ferner den nationalen Minderheiten eine vollkommene und freie Entfaltung ihrer Eigenheiten mit Hilfe von öffentlich-rechtlichen Minderheitenverbänden im Rahmen der allgemeinen Gebietsverwaltung sichern. Der Staat sollte das Recht behalten, die Tätigkeit dieser Verbände zu kontrollieren und ihre finanziellen Mittel bei Bedarf aufzustocken. Gemäß Art. 110 hatten alle polnischen Staatsbürger, die nationalen, religiösen oder sprachlichen Minderheiten angehörten, gleichberechtigt mit anderen Staatsbürgern das Recht, gemeinnützige, religiöse und soziale Einrichtungen, Schulen oder sonstige Erziehungsanstalten zu gründen, zu beaufsichtigen und auf eigene Kosten zu verwalten. Sie hatten ferner das Recht, dort die eigene Sprache zu verwenden und die Gebote ihrer Religion zu befolgen. Art 113 und 115 enthielten Garantien für Glaubensverbände und Kirchen.

Die Verfassung vom 23. April 1935⁴³ ließ die vorerwähnten minderheitenbezogenen Bestimmungen der Verfassung von 1921 in Kraft (Art. 81 Abs. 2). Art. 5 der Verfassung von 1935 gewährleistete das Recht auf Entfaltung der Persönlichkeit; Art 7 Abs. 2 enthielt ein Diskriminierungsverbot. Der Aprilverfassung lag allerdings ein sog. korporatives Staatsverständnis zugrunde. Dies kam unter anderem in der Bestimmung des Art. 7 Abs. 2 zum Ausdruck. Demnach wurde der Umfang der Rechte, auf die öffentlichen Angelegenheiten Einfluss zu nehmen, an dem Wert der Bemühungen und Verdienste um das Gemeinwohl gemessen. Viele Interpretationsmöglichkeiten waren bei dieser Formulierung möglich.

Das Bild der Staatsorganisation ist im Hinblick auf den Minderheitenschutz noch um regionenbezogene Regelungen zu ergänzen. Wie bereits ausgeführt, waren Autonomiepläne für die Wilnaer Region vorhanden. Das dortige Parlament hat sich jedoch zur Enttäuschung

⁴² Dz. U. 1921 Nr. 44 Pos. 267; Deutsche Übersetzung bei U. Rukser, *ibidem*, S. 233 ff.

⁴³ Dz. U. 1935 Nr. 30 Pos. 227.

vieler, einschließlich der Regierungskreise, für eine Inkorporation entschieden (s. o.). Diese Erfahrung trug dazu bei, dass auf weitere Autonomiepläne entweder gänzlich verzichtet wurde oder vorhandene Regelungen niemals umgesetzt wurden. Niemals umgesetzt wurde das Projekt der Autonomie für die Region östliches *Małopolska*. Die Regierungsvorlage des damaligen Innenministers, (des später zum Präsidenten der Republik gewählten und von einem nationalistischen Fanatiker ermordeten) G. Narutowicz von 1922 hatte einen moderaten Charakter.⁴⁴ Die Interessen der polnischen Bevölkerung, die nur in den Städten, vor allem in Lemberg, die Mehrheit stellte, wurden angemessen berücksichtigt. Der Entwurf hatte ein überwiegend positives Echo in der Gesellschaft und im Ausland. Im Sejm wurde er auf Drängen der rechten, sog. nationaldemokratischen Kräfte in eine allgemeine Autonomieregelung für sämtliche Woiwodschaften umgeschrieben, die sich erst in ihrem besonderen Teil auf die Region östliches *Małopolska* bezog. Das beschlossene Gesetz blieb nur auf dem Papier, da trotz der Bemühungen einiger Parteien, insbesondere der PPS (*Polska Partia Socjalistyczna* – Sozialdemokraten), keine Ausführungsvorschriften beschlossen wurden. Auch die allgemeinen Regelungen, die allen Woiwodschaften zugute gekommen wären, wurden nicht in Kraft gesetzt. Obwohl an den guten Absichten G. Narutowiczs selbst keine Zweifel bestehen, wurde die Angelegenheit von den Ukrainern im Nachhinein wohl zu Recht als Trickserei empfunden. Oberschlesien hingegen verfügte über eine sehr breite Autonomie. In der Region existierte ein Woiwodschaftssejm mit klar umrissenen Kompetenzen.

Aufmerksamkeit verdient ferner das Bildungsgesetz von 1924,⁴⁵ das in den östlichen Gebieten Polens, in denen litauische, weißrussische und ukrainische Minderheiten stark vertreten waren, die Grundlagen für das öffentliche Schulsystem schuf. Die zweisprachige Schule war auf diesen Gebieten der Haupttypus der Schule, der die gesetzliche Präferenz genoss. In den Regierungskreisen ging man davon aus, dass solche Schulen das bessere Miteinander fördern und zu gegenseitigem Verständnis und Kennenlernen beitragen würden, während viele Vertreter der nationalen Minderheiten in diesem Modell einen Polonisierungsversuch befürchteten. So empfahl das Gesetz, die in einem Schulbezirk unabhängig voneinander bestimmten polnischen Schulen und Minderheitenschulen möglichst zu einer zweisprachigen

⁴⁴ P. Zaremba, *ibidem*, S. 114.

⁴⁵ Dz. U. 1925 Nr. 3 Pos. 33.

Schule zu vereinen. Es bestand aber die Möglichkeit, eine öffentliche Schule mit der Sprache einer nationalen Minderheit als Unterrichtssprache zu gründen, wenn die Angehörigen der betreffenden nationalen Minderheit 25% der Einwohner der jeweiligen Gemeinde ausmachten und die Eltern der einem Schulbezirk zugehörenden 40 Schulkinder einen entsprechenden Antrag stellten. Ging hierbei auch ein Antrag von Eltern der 20 Schulkinder, die den Unterricht in polnischer Sprache forderten ein, wurde eine zweisprachige Schule errichtet. Wurde in einem Schulbezirk gar nichts beantragt, so wurde auf Polnisch unterrichtet. Zusätzlich konnte auf Antrag von 150 Schülern in einer weiterführenden Schule die Sprache einer nationalen Minderheit als eine zweite Unterrichtssprache eingeführt werden. Überall wurde die Staatssprache, also die polnische Sprache, polnische Geschichte sowie das Wissen um das gegenwärtige Polen gelehrt. Die polnische Literatur kam in den weiterführenden Schulen hinzu. 1932 kam es zu einer Neustrukturierung des Schulsystems; unter anderem auch zur Regelung des privaten Schulwesens, in welcher der Schulverwaltung weitgehende Aufsichtskompetenzen zuerkannt wurden.

Den Bedürfnissen der Minderheiten kamen auch die Sprachgesetze vom 31. Juli 1924 entgegen, die auf von den Minderheiten bewohnten Gebieten die Minderheitensprachen neben der polnischen Sprache zu den Amtssprachen erklärten.⁴⁶

Insgesamt schuf das polnische Rechtssystem in der Zwischenkriegszeit günstige Voraussetzungen für die Entfaltung der nationalen Minderheiten. Das polnische Recht sicherte den nationalen Minderheiten die Bürgerrechten in vollem Umfang zu und ermöglichte eine politische Partizipation in breitem Umfang. Der Leitgedanke war eine völlige Gleichstellung aller Bürger ohne Rücksicht auf die ethnische Zugehörigkeit bei einem im Endergebnis einheitlichen und eher zentralistischen Staatsaufbau.

Die Verbandstätigkeiten wurden eher „gesichert“ als positiv gefördert, auch wenn Art. 109 der Verfassung von 1921 die Möglichkeit vorsah, dass der Staat die finanziellen Mittel der Minderheitenverbände auffüllen „könne“. Die dem polnischen Staat reserviert gegenüber stehenden Minderheitengruppierungen nutzten die ihnen eingeräumten Rechte auch. Nach der Parlamentswahl vom 1922 stellten die politischen Fraktionen der nationalen Minderheiten 86 von 444 Abgeordneten auf. Nach der Wahl von 1928 betrug diese Zahl 87 Abgeordnete.

⁴⁶ Vgl. insb. Dz. U. 1924 Nr. 73 Pos. 724, ferner Dz. U. Nr. 78 Pos. 757.

Dabei müssen die Angehörigen der Minderheiten, die aus den Listen der sonstigen politischen Parteien gewählt wurden, hinzugerechnet werden. Angesichts der Zersplitterung der Parlamente hatten die Minderheitenfraktionen oft das entscheidende Wort und waren sich dieser Stellung durchaus bewusst. Diese günstige und oft genutzte Verhandlungsposition trug allerdings zur Zunahme der Spannungen im Verhältnis zu der polnischen Mehrheit bei. Die Nationalität der Abgeordneten war jedoch nie das einzige Kriterium, das ihren Standpunkt in politischen Debatten bestimmte. Die Trennungslinien verliefen oft quer durch die politischen Lager und die Minderheitenvertreter fanden immer Gemeinsamkeiten mit der einen oder der anderen politischen Partei.

d) Leitlinien der Minderheitenpolitik

Insgesamt ist die polnische Minderheitenpolitik in der Zwischenkriegszeit als inkonsequent zu bewerten. Von „Leitlinien“ lässt sich in der Zeit von 1919 bis 1926 kaum sprechen. Man beschränkte sich auf die Erledigung laufender Angelegenheiten und schloss pragmatische Kompromisse, soweit dies möglich war.

Durch eine minderheitenfreundliche Politik zeichnete sich die Regierung von W. Grabski (Dezember 1923 – September 1925) aus. Ein Ziel dieser Regierung war die Förderung der Bildung, Kirchen und Kultur. Zum Beispiel wurde das Projekt einer Ukrainischen Universität in Lemberg ins Auge gefasst. Die Schulgesetze sowie die Gesetze über Verwendung der Minderheitensprachen als Amtssprachen stammen ebenfalls aus dieser Zeit. Allerdings fielen vor und auch in die Regierungszeit W. Grabskis auch Maßnahmen, die das Zusammenleben der verschiedenen Ethnien verschlechterten.⁴⁷ Ein ausgereiftes Konzept und damit auch

⁴⁷ Das Jahr 1923 war aber auch in vielfacher, darunter wirtschaftlicher Hinsicht auch ein Krisenjahr. Die polenfeindliche Gesinnung nahm im Osten zu. Die Regierung Grabskis unternahm daher auch vieles zur Bekämpfung der weißrussischen und ukrainischen Partisanentruppen. Es war die Zeit, in der der KOP gegründet wurde. Das 1923 unter W. Witos regierende Kabinett, an dem sich nationalistische Kräfte – bekannt als *Narodowa Demokracja* (ND, „*Endecja*“), gruppiert anfangs der Unabhängigkeit in dem *Związek Ludowo-Narodowy* (Volksnationaler Bund) danach in *Stronictwo Narodowe* (Nationale Partei), *Obóz Wielkiej Polski* (Lager Großen Polens), *Stronictwo Narodowo-Radykalne* (National-Radikale Partei) - maßgeblich beteiligten, war durch eine Politik bestimmt, die die Beschneidung der Minderheitenrechte, sowie die Stärkung der Stellung der polnischen Bevölkerung und der katholischen Kirche bezweckte. Das Programm der nationalistischen Kräfte war grundsätzlich minderheitenfeindlich. Minderheiten wie den Deutschen und den Juden wurden staatsfeindliche Interessen unterstellt, Minderheiten wie die Ukrainer und die Weißrussen wurden nicht als eigenständige Völker angesehen. Die Nationale Demokratie war zwar eine einflussreiche politische Gruppierung, an der Regierung aber nur sehr kurz beteiligt. Sie blieb die meiste Zeit in der Opposition. Das Programm der Sozialdemokraten (*PPS* sowie *PSL* „*Wyzwolenie*“ – Polnische Volkspartei „Befreiung“) war trotz des Patriotismus dieser Parteien frei von Nationalismen. Es bestand eine gute Verständigungsebene mit den sozialdemokratischen Gruppen aus den Fraktionen der Minderheiten.

gewisse Leitlinien der Politik lassen sich in der Zeit nach dem Staatsstreich Piłsudskis im Jahr 1926 erkennen. Das neue Regierungslager, wegen des Programms der Sanierung des öffentlichen Lebens als *Sanacja* bezeichnet, bekannte sich zu einem Programm der „staatlichen Assimilation“. Die Zeit der autoritär geprägten Machtausübung durch *Sanacja* dauerte bis zum Ausbruch der Kriegen an, wobei Marshall Piłsudski selbst 1935 verstarb. Dieser Tod markierte auch eine gewisse Politikwende.

Die Bezeichnung „staatliche“ Assimilation entstand in Abgrenzung zur „nationalen“ Assimilation der Nationalen Demokratie. Als ihr Gegenbild knüpfte sie an der Idee des bereits erörterten föderalistischen Konzept Piłsudskis von 1918 an. Entsprechend positiv waren darauf die Reaktionen der Vertreter der Minderheiten. Allgemein gesagt, ging es um die Ersetzung der nationalen Solidarität durch eine ihr übergeordnete Loyalität gegenüber dem Staat, der als ein gemeinsames Gut aller Staatsbürger verstanden wurde. Dies sollte auch für die Polen gelten. Die nationalen Konflikte sollten mit dem Programm einer gesellschaftsübergreifenden Solidarität sowie einer den Interessen und der „Idee“ des Staates dienenden Integration gelöst werden. Die Schulen sollten nicht etwa „Polen“, sondern loyale Staatsbürger erziehen. Dazu äußerte sich 1929 in Wilna der Minister für Religionsbekenntnisse und Öffentliche Aufklärung S. Czerwiński folgendermaßen: „Wir dürfen nicht und wir wollen nicht von den Schulen und anderen Erziehungsanstalten in Polen verlangen, dass sie die Deutschen und die Ukrainer zu Polen oder die Evangelen und die Orthodoxen zu Katholiken erziehen. Wir haben jedoch das Recht zu fordern, dass alle in unserem Staat wirkenden Faktoren in einvernehmlicher Mühe an der öffentlichen Erziehung und an der Einpflanzung einer festen Grundlage für das Aufblühen und für die Kraft der Republik in die Herzen der Kinder und der Jugend arbeiten“.⁴⁸ Alle Theoretiker des Regierungslagers sprachen sich gegen eine nationale Assimilierung aus und für umfassende Formen der territorialen Selbstverwaltung für Ukrainer und Weißrussen, für die Sicherung aller Freiheiten zur Entfaltung der kulturellen und nationalen Identität. Allen Formen von Ostrazismus gegenüber den Juden wurde eine Absage erteilt. Einerseits ging es darum, die nationalen Minderheiten für die polnische Staatlichkeit zu gewinnen und ihnen ihre eigenen

⁴⁸ zit. nach K. Jakubiak, Problem mniejszości narodowych w piłsudczykowskim programie politycznym i doktrynie wychowania państowego, S. 219 (Das Problem der nationalen Minderheiten im piłsudskischen politischen Programm und in der Doktrine der Staatserziehung) in: A. Bilewicz /S. Walasek, Rola mniejszości narodowych w kulturze i oświacie polskiej w latach 1700-1939 (Die Rolle der nationalen Minderheiten in polnischer Kultur und polnischem Bildungswesen 1700-1939) Wrocław 1998, S. 213-221.

kulturelle Entfaltung zu ermöglichen, andererseits sollten gegen den Staat gerichtete Aktivitäten unterdrückt und bekämpft werden. In diesem Licht ist beispielsweise die Delegalisierung des weißrussischen Vereins „Hromada“ von 1927 oder die bereits beschriebene „Befriedungsaktion“ von 1930 zu sehen.

Dennoch kam es nach 1926 nicht zu einer hinreichend radikalen Wende in der Minderheitspolitik., was von den Theoretikern des Regierungslagers mehrmals öffentlich kritisiert und bedauert wurde. Beispielsweise wurden die Autonomiepläne niemals verwirklicht. Ein durchaus positives Beispiel für die ansatzweise Verwirklichung des soeben skizzierten Konzeptes, war etwa das sog. *program wołyński*⁴⁹ (Wolyniener Programm) von dem dortigen Woiwoden H. Józewski. Der Woiwode war bemüht, die polnische Bevölkerung der Region in die Versöhnung mit den Ukrainern einzubeziehen. Die Ukrainer versuchte er für die polnische Staatlichkeit dadurch zu gewinnen, dass er die Erinnerungen aus den Zeiten des polnisch-ukrainischen Bündnisses hochhielt, Einrichtungen der territorialen Selbstverwaltung entwickelte, und von der Staatsverwaltung mehr Freundlichkeit gegenüber der örtlichen Bevölkerung forderte. Zugleich unterstützte er polnisch-ukrainische Einrichtungen und Veranstaltungen auf dem Gebiet der Kultur und Bildung und versuchte *Wołyń* von dem durch Nationalismus weit mehr geprägten Südosten zu isolieren. H. Józewski wurde 1938 entlassen, als die Regierungspolitik von nationalistischem Gedankengut geprägt wurde.

Nach dem Tode Piłsudskis kam es zu einer Dekomposition des Regierungslagers. Die an Einfluss gewinnenden Militärkreise rückten von der Politik der staatlichen Assimilierung ab und favorisierten die Politik der nationalen Assimilierung. Die Spannungen zwischen den Minderheiten und der Mehrheit nahmen zu. Zu einer gezielten Verfolgung nationaler Minderheiten kam es nicht, vielmehr wurde der Staatsapparat auf Stärkung des Polentums und damit der Wehrkraft Polens durch eine „nationale Konsolidierung“ ausgerichtet. Es kam zu Ausbürgerungen von Personen, die als dem Staat gegenüber illoyal eingestuft wurden; es waren hauptsächlich Juden und Deutsche.⁵⁰

Hinzugefügt sei, dass sich die Politik des polnischen Staates in der Zwischenkriegszeit auf die

⁴⁹ Wołyń = eine Region und Woiwodschaft zugleich in dem damaligen polnischen Mittelosten.

⁵⁰ H. Chałupczak / T. Browarek, ibidem, S. 273.

zahlenmäßig größten nationalen Minderheiten konzentrierte. Wenig Aufmerksamkeit wurde beispielsweise der Gemeinschaft der Roma geschenkt.⁵¹

3. Beginn des Zweiten Weltkrieges

Nach dem Überfall auf Polen durch das nationalsozialistische Deutschland am 1. September 1939 und der sowjetischen Aggression aufgrund des Paktes Ribbentrop-Molotow am 17. September 1939 wurde an die auf die Unterdrückung des Polentums ausgerichtete Politik der Teilungsmächte auf grausamste Art angeknüpft. Aus den in das Reich eingegliederten Gebieten wurden 900.000 Polen in das in Zentralpolen gegründete „Generalgouvernement“ zwangsweise umgesiedelt, wo sie zum Teil in speziellen Lagern bis zum Ende des Krieges verweilen mußten. Die Anzahl der deutschstämmigen Bevölkerung, die in die eingegliederten Gebiete oft gegen ihren eigenen Willen umgesiedelt wurde, verdreifachte sich. Die Polen wurden rücksichtslos germanisiert. Unter anderem wurden im Rahmen der „Liquidation des polnischen Führungselements“ alleine bis Ende 1939 ungefähr 42.000 Personen ermordet, 20.000 in Konzentrationslager geschickt.⁵² Die jüdische Bevölkerung wurde unter unmenschlichen Bedingungen in Gettos eingeschlossen und in den Konzentrationslagern ermordet. Die von der roten Armee besetzten Gebiete (sog. westliches Weißrussland und westliche Ukraine) wurden sowjetisiert. Die internierten Offiziere wurden u. a. in Katyń ermordet. Die sowjetische Propaganda ermutigte die unter ärmlichen Verhältnissen lebenden Gruppen der Weißrussen und Ukrainer zu Akten der Lynchjustiz, der die polnischen Bodenbesitzer zum Opfer fielen. Die Propaganda blieb auch unter der ärmeren jüdischen Bevölkerung nicht ohne Einfluss. Die wohlhabenden Schichten jeglicher Abstammung unterstrichen hingegen die Verbundenheit mit Polen und kollaborierten nicht mit der sowjetischen Besatzung.⁵³ Im Dezember 1939 fingen Deportationen nach Sibirien an, wobei viele Deportierte bereits während der Reise verstarben. Den veröffentlichten sowjetischen Angaben zufolge wurden 325.000 Personen⁵⁴ deportiert. Die polnischen Quellen gehen von

⁵¹ B. Klimkiewicz, *Mniejszości narodowe w Polsce w sferze publicznej* (Nationale Minderheiten in Polen in der öffentlichen Sphäre), Krakau 2003, S. 81.

⁵² Angaben nach Cz. Brzoza /A. L. Sowa, *ibidem*, S. 288-290.

⁵³ Cz. Brzoza /A. L. Sowa, *ibidem*, S.301.

⁵⁴ Dieselben Quellen sprechen hier von 210.000 Polen, 70.000 Juden, 25.000 Ukrainer und 20.000 Weißrussen, Cz. Brzoza /A. L. Sowa, *ibidem*, S.301.

900.000 bis 1.500.000 Personen aus.⁵⁵ Nach dem deutschen Angriff auf die Sowjetunion wurde von den neuen Besatzern gezielt darauf hingearbeitet, die ukrainische Bevölkerung gegen die polnische aufzustacheln. Die Wilnaer Region wurde durch die Sowjetunion nach der Verhaftung der dortigen Elite und dem Abtransport von Industrie- und Kulturgütern an die Republik Litauen „übergeben“, bis auch diese ein Jahr später der sowjetischen Annexion zum Opfer fiel. Die damalige autoritäre litauische Regierung löste die Wilnaer Stefan-Batory-Universität auf. Polnische Familien und Straßennamen wurden in litauische verwandelt, viele von den polnischstämmigen Bewohnern der Region wurden von der Arbeit entlassen, die Ausübung bestimmter Berufe wurde ihnen verboten und die litauische Staatsbürgerschaft oft verweigert.⁵⁶

4. Die Zeit der kommunistischen Diktatur

a) Demographische Entwicklung

Der 2. Weltkrieg änderte die Gesellschaftsstruktur in Polen grundsätzlich. Polen verlor seinen bisherigen Status eines multinationalen Staates. Dies hatte mehrere Ursachen. Eine davon war unter anderem die Besatzungspolitik des Dritten Reiches während des Krieges, die zur fast völligen Ausrottung der jüdischen Bevölkerung Polens sowie der Roma führte. Außerdem kam es nach dem Ende des Krieges zu Grenzverschiebungen, deren Ergebnis Flucht, Umsiedlungen und Vertreibungen von großen Bevölkerungsgruppen waren.

Polen verlor fast die ganze Ostfläche seines Vorkriegsgebietes samt der dort wohnenden Angehörigen der weißrussischen, ukrainischen und litauischen Minderheiten. Die Umsiedlungen erfolgten aufgrund des Potsdamer Vertrages sowie mehrere, durch Polen abgeschlossene zusätzliche Umsiedlungsabkommen.

Gemäß den Bestimmungen des Potsdamer Abkommens wurden in dem Zeitraum vom 20. November 1945 bis Ende 1950 aus Polen ca. 3,2 Millionen Deutsche in die Britische und Sowjetische Besatzungszone umgesiedelt. Davon nicht betroffen waren nur deutsche Fachleute, die für die Inbetriebnahme und das richtige Funktionieren der Industriebetriebe

⁵⁵ Angaben nach Cz. Brzoza /A. L. Sowa, ibidem, S. 301.

⁵⁶ Vgl. Cz. Brzoza /A. L. Sowa, ibidem, S. 304.

unentbehrlich waren.⁵⁷

1944 schloss Polen Umsiedlungsverträge mit den Regierungen der SSR Ukraine, SSR Weißrussland und SSR Litauen und 1945 mit der UdSSR ab, die den freiwilligen Austausch der Bevölkerung regelten. Freiwilligen Charakter hatten die Umsiedlungen aufgrund dieser Verträge nur am Anfang, später kam es zu Zwangsumsiedlungen, z.B. der Ukrainer in die Sowjetunion. Die Umsiedlungen der Ukrainer und Lemken⁵⁸ waren auch das Ziel der 1947 von Polen durchgeführten und dann bis zum Ende 1950 fortgesetzten **Aktion „Weichsel“**. Im Rahmen dieser Aktion wurden über 140 Tausend Ukrainer zwangsweise auf die sog. wiedergewonnenen Gebiete im Westpolen umgesiedelt. Die politischen Beweggründe für die Aktion „Weichsel“ sind unter den Historikern umstritten. Einige betrachten sie als eine Antwort auf Übergriffe der ukrainischen militärischen Organisation UPA auf die polnische Bevölkerung und folglich als ein, im Vergleich dazu, „kleineres Übel“, das letztendlich zum Sieg über die UPA führte. Andere haben keinen Zweifel daran, dass die Aktion einen Teil des politischen Programms darstellte, das die Liquidation der ukrainischen Minderheit und die Schaffung eines nationalen Einheitsstaates bezweckte. Die Aktion „Weichsel“ wurde 1990 vom polnischen Senat (der oberen Parlamentskammer) verurteilt.⁵⁹

Auf dem Gebiet Polens, das seit dem Ende des Krieges 312.500 Quadratkilometer beträgt, wohnten laut den Ergebnissen der ersten Zählung, die nach dem Krieg am 14. Februar 1946 durchgeführt wurde, 23.926.800 Menschen. Von dieser Zahl der Gesamtbevölkerung waren 2.288.300 deutscher und 399.526 anderer nichtpolnischer Abstammung. Bei diesen statistischen Daten muss aber betont werden, dass sie in der damaligen instabilen politischen Lage nicht glaubwürdig genug waren. Die damals starke Migration und der Verifizierungsprozess⁶⁰ konnten kaum berücksichtigt werden.

⁵⁷ Mehr dazu, siehe A. Sakson, *Mniejszość niemiecka i inne mniejszości narodowe w Polsce* (Deutsche Minderheit und andere nationale Minderheiten in Polen), *Przegląd Zachodni* 1991 Nr. 2. S. 3 ff, und B. Banaszak, *Die Rechtsstellung der Minderheiten in Polen* [in:] G. Brunner, B. Meissner (Hrsg.) *Das Recht der nationalen Minderheiten in Osteuropa*, Berlin 1999, S. 78.

⁵⁸ Mehr Informationen zu dem Volk der Lemken befinden sich unter dem Gliederungspunkt „demographische Lage“.

⁵⁹ Vgl. dazu m. w. N. B. Klimkiewicz, *ibidem*, S. 74

⁶⁰ Es handelte sich um mehrere Hunderttausende von Personen, deren nationale Zugehörigkeit infolge der Verifizierung festgestellt werden sollte.

Polen wurde infolge all dieser Ereignisse nach dem 2. Weltkrieg grundsätzlich zu einem einheitlichen Nationalstaat mit nur einem geringen Prozentsatz an Minderheiten.⁶¹

Am Anfang der **60er Jahre** schätzte man die Zahl der nichtpolnischen Einwohner auf ca. 450.000, die sich wie folgt zusammensetzt:⁶²

Bezeichnung der Nationalität	Schätzungszahl der Angehörigen
Ukrainer	180.000
Weißrussen	165.000
Juden	31.000
Slowaken	21.000
Tschechen	2.000
Russen	19.000
Litauer	10.000
Deutsche	3.000 ⁶³
Zigeuner ⁶⁴	12.000
Griechen und Makedonier	10 000

In den **80er Jahren** wurden die Minderheiten auf ca. 500.000 – 600.000 geschätzt.⁶⁵

⁶¹ ca.1,5 % der Gesamtbevölkerung.

⁶² Angaben nach: A. Kwilecki, Mniejszości narodowe w Polsce Ludowej, (Nationale Minderheiten in Volkspolen) Kultura i Społeczeństwo 1963 Nr. 4, S. 87 ff.

⁶³ Diese Zahl entspricht nicht den tatsächlichen Verhältnissen und ist ein Ausdruck der von den kommunistischen Machthabern vertretenen These, dass es in Polen keine Minderheiten gebe. Die unabhängigen Schätzungen (vgl. hierzu H. Chałupczak / T. Browarek, ibidem, S. 126 und 154) für die Zeit 1945-1989 sprechen von folgender Zusammensetzung der Gruppe ehemaliger deutscher Staatsbürger auf den sog. wiedergewonnenen Gebieten nach dem Abschluss der Umsiedlungen:

- 180.000 bis 200.000 ethnische Deutsche
- 1,1 Mio. autochthone örtliche Bevölkerung (Masuren, Kaschuben), deren polnische Staatsbürgerschaft im Zuge der Verifizierungsaktion bestätigt wurde.

Die Zahl der Deutschen sank bis in die 90er Jahre kontinuierlich. Es war eine Folge der Auswanderung in die Bundesrepublik Deutschland. Die Gründe für die Auswanderung war zum einen die schlechte wirtschaftliche Lage in Polen in den 80er und zum anderen die Aktion der Familienzusammenführung. Die Dekade der 80er Jahre stand auch im Zeichen der Auswanderung sehr vieler Polen über spezielle, zumeist kirchliche Auswanderungslager z. B. bei Athen und in Italien (bei Latina) nach Kanada, Australien, USA.

⁶⁴ Damals bezeichnete man diese Gruppe als Zigeuner, erst seit kurzem spricht man von Roma.

⁶⁵ Angaben nach: S. Łodziński, Struktura narodowościowa Polski i polityka wobec mniejszości w latach 1989 – 1992, (Nationalitätsstruktur Polens und Minderheitenpolitik in den Jahren 1989 – 1992) Biuro Studiów i Ekspertyz, Kancelaria Sejmu, Warszawa 1992, S. 3.

Bezeichnung der Nationalität	Schätzungszahl der Angehörigen
Ukrainer	200.000 – 300.000
Weißrussen	200.000
Juden	15.000
Tschechen und Slowaken	20.000 – 30.000
Litauer	10.000 – 15.000
Deutsche	2.000 ⁶⁶
Griechen	2.000

b) Die Minderheitenpolitik

Bereits vor dem Ende des 2. Weltkrieges beschlossen die sich in Polen installierenden linksgerichteten Machthaber, die Ursachen für potentielle ethnische Konflikte zu beseitigen. Die Spitze der Polnischen Arbeiterpartei, der Vorgängerin der Gruppierung, die bis 1989 an der Macht blieb, sprach sich für einen polnischen Staat mit „ethnischen“ Grenzen sowie für die Lösung des Minderheitenproblems durch Aussiedlung der Deutschen und Austausch⁶⁷ der Bevölkerung mit der UdSSR aus.⁶⁸ Mit den Umsiedlungsaktionen und Vertreibungen wurde dieses Ziel der Politik der kommunistischen Staatsorgane grundsätzlich erreicht. Polen war ein reiner Nationalstaat. Die Zahl der Minderheiten wurde auf 1,5% der gesamten polnischen Bevölkerung geschätzt. Minderheitenprobleme waren in der Volksrepublik Polen so gut wie nicht mehr vorhanden.

Die Minderheitenpolitik war aber in der Volksrepublik Polen insgesamt nicht einheitlich. Nach dem Assimilierungsdruck und die Leugnung der Existenz der nationalen Minderheiten in den 40er Jahren wurde ab Beginn der 50er Jahre die Minderheitenpolitik deutlich liberalisiert. In einem am 28. Juni 1949 gefassten Beschluss des Sekretariats der PZPR⁶⁹ wurde die Gründung von Minderheitenschulen zugelassen. In dem Kultusministerium wurde eine spezielle Abteilung für die Angelegenheiten des Schulwesens der nationalen Minderheiten errichtet. Als erste entstanden weißrussische und deutsche, 1952 auch

⁶⁶ Vgl. hierzu Nachweise und Kommentar in der Fn. 63

⁶⁷ Die Polen aus dem verlorenen polnischen Osten sollten nach Polen, während vor allem die Ukrainer in die Ukrainische SSR umgesiedelt werden.

⁶⁸ Vgl. H. Chałupczak / T. Browarek, *ibidem*, S. 280

⁶⁹ Polska Zjednoczona Partia Robotnicza – Polnische Vereinigte Arbeiterpartei

ukrainische und litauische Schulen. Es begann die Vorbereitung entsprechender Lehrbücher für die Minderheitenschulen.

In dieser Zeit entwickelte sich die Kultur der Minderheiten sehr schnell. Es wurden zahlreiche Kunst- und Folkloregruppen gegründet, die unter Auspizien der sozialen und kulturellen Verbände der Minderheiten tätig waren. Die Minderheiten hatten auch eigene Zeitschriften in der Muttersprache. Erste Bibliotheken speziell für die nationalen Minderheiten wurden gegründet.⁷⁰

Offizieller Zweck der Tätigkeit der sozialen und kulturellen Verbände war die Pflege der nationalen Kultur und Tradition der Minderheiten. Tatsächlich waren die Organisationen aber häufig ein Instrument der staatlichen Kontrolle.

Die nationalen Minderheiten hatten auch ihre Vertretung bei den lokalen Behörden und beteiligten sich aktiv am politischen Leben.⁷¹

Ende der 60er Jahre kam es erneut zu einer Wende in der Minderheitenpolitik. Die Aktivitäten der Minderheiten wurden beschränkt. Die Idee des einheitlichen Nationalstaates wurde wieder aufgegriffen. Die Vertreter der nationalen Minderheiten zogen sich aus dem gesellschaftlichen und politischen Leben zurück.

Antisemitische Agitation im Zusammenhang mit der Zurückdrängung der studentischen Proteste und dem Machtkampf innerhalb der PZPR nach dem März 1968 verstärkten die negativen Einstellungen der Gesellschaft nicht nur gegenüber Personen jüdischer Abstammung, sondern auch gegenüber den Vertretern anderer nationaler Minderheiten. Folge war deren beschleunigte Assimilierung. Die Kontrolle der Minderheitenorganisationen wurde verstärkt und zahlreiche Verbote wurden verhängt. Verboten wurden unter anderem Schulen mit Unterricht in einer Minderheitensprache. Diese wurden dann nur als ein fakultatives Wahlfach angeboten.⁷² In den von nationalen Minderheiten bewohnten Gebieten wurden

⁷⁰ Siehe auch: S. Pawlak, *Ochrona mniejszości narodowych w Europie (Minderheitenschutz in Europa)*, Warszawa 2001, S. 131.

⁷¹ J. Tomaszewski, *Mniejszości ..., Minderheiten* a.a.O., S. 51 ff.

⁷² B. Banaszak, *Minderheitenschutz in Polen*, in: G. Manssen, B. Banaszak (Hrsg.), *Minderheitenschutz in Mittel- und Osteuropa*, Frankfurt am Main, 2001, S. 217.

geographische und topographische Bezeichnungen polonisiert.⁷³

In den 70er Jahren folgten weitere Beschränkungen der kulturellen Aktivitäten nationaler Minderheiten und zwar durch eine Art „Konzessionierung“: jede Minderheit konnte nur eine einzige Organisation haben (mit dem Zweck der Kulturpflege). Die staatlichen Zuschüsse für kulturellen Aktivitäten der Minderheiten wurden deutlich reduziert.

Grundlage der restriktiven Minderheitenpolitik war das zu dieser Zeit propagierte „moralisch – politische“ Konzept der einheitlichen sozialistischen Gesellschaft. Diese Politik wurde bis zum Anfang der 80er Jahre verfolgt; offiziell gab es in Polen kein Minderheitenproblem mehr. Etwaige Schwierigkeiten, die aus der Volkszugehörigkeit herrühren, wurden als individuelle Probleme des Einzelnen angesehen.

Ein Wendepunkt kam Anfang der 80er Jahren. Die Ursache hierfür war der zunehmende Einfluss in der Gesellschaft, den die neue Gewerkschaft „Solidarność“ (Solidarität) gewann. Die nationalen Minderheiten betrachteten und beobachteten diese Veränderungen allerdings mit großem Misstrauen, insbesondere wegen der im Programm von Solidarność betonten nationalen und katholischen Werte.⁷⁴ Der generelle Wandel in der Gesellschaft war jedoch auch ein wichtiger Faktor für die Minderheiten, die dann aktiv am gesellschaftlichen Leben teilzunehmen versuchten. In zahlreichen Petitionen verlangten die Minderheiten den Zugang zum politischen Leben des Staates und vor allem eine Vertretung im Sejm und in den Organen der territorialen Selbstverwaltung sowie den Zugang zu den Medien. Die Einstellung der Behörden gegenüber diesen Petitionen blieb jedoch in der ersten Hälfte der 80er Jahre noch kritisch. Anträge auf Registrierung neuer Organisationen, Vereine oder unabhängiger Verlage der nationalen Minderheiten wurden regelmäßig abgelehnt. Sie konnten erst nach 1989 legal tätig werden.⁷⁵ 1980 - 1981 wurden die Zensur und die Aufsicht über die Minderheitenvereine gelockert. Eine stärkere Liberalisierung der Minderheitenpolitik ist erst in der zweiten Hälfte der 80er Jahre zu beobachten.

Eine wichtige Rolle spielte hier die „Solidarność“. Bereits anlässlich der ersten

⁷³ S. Łodziński, „Struktura ... (Nationalitätsstruktur...), S. 8.

⁷⁴ H. Bojar, *Mniejszości społeczne w państwie i społeczeństwie III. Rzeczypospolitej Polskiej* (Die sozialen Minderheiten in dem Staat und in der Gesellschaft der III. Polnischen Republik), Wrocław 2000, S. 97

⁷⁵ H. Bojar, *ibidem*, S. 96

Zusammenkunft in Danzig am 7. Oktober 1981 wurde ein Beschluss über nationale Minderheiten in Polen gefasst. Hiernach sollte das Dasein der nationalen Minderheiten nicht mehr geleugnet werden. Die Solidarność wollte Sorge dafür tragen, dass die polnischen Staatsbürger, die anderen Völkern angehören, in Polen die Möglichkeit finden, ihre nationale Identität und Kultur frei zu pflegen und zu entwickeln.⁷⁶

In der Zeit des „Karnevals der Solidarność“ (1980-1981) entstanden zahlreiche Minderheitenvereine. Auch das religiöse Leben bot eine Möglichkeit, die eigene nationale Identität zu manifestieren. Trotz anfänglichen Argwohns der Kirchenbehörden wurden die heiligen Messen in vielen, nicht nur in den katholischen Kirchen, in der Muttersprache der jeweiligen Minderheit gehalten. Dieser Zustand dauerte nur eine kurze Zeit. Nach der Einführung des Kriegsrechts am 13. Dezember 1981 wurde die Tätigkeit der Minderheitenvereine offiziell bis zum Herbst 1982 suspendiert. Erst der Systemwandel und der Untergang des sog. Ostblocks ermöglichten es den Minderheiten, wieder aktiv zu werden.

Selbst diejenigen Aktivisten in den Reihen der Minderheiten, die am Anfang den Ideen von Solidarność skeptisch gegenübergestanden hatten, entschieden sich 1988 für eine Zusammenarbeit. Am 18. Dezember 1988 wurde ein Bürgerkomitee als Beratungsorgan von Lech Wałęsa (dem Vorsitzenden der Gewerkschaft Solidarność) gegründet. Innerhalb des Komitees wurde auch ein Ausschuss für die Minderheitenangelegenheiten ins Leben gerufen.⁷⁷ Zu den wichtigsten Aufgaben dieses Ausschusses wurde schon bald die Vorbereitung eines Gesetzes über nationale Minderheiten in der Republik Polen.

B. Gegenwärtige Lage

1. Minderheitenpolitik nach der Wende

Die Lage der nationalen Minderheiten änderte sich entscheidend nach den Wahlen am 4. Juni 1989. Die Transformation veränderte auch die Einstellung der polnischen Gesellschaft gegenüber den Minderheiten grundlegend. Die Minderheiten bekamen Zugang zu den

⁷⁶ H. Bojar, *ibidem*, S. 96

⁷⁷ M. Edelman wurde zum Vorsitzenden und J. Kuron zum Vizevorsitzenden gewählt. W. Mokry - Vertreter der ukrainischen, S. Jasniewicz – Vertreter der weißrussischen und R. Vaina – Vertreter der litauischen Minderheit amtierten ebenfalls jeweils als Vizevorsitzender. Siehe auch: S. Pawlak, *Mniejszości ... (Minderheiten...)*, a.a.O., S.134 und S. Łodziński, *Struktura*, (Nationalitätsstruktur....), S. 10.

Medien, und diese begannen auch sich oft mit der Problematik der nationalen Minderheiten zu befassen. Am 12. September 1989 erkannte Tadeusz Mazowiecki, der erste nichtkommunistische Ministerpräsident, in seiner Regierungserklärung die Existenz der nationalen Minderheiten in Polen und ihr Recht auf kulturelle Entwicklung ausdrücklich an.⁷⁸

Das neue Klima ermöglichte den Minderheiten im Rahmen des geltenden Rechts, ihre Kultur und ihre nationale Identität zu pflegen. Es entstanden zahlreiche neue Minderheitenvereine, die nicht nur kulturelle sondern auch politische Zwecke verfolgten. Da die Minderheiten bereits in der Wahlordnung vom 1991 von der fünfprozentigen Sperrklausel befreit worden waren, gelang es ihnen, sowohl in den Sejm als auch in den Senat eine Vertretung zu senden.

Es wurden ebenfalls bereits in der frühen Phase der Transformation spezielle Organe für die Angelegenheiten der nationalen Minderheiten gegründet. Als erstes entstand im August 1989 auf Antrag von Jacek Kuroń der Sejmausschuss für die Angelegenheiten der nationalen und ethnischen Minderheiten. Ein enger Kontakt mit den Minderheiten war für die Arbeit des Ausschusses kennzeichnend.⁷⁹

Die weitgehende Demokratisierung des öffentlichen Lebens nach 1989 eröffnete den Minderheiten neue rechtliche Möglichkeiten, an diesem aktiv teilzunehmen. Zu nennen sind in diesem Zusammenhang das neue Vereinigungsrecht,⁸⁰ das Gesetz über die Garantien der Gewissens- und Religionsfreiheit,⁸¹ das Versammlungsgesetz⁸² und das Parteiengesetz.⁸³

Für die Minderheitenpolitik Anfang der 90er Jahre waren eine Reihe internationaler

⁷⁸ „Polen ist ein Staat und die Heimat nicht nur für die Polen. Wir leben hier mit den Vertretern anderer Völker. Wir möchten, dass sie sich hier zuhause fühlen, dass sie ihre Sprache pflegen und dass sie mit ihrer Kultur unsere Gesellschaft bereichern.“ Zitat nach: R. Breyer, *Polityka Republiki Federalnej Niemiec wobec mniejszości niemieckiej w III Rzeczypospolitej* [w:] A. Sakson (Hrsg.), *Polska – Niemcy – Mniejszość niemiecka w Wielkopolsce, Przeszłość i teraźniejszość*, (Politik der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der deutschen Minderheit in der III. Republik), in: A. Sakson (Hrsg.) *Polen - Deutschland- deutsche Minderheit in Großpolen, Vergangenheit und Gegenwart*, Poznań 1994, S. 169.

⁷⁹ S. Łodziński, *Struktura*, (Nationalitätsstruktur ...), S. 11; mehr über die für die Minderheitenangelegenheiten zuständigen Organe unter dem Gliederungspunkt „Staatsorganisationsrecht“.

⁸⁰Dz. U. (Dziennik Ustaw – Gesetzblatt) 2001 Nr. 79 Pos. 855.

⁸¹Dz. U. 2000 Nr. 26 Pos. 319.

⁸²Dz. U. 1990 Nr. 51 Pos. 297.

⁸³Dz. U. 2001 Nr. 70 Pos. 857.

Entwicklungen von wesentlicher Bedeutung. Erstens gab es das auf der internationalen Bühne ein großes Interesse am Minderheitenschutz, das in den Bemühungen auf den Fora der Vereinten Nationen, der KSZE/OSZE und des Europarates, Minderheitenschutzstandards zu bestimmen, zum Ausdruck kam. Zweitens setzte die angestrebte Mitgliedschaft Polens in der EU voraus, dass das dort geltende Schutzniveau auch in Polen gewährleistet wurde. Drittens brachte die Aufnahme diplomatischer Beziehungen mit Litauen, Weißrussland, der Ukraine und Israel, sowie die Verbesserung der Beziehungen zu Deutschland die Minderheitenfrage an die Tagesordnung.⁸⁴ Es wurden Nachbarschaftsverträge unterzeichnet, die auch eine Klausel über die Rechtsstellung der nationalen Minderheiten enthielten. Auch die Beziehungen mit Kirchen und Glaubensgemeinschaften wurden auf eine vertragliche Basis gestellt. Anlass zur Diskussion mit den Minderheitenfunktionären gaben in dieser Zeit zum einen die Organisation des Religionsunterrichts in den öffentlichen Schulen sowie die Vermögensangelegenheiten, z. B. die Entschädigung für die in den 40er Jahren zwangsweise umgesiedelten Ukrainer. Auch zwischen Polen und Litauen gab es bei Einzelfragen Meinungsverschiedenheiten⁸⁵.

Die Änderungen der Politik des Staates gegenüber den Minderheiten beeinflussten das Verhalten innerhalb der Gesellschaft nicht nur gegenüber den nationalen Minderheiten, sondern auch gegenüber anderen Minderheiten, wie Behinderten, Homosexuellen usw. Die Leugnung der Minderheitenfragen in der kommunistischen Zeit wird von den Soziologen für die heute zu beobachtende „beachtliche emotionale Distanz und Erkenntnisdistanz“ im Verhältnis zu den Minderheiten verantwortlich gemacht.⁸⁶ Als die Minderheiten vergleichsweise plötzlich in das öffentliche Bewusstsein rückten, mangelte es in der Gesellschaft an solidem Wissen um ihre wirklichen Probleme und Postulate. Dieser Wissensmangel führte in Teilen der Bevölkerung dazu, dass die Minderheiten als „fremd“ wahrgenommen wurden; diese Wahrnehmung beruhte teilweise auf Vorurteilen.⁸⁷

⁸⁴ B. Banaszak, Die Rechtsstellung ..., S. 80 ff.

⁸⁵ Eine Meinungsverschiedenheit entstand zwischen der Staatsregierung und den Vertretern der litauischen Minderheit um die Platzierung eines Grenzsicherungspostens bei Puńsk. Die Litauer fürchteten, dass dadurch die nationale Struktur des Städtchens, in dem sie 80% der Einwohner stellten, geändert werden könnte bzw. sollte. Die Streitigkeit ist zwar juristisch (2 Gerichtsurteile zugunsten des Grenzsicherungskommandanten), jedoch nicht politisch beigelegt.

⁸⁶ Diese Erkenntnis basiert auf einer soziologischen Untersuchung von H. Bojar, *ibidem*, S. 202.

⁸⁷ H. Bojar, *ibidem*, S. 202- 203.

Vor allem die slowakische (42%), tschechische (38%) und litauische (32%) Minderheit genießen große Akzeptanz der polnischen Gesellschaft; die Einstellung gegenüber der deutschen und weißrussischen Minderheit ist neutral und gegenüber den übrigen nationalen Minderheiten eher negativ; diese negative Einstellung betrifft vor allem die Ukrainer, Juden und Roma. Die Einräumung der kulturellen Rechte an die Minderheiten wurde von dem überwiegenden Teil der Befragten akzeptiert. Dieses Akzeptanzniveau war niedriger im Falle der politischen Rechte⁸⁸

Es fehlt zurzeit an Untersuchungen, die eine verlässliche Auskunft über die Beurteilung der Stellung der Minderheiten in der polnischen Gesellschaft durch die Angehörigen der Minderheiten selbst geben würden.

2. Demographische Lage

Im Jahr 2002 wurde in Polen eine Volkszählung durchgeführt, in der zum ersten Mal nach dem 2. Weltkrieg die Fragen nach der Nationalität und nach der im Familienkreis gebrauchten Sprache gestellt wurden.⁸⁹

Nach den Ergebnissen der Volkszählung wohnen in Polen 38 230 100 Personen, von denen sich 36 983 700, also 96,74% mit der polnischen Nationalität identifizieren. Die Zugehörigkeit zu einer anderen Nationalität als die polnische gaben 471 500 Personen an, also 1,23% der Gesamtbevölkerung. Es sei hinzugefügt, dass die ebenfalls aus dem Jahr 2002 stammenden Schätzungen des Innenministeriums, in Bezug auf die zahlenmäßige Größe der nationalen Minderheiten anbetrifft, die diesbezüglichen Ergebnisse der Volkszählung sehr deutlich, oft sogar um ein Vielfaches überstiegen.⁹⁰

⁸⁸ H. Suchocka, Postawy studentów polskich wobec innych narodów i mniejszości etnicznych, (Die Stellung der polnischen Studenten gegenüber anderen Nationalitäten und ethnischen Minderheiten), Sprawy narodowościowe, Seria Nowa 1995 Nr. 1 und Z. Bokszański, Stereotypy a kultura, (Stereotypen und Kultur) Wrocław 1997, S. 107 ff.

⁸⁹ Die in dem Fragebogen enthaltenen Fragen lauteten: Zu welcher Nationalität gehören Sie? und: In welcher Sprache sprechen Sie am häufigsten zu Hause? Dabei wurde der Begriff „Nationalität“ folgend definiert: Nationalität ist eine erklärte (aufgrund eines subjektiven Gefühls) individuelle Eigenschaft jedes Menschen, die seine emotionale, kulturelle oder genealogische (in Bezug auf die Herkunft der Eltern) Beziehung mit einem bestimmten Volk ausdrückt. Mehr über die Volkszählung aus dem Jahr 2002 sind der Internetseite des Hauptamtes für Statistik (GUS) <http://www.stat.gov.pl/> zu entnehmen.

⁹⁰ Die Schätzungen stammen aus dem Bericht für den Generalsekretär des Europarates über die Ausführung der Bestimmungen der Rahmenkonvention des Europarates über den Schutz der nationalen Minderheiten, Juli 2002. Der Bericht ist auf der Internetseite http://www.coe.int/T/E/Human_Rights/Minorities/ in Englischer Sprache im

In der Gruppe der Befragten, die sich nicht mit der polnischen Nationalität identifizierten, gaben die meisten (173 200 Personen) die „schlesische“ Nationalität an. Allerdings werden die Schlesier nicht als ein eigenständiges Volk bzw. als eine eigenständige Nation anerkannt.⁹¹

Zu den **zahlenmäßig größten Minderheitengruppen** in Polen gehören demnach: Deutsche mit 147 094 Personen, Weißrussen mit 47 640 Personen und Ukrainer mit 27 172 Personen. Die Angehörigen der deutschen Minderheit bewohnen vor allem die Woiwodschaften Oppeln, Schlesien, Niederschlesien, Ermland und Masuren (*Warmińsko-Mazurskie*), Pommern und Westpommern. Die meisten Vertreter der deutschen Minderheit sind Angehörige der Katholischen Kirche, eine kleinere Gruppe - der Augsburgisch Evangelischen Kirche. Die Siedlungsgebiete der weißrussischen Minderheit konzentrieren sich im Nordosten Polens, in der Woiwodschaft *Podlaskie*. Die meisten Weißrussen sind Angehörige der Autokephalen Orthodoxen Kirche. Verstreut über das ganze Land sind die Angehörigen der ukrainischen Minderheit. Dieser Zustand ist auf die Umsiedlungsaktion „Weichsel“⁹² aus den 40er Jahren zurückzuführen. Größere Gruppen von Ukrainern gibt es in den Woiwodschaften Niederschlesien, Westpommern sowie Ermland und Masuren (*Warmińsko-Mazurskie*). Die Mehrzahl der Ukrainer gehört der Byzantinisch – Ukrainischen Kirche, ca. 20% gehört der Polnischen Autokephalen Orthodoxen Kirche an.

Die Größe und Siedlungsgebiete der **zahlenmäßig kleineren Minderheiten** verdeutlicht folgende Tabelle:

Nationalität	Bevölkerung (Personenzahl)	Siedlungsgebiete
Armenier	262	Verstreut, größere Gruppen in Niederschlesien und in Krakau
Juden	1055	Verstreut, vor allem in den großen Städten in ganz Polen
Karaimer	43	Warschau und die Umgebung von Wrocław, aber auch in Danzig, Oppeln und Krakau
Lemken	5 850	Verstreut, wie im Falle der ukrainischen Minderheit eine Folge der Aktion „Weichsel“.
Litauer	5 639	Gemeinde Puńsk (über 80% der Gesamtbevölkerung dieser

Volltext abrufbar. Zu dem Auseinanderklaffen der ministeriellen Schätzungen und den Ergebnissen der Volkszählung siehe auch dem Gliederungspunkt „Minderheitenbegriff“.

⁹¹ Ausführlich hierzu im Kapitel „Minderheitenbegriff“.

⁹² Mehr zur Aktion „Weichsel“ vgl. Fn. 52.

		Gemeinde sind Litauer) und in den Gemeinden Szypliszki, Krasnopol i Sejny (alle im Nordosten, in der Woiwodschaft <i>Podlaskie</i>)
Roma	12 731	große Gruppen in den Städten in Oberschlesien und in Krakau, wo sie in den 50er Jahren in den Industriebetrieben beschäftigt wurden
Russen	3244	Nordosten
Slowaken	1710	Gebiet von <i>Spisz</i> und <i>Orawa</i> (Süden, nah an der slowakischen Grenze)
Tataren	447	Umgebung von Białystok (Ortschaften Bohoniki und Kruszyniany)
Tschechen	386	Kłodzko (Süden, nah an der tschechischen Grenze) und in Żelów bei Piotrków Trybunalski (Zentralpolen)

Die **Armenier** und die **Tataren** kamen bereits im 14. Jahrhundert nach Polen. Beide Gruppen verwenden ihre ursprünglichen Sprachen nicht mehr. Die nationale Identität der Armenier beschränkt sich hauptsächlich auf ihre nationale Herkunft und auf irreguläre Kontakte mit der armenisch-katholischen Kirche. Die einzige Pfarrgemeinde dieser Kirche befindet sich in Gliwice (Oberschlesien). Nach 1990 wurde Polen zum Ziel der Immigration aus Armenien. Obwohl die polnischen Armenier mit ihrem Mutterland nur wenig Verbundenheit verspüren, war die Hilfe für die eingereisten Armenier ein wichtiges Ziel der armenischen Verbände. Die polnischen Tataren sind Muslime, und ihre Religion stellt einen wichtigen Identifikationsfaktor dar.⁹³ Die **Karaimer**, die ursprünglich die Krim bewohnten, ließen sich im 13. Jahrhundert auf dem Gebiet der heutigen Westukraine nieder und kamen von dort nach Polen. Auch die polnischen Karaimer haben ihre Sprache nicht bewahrt, wohl aber ihre eigene Religion, die dem Judentum entlehnt ist.⁹⁴ Bei den in Zentralpolen wohnenden **Tschechen** handelt es sich ebenfalls um Einwanderer aus dem 13. Jahrhundert, die in Tschechien der religiösen Verfolgung entkommen wollten. Die polnischen Tschechen gehören traditionell der evangelischen Kirche an.⁹⁵ Bei den **Lemken** handelt es sich um eine autochthone Bevölkerungsgruppe, die ursprünglich den heutigen polnischen Südosten bewohnte. Ein Teil der Lemken begreift sich als ein Teil des ukrainischen Volkes, die anderen als eine eigenständige nationale Minderheit. Die erstere Gruppe besteht aus Angehörigen der polnischen Autokephalen Orthodoxen Kirche; die Gruppe, die sich mit den Ukrainern identifiziert, bekennt sich zur Byzantinischen Kirche. Heute leben die Lemken verstreut auf

⁹³ B. Klimkiewicz, *ibidem*, S. 87.

⁹⁴ Information des Innenministeriums, abrufbar unter http://www.mswia.gov.pl/mn_narod_karaimi.html.

⁹⁵ Information des Innenministeriums, abrufbar unter http://www.mswia.gov.pl/mn_narod_czesi.html.

dem gesamten Staatsgebiet, da sie, wie die Ukrainer, von der Umsiedlungsaktion von 1947 erfasst wurden. Allerdings ist es mehreren Lemken gelungen, den Aussiedlungen zu entkommen. Einigen anderen wurde nach der Liberalisierung der Regierungspolitik im Jahr 1956 gestattet, ihre Häusern zurückzukehren.⁹⁶

Darüber hinaus leben in Polen Vertreter anderer Nationalitäten, die sich infolge von verschiedenen politischen Ereignissen, insbesondere Kriegen, sich in Polen niedergelassen haben. Sie werden nicht als nationale Minderheiten, sondern als Migrationsminderheiten bezeichnet. Hierzu zählen u.a. Griechen, Makedonier, Palästinenser, Vietnamesen, Kurden, Ungarn, Bulgaren und Serben.

3. Minderheitenbegriff

Die Frage nach dem Minderheitenbegriff stellt sich in der polnischen Rechtsordnung in doppelter Hinsicht: zum einen aufgrund der Verwendung dieses Begriffes in der Verfassung (a.)⁹⁷, zum anderen im Hinblick auf die völkerrechtliche Bindung (b.).⁹⁸ Die mit der Definition der nationalen Minderheiten verbundenen Fragen traten auch in der juristischen Praxis auf und sorgten für Aufsehen in der Öffentlichkeit (c.)

a) Minderheitenbegriff in der Verfassung

Die Verfassung verwendet den Begriff „nationale und ethnische Minderheiten“, dafür eine Legaldefinition zu geben. Art. 35 stellt allerdings ausdrücklich klar, dass **nur polnische Staatsangehörige** in den Genuss der besonderen Gewährleistungen dieser Norm kommen, wobei aber anzumerken ist, dass im Gegensatz dazu die allgemeine Antidiskriminierungsklausel des Art. 32 ein Jedermannsgrundrecht darstellt. Im Hinblick auf die **Unterscheidung zwischen einer „nationalen“ und einer „ethnischen“ Minderheit**, wurde davon ausgegangen, dass die Übergänge hier fließend sein können. Zwecks Gewährleistung eines optimalen Schutzes wurden hier beide Begriffe als gleichwertig verwendet.⁹⁹ Nach der Auffassung des langjährigen Vorsitzenden des parlamentarischen

⁹⁶ Bericht für den Generalsekretär des Europarates..., S.14.

⁹⁷ Vgl. auch Ausführungen im Gliederungspunkt Sprachgebrauch.

⁹⁸ Vgl. unten Ausführungen zu dem System des Europarates und die dortigen Nachweise.

⁹⁹ vgl. H. Zięba-Zalucka, Konstytucja RP wobec problemu mniejszości narodowych i etnicznych (Die Verfassung der Republik Polen angesichts des Problems der nationalen und ethnischen Minderheiten) in: Annales UMCS Lublin, Sectio G, 2000, S. 97-196, insb. S. 102.

Minderheitenausschusses, J. Kuroń, soll der Unterschied in der Tatsache liegen, die nationalen Minderheiten ihren Hauptsitz in einem anderen Staat haben, während im Falle einer ethnischen Minderheit keine eigene Staatlichkeit vorhanden sei. J. Kuroń betonte allerdings, dass ein jedes Unterscheidungsmerkmal in dieser Hinsicht den Charakter einer willkürlichen Beurteilung von außen habe und dass es letztendlich auf die Selbsteinschätzung der Minderheit selbst ankomme, d. h. ob sich diese als eine nationale oder als eine ethnische Minderheit begreift.¹⁰⁰

b) Minderheitenbegriff und völkerrechtliche Bindung

Das nationale Verfassungsrecht wird heute vom europäischen Recht geprägt und sieht sich selbst bei seiner Interpretation gelegentlich den europäischen Vergleichsmaßstäben ausgesetzt.¹⁰¹ Jene europäischen Vergleichsmaßstäbe sind in Ermangelung einer Legaldefinition der „nationalen Minderheit“ in der polnischen Verfassung von großer Bedeutung. In der polnischen Lehre wird vom Grundsatz der Völkerrechtsfreundlichkeit der Verfassung ausgegangen.¹⁰² Der Verfassungsgerichtshof greift in seiner Spruchpraxis bei der Verfassungsauslegung nicht selten auf internationale Standards zurück.¹⁰³

Die Lehre und die internationale Staatenpraxis haben sich aber auch noch nicht auf eine einheitliche Definition geeinigt. Dies hat zur Folge, dass es in diesem Bereich kaum „internationale Standards“ gibt. Das von Polen 1994 in Turin unterzeichnete „Instrument der zentraleuropäischen Initiative zum Schutz von Minderheitenrechte“, das allerdings nur politische und keine rechtlichen Verpflichtungen begründet, ist das einzige internationale Dokument, das eine Definition einer „nationalen Minderheit“ enthält.¹⁰⁴ In Art. 1 heißt es:

¹⁰⁰ J. Kuroń, zit. nach H. Zięba-Załucka, ibidem S. 102.

¹⁰¹ J. Schwarze, Die europäische Dimension des Verfassungsrechts, in: Jürgen Schwarze (Hrsg.)

Verfassungsrecht und Verfassungsgerichtsbarkeit im Zeichen Europas, Baden-Baden 1998, S. 139.

¹⁰² Zusammenfassend M. Masternak-Kubiak, Przestrzeganie prawa międzynarodowego w świetle Konstytucji Rzeczypospolitej Polskiej (Die Achtung des Völkerrechts im Lichte der Verfassung der Republik Polen), Zakamycze 2003, S. 190 ff..

¹⁰³ Vgl. z. B. Beschlüsse v. 02.04.2001, in: OTK ZU 2001/3 Pos. 52; v. 28.03.2000 OTK ZU 2000/2 Pos. 62; v. 11.04.2000, in: OTK ZU 2000/3 Pos. 86. Zu der Stellung der völkerrechtlichen Verträge in der polnischen Rechtsordnung vgl. Gliederungspunkt 7 g.

¹⁰⁴ Die deutsche Übersetzung ist im Internet unter http://www.ceinet.org/download/InstMin_TranslationGerman.pdf abrufbar. Ausführlich zu diesem Dokument vgl. Kapitel 7 f..

„Für die Zwecke dieses Instruments bezeichnet „nationale Minderheit“ eine Gruppe, die zahlenmäßig kleiner als der Rest der Bevölkerung eines Staates ist, und deren Angehörige Staatsbürger dieses Staates sind sowie ethnische, religiöse oder sprachliche Eigenarten haben, die sich von jenen der übrigen Bevölkerung unterscheiden, und die gewillt sind, ihre Kultur, Traditionen, Religion oder Sprache zu bewahren.“. Die soeben zitierte Formel ist bereits wegen ihrer beschränkten Zielbestimmung („Für die Zwecke dieses Instruments...“) nicht mehr als ein unverbindlicher Hinweis, wie der Begriff „nationale Minderheit“ verstanden werden könnte.

Eine Definition des Minderheitenbegriffes ist auch bei den Arbeiten an dem Rahmenübereinkommen zum Schutze nationaler Minderheiten nicht gelungen. Laut Erläuterungsbericht zu diesem Abkommen¹⁰⁵ „ist (...) darauf hinzuweisen, dass das Rahmenübereinkommen keine Definition des Begriffs „nationale Minderheit“ enthält. Es wurde beschlossen pragmatisch vorzugehen, gestützt auf die Erkenntnis, dass es gegenwärtig nicht möglich ist, zu einer Definition zu gelangen, die von allen Mitgliedstaaten des Europarates mitgetragen wird.“ In Anbetracht dessen hat die Republik Polen bei der Hinterlegung der Ratifikationsurkunde folgende Erklärung abgegeben:

„In Anbetracht der Tatsache, dass das Rahmenübereinkommen zum Schutz nationaler Minderheiten keine Definition der nationalen Minderheit enthält, erklärt die Republik Polen, dass sie unter diesem Begriff die auf dem Gebiet der Republik Polen wohnhaften nationalen Minderheiten versteht, deren Angehörige polnische Staatsbürger sind“¹⁰⁶

Die ausdrückliche Einschränkung des Schutzbereiches von Art. 35 auf polnische Staatsangehörige ist im Schrifttum auf Kritik gestoßen,¹⁰⁷ stellt aber im internationalen Vergleich wohl ein häufiges und vertretbares Grundrechtskonzept dar.

Ähnliche Erklärungen, in denen die Staatsangehörigkeit zu einem Merkmal der Definition der nationalen Minderheit erklärt wurde, gaben auch Österreich, Estland, Deutschland, Luxemburg und die Schweiz ab. Rußland erhob dagegen Anspruch. Andere Staaten

¹⁰⁵ Der Bericht ist abrufbar auf der Internetseite http://www.coe.int/T/E/Human_Rights/Minorities/.

¹⁰⁶ Regierungserklärung vom 15.10.2001, Dz. U. 2002 Nr. 22 Pos. 210.

¹⁰⁷ A. Michalska, Komisji Konstytucyjnej pod rozważę, Prawa mniejszości (Dem Verfassungsausschuss zum Nachdenken. Rechte der Minderheiten) Rzeczpospolita v. 15.03.1995.

bezeichneten ihre Minderheiten namentlich. Zu dieser Gruppe gehörte Dänemark, Deutschland, Slowenien und Schweden. Lichtenstein erklärte, dass dort gar keine Minderheiten ansässig sind, und es das Übereinkommen nur aus Solidaritätsgründen unterzeichne.¹⁰⁸

Das Dokument des Kopenhagener Treffens der Konferenz über die Menschliche Dimension der KSZE¹⁰⁹ scheint ebenfalls in den den Schutz nationaler Minderheiten betreffenden Bestimmungen an die Staatsangehörigkeit anzuknüpfen („Gleichberechtigung und Gleichstellung aller Bürger“, „volle Gleichheit der Angehörigen nationaler Minderheiten mit anderen Bürgern“).¹¹⁰ Das Merkmal der Staatsangehörigkeit wird auch in der Minderheitendefinition des bereits zitierten Dokuments der Zentraleuropäischen Initiative verwendet. Eine dahingehende Einschränkung des Anwendungsbereichs der Rahmenkonvention des Europarates lässt sich in ihren Bestimmungen selbst nicht finden.¹¹¹ Der UN-Menschenrechtsausschuss hat sich hingegen ausdrücklich auf den Standpunkt gestellt, dass der Schutz Angehöriger nationaler Minderheiten aus Art. 27 IPPBR von ihrer Staatsangehörigkeit nicht abhängt.¹¹²

In dem Nachbarschaftsvertrag mit der Bundesrepublik Deutschland¹¹³ werden unter dem Begriff der „deutschen Minderheit“ Personen polnischer Staatsangehörigkeit verstanden, die deutscher Abstammung sind oder die sich zur deutschen Sprache, Kultur und Tradition bekennen. Die Vertragsnorm richtet sich auch an die ähnlich definierte Gruppe mit deutscher Staatsangehörigkeit und polnischen Wurzeln, die allerdings nicht als „polnische Minderheit“ bezeichnet wird. Es sei am Rande bemerkt, dass eine umgekehrte Situation im Vertrag mit

¹⁰⁸ Texte der Erklärungen sind auf der Homepage <http://conventions.coe.int> abrufbar.

¹⁰⁹ abgedruckt bei U. Fastenrath, Dokumente der Konferenz und der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa, Band III, Ordnungsnummer H.1.

¹¹⁰ i. E. auch H. Zięba-Załucka, ibidem, S.101.

¹¹¹ J. Szymt, Ochrona mniejszości narodowej w świetle Konwencji Ramowej Rady Europy z 1994 roku (Der Schutz einer nationalen Minderheit im Lichte des Rahmenübereinkommens des Europarates aus dem Jahr 1994). In: Gdańskie Studia Prawnicze 1998, Band II, S. 15-24, insb. S. 17 Allerdings wurde in dem ursprünglichen Netwurf der Konvention der Begriff der nationalen Minderheiten, von der Staatsbürgerschaft der Angehörigen ausgegangen, vgl. S. Łodziński, ibidem, S. 19.

¹¹² Vgl. CCPR General comment 23 v. 08.04.1994, Ziff. 5.1; im Internat abrufbar von <http://www.unhcr.ch>.

¹¹³ Dz. U. 1992 Nr. 14 Pos. 56 = BGBl. 1991 II, S. 1315 ff.

Rumänien¹¹⁴ (Art. 15 Abs.1) zu beobachten ist. Die nationalen Minderheiten werden auch in diesem Vertrag definiert. Die in Polen lebenden Rumänen werden allerdings nicht als eine „nationale Minderheit“ definiert, wohl aber die in Rumänien lebenden Polen. Ausschlaggebend scheint hier der Umstand zu sein, ob die betreffende Bevölkerungsgruppe den Ansässigkeitsstaat „traditionell“ bewohnt bzw. dort seit Generationen ansässig und verwurzelt ist. Ist dies der Fall, so wird die Bezeichnung „nationale Minderheit“ verwendet. Die Begriffsdefinitionen finden sich nicht in allen durch Polen geschlossenen Nachbarschaftsverträgen. Eine solche enthält beispielsweise der Vertrag mit Litauen¹¹⁵ (Art. 13 Abs. 2). Sie fehlt aber im Vertrag mit der Ukraine.¹¹⁶

c) Minderheitenbegriff in der Praxis

Die polnischen Behörden, die polnische und sogar die Rechtsprechung des EGMR wurden durch den Versuch veranlasst, den „Bund der Schlesischen Bevölkerung“ zu registrieren, gezwungen, sich mit dem Minderheitenbegriff auseinanderzusetzen. Die Vereinigung wurde zwar registriert, es musste aber die Satzungsbestimmung geändert werden, die besagte, dass der Bund eine Vereinigung der „schlesischen nationalen Minderheit“ sei. Diese Entscheidung ist angefochten worden, wurde jedoch durch das Appellationsgericht in Katowice¹¹⁷ und letztinstanzlich auch vom Obersten Gericht¹¹⁸ bestätigt. Die Organisatoren der Initiative rügten vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte in Straßburg die Verletzung von Artikel 11 EMRK (Vereinigungsfreiheit). In zwei Urteilen, eines vom 21. Dezember 2001, das andere (Berufungsurteil der Großen Kammer) vom 17. Februar 2004, stellte der Gerichtshof fest, dass es keine Verletzung der o. g. Norm gegeben hat.¹¹⁹

Die polnischen Gerichte verwendeten eine objektive, wissenschaftliche Definition des Begriffes einer nationalen Minderheit. Das Oberste Gericht stellte bereits im Leitsatz klar,

¹¹⁴ Vertrag vom 25.1.1993, Dz. U. 1994 Nr. 29 Pos. 106.

¹¹⁵ Vertrag vom 26.4.1994, Dz. U. 1995 Nr. 15 Pos. 71.

¹¹⁶ Dz. U. 1992 Nr. 125 Pos. 573.

¹¹⁷ SA Katowice, vom 24.09.1997, OSA 1998/10 Pos. 43.

¹¹⁸ Beschluss des Obersten Gerichts Kammer für Verwaltung, Arbeit und Sozialversicherungen vom 18. 03. 1998, SN, OSNAPiUS 1999/5 Pos. 170.

¹¹⁹ CEDH Gorzelik c. Pologne Nr. 44158/98.

dass „sich die Freiheit, sich zu einer nationaler Minderheit zu bekennen nur auf objektiv existierende, infolge eines historischen Prozesses entstandene Nationen bezieht“. Das Appellationsgericht in Katowice zitierte einige wissenschaftliche Werke, die sich mit dem Begriff „Nation“ befassten und analysierte den Kontext, in dem der Begriff in der Öffentlichkeit verwendet wird. Das Gericht kam zum Schluss, dass sich die Entstehung einer Nation in einem jahrhundertelangen Prozess vollzieht, und dass die Selbstidentifikation das wichtigste Element des Begriffes einer Nation sei. Jene Selbstidentifikation bedeute, dass sich eine Nation als solche selbst begreifen muss. Es sei ferner erforderlich, dass eine Bevölkerungsgruppe auch von anderen allgemein als eine Nation angesehen und akzeptiert wird. Die Geschichte Oberschlesiens belege nach der Auffassung des Gerichts, dass es bei den Schlesiern nicht der Fall sei. Zugegeben wurde allerdings, dass die Schlesier einer regionalen Gruppe mit einem ausgeprägten Identitätsbewusstsein angehören, und dass daher ihr besonderer Charakter nicht geleugnet werden könne.

Die große Kammer des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte prüfte eine Verletzung der Vereinigungsfreiheit. Die polnische Regierung wies in erster Linie darauf hin, dass nach polnischem Recht die nationalen Minderheiten bei der Parlamentswahl von der fünfprozentigen Sperrklausel befreit sind.¹²⁰ Die Verweigerung der Registrierung des Verbandes als einer Vereinigung der „Schlesischen Minderheit“ habe zum Ziel gehabt, einem Missbrauch des Wahlrechts vorzubeugen. Hinzu komme, dass es der Vereinigung nicht verwehrt werde, auf die Entwicklung des nationalen Bewusstseins unter den Schlesiern einzuwirken. Die Vorbeugung gegen einen Mißbrauch von Wahlprivilegien wurde auch von der Großen Kammer als ein legitimes Ziel der Beschränkung der Vereinigungsfreiheit angesehen. Sie bejahte auch ein dringendes soziales Bedürfnis. Die staatlichen Maßnahmen wurden ferner als verhältnismäßig erachtet: sie richteten sich im Wesentlichen gegen das Recht, sich als „nationale Minderheit“ zu bezeichnen und nicht gegen die durch Art. 11 EMRK geschützten Freiheiten. Sie waren insbesondere nicht gegen die kulturellen und politischen Ziele der Vereinigung gerichtet.¹²¹

¹²⁰ Mehr dazu im Gliederungspunkt „politische Mitwirkung“.

¹²¹ Das Gericht führte aus (ibidem § 105) : „En l'espèce, le refus n'était pas une mesure générale et absolue dirigée contre les buts culturels et pratiques que l'association souhaitait poursuivre, mais était uniquement motivé par la mention dans les statuts d'une dénomination spécifique de l'association. Il visait à contrer un abus particulier, quoique seulement potentiel, par celle-ci du statut que lui aurait conféré l'enregistrement. Il n'a en aucun cas constitué un déni de l'identité ethnique et culturelle distinctive des Silésiens ou méconnu le but

Als Gründe dafür, dass sich in der Volkszählung von 2002 eine große Zahl von Personen zur „Schlesischen Minderheit“ bekannten, werden von den Soziologen die starke Verbundenheit zu der Region und die in Schlesien schwierige wirtschaftliche Lage (Schließung mehrerer Eisenhütten und Bergbaubetriebe) genannt. Den Autoren und Befürwortern des Konzeptes der „schlesischen Minderheit“ geht es nach ihren Aussagen um die Wiederherstellung der Autonomiebehörden, wie sie in Polen in der Zwischenkriegszeit funktionierten, und nicht darum, Oberschlesien von Polen abzutrennen.¹²²

Steht fest, dass eine Gruppe von Staatsbürger eine nationale Minderheit darstellt, so ist es eine persönliche Entscheidung eines jeden Einzelnen, ob er dazugehören will oder nicht. Diese Aussage ist vor allem im Hinblick auf die Unterschiede in der Zahl der Angehörigen nationaler Minderheiten, wie sie in der Volkszählung von 2002 zutage kam, und in den Regierungsschätzungen vor der Zählung von Bedeutung. Die Zahl der Angehörigen aller Minderheiten wurde, wie gesagt, teilweise gravierend überschätzt. Die Angelegenheit gilt als delikant. Bedenkt man die Geschichte des 20. Jahrhunderts in Mittel- und Osteuropa, so überrascht es nicht, dass insbesondere ältere Menschen den Fragen nach der Nationalität eher skeptisch gegenüber stehen.¹²³ Die Frage nach der Nationalität war daher für Vertreter

premier de l'association, qui était « d'éveiller et de renforcer la conscience nationale des Silésiens » (paragraphe 19 ci-dessus). Au contraire, dans toutes leurs décisions, les autorités ont toujours reconnu l'existence d'une minorité ethnique silésienne et le droit des Silésiens de s'associer pour poursuivre des buts communs (paragraphe 32 et 36 ci-dessus). L'ensemble des diverses activités culturelles et autres que l'association et ses membres souhaitaient mener auraient pu être mises en œuvre si l'association avait été disposée à renoncer à l'appellation figurant à l'article 30 de ses statuts.

A l'instar de la chambre, la Grande Chambre ne voit guère quel aurait été en pratique l'objet de cette disposition en ce qui concerne les activités que l'association envisageait, si ce n'était de préparer le terrain pour permettre à celle-ci et à ses membres de bénéficier des privilèges électoraux conférés par l'article 5 § 1 de la loi de 1993 sur les élections aux « organisations enregistrées de minorités nationales » (voir également le paragraphe 64 de l'arrêt de la chambre). La restriction litigieuse imposée à la création de l'association se rapportait essentiellement à la dénomination que l'association pourrait utiliser en droit – autrement dit au point de savoir si elle pouvait se qualifier de « minorité nationale » – et non à sa capacité « d'agir collectivement dans un domaine d'intérêt commun » (paragraphe 88 ci-dessus). En tant que telle, la restriction n'a pas visé la substance même de la liberté d'association.

En conséquence, sous l'angle de l'article 11 et de la liberté d'association qu'il consacre, l'ingérence en question ne saurait être considérée comme disproportionnée aux buts poursuivis. “

¹²² Vgl. Radiointerview mit Prof. Marek Szczepański im 1. Programm des polnischen öffentlichen Hörfunks vom 3.7.2003. Die Mitschrift abrufbar im Internet unter <http://www.radio.com.pl/jedynka/sygnaly/default.asp?ivID=1520>.

¹²³ Darauf weist E. Czykwin, ein Senator aus Białystok, der der weißrussischen Minderheit angehört, zit. nach T. Potkaj, Liczenie (także) mniejszości (Das Zählen auch der Minderheiten), „Tygodnik Powszechny“ v. 12. Mai 2002.

nationaler Minderheiten von Anfang an ein Grund zur Besorgnis. Beispielsweise schätzte das Innenministerium die Anzahl der Angehörigen der weißrussischen Minderheit mit 200 000–300 000 Personen ein. Die weißrussischen Verbände meinten vor der Volkszählung, dass sie die Zahl von 60.000 als einen Erfolg werten würden. Im Endeffekt waren es 48.000 (s. o.). Die genauen Ursachen dieses Zustandes, wie z. B. Angst, zwischenzeitliche Assimilierung, Einschätzungsfehler o. ä. müssen erst erforscht werden. Der damalige Innenminister K. Janik appellierte vor der Zählung: „Fürchtet euch nicht, euch zu eurer Nationalität zu bekennen, da dies die Mehrheit in der Überzeugung stärken wird, der polnische Staat bedeute auch Vielfalt“.¹²⁴ Eine intensive Kampagne die „schlesischen Minderheit“ in dem Volkszählungsfragebogen eigens aufzuführen, fand in Oberschlesien statt.

Die Praxis scheint davon auszugehen, dass es dem Minderheitenbegriff immanent sei, dass die Minderheit **das polnische Territorium „traditionell“¹²⁵ bewohnt bzw. hinreichend verwurzelt ist**. Aus diesem Grunde werden beispielsweise die wegen des Bürgerkriegs in Griechenland nach Polen ausgewanderten Griechen und die Makedonier nicht als eine nationale Minderheit anerkannt.¹²⁶ Dies entspricht auch der polnischen völkerrechtlichen Praxis. Das besagte Definitionsmerkmal findet einen (recht indirekten) rechtlichen Niederschlag innerhalb des polnischen Rechtssystems allerdings nur in den zwei bilateralen Verträgen mit Deutschland und mit Rumänien, die oben vorgestellt wurden.

Die Behörden und die Rechtsprechung standen auf dem Standpunkt, es sei für die Anerkennung als nationale Minderheit notwendig, dass ihre Angehörigen einer anderen als der polnischen „Nation“ im ethnisch-wissenschaftlichen Sinne angehören.

4. Verfassungsrechtliche Grundlagen

Die Regelungen der heutigen Verfassung der Republik Polen v. 2. 4. 1997, die unter dem Gesichtspunkt des Minderheitenschutzes von Bedeutung sind, können in zwei Gruppen

¹²⁴ Zitate nach T. Potkaj, *ibidem*.

¹²⁵ Dieses Merkmal findet sich in der Definition des Minderheitenbegriffs in dem aktuellen Entwurf des Minderheitengesetzes. Vgl. hierzu Gliederungspunkt „Grundstrukturen des Minderheitenschutzes“ sowie ferner Dokumentationsteil.

¹²⁶ Ca. 15.000 Griechen und Makedonier wurde zwischen 1948 -1951 politisches Asyl gewährt. Die sich seit den 70ern verbessernde Situation in Griechenland bewog viele zur Rückkehr. Obwohl die in Polen gebliebenen Personen mittlerweile die polnische Staatsangehörigkeit besitzen, werden sie nicht als eine nationale Minderheit anerkannt. Vgl. B. Klimkiewicz, *ibidem*, S. 87 ff..

unterteilt werden. Zum einen sind es die Vorschriften, die an sich zum allgemeinen, vergleichsweise umfassenden Katalog der Grundrechte und Grundfreiheiten gehören und die Rechtsstellung der Minderheiten nur indirekt betreffen. Zum anderen gibt es Verfassungsbestimmungen, die direkt den besonderen Bedürfnissen der nationalen Minderheiten entgegenkommen.

Zu der ersten Gruppe gehört vor allem die grundlegende Antidiskriminierungsklausel des Art. 32. Während der Absatz 1 bestimmt, dass alle vor dem Gesetz gleich und von der öffentlichen Gewalt gleich zu behandeln sind, verbietet Absatz 2 eine Diskriminierung „aus welchem Grund auch immer“.¹²⁷

Spezifisch auf Bedürfnisse der nationalen Minderheiten ist Art. 35 gerichtet. Art. 27 erklärt die polnische Sprache zur Amtssprache der Republik Polen, behält aber ausdrücklich vor, dass dadurch die sich aus ratifizierten völkerrechtlichen Verträgen ergebenden Verpflichtungen nicht berührt werden.

Eine Absicherung von Minderheitenrechten in einer gesonderten Verfassungsbestimmung liegt in der polnischen Verfassungstradition. Wie ausgeführt, enthielt bereits die Verfassung der Republik von 1921 neben einem allgemeinen Diskriminierungsverbot auch Bestimmungen zum Schutze nationaler und religiöser Minderheiten. Im Laufe der Arbeiten an

¹²⁷ Als weitere Verfassungsbestimmungen kann man hier nennen:

- Art. 13, der das Bestehen von Organisationen verbietet, die Rassenhass oder Nationalitätenhass verbreiten;
- Art. 23, der die Gleichberechtigung von Kirchen und Religionsgemeinschaften gewährleistet und den Staat zur Wahrung der Unparteilichkeit in den Angelegenheiten der religiösen Weltanschauung verpflichtet;
- Art. 51 Abs. 1, der für eine Verpflichtung zur Offenbarung von Informationen über eine Person, eine gesetzliche Grundlage verlangt;
- Art. 53 (Gewährleistung von Glaubens- und Religionsfreiheit);
- Art. 54 (Meinungsfreiheit, , Freiheit Informationen zu beschaffen und zu verbreiten)
- Art. 57 (Vereinigungsfreiheit) und in diesem Zusammenhang Art. 11 (Freiheit der Bildung politischer Parteien);
- Art. 71, der neben dem Recht auf unentgeltlichen Schulunterricht auch das Recht der Eltern proklamiert, für ihre Kinder andere, als öffentliche Schulen zu wählen. Ferner haben alle Staatsbürger und Institute das Recht, Grund-, Ober- und Hochschulen sowie Erziehungsanstalten zu gründen.

Die Verfassung gewährleistet folgende Mittel des Individualrechtsschutzes:

- Das weit verstandene „Recht auf Gericht“ (Art. 45 Abs.1, ferner Art. 77 Abs. 2 und Art. 78)
- Das Recht auf Schadensersatz für rechtswidriges Handeln eines Organs der öffentlichen Gewalt (Art. 77 Abs. 1)
- Die Verfassungsbeschwerde (Art. 79 Abs. 1)
- Das Recht, eine Beschwerde an den Ombudsmann zu richten (Art. 80)

der Verfassung von 1997 betonten vor allem die Angehörigen der nationalen Minderheiten, dass der Schutz durch eine allgemeine Antidiskriminierungsklausel nicht hinreichend sei, und dass der Minderheitenschutz in der Verfassung ausdrücklich geregelt werden solle. Gefordert wurde auch eine ausdrückliche Zulassung der positiven Diskriminierung zugunsten nationaler Minderheiten. Diese Ansichten wurden von der Mehrzahl der Mitglieder der Nationalversammlung, den Experten des mit der Erarbeitung der neuen Verfassung betrauten Ausschusses der Nationalversammlung sowie dem überwiegenden Teil der polnischen Rechtslehre geteilt.¹²⁸

In der polnischen Literatur wird in Übereinstimmung mit den internationalen Standards auf besondere Schutzwürdigkeit der nationalen Minderheiten über ein allgemeines Diskriminierungsverbot hinaus hingewiesen.¹²⁹ Die Herstellung einer Rechtsgleichheit der Minderheit und der Mehrheit sei das Ziel des Minderheitenschutzes. Das Verhältnis Mehrheit – Minderheit an sich resultiere in einer von vornherein schwächeren Stellung der letzteren, die sich nicht nur zahlenmäßig, sondern auch im sozialen und kulturellen Bereich ausdrücke. Daraus erwachsen ferner besondere Bedürfnisse der nationalen Minderheiten im Hinblick auf die Wahrung und Entwicklung eigener Identität und Kultur. Die Erfüllung dieser Bedürfnisse durch den jeweiligen Residenzstaat erfordere eine privilegierte Behandlung der nationalen Minderheiten. All diese Beweggründe haben zur Aufnahme des Art. 35 in die Verfassung geführt.

Art. 35 Absatz 1 gewährleistet den polnischen Staatsangehörigen, die nationalen und ethnischen Minderheiten angehören, die Freiheit der Erhaltung und der Entwicklung der eigenen Sprache, der Erhaltung von Bräuchen und Traditionen sowie der Entwicklung der eigenen Kultur. Gemäß Art. 35 Absatz 2 haben nationale und ethnische Minderheiten das

¹²⁸ Vgl. ausführlich J. Szmyt, Konstytucyjna ochrona mniejszości narodowych w świetle zobowiązań międzynarodowych Polski (Der verfassungsrechtliche Schutz der nationalen Minderheiten im Lichte der völkerrechtlichen Verpflichtungen Polens) in: Gdańskie Studia Prawnicze 1998, Band III, S. 63-78, insb. S. 54, 74 f..

¹²⁹ S. Łodziński, Ochrona Praw osób należących do mniejszości narodowych i etnicznych – perspektywa europejska (Der Schutz von zu den nationalen Minderheiten gehörenden Personen – die europäische Perspektive), Kancelaria Sejmu, Biuro Studiów i Ekspertyz, Wydział Analiz Ekonomicznych i Społecznych, Wrzesień 2002, Raport nr 208, S. 5, J. Sozański, Analiza potrzeb wprowadzenia ustawowej regulacji spraw mniejszości narodowych (Eine Analyse der Notwendigkeit der Einführung einer gesetzlichen Regelung der nationalen Minderheiten betreffenden Angelegenheiten) in: Jurysta, 2001, Heft 10, S. 15-18, S. 16, P. Winczorek, Komentarz do Konstytucji Rzeczypospolitej Polskiej (Kommentar zur Verfassung der Republik Polen), Warszawa 2000, S. 54.

Recht auf Bildung eigener Ausbildungs- und Kultureinrichtungen sowie der Einrichtungen, die dem Schutz der religiösen Identität dienen. Sie haben auch das Recht, an Entscheidungen in Angelegenheiten beteiligt zu werden, die ihre kulturelle Identität betreffen.

Während Art. 35 Abs. 1 die „Angehörigen der nationalen und ethnischen Minderheiten“ als Grundrechtsträger benennt, fasst Art. 35 Abs. 2 die „nationalen und ethnischen Minderheiten“ als solche ins Auge. Bei den Arbeiten an dem Entwurf der Verfassung herrschte Einigkeit darüber, dass das individualistische Konzept des Minderheitenschutzes, in dem die Einzelpersonen und nicht die Gruppen zum Träger der Rechte werden, der verfassungsrechtlichen Regelung zugrunde gelegt werden soll. Solch ein individualistisches Konzept entspreche mehr den modernen internationalen Standards. Das Gruppenkonzept sei in der Zwischenkriegszeit vorherrschend gewesen und habe sich nicht bewährt. Allerdings war auch die Einsicht präsent, dass der Charakter bestimmter Rechte deren Ausübung durch eine Gruppe voraussetze.¹³⁰ Im Endeffekt schlägt sich in der geltenden Fassung des Art. 35 sowohl das individualistische Konzept (Abs. 1) als auch das Konzept der Minderheitenrechte als kollektiver Rechte (Abs. 2) nieder.¹³¹ In der Literatur wird teilweise die Auffassung vertreten, dass durch Art. 35 Abs. 2 keine kollektiven Rechte statuiert werden.¹³² Dies überzeugt allerdings nicht. Anders als die Formulierungen der Rahmenkonvention (Art. 1: „Schutz nationaler Minderheiten und der Rechte und Freiheiten der Angehörigen...“ sowie Art. 3: „Angehörige nationaler Minderheiten können die Rechte und Freiheiten (...) einzeln, sowie in Gemeinschaft mit anderen ausüben“), deutet die polnische Verfassung auf den kollektiven Charakter der Rechte aus Art. 35 Abs. 2 hin. Während der Erläuterungsbericht zum Rahmenübereinkommen zu Recht darauf hinweist,¹³³ dass das Abkommen keine kollektiven Rechte gewährt, gibt die Formulierung des Art. 35 Abs. 2 („die nationalen und ethnischen Minderheiten haben das Recht...“) keinen Anlass für eine solche Schlussfolgerung.

¹³⁰ Vgl. ausführlich J. Szmyt, *Konstytucyjna ochrona mniejszości narodowych...*, S. 74-75

¹³¹ J. Szmyt, *ibidem*, S. 78

¹³² G. Janusz, *Regulacje prawne dotyczące ochrony mniejszości narodowych w Polsce (Rechtliche Regelungen betreffend des Schutzes der nationalen Minderheiten in Polen)* in: *Status prawny mniejszości narodowych w Polsce w świetle Konwencji Ramowej o ochronie mniejszości narodowych, Materiały z konferencji*, Warszawa 23 - 24.10.2000, Kancelaria Sejmu 2001. S. 115-134, insb. S. 118

¹³³ *Erläuterungsbericht...*, *ibidem*, Ziff. 37

Ein weiterer Unterschied zwischen dem Absatz 1 und Absatz 2 des Art. 35 besteht in der Rolle, die die beiden Vorschriften der staatlichen Gewalt jeweils zuweisen. Art 35 Absatz 2 benennt Rechte, die von der nationalen bzw. ethnischen Minderheit ausgeübt werden können. Den Staat trifft hier in erster Linie die Pflicht, die nationalen Minderheiten an der Ausübung dieser Rechte nicht zu hindern. Die Formulierung des Art. 35 Abs. 1 („Die Republik Polen gewährleistet...“) begründet hingegen **eine Pflicht des Staates, nicht nur für die Verwirklichung der dort genannten Freiheiten allgemeine Bedingungen zu schaffen, sondern sich auch aktiv dafür einzusetzen**. Dies kann beispielsweise die Form der finanziellen Förderung der kulturellen Veranstaltungen, Veröffentlichung usw. einnehmen, die es zum Ziel haben, die Identität der nationalen Minderheit zu pflegen und zu entwickeln.¹³⁴ Dass den Staat solche aktive Pflichten treffen, wurde zum ersten Mal in dem Dokument des Kopenhagener Treffens der Konferenz über die Menschliche Dimension der KSZE 1990 anerkannt.¹³⁵

Als eine weitere Vorschrift, die sich explizit an den Bedürfnissen der nationalen Minderheiten ausrichtet, bestimmt Art. 27 der polnischen Verfassung, dass die Vorschrift, dass die polnische Sprache die Amtssprache ist, nicht die Rechte der nationalen Minderheiten verletze, die sich aus ratifizierten völkerrechtlichen Verträgen ergeben.¹³⁶

5. Grundstrukturen des Minderheitenschutzes

In Polen gibt es bis heute kein einheitliches Gesetz, das die Rechte und Pflichten nationaler Minderheiten umfassend regelt obwohl die Verabschiedung eines derartigen Gesetzes lange diskutiert worden waren. In den verschiedenen politischen Gremien ist man sich bis jetzt nicht einig, ob die Verabschiedung eines solchen Gesetzes überhaupt notwendig ist. In den Diskussionen beruft man sich oft auf die Regelungen der polnischen Verfassung, die den Gesetzgeber nicht zur Verabschiedung eines besonderen Gesetzes, in dem die rechtliche Stellung der nationalen Minderheiten geregelt werden sollte, verpflichten.¹³⁷

¹³⁴ dazu ausführlich G. Janusz, *ibidem*, S. 117.

¹³⁵ S. Łodziński, *ibidem*, S. 14.

¹³⁶ Für Einzelheiten vgl. Ausführungen zum Sprachgebrauch.

¹³⁷ Ähnliche Regelungen enthalten Verfassungen von z. B. Litauen und der Ukraine, siehe: K. Eckhardt, Kilka uwag na temat ochrony praw mniejszości narodowych w państwach graniczących z Polską [w:] H. Z. Załucka, *Mniejszości narodowe i etniczne, Materiały z seminarium zorganizowanego przez Zakład Prawa*

Die Gegner einer umfassenden besonderen gesetzlichen Regelung der Minderheitenfragen sind der Meinung, dass das Gesetz nur eine Wiederholung der schon geltenden Vorschriften über Minderheiten enthalten würde und deshalb unnötig sei. Besonders umstritten sind die in dem Gesetzesentwurf vorgesehenen Möglichkeiten zum Gebrauchs der Muttersprachen der jeweiligen Minderheiten im öffentlichen Leben. Als übertrieben empfinden die Kritiker auch die Errichtung eines speziellen Organs für die Angelegenheiten der nationalen Minderheiten, weil sie der Meinung sind, die betroffenen Gruppen von Bürgern seien zu klein. In einer solchen Situation sei das Amt eines Regierungsbeauftragten für nationale Minderheiten ausreichend. Darüber hinaus seien – so die Kritiker – die finanziellen Folgen der Einführung der Sonderregelungen im Bereich des Rechts auf Gebrauch der Muttersprache zu hoch für die Staatskasse.¹³⁸

Die Befürworter des neuen Gesetzes sind der Meinung, dass durch dieses Gesetz das Vertrauen der Staatsbürger nichtpolnischer Abstammung gegenüber dem Staat verstärkt werden könne. Außerdem könne das Gesetz einen positiven Einfluss auf die völkerrechtlichen Beziehungen der Republik Polen mit den Nachbarstaaten haben, insbesondere im Hinblick auf die Stellung der polnischen Minderheit, die in diesen Staaten lebt.¹³⁹

Die Arbeiten an dem Entwurf eines Gesetzes über nationale Minderheiten begannen schon 1989. Die Initiative kam von Marek Edelman, dem Vorsitzenden der Kommission für nationale Minderheiten im Bürgerkomitee bei Lech Wałęsa. Die erste Version eines künftigen Minderheitengesetzes wurde durch die Helsinker Stiftung für Menschenrechte vorbereitet.

Im Herbst 1993 begann auch der Minderheitenausschuss des Sejm mit seinen Arbeiten an dem neuen Gesetz. Ein Unterausschuss für die Vorbereitung des Gesetzentwurfes wurde im

Konstytucyjnego Filii UMCS w Rzeszowie 16 listopada 2000r., (Einige Bemerkungen zum Thema Schutz der Rechte der nationalen Minderheiten in den an Polen grenzenden Staaten in: Nationale und ethnische Minderheiten, Material von dem durch das Institut für Verfassungsrecht der Niederlassung der UMCS in Rzeszów am 16. November 2000 organisierten Seminar), Rzeszów 2001, S. 73 und J. Sozański, Prawa mniejszości narodowych w niepodległej Litwie, Łotwie i Estonii, (Rechte der nationalen Minderheiten in unabhängigen Litauen, Lettland und Estland) Warszawa 1998, S. 61 ff..

¹³⁸ Sprzeciw Czarneckiego, Ustawa o mniejszościach, (Veto von Czarnecki, Gesetz über Minderheiten), Rzeczpospolita vom 12 Februar 1999. und E. Olczyk, J. Pilczyński, Test na tolerancję (Test auf Toleranz), Rzeczpospolita vom 19. März 1999.

¹³⁹ P. Winczorek, Prawo mniejszości narodowych, komentarz (Das Recht der nationalen Minderheiten, Kommentar), Rzeczpospolita vom 22. März 1999.

Januar 1994 berufen; Vorsitzender des Unterausschusses war ein Abgeordneter der deutschen Minderheit – H. Kroll. Ein großer Befürworter des Gesetzes war auch der in Polen sehr bekannte und beliebte Aktivist der demokratischen Opposition Jacek Kuroń, der in der dritten Legislaturperiode des Sejm Vorsitzender des Minderheitenausschusses war.¹⁴⁰

Die ursprüngliche Absicht der Autoren des Entwurfs war nicht eine völlige Neuregelung der Minderheitenfragen, sondern die Zusammenstellung der bereits geltenden Vorschriften und die Einführung von notwendigen Modifikationen.

Der Entwurf des Gesetzes über nationale Minderheiten wurde für den Sejmausschuss im 1994 von einer Arbeitsgruppe¹⁴¹ vorbereitet. Grundlage für das Projekt waren die Erfahrungen anderer europäischer Staaten im Bereich der Minderheitenrechte. Nach dem Projekt wurden den Minderheiten Gruppenrechte gewährt, darunter das Recht auf eine freie Entscheidung über die eigene nationale Zugehörigkeit, Gleichheit vor dem Recht, Förderung der Entwicklung von Gruppenidentität der Minderheiten. Die Zwangsassimilierung sowie jegliche Diskriminierung dieser Gruppen sollten verboten werden. In dem Entwurf wurde auch der Gebrauch der Minderheitensprachen als Hilfssprachen im öffentlichen Leben in den vom Ministerrat bestimmten Ortschaften vorgesehen. Die Garantien im Bildungs- und Medienbereich wurden den bereits geltenden Gesetzen entnommen. Sehr wichtig nach dem Standpunkt der Minderheiten war die Regelung über die Vertretung der nationalen Minderheiten im Parlament.

Im Entwurf wurde auch die Errichtung des Amtes eines Regierungsbeauftragten für Minderheitenangelegenheiten vorgesehen. Der Beauftragte sollte die Realisierung der Verpflichtungen der öffentlichen Gewalt gegenüber den nationalen Minderheiten und die Verteilung der Zuschüsse für die einzelnen Minderheiten koordinieren. Als Sachverständigenorgan und Vertretungsorgan der Minderheiten sollte bei dem Regierungsbeauftragten ein Minderheitenbeirat tätig werden.¹⁴²

¹⁴⁰ A. Kaczyński, *Kompendium praw mniejszości (Kompendium der Minderheitenrechte)*, Rzeczpospolita vom 17. März 1999.

¹⁴¹ In der Arbeitsgruppe befanden sich Z. Hołda, G. Janusz, M. Nowicki und A. Rzepliński – Juristen, die sich mit Menschen- und Minderheitenrechten beschäftigten.

¹⁴² J. Albin, T. Tomaszewska, *Wybrane aspekty statusu prawnego mniejszości narodowych* in: J. Albin, J. Kupczak (Hrsg.) *Z badań nad problematyką narodowościową państw Europy Środkowej i Wschodniej*,

Die Arbeiten an diesem Entwurf wurden aber abgebrochen. Dem Sejmmarschall wurde letztendlich der Entwurf des Gesetzes über nationale und ethnische Minderheiten in der Republik Polen in der Fassung vom 16. September 1998¹⁴³ vorgelegt. Nach der ersten Lesung wurde der Entwurf der Regierung zur Begutachtung weitergeleitet und im September 1999 wurde der Gesetzentwurf als verabschiedungsbedürftig vom Ministerrat akzeptiert.

Im Sejm entstand ein Unterausschuss speziell für den Entwurf dieses Gesetzes. Leider wurden die Arbeiten des Unterausschusses bis zum Ende der III. Legislaturperiode des Sejm (September 2001) nicht abgeschlossen. Am 11. Januar 2002 wurde dem Sejmmarschall die erwähnte Gesetzesfassung vom 16. September 1998 als eine Eigeninitiative des Sejmausschusses für nationale und ethnische Minderheiten vorgelegt. Der Entwurf wurde zur Begutachtung an den Ausschuss für Inneres und Verwaltung, an den Ausschuss für Bildung, Wissenschaft und Jugend und an den Ausschuss für die Angelegenheiten der nationalen und ethnischen Minderheiten weitergeleitet. Bis Februar 2004 wurde das Gesetz über nationale Minderheiten in Polen nicht verabschiedet.

Der Entwurf wurde auch von den Experten des Ausschusses für Europäische Integration auf Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union geprüft. Die Begutachtung fiel positiv aus; die Bestimmungen des Gesetzes entsprechen den im Gemeinschaftsrecht geltenden Grundsätzen.¹⁴⁴

Auch die Regierung der Republik nahm zu dem Entwurf Stellung. Der Ministerrat fand die Verabschiedung des Gesetzes zweckmäßig. Obwohl sich in der polnischen Verfassung in Art. 35 und Art. 27 Vorschriften befinden, die sich direkt auf die Rechte der nationalen Minderheiten beziehen, sollen die Rechte der Minderheiten, insbesondere die sozialen und die sich auf die Bildung und Kultur beziehenden, umfassend in einem Rechtsakt geregelt werden. Diese Regelung sei vor allem im Hinblick auf die Verpflichtungen der Republik Polen

(Ausgewählte Aspekte der Rechtsstellung der nationalen Minderheiten in: J. Albin, J. Kupczak (Hrsg.), Von der Forschung über die Nationalitätsproblematik in den Staaten des Mittel- und Osteuropas), Wrocław 1998, S. 32 ff

¹⁴³ Vgl. Dokumentationsteil Nr. 29

¹⁴⁴ Opinia w sprawie zgodności komisijnego projektu ustawy o mniejszościach narodowych i etnicznych w Rzeczypospolitej Polskiej z prawem Unii Europejskiej, Biuro Studiów i Ekspertyz, Warszawa, styczeń 2002, Gutachten über die Vereinbarkeit des Ausschussentwurfes des Gesetzes über nationale und ethnische Minderheiten in der Republik Polen mit dem Recht der Europäischen Union, Büro für Studien und Gutachten, Warszawa, Januar 2002

notwendig, die sich aus der Rahmenkonvention des Europarates über die Rechte der nationalen Minderheiten ergeben.

Die Regierung schlug zugleich einige Änderungen des Gesetzes vor. Vor allem sollten in dem Gesetz die Kriterien der Zugehörigkeit zu einer Minderheit präziser bestimmt werden. Man sollte in dem Gesetz auch nicht mehr die Rechte wiederholen, die schon aufgrund der Verfassung den Minderheiten gewährleistet werden (hier handelt sich um Art. 4, Ziff. 1,2, und 3 des Gesetzentwurfes).¹⁴⁵ Diese Stellungnahme der Regierung entspricht leider nicht den Postulaten der Minderheiten. Die Vertreter der Minderheiten äußern den Wunsch, dass alle ihre Rechte und Pflichten komplett in einem einzigen Gesetz, ohne Verweise auf zahlreiche Vorschriften in anderen Gesetzen oder Verordnungen, geregelt werden.

Die meisten Kontroversen zur Stellungnahme der Regierung verursachten die Bestimmungen über den Gebrauch der Minderheitensprachen als Hilfssprachen im öffentlichen Leben. Die geplante Errichtung einer neuen Zentralbehörde für die Angelegenheiten der nationalen Minderheiten bildete einen weiteren Streitpunkt. Nach der Ansicht der Regierung sollen nur die Zuständigkeiten der Arbeitsgruppe für die Angelegenheiten der nationalen Minderheiten und des Innenministers, die für die Angelegenheiten der nationalen und ethnischen Minderheiten in Polen zuständig sind, durch das Gesetz erweitert werden.

Die Regierung betonte ferner, dass sowohl die Gründung des neuen Organs als auch die Realisierung des Rechtes auf Gebrauch der Minderheitensprachen zusätzliche Lasten im Staatshaushalt verursachen werden. Entsprechende Ausgaben müssten auch vor der Verabschiedung des Gesetzes geplant werden, denn sonst wird die Umsetzung der im Gesetz garantierten Rechte nicht möglich.

Trotz dieser kritischen Bemerkungen wird der Entwurf von der Regierung unter dem Vorbehalt der Vornahme von notwendigen Änderungen insgesamt akzeptiert und befürwortet.¹⁴⁶

¹⁴⁵ Es sind folgende Rechte: 1. das Recht auf die Wahrung und Entfaltung der eigenen Kultur und nationalen und ethnischen Identität, 2. Gewissensfreiheit, das Recht auf freie Äußerung von Meinungen und Gedanken, auf Bekennen und Ausüben der eigenen Religion, 3. Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit.

¹⁴⁶ Die Stellungnahme der Regierung befindet sich im Sejmdruck Nr. 223x – Stellungnahme der Regierung zum Ausschussentwurf des Gesetzes über nationale und ethnische Minderheiten in der Republik Polen, Mai 2002.

Der Regelungsgegenstand des Entwurfs in der Fassung vom 16. September 1998 wurde im Vergleich zu dem Entwurf vom 1994 wesentlich reduziert. Es fehlt vor allem an den Bestimmungen über die politische Vertretung der nationalen Minderheiten im Parlament.¹⁴⁷

Der neue Entwurf besteht aus 30 Artikeln, die in fünf Kapiteln aufgeteilt sind.

Das erste Kapitel (Art. 1-7) enthält allgemeine Bestimmungen, vor allem die Definition einer nationalen Minderheit (Art. 2), ferner Definitionen der spezifischen Begriffen, die im Gesetz gebraucht werden, wie z.B., Muttersprache, Hilfssprache, Schule mit dem Unterricht in der Muttersprache (Art. 3). Art. 4 stellt einen Katalog der Rechte auf, die den Minderheiten in Polen gewährleistet werden. Diese sind beispielsweise: das Recht auf die Wahrung und Entwicklung der eigenen Kultur und der nationalen oder ethnischen Identität, die Gewissensfreiheit, das Recht auf freie Äußerung von Meinungen und Gedanken sowie die Religionsfreiheit, die Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit, das Recht auf Gebrauch der Muttersprache und auf Unterricht in der Muttersprache. Das Gesetz garantiert auch das Diskriminierungsverbot in Bezug auf die nationale Zugehörigkeit und verbietet die Assimilierung der nationalen oder ethnischen Minderheiten.

Das zweite Kapitel (Art. 8 – 12) betrifft den Gebrauch der Muttersprachen. Nach Art. 8 des Minderheitengesetzes können die Muttersprachen der nationalen Minderheiten als Hilfssprachen gebraucht werden. Diese Bestimmung ist ein Novum. Art. 8 wird von Art. 10 ergänzt. Demnach kann die Muttersprache der jeweiligen Minderheit in der öffentlichen Sphäre in den Gemeinden, wo eine bedeutsame Anzahl von Minderheitenangehörigen wohnt, gebraucht werden. Ein Verzeichnis von solchen Gemeinden soll vom Ministerrat in einer Verordnung festgelegt werden. In diesen Gemeinden können auch Bezeichnungen der Ortschaften, der Organe der öffentlichen Gewalt und Straßen in der Minderheitensprache angebracht werden (Art. 11). Unter den Vorschriften über den Sprachgebrauch gibt es auch eine Bestimmung, die das Recht begründet, die Vor- und Nachnamen in den Minderheitensprachen zu führen (Art. 9).

Die Artikeln 13 – 19 bilden das dritte Kapitel, das den Bereich Schulwesen (Art. 13 – 17) und der Kultur (Art. 18 –19) regelt.

¹⁴⁷ S. Łodziński, *Przekroczyć ... (Über den eigenen Schatten....)*, a.a.O., S. 38.

Die genauen Regelungen über die Organisation des Unterrichts in der Muttersprache wiederholen im Wesentlichen die bereits geltenden Bestimmungen der Verordnung des Bildungsministers.¹⁴⁸ Grundsätzlich wird dieser Unterricht aufgrund einer Erklärung der Eltern (Pfleger) oder der Schüler selbst durchgeführt. Alle zusätzlichen Kosten, die im Zusammenhang mit der Wahrnehmung des Rechts auf die Wahrung des Gefühls der nationalen oder ethnischen Identität und insbesondere mit dem Unterricht in der Muttersprache oder mit dem Unterricht der Muttersprache aufkommen, werden vom Staatshaushalt übernommen.

Art. 18 bezeichnet die Verpflichtungen der Organe der öffentlichen Gewalt bei der Förderung der Minderheitenkultur. Es sollen Zuschüssen gewährt werden für die Kultureinrichtungen der Minderheiten, für die von ihnen organisierten Veranstaltungen, für die Herausgabe von Büchern und Zeitschriften, für das Unterhalten von Bibliotheken und für die kulturelle Bildung von Kindern und Jugendlichen.

In Art. 19 werden die Aufgaben der öffentlichen Hörfunk- und Fernsehanstalten geregelt. Zu deren Hauptaufgaben gehört u. a. die Förderung der Kenntnisse über die Kultur, die Geschichte und das Leben der nationalen und ethnischen Minderheiten in Polen, sowie die Herstellung und die Ausstrahlung von Sendungen in den Minderheitensprachen.

Das vierte Kapitel (Art. 20 –25) sieht vor, dass auf der Staatsebene ein zentrales Organ für die Angelegenheiten der nationalen Minderheiten (Behörde für nationale Minderheiten) gegründet wird und regelt dessen Kompetenzen.

Die Behörde besteht aus einem Vorsitzenden und seinem Stellvertreter, die vom Ministerrat berufen und abberufen werden. Der Vorsitzende ist verpflichtet, dem Ministerrat alljährlich einen Bericht über seine Tätigkeit vorzulegen. Der Vorsitzende ist stets verpflichtet, auf Antrag des Ministers für Inneres und Verwaltung, das Ministerium über seine Tätigkeit zu informieren. Die Einzelheiten der Tätigkeit der Behörde für Nationale Minderheiten sollen in einer Rechtsverordnung des Ministerrates geregelt werden. Zu den Hauptaufgaben der Behörde für nationale Minderheiten gehört insbesondere, ein Maßnahmenprogramm für die nationalen Minderheiten aufzustellen und dieses später umzusetzen, die Koordination der

¹⁴⁸mehr zu dieser Verordnung unter dem Gliederungspunkt „Schul- und Bildungswesen“.

Maßnahmen der öffentlichen Gewalt und anderer Organisationen auf dem Gebiet des Minderheitenschutzes zu sichern, sowie die Zuschüsse für die Wahrung und Entwicklung der Kultur, der Tradition und Identitätsgefühls der Minderheiten zu verteilen. Darüber hinaus soll das Amt auf der Landesebene mit den Verbänden und Einrichtungen der Minderheiten zusammenarbeiten. Das Organ hat ferner den Verstößen gegen Rechte der Minderheiten entgegenzuwirken. Es soll auch das Interesse für die Thematik der nationalen und ethnischen Minderheiten in der polnischen Bevölkerung von der Behörde gefördert werden.

Beim Behördenvorsitzenden soll ein Beirat tätig werden. Zu den Mitgliedern des Beirates sollen neben dem Vorsitzenden und seinem Stellvertreter auch Unterstaatssekretäre oder Generaldirektoren zählen, die jeweils von dem Ministerium für Nationales Bildungswesen, dem Ministerium für Kultur und Nationales Erbe, dem Justizministerium und dem Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten delegiert werden. Der Beirat soll das Regierungsprogramm für die Minderheiten, die Höhe und die Grundsätze der Aufteilung der Zuschüsse für die Minderheiten begutachten sowie Stellungnahmen zum Stand der Verwirklichung der Minderheitenrechte abgeben.

Unter den Mitgliedern des Beirates finden sich leider keine Vertreter der nationalen Minderheiten. Das Gesetz gewährt ihnen nur das Recht, an den Arbeiten des Beirats mindestens einmal im Jahr (Art. 25 Abs.2) teilzunehmen.

Der fünfte Kapitel (Art. 26 – 30) enthält die Änderungen in den geltenden Bestimmungen und andere Schlussbestimmungen.

Der Entwurf des Gesetzes über die nationalen Minderheiten steht im Einklang mit allen Grundsätzen, die der Rahmenkonvention des Europarates zugrunde liegen, und mit allen Bestimmungen der von der Republik Polen geschlossenen völkerrechtlichen Verträge, die sich auf Minderheitenrechte beziehen. Gleichzeitig bildet es in diesem Bereich eine Ergänzung der Verfassungsbestimmungen.

Die Autoren des Entwurfs konzentrierten sich vor allem auf die kulturellen und die sozialen Rechte der nationalen Minderheiten. In dem geplanten Katalog der Minderheitenrechte fehlen aber die politischen Rechte, deren Auflistung aus der Perspektive der nationalen Minderheiten durchaus wünschenswert wäre.

Ob und vor allem wann das Gesetz über nationale Minderheiten verabschiedet wird, bleibt im

Moment offen. Seine Verabschiedung wäre aber im Hinblick auf den Minderheitenschutz sehr begrüßenswert. Das Gesetz würde die bis jetzt in einer Vielzahl von Gesetzen, völkerrechtlichen Verträgen und Rechtsverordnungen verstreuten minderheitenbezogenen Regelungen zusammenfassen. Dadurch wäre der zum jetzigen Zeitpunkt insbesondere für einen Nicht-Juristen schwierige Umgang mit den Minderheitenrechten wesentlich erleichtert.

6. Einzelne Sachbereiche

a) Schul- und Bildungswesen

Das Ausbildungsniveau der Angehörigen nationaler Minderheiten entspricht im Allgemeinen dem Ausbildungsniveau der polnischstämmigen Bevölkerung. Hiervon gibt es zwei Ausnahmen. Das Ausbildungsniveau der Roma ist wesentlich niedriger. Es wird geschätzt, dass ca. 30 % der Kinder aus Roma Familien der Schulpflicht nicht nachkommen. Oft fehlt es an erforderlichen Kenntnissen der polnischen Sprache und die Schulkinder haben in der Regel zuvor keinen Kindergarten besucht. Es wurden daher auf Initiative einiger engagierter Lehrer sog. Roma Klassen geschaffen, um dadurch den Roma Kindern bei der Überwindung der Sprachbarriere zu helfen. Von dem Modell wird jedoch gegenwärtig wegen Proteste der Roma Eltern abgerückt.¹⁴⁹ Ebenso hat sich der UN-Ausschuss zur Beseitigung der Rassendiskriminierung für andere Integrationsformen ausgesprochen. Der Ausschuss gab sich besorgt, dass in den Sonderklassen für Roma Kinder die Bildungsstandards niedriger seien als in den polnischen Klassen.¹⁵⁰

Es wurde ferner beobachtet, dass unter den Angehörigen der deutschen Minderheit der Anteil an Hochschulabsolventen unter dem Landesdurchschnitt liege. Als typisch für die deutsche Minderheit in Niederschlesien wurde bezeichnet, dass die Kinder zu 80% den Beruf und die soziale Rolle der Eltern übernehmen.¹⁵¹

Einen anderen Fragenkomplex bilden Konzepte im Schul- und Bildungswesen, die darauf angelegt sind, die nationale Identität der Minderheiten zu pflegen und zu fördern. In Polen

¹⁴⁹ Bericht für den Generalsekretär des Europarates..., S. 37

¹⁵⁰ Concluding observations of the Committee on the Elimination of Racial Discrimination: Poland. 21/03/2003. CERD/C/62/CO/6; im Internet abrufbar von <http://www.unhcr.ch>. Anmerkung 13; Vgl. auch unten die Ausführungen zum Pilotprogramm für die Roma Minderheit.

¹⁵¹ S. Łodziński, The Protection of National Minorities in Poland, S. 12, im Internet abrufbar unter http://www.minelres.lv/reports/poland/poland_NGO.htm.

gibt es eine Tradition der identitätsfördernden Einrichtungen innerhalb des Bildungssystems, die ihre Wurzel in der Zwischenkriegszeit hat. Ein Beleg hierfür ist das hier bereits im historischen Teil erörterte Gesetz von 1924.

Es ist zunächst zwischen den öffentlichen und den nichtöffentlichen Bildungsanstalten zu unterscheiden. Für die öffentlichen Bildungsanstalten enthält gegenwärtig Art. 13 Abs. 1 des Gesetzes über das Bildungssystem¹⁵² eine Grundsatzregelung. Demnach ermöglichen Schulen und öffentliche Einrichtungen den Schülern die Erhaltung ihrer nationalen, ethnischen, sprachlichen und religiösen Identität, insbesondere durch den Unterricht der eigenen Sprache sowie der eigenen Geschichte und Kultur. Auch allgemein in der didaktisch – erzieherischen Arbeit hat die öffentliche Schule die Erhaltung der regionalen Kultur und Tradition zu gewährleisten (Art 13 Abs. 4). Hinsichtlich der Erfüllung der vorgenannten Aufgaben enthält das Gesetz nur eine recht grobe Vorgabe und lässt das Nähere in einer Rechtsverordnung regeln. Eine solche wurde von dem Minister für Nationales Bildungswesen und Sport am 3. Dezember 2002 erlassen und ersetzte die aus dem Jahr 1992.¹⁵³

So wird den einer nationalen Minderheit angehörenden Schülern die Pflege und Entwicklung der nationalen Identität durch den Unterricht der Sprache der nationalen Minderheit ermöglicht. Die Verordnung erwähnt in dieser Hinsicht auch den Unterricht der Geschichte und der Geographie des Bezugslandes der jeweiligen nationalen Minderheit, sowie künstlerische und sonstige Zusatzveranstaltungen. Bezüglich der ersteren wird auf Sondervorschriften und Schulprogramme verwiesen, die Organisation der letzteren wird den Schulen im Rahmen ihrer finanziellen Möglichkeiten freigestellt. Die Organisation des Sprachunterrichts wird hingegen relativ detailliert geregelt. Demnach gibt es vier Grundformen des Sprachunterrichts:

Sprache der nationalen Minderheit als die Unterrichtssprache für alle Fächer in der ganzen Schule oder in einzelnen Klassen. Ausgenommen hiervon sind Polnisch, Erdkunde und Geschichte, die dann auf Polnisch unterrichtet werden.

¹⁵² Dz. U. 1991 Nr. 95 Pos. 425

¹⁵³ Verordnung der Ministerin für nationales Bildungswesen und Sport vom 3. Dezember 2002 über Bedingungen sowie Art und Weise der Durchführung der Aufgaben zur Ermöglichung der Aufrechterhaltung des Bewusstseins der nationalen, ethnischen, religiösen und sprachlichen Identität von den zu nationalen Minderheiten oder ethnischen Gruppen gehörenden Schülern durch Schulen und öffentliche Tagesstätten, z. U. 2002 Nr. 220 Pos. 1853.

Sprache der nationalen Minderheit als eine Unterrichtssprache neben der polnischen Sprache. Hierbei sollen alle Fächer in der polnischen Sprache und in der Minderheitensprache unterrichtet werden.

Minderheitensprache als besonderes Fach.

Unterricht der Minderheitensprache in den besonders zu diesem Zweck eingerichteten Unterrichtsgemeinschaften.

Den Unterricht der Sprache einer nationalen Minderheit organisiert der Schuldirektor auf Antrag. Antragsberechtigt sind die Eltern der Kinder bzw. die gesetzlichen Vertreter. Schüler, die über 16 sind, dürfen den Antrag selbst stellen.

Für die Unterrichtsform ist in erster Linie die Anzahl der beim Direktor eingegangenen Anträge maßgeblich. Die Unterrichtsformen zu 1., zu 2. und zu 3. werden organisiert, wenn sich auf einer Klassenstufe in der Grundschule oder im Gymnasium 7 Schüler bzw. auf einer postgymnasialen Schule 14 Schüler für den Sprachunterricht anmelden.¹⁵⁴ Wird diese Zahl nicht erreicht, so wird von der Unterrichtsform zu 4. Gebrauch gemacht. Allerdings gibt es auch hier zahlenmäßige Beschränkungen. Eine auf einer Klassenstufe klassenübergreifende Unterrichtsgemeinschaft muss mindestens 7 Schüler in Grundschulen/Gymnasien zählen bzw. 14 Schüler im Falle postgymnasialer Schulen. Die klassensstufengemischten Unterrichtsgemeinschaften müssen von mindestens 3 und höchstens von 14 Schülern besucht werden. Melden sich nur wenige Schüler für den Sprachunterricht an, so besteht schließlich auch die Möglichkeit, eine Unterrichtsgemeinschaft für mehrere Schulen zu bilden. Für eine solche Unterrichtsgemeinschaft müssen mindesten 3 und höchstens 20 Schüler angemeldet sein.¹⁵⁵

Die Tatsache, dass es bilingualen Unterricht gibt, ist in den rechtlichen Vorgaben für die

¹⁵⁴ In Polen wird ein Kind mit 7 Jahren eingeschult. Davor findet die sog. Schulvorbereitung statt (sog. „Nullklasse“). Die Grundschule hat 6 Klassen. Mit 13 wechseln die Schüler in ein dreiklassiges Gymnasium, das mit dem deutschen Namenspendant nichts zu tun hat. Mit 16 besteht die Wahl unter einem allgemeinbildenden Lyzeum, einem profilierten Lyzeum, einer technischen Oberschule sowie einer grundausbildenden Berufsschule. Die Schulpflicht besteht bis zum 18. Lebensjahr (Art. 70 Abs. 1 der Verfassung). Die Struktur des Bildungssystems kann anhand einer graphischen Darstellung nachvollzogen werden, die auf der Internetseite des Bildungsministeriums unter <http://www.menis.gov.pl/oswiata/istotne/nowy.htm> auffindbar ist. Es handelt sich um ein neues System, das 1997 ins Leben gerufen wurde.

¹⁵⁵ Zu den Fragen der Finanzierung vgl. Gliederungspunkt „staatliche Förderung“.

Abiturprüfung gebührend berücksichtigt.¹⁵⁶ Vor kurzem wurde in Antwort auf Postulate der litauischen Minderheit die Möglichkeit eröffnet, die Prüfungen nach der Absolvierung der Grundschule und nach der Absolvierung des Gymnasiums ebenfalls in der Sprache der nationalen Minderheit abzulegen.¹⁵⁷

Auf Wunsch der Eltern bzw. der gesetzlichen Vertreter oder nach der Vollendung des 18. Lebensjahres auf Wunsch der Schüler selbst wird in den öffentlichen Schulen und Kindergärten Religionsunterricht organisiert.¹⁵⁸ Der Religionsunterricht in der Schule muss organisiert werden, wenn 7 Schüler die Absicht bekunden, solch einem Unterricht beizuwohnen. Sind es weniger als 7 Schüler, findet der Unterricht in einer für mehrere Schulen eingerichteten Unterrichtsgemeinschaft statt. Es ist in der Praxis der Normalfall, dass der Religionsunterricht stattfindet. Ebenfalls auf Wunsch der Eltern kann Unterricht im Fach Ethik organisiert werden. Die Note im Fach Religion/Ethik erscheint auf dem Zeugnis, hat aber für die Versetzung in die nächste Klasse keinen Einfluss. Es besteht die Pflicht den Unterricht so zu organisieren, dass die Entscheidung, ihn zu besuchen oder ihm fernzubleiben, keine Diskriminierung einzelner Schüler nach sich zieht. Auf dem Zeugnis wird dementsprechend auch nicht vermerkt, welche Religion bzw. Konfession den Religionsunterricht prägte, an dem der Schüler teilnahm.¹⁵⁹ Um die religiösen Feste feiern zu können, besteht aufgrund des Art. 42 Abs. 1 des Gesetzes über Garantien der Freiheit des Bekenntnisses und der Religion¹⁶⁰ die Möglichkeit, eine Unterrichts- bzw. Arbeitsbefreiung zu bekommen, sollte der Festtag auf einen Werktag fallen.

Gemäß Art. 70 Abs. 3 der Verfassung haben die Eltern das Recht, für ihre Kinder andere als

¹⁵⁶ Vgl. insb. §§ 40 und 43 der Verordnung des Ministers für nationales Bildungswesen vom 21 März 2001 über Bedingungen und Art der Beurteilung, Benotung und Versetzung von Schülern und Hörern sowie die Durchführung von Prüfungen und Kontrollen in öffentlichen Schulen, Dz. U. 2001 Nr. 29 Pos. 323.

¹⁵⁷ Art. 31a neu eingeführt durch Änderungsverordnung des Ministers für nationales Bildungswesen und Sport von 11. September 2002, Dz. U. 2002 Nr. 155 Pos. 1289.

¹⁵⁸ Vgl. Art. 12 des Gesetzes vom 7. September 1991 über das Bildungssystem, Dz. U. 1991 Nr. 95 Pos. 425.

¹⁵⁹ Vgl. Verordnung des Ministers für Nationales Bildungswesen vom 14. April 1992 über Bedingungen sowie Art und weise der Organisation des Religionsunterrichts in öffentlichen Schulen und Kindergärten, Dz. U. 1992 Nr. 36 Pos. 155.

¹⁶⁰ Gesetz vom 17. Mai 1989 über Garantien der Freiheit des Bekenntnisses und der Religion, Dz. U. 2000 Nr. 26 Pos. 319.

die öffentlichen Schulen zu wählen. Gemäß Art. 5 des Gesetzes über das Bildungssystem¹⁶¹ können sowohl natürliche als auch juristische Personen eine Bildungseinrichtung ins Leben rufen. Es besteht ferner die Möglichkeit, nichtöffentliche Ausbildungsanstalten für Lehrer zu gründen, die dann die Lehrer insbesondere in einer Minderheitensprache ausbilden.¹⁶²

Die überwiegende Zahl der Kinder und Jugendlichen erlernt aber die Minderheitensprache in den öffentlichen Schulen. Es gibt nur ein paar nichtöffentliche Schulen für die Minderheiten, wie z. B. die von der Roland-S.-Lauder Stiftung gegründeten „Lauder-Morasha“ Bildungsanstalten (jüdische Minderheit) in Warschau und Breslau. 2002 gab es in Polen insgesamt 620 Bildungseinrichtungen, in denen die Minderheitensprache unterrichtet wurde. Sie wurden im Schuljahr 2001/2002 von insgesamt 41905 Schülern besucht. Gebrauch wurde von allen Unterrichtsmodellen gemacht, wobei sich Weißrussen, Lemken und Kaschuben überwiegend für den Sprachunterricht als zusätzliches Fach entschieden, während in den litauischen Schulen litauisch als Unterrichtssprache eingeführt wurde.¹⁶³

Im Falle der deutschen Minderheit machte sich der Mangel an hinreichend qualifizierten Lehrern bemerkbar; ein Überbleibsel aus der Zeit der kommunistischen Herrschaftsperiode, in der die Machthaber eine Polonisierungspolitik führten. Man versuchte dieser Situation dadurch abzuweichen, dass man Lehrer aus Deutschland einlud. Die Lehrer für die Weißrussische, Litauische, Ukrainische und Slowakische Minderheit stehen hingegen in ausreichender Zahl zur Verfügung und sind im Allgemeinen auf ihre Aufgaben sprachlich gut vorbereitet. Mittlerweile gibt es in den meisten Kulturabkommen mit Nachbarstaaten Bestimmungen über den Austausch von Lehrern. An allen polnischen Universitäten gibt es Fakultäten für Germanistik, Russistik und slawischer Philologie, die sich eines großen Zulaufs erfreuen. An der Warschauer Universität gibt es eine Fakultät der baltischen und an der Posener eine Fakultät der litauischen Philologie.

Mängel an Lehrbüchern werden schrittweise abgebaut. Das Bildungsministerium kauft die gesamte Auflage an Lehrbüchern, bzw. importiert sie aus dem Ausland und verteilt diese dann

¹⁶¹ Dz. U. 1996 Nr. 67 Pos. 329.

¹⁶² Vgl. Verordnung des Ministers für Nationales Bildungswesen vom 21. Oktober 2000 über die Typen, über die Gründungs-, Umwandlungs-, Auflösungs-, und Handlungsgrundsätze der zusätzlichen Fortbildungseinrichtungen für Lehrer, Dz. U. 2000 Nr. 85 Pos. 956.

¹⁶³ Für ausführliche statistische Daten vgl. Bericht für den Generalsekretär des Europarates..., S. 36-39.

unter den zu nationalen Minderheiten gehörenden Schülern kostenlos.¹⁶⁴

b) Sprachgebrauch

Der Gebrauch der Muttersprache durch die Minderheiten im Umgang mit öffentlichen Behörden ist fragmentarisch und teilweise konfus geregelt. Art. 4 des Gesetzes über die polnische Sprache¹⁶⁵ bestimmt, dass die polnische Sprache die Amtssprache ist. Art. 5 präzisiert, dass Aufgabenträger, die auf dem Gebiet der Republik Polen öffentliche Aufgaben erfüllen, alle Amtshandlungen in der polnischen Sprache vornehmen, es sei denn, Sondervorschriften¹⁶⁶ bestimmen etwas anderes. In Anbetracht dessen bliebe für die Verwendung anderer Sprachen als Polnisch im Umgang mit Behörden kein Raum, gäbe es nicht Art. 2 Abs. 2 des vorerwähnten Gesetzes. Laut dieser Norm bleiben Rechte der nationalen Minderheiten und ethnischer Gruppen von dem Gesetz über die polnische Sprache unberührt. Allerdings wird das Recht im Umgang mit Behörden, die eigene Sprache zu benutzen, den Angehörigen nationaler Minderheiten von keinem Rechtsakt ausdrücklich eingeräumt. Ein solches Recht kann einzelnen – allerdings nicht allen – bilateralen Nachbarschaftsverträge durch Auslegung entnommen werden.¹⁶⁷ Eine umfassende Regelung, die in bestimmten Fällen die Möglichkeit der Verwendung der Minderheitensprache in den Beziehungen zu Organen der öffentlichen Gewalt eröffnet, enthält Art. 10 des Minderheitengesetzesentwurfs, (s.o.).

Komplikationen im Hinblick auf die Verfassungsmäßigkeit der vorerwähnten Norm können sich indes im Hinblick auf Art. 27 der Verfassung ergeben. Danach ist die Amtssprache polnisch, wird aber, wie bereits festgestellt, erwähnt, daß diese Vorschrift die Rechte der nationalen Minderheiten, die sich aus ratifizierten völkerrechtlichen Verträgen ergeben, nicht verletzt.

Diese umständliche Formulierung wurde zu Recht von J. Trzeciński kritisiert.¹⁶⁸ Es ist zu

¹⁶⁴ Vgl hierzu Bericht für den Generalsekretär des Europarates..., S. 33; ferner S. Łodziński, *The Protection...* (ibidem), S. 16.

¹⁶⁵ Gesetz vom 7. Oktober 1999 über die polnische Sprache, Dz. U. 1999 Nr. 90 Pos. 999. Viel restriktiver waren früher in dieser Hinsicht, die noch aus der stalinistischen Zeit stammenden Bestimmungen.

¹⁶⁶ Als eine solche Sondervorschrift ist Art. 10 des Minderheitengesetzes geplant.

¹⁶⁷ Vgl. unten die Ausführungen zu bilateralen Verträgen.

¹⁶⁸ vgl. J. Trzeciński, *Kommentierung zu Art. 27 in: Kancelaria Sejmu (Hrsg.) Konstytucja Rzeczypospolitej*

beachten, dass die polnische Rechtstradition, vor allem das bis 1945 geltende Sprachengesetz von 1924 bereits in ihrem Titel, eine Unterscheidung zwischen „Staatsprache“ und „Amtssprache“ vornehmen. Der Begriff „Staatsprache“ ist weiter und umfasst die Sprache, derer sich der Staat im Verhältnis zu seinen Bürgern und Organen *in der Regel* bedient.¹⁶⁹ Wie der Verfassungsgerichtshof noch vor dem Inkrafttreten der Verfassung von 1997 hervorhob, dient diese Unterscheidung in erster Linie dazu, den nationalen Minderheiten die Ausübung ihrer Rechte, was die Verwendung der eigenen Sprache anbetrifft, zu gewährleisten. In den Fällen, in denen Staatsbürger, die die Staatsprache nicht beherrschen oder das Bedürfnis verspüren, die eigene Identität durch Verwendung der eigenen Muttersprache zu unterstreichen, eröffnet sich dadurch die Möglichkeit, von der Verwendung der Staatsprache als ausschließlicher Amtssprache aufgrund einer Sonderregelung, z. B. in den überwiegend von nationalen Minderheiten bewohnten Gebieten, abzusehen.¹⁷⁰ Indem Art. 27 Satz 1 Polnisch zur Amtssprache erklärt, kommt eine solche Möglichkeit nicht mehr in Betracht. Die Verwendung des Begriffes „Staatsprache“ statt „Amtssprache“ wäre wünschenswert, da es dem Charakter der Verfassung als oberstem Rechts mehr entspricht, allgemein die „Staatsprache“ des Landes festzulegen.¹⁷¹

Die Möglichkeit, eine Sprache der nationalen Minderheit als Amtssprache neben der polnischen Sprache zuzulassen, könnte in Anbetracht dessen aufgrund des Art. 27 Satz 2 durch einen völkerrechtlichen Vertrag begründet werden. Es ist allerdings eher nicht davon auszugehen, dass der Verfassungsgeber die von sich aufgestellte Hierarchie der Rechtsquellen, in der die völkerrechtlichen Verträge eine Stellung unterhalb von Verfassungsnormen einnehmen, unterminieren, und eine Einschränkung von Verfassungsprinzipien durch völkerrechtliche Verträge, Rechtsakte niederen Ranges,¹⁷² mit Hilfe einer negativen und verklausulierten Formulierung als zulässig erachten wollte.¹⁷³

Polskiej. Komentarz,, Stand 1999, insb. Anm. 7.

¹⁶⁹ m. w. N. J. Trzeciński, *ibidem*, Anm. 3.

¹⁷⁰ vgl. dazu VerfGH, Beschluss v. 14.05.1997, W.7/96, OTK ZU 1997, 253,(263). Ferner J. Trzeciński, *ibidem*, Anm. 3.

¹⁷¹ J. Trzeciński, *ibidem*, Anm. 7.

¹⁷² Die Verfassung geht von einem streng hierarchisierten, geschlossenen System der Rechtsquellen aus. Vgl. hierzu Gliederungspunkt „Verhältnis zwischen dem Völkerrecht und dem nationalen Recht“.

¹⁷³ m.w.N. J. Trzeciński, *ibidem*, Anm. 6.

Vielmehr ist der Satz 2 des Art. 27 dahingehend auszulegen, dass die Bestimmung des Absatzes 1, nur solche Rechte der nationalen Minderheiten unberührt lässt, die sich zwar aus völkerrechtlichen Verträgen ergeben, die sich jedoch nicht auf die Verwendung der eigenen Sprache als Amtssprache beziehen. Art. 27 Satz 2 bietet hierfür eine ausdrückliche verfassungsrechtliche Garantie.

Den bisherigen Ausführungen ist zu entnehmen, dass es aufgrund der Bestimmung der polnischen Sprache als Amtssprache durch Art. 27 aus verfassungsrechtlicher Sicht unmöglich ist, eine andere Sprache als polnisch als Amtssprache einzuführen. H. Zięba – Załucka erachtet daher die Bestimmung des Art. 10 des Entwurfes des Minderheitengesetzes als verfassungswidrig.¹⁷⁴ Dieser Auffassung wäre zuzustimmen, wenn das Minderheitengesetz eine Minderheitensprache als eine zweite Amtssprache statuieren würde. Dies ist aber nicht der Fall. Gemäß Art. 10 Abs. 1 des Entwurfes kann die Muttersprache der jeweiligen Minderheit in den Beziehungen zwischen diesen Personen und den Organen der öffentlichen Gewalt als **Hilfssprache** gebraucht werden. Dass die Hilfssprache rechtlich nicht als mit der Amtssprache gleichwertig behandelt werden soll, verdeutlicht Art. 10 Abs. 2 und 3 des Entwurfes. Die Hilfssprache wird demnach nur auf Antrag eines Bürgers in Wort und Schrift gebraucht. Ferner kann sich niemand der Ausführung einer rechtmäßigen in der Amtssprache ergangenen Empfehlung oder Entscheidung entziehen, wenn die Umstände ihre unverzügliche Durchführung erfordern, damit sie ihren Zweck erfüllen kann. Schließlich wird über Zweifelsfälle auf der Grundlage des in der Amtssprache, d. h. in der polnischen Sprache abgefassten Schriftstücks, entschieden. Die Autoren des Entwurfs bezeichnen schließlich die Hilfssprache als eine Sprache der nationalen Minderheit, die neben der Amtssprache gebraucht werden kann. Der Begriff der „Hilfssprache“ ist in der polnischen Terminologie neu.

Nach alledem bleibt festzuhalten, dass die geplante Regelung des Minderheitengesetzes verfassungskonform ist, da sie die Verwendung der Minderheitensprachen nicht als Amtssprachen, sondern nur als Hilfssprachen zulässt. Es muss jedoch zugegeben werden, dass das neue Begriffstrio Staatssprache – Amtssprache – Hilfssprache einen etwas gekünstelten Eindruck macht. Zuzustimmen ist der bereits zitierten Kritik von J. Trzeciński, dass es angemessener wäre, im Art. 27 allgemein die Staatssprache festzulegen und dabei

¹⁷⁴ H. Zięba-Załucka, *ibidem* S. 103; Zu der Debatte, die diese Vorschrift auslöste vgl. Gliederungspunkt „Grundstrukturen des Minderheitenschutzes“.

einfachgesetzlich die Minderheitensprachen auf den Gebieten, wo die Minderheiten stark vertreten sind, als zusätzliche Amtssprachen zuzulassen. Es wäre dann entbehrlich, Hilfssprachen festzulegen. Dies würde auch eine Fortsetzung der Tradition aus der Zwischenkriegszeit darstellen. Andererseits wird es in der Regel für die Angehörigen der nationalen Minderheiten keinen erheblichen praktischen Unterschied ausmachen, ob sie ihre Sprache in der Behörde, wie in der Zwischenkriegszeit als eine Amtssprache oder, wie nach dem Inkrafttreten des Minderheitengesetzes, als eine Hilfssprache verwenden.

Auch zum jetzigen Zeitpunkt ist das Problem einer eher rechtsdogmatischen als praktischen Natur gewesen. Die Behörden scheinen bereits zum jetzigen Zeitpunkt sehr pragmatisch vorzugehen.¹⁷⁵ Nichtsdestotrotz ist die noch fehlende Garantie des Rechts, vor einer Behörde die eigene Sprache zu verwenden, nicht zu bagatellisieren. Äußerungen der Vertreter nationaler Minderheiten verdeutlichen, dass diese Angelegenheit auf der Mentalitätsebene von Bedeutung ist. Es geht um das Gefühl, in Polen zu Hause zu sein.¹⁷⁶

Als ein Problem wurde von den Vertretern der nationalen Minderheiten empfunden, dass sie den Wahlkampf in den öffentlichen Rundfunk- und Fernsehanstalten nicht in eigener Sprache führen durften.¹⁷⁷ Hiergegen gab es Proteste. Die Verantwortlichen argumentierten, die Wahlkampfprogramme müssten für alle verständlich sein. Da jedoch in bestimmten bilateralen Nachbarschaftsverträgen das Recht, die eigene Sprache im öffentlichen Leben zu

¹⁷⁵ Laut Auskunft des Gemeindeamtes in Puńsk, d. h. in einer Ortschaft, in der die Bevölkerung litauischer Nationalität 80% der Einwohner ausmacht, ist eine bilinguale Kommunikation ein Alltagsgeschäft. Ist es nötig oder wünscht sich jemand, ein Gespräch auf litauisch zu führen, oder fängt ein Interessent ein Gespräch auf litauisch an, so wird litauisch gesprochen; möchte sich jemand auf polnisch unterhalten, spricht man polnisch. Spannungen diesbezüglich hat es nie gegeben und die auf die Bedürfnisse des Interessenten zugeschnittene Sprachenwahl wird als etwas Natürliches und Offensichtliches angesehen. Anders, aber ähnlich unproblematisch ist die Lage im Gemeindeamt Jabłonka Orawska. In der Gemeinde Jabłonka Orawska ist die slowakische Minderheit stark vertreten. Dort ist es nämlich so gut, wie nie vorgekommen, dass sich jemand auf Slowakisch unterhalten wollte, es sei denn es waren Gäste aus der Slowakei selbst. Sollte allerdings jemand einen solchen Wunsch äußern, sind im Gemeindeamt Personen angestellt, die die slowakische Sprache beherrschen. Am Rande sei es bemerkt, dass die slowakische und die polnische Sprache eine große Ähnlichkeit aufweisen und es bedarf, insbesondere im Grenzgebiet wohnend, keiner übermäßigen Anstrengung, um die jeweils andere Sprache zu erlernen. Viel öfter wird das Gemeindeamt von Personen aufgesucht die sich im örtlichen Dialekt (Jabłonka Orawska liegt im Gebirge) ausdrücken. Der Dialekt wird von den Gemeindeamtbediensteten allerdings beherrscht.

Die Verfasser möchten für die freundliche Auskunft der Gemeindeämter in Puńsk und Jabłonka Orawska vom 12.2.2004 ihren herzlichen Dank aussprechen.

¹⁷⁶ „Tygodnik Powszechny” vom 12. Mai 2002.

¹⁷⁷ S. Łodziński, *The Protection...* ibidem, S. 14.

verwenden, gewährleistet wird, ist diese Argumentation im Falle der Minderheiten, auf die sich die vorerwähnten Verträge beziehen, nicht haltbar.¹⁷⁸ Der Wahlkampf ist eine typische Angelegenheit des „öffentlichen Lebens“.

Vor Gericht ist die Amtssprache polnisch. Personen, die der polnischen Sprache nicht mächtig sind, haben das Recht, sich dort in einer Sprache auszudrücken, die sie beherrschen, sowie die unentgeltliche Hilfe eines Dolmetschers in Anspruch zu nehmen.¹⁷⁹ Die Vorschriften der einzelnen Verfahrensordnungen gewährleisten die Fairness des Gerichtsverfahrens in linguistischer Hinsicht hinreichend (siehe Dokumentationsteil).

c) Namensrecht

Es besteht im Rahmen des polnischen Rechtssystems für die Angehörigen der nationalen Minderheiten die Möglichkeit, sich sowohl den Namen als auch den Vornamen zwecks dessen Anpassung an die muttersprachliche Schreibweise und an den muttersprachlichen Klang ändern zu lassen. Auch hierfür sind die Bestimmungen des alle Fälle der Namensänderung umfassenden Gesetzes vom 15. November 1956 maßgeblich.¹⁸⁰ Die Änderung des Nachnamens ist gemäß Art. 2 (Art. 7 verweist auf diese Norm bezüglich der Änderung des Vornamens) aus wichtigen Gründen möglich. Ein solcher liegt nach dem Gesetz „insbesondere“ dann vor, wenn der Antragsteller einen Namen trägt, der ihn lächerlich macht, der nichtpolnisch klingt, der eine Form des Vornamens hat, und wenn der Antragsteller einen Namen annehmen möchte, den er bereits seit vielen Jahren verwendet.

Für die Angehörigen nationaler Minderheiten stellt sich indes die Frage, ob angesichts dieser Aufzählung auch die Änderung eines polnisch klingenden Namens in einen nichtpolnisch klingenden möglich ist. Ein Urteil der Danziger Außenstelle des Hauptverwaltungsgerichts vom 18. Januar 1994¹⁸¹ hatte hier einen Präzedenzcharakter. Der Antragsteller begehrte die Umänderung seines Vornamens „Jan“ in „Hans“. Zur Begründung führte er aus, der Name „Hans“ sei die deutsche Entsprechung des polnischen Namens „Jan“. Zudem gehöre er der

¹⁷⁸ Für Einzelheiten vgl. Ausführungen zu den bilateralen Verträgen.

¹⁷⁹ Vgl. Art. 5 des Gesetzes vom 17. Juli 2001 über die Ordnung der ordentlichen Gerichtsbarkeit, Dz. U. 2001 Nr. 98 Pos. 1070.

¹⁸⁰ Gesetz vom 15. November 1956 über Änderung von Namen und Vornamen, Dz. U. 1963 Nr. 59 Pos. 328. Weitere Bestimmungen enthalten auch bilaterale Verträge (siehe dort).

¹⁸¹ NSA, SA/Gd 1114/93, ONSA 1995/2 Pos. 56.

deutschen Minderheit an und den Vornamen „Hans“ verwende er seit längerer Zeit im Alltag. Die Verwaltungsbehörden verweigerten die Änderung. Das Hauptverwaltungsgericht erblickte in dieser Entscheidung eine Rechtsverletzung durch falsche Auslegung des Begriffes „wichtige Gründe“. Das Gericht wies darauf hin, dass wegen der Verwendung des Wortes „insbesondere“ die Aufzählung der wichtigen Gründe im Gesetz nur einen beispielhaften Charakter habe. Die Aufzählung stehe dem folglich nicht entgegen, dass die vom Antragsteller geltend gemachten Gründe als wichtig im Sinne des Gesetzes erachtet werden. Das Gericht führt viele Gesichtspunkte auf, die dafür sprechen, dass die Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit einen wichtigen Grund für eine Namensänderung bilden kann. Das Recht, den eigenen Namen und Vornamen im muttersprachlichen Klang zu verwenden, sieht es als ein Element des Freiheitsbegriffs an. Das Hauptverwaltungsgericht fügt hinzu:¹⁸²

„Die Geschichte des polnischen Volkes, die Erfahrungen des Zweiten Weltkrieges sowie die aktuelle internationale Wirklichkeit verdeutlichen, dass jede staatliche Tätigkeit, die auf die Beschränkung der Freiheit aus Gründen der nationalen, Rassen- oder Religionszugehörigkeit gerichtet ist, die Rechtsordnung zerstört, das Gefühl der Sicherheit erschüttert und in der Konsequenz Aggression auslöst.“

Der Antrag auf Namensänderung ist an den Landkreisvorsteher (*starosta*) zu richten. Er ist entsprechend zu begründen. Die Verwaltungsgebühr beträgt zurzeit 30 zł. (ca. 6, 50 €).¹⁸³

Gemäß Art. 2 Ziff. 7 des Gesetzes über die Verwaltungsgebühr¹⁸⁴ sind von der Gebührenpflicht die Fälle von Änderungen ausgenommen, mit denen die ursprüngliche Version eines widerrechtlich geänderten Namens wiederhergestellt werden soll. Diese Vorschrift bezieht sich vor allem auf die in der Zeit der stalinistischen Diktatur aufgrund einer nicht-veröffentlichten Anordnung des Präsidenten des Ministerrates (des Premiers) vom 7. September 1952 zwangsweise polonisierten Namen.¹⁸⁵

Die Zahl der Fälle, in denen es in den Jahren 1990 – 2000 zur Anpassung der Schriebweise an

¹⁸² NSA, *ibidem*.

¹⁸³ vgl. Anhang zum Gesetz vom 9. September 2000 über Verwaltungsgebühr, Dz. U. 2000 Nr. 86 Pos. 960.

¹⁸⁴ Dz. U. 2000 Nr. 86 Pos. 960.

¹⁸⁵ vgl. G. Janusz, *Ibidem*, S. 124.

die Muttersprache einer nationalen Minderheit kam, zeigt die nachstehende Tabelle auf.¹⁸⁶

Sprache der Nationalen Minderheit	Anzahl der Namensänderungen
Deutsch	3382
Litauisch	30
Russisch	9
Ukrainisch	7
Tschechisch	3
Weißrussisch	3
Slowakisch	1

Im Hinblick auf das in den Verträgen mit Weißrussland und mit der Ukraine garantierte Recht,¹⁸⁷ den Namen und den Vornamen in der Form der Muttersprache zu führen, stellt sich die Frage, ob verlangt werden kann, dass der Name in amtlichen Ausweisen auf kyrillisch ausgeschrieben wird. Die Ausweise werden in Polen aufgrund von Geburtsurkunden ausgestellt. Laut telefonischer Auskunft des Standesamtes der Stadt Hajnówka, wo zahlreiche Angehörige der weißrussischen Minderheit ansässig sind, ist es noch nie vorgekommen, dass sich jemand die Ausstellung einer Geburtsurkunde auf Kyrillisch wünschte. Dafür wäre die Behörde übrigens technisch nicht vorbereitet. Die Standesamtsbücher selbst wurden zu den Zeiten der Teilung Polens und in den Jahren 1939-1941 während der sowjetischen Besatzung (Zugehörigkeit der Region zu „Westweißrussland“) in altkirchenslawischer bzw. in russischer Sprache d.h. in kyrillischer Schrift geführt. Diese Namen werden dann in lateinische Buchstaben transkribiert. Allerdings kommt es auch sehr oft vor, dass selbst in diesen Büchern die Namen als solche in lateinischer Schrift geschrieben wurden. Die Behörde bemühte sich zwar die originelle Schreibweise des Namens beizubehalten („Wassilij“, „Grigorij“, „Iwan“), die von ihr ausgestellten Geburtsurkunden und anderen Dokumente wurden dann allerdings oft mit der Bitte zurückgegeben, man möge die Geburtsurkunde mit der polnischen Entsprechung des jeweiligen Namens neu ausstellen. Zu diesem Zwecke ist die Behörde mit speziellen Entsprechungstabellen ausgestattet, die es ermöglichen, eine korrekte Entsprechung, zu finden („Jerzy“ statt „Grigorij“, „Jan“ statt „Iwan“ usw.). Wünscht sich

¹⁸⁶ Quelle: Bericht für den Generalsekretär des Europarates..., S. 32.

¹⁸⁷ Mehr hinzu unter dem Gliederungspunkt „Bilaterale Verträge“.

jedoch jemand die Beibehaltung der ursprünglichen Namensform, so wird diesem Wunsch immer entsprochen.

Auch wenn der deutschen Minderheit ihre Vorreiterrolle in den Namensänderungswünschen nicht zu nehmen ist, wurde in der letzten Zeit auch aus dem Kreise der weißrussischen Minderheit der Wunsch, zum früheren Namen zurückzukehren, immer öfter geäußert.¹⁸⁸

Laut Art. 9 des Entwurfes des Minderheitengesetzes sollen die Namen, die in einem nichtlateinischen Alphabet geschrieben werden, für die amtlichen Zwecke an die Schreibweise im lateinischen Alphabet angepasst werden.

d) Topographische Bezeichnungen

Es ist zwischen privaten und öffentlichen Bezeichnungen zu unterscheiden.

Die Sprache, in der private Bezeichnungen verfasst werden können, regelt das polnische Recht nicht. Es ist daher uneingeschränkt erlaubt, solche Bezeichnung (Infostände, Werbung, Ausschilderung des Sitzes einer Zeitschriftredaktion, Restaurantschilder usw.) in der Sprache einer nationalen Minderheit öffentlich zu machen.

Was die öffentlichen topographischen Bezeichnungen anbelangt, bestimmt Art. 7 der Verordnung des Präsidenten der Republik Polen vom 24. Oktober 1934¹⁸⁹, dass in den „öffentlichen Beziehungen“ nur die amtlichen Namen der Ortschaften und der physiographischen Objekte (Flüsse, Täler, Berge usw.), so wie sie nach den Vorschriften dieser Verordnung bestimmt worden sind, verwendet werden dürfen. Für die Festlegung der Namen ist der Innenminister zuständig, der sich zuvor die Stellungnahme eines speziell zu diesem Zwecke gebildeten Ausschusses einholt. Die amtlichen Namen werden im Amtsblatt der Republik Polen („*Monitor Polski*“) veröffentlicht.

Ferner bestimmt Art. 10 Abs. 1 des Gesetzes über die polnische Sprache, dass die Aufschriften und Informationen in den Behörden und in den öffentlichen Einrichtungen, sowie die Informationen in den öffentlichen Verkehrsmitteln, die zum öffentlichen Empfang

¹⁸⁸ telefonische Auskunft des Landkreisamtes Hajnówka vom 12.2.2004.

¹⁸⁹ Verordnung des Präsidenten der Republik Polen vom 24. Oktober 1934 über Festlegung von Namen der Ortschaften und physiographischer Objekte sowie über Nummerierung der Liegenschaften, Dz. U. 1934 Nr. 94 Pos. 850.

bestimmt sind, in der polnischen Sprache angebracht werden. Im Art. 10 Abs. 2 wird allerdings die Möglichkeit vorgesehen, dass der für die öffentliche Verwaltung zuständige Minister Fälle bestimmt, in denen neben den polnischsprachigen Namensbezeichnungen fremdsprachige Übersetzungen angebracht werden dürfen. Von dieser Ermächtigung wurde durch die Verordnung des Ministers des Inneren und der Verwaltung vom 18. März 2002 Gebrauch gemacht.¹⁹⁰

Die Verordnung gestattet die Anbringung einer fremdsprachigen Version der Namen und der Texte in der polnischen Sprache in einer Vielzahl von Fällen. Der erste Fall betrifft die Ortschaften mit geschlossenen Siedlungsgebieten einer nationalen oder ethnischen Minderheit. Die Namensbezeichnungen und Texte können in mehrere Sprachen übersetzt werden, darunter, was die Verordnung besonders hervorhebt, in die Sprache der nationalen Minderheit, die das betreffende Gebiet bewohnt. Die Übersetzung kann sich auf den Namen der Behörde oder der öffentlichen Einrichtung, auf die Zutrittsbedingungen, sowie auf die Informationen, die bei der Erledigung der Anliegen der Besucher oder bei der Benutzung der öffentlichen Einrichtung behilflich sein können, erstrecken.

Was die Ortsnamen, Straßennamen usw. anbetrifft, verbleibt es bei der ausschließlichen Ausschilderung der vom Innenminister festgelegten amtlichen Namensbezeichnungen. Eine Möglichkeit der Anbringung solcher Bezeichnungen in der Sprache einer nationalen Minderheit eröffnet erst Art. 11 des Entwurfes des Minderheitengesetzes (Siehe Dokumentationsteil und der Gliederungspunkt über die Grundstrukturen des Minderheitenschutzes).

e) Kulturwahrung und -pflege

Eine gewichtige Rolle in der Kulturwahrung und –pflege spielen die Verbände der nationalen Minderheiten. Die Vereinigungsfreiheit ist verfassungsrechtlich garantiert. Gemäß Art. 1 Abs. 2 des Vereinigungsgesetzes¹⁹¹ kann die Vereinigungsfreiheit aufgrund von Gesetzen eingeschränkt werden, wenn dies für die Sicherung der Interessen der Staatssicherheit oder der öffentlichen Ordnung und des Gesundheitsschutzes, der öffentlichen Sittlichkeit oder zum

¹⁹⁰ Verordnung des Ministers des Inneren und der Verwaltung vom 18. März 2002 für Fälle in denen neben polnischen Bezeichnungen und Texten in eine Fremdsprache übersetzte Versionen angebracht werden dürfen, Dz. U. 2002 Nr. 37 Pos. 349.

¹⁹¹ Gesetz Vereinigungsrecht vom 7. April 1989, Dz. U. 2001 Nr. 79 Pos. 855.

Schutz der Rechte und Freiheiten anderer Personen notwendig ist. Eine solche liberale Politik verschaffte sich den Durchbruch erst kurz nach der Wende. Vorher unterlagen alle Personenvereinigungen einer Konzessionierung (Erlaubnispflicht). In Bezug auf die Minderheiten galt, wie es in einem *de facto* Einparteiestaat nicht überrascht, das Prinzip „eine Minderheit – eine Vereinigung“. Dieser Zustand war für die nationalen Minderheiten paradoxerweise nicht nur von Nachteil. Die Minderheitenvereinigungen wurden vom Staatsetat finanziert. Auch die Räumlichkeiten, die diese Vereinigungen in Anspruch nahmen, gehörten dem Staat und wurden an die Minderheiten nur vermietet. Mit der Liberalisierung des Vereinigungsrechts fanden sich Minderheitenvereine wegen fehlender Zuschüsse und steigender Mieten oft in einer schwierigen finanziellen Situation wieder.¹⁹²

Das Presserecht garantiert den Minderheiten die Möglichkeit, ihre Kultur durch Verlagstätigkeit zu pflegen. Die Konzessionierung der Presse wird durch die Verfassung (Art. 54 Abs.2) verboten. Auf der Grundlage des Pressegesetzes¹⁹³ kann praktisch jeder, darunter auch juristische Personen, eine Zeitschrift herausbringen. Die Herausgabe einer Zeitschrift ist anzeigepflichtig. Auf dem Markt gibt es eine Vielzahl von Minderheitenzeitschriften. Ihr Leserkreis ist allerdings eng. Dies hat zur Folge, dass sie sich finanziell nicht halten können und auf Zuschüsse vom Staatsetat angewiesen sind. Diese werden auch gewährt.¹⁹⁴ Hilfe kommt auch aus den Nachbarstaaten.

Die wesentlichen Minderheitenverbände, Zeitschriften und Kulturtätigkeiten werden in der nachstehenden Tabelle dargestellt.¹⁹⁵

Nationale Minderheit	Verbände, Presse, Kultur
Armenier	Zwei Organisationen: die Armenische Kulturgesellschaft, die ihr „Bulletin“ veröffentlicht und der Bund der Armenier in Polen.
Deutsche	Die deutsche Minderheit hat eigene Radio- und Fernsehsendungen und

¹⁹² M. w. N. A. Malicka, *Ochrona praw mniejszości narodowych w Polsce* (Der Schutz der Rechte nationaler Minderheiten in Polen), Rn. 22 B. Banaszak / A. Preisner, *Prawa i wolności obywatelskie w Konstytucji RP* (Bürgerliche Rechte und Freiheiten in der Verfassung der RP), Warszawa 2003, S. 209-227. Zu der staatlichen Förderung der Minderheiten vgl. gleich unten.

¹⁹³ Pressegesetz 26. Januar 1984, Dz. U. 1984 Nr. 5 Pos. 24.

¹⁹⁴ A. Malicka, *ibidem*, Rn. 22.

¹⁹⁵ Die Zusammenstellung orientiert sich an dem Bericht für den Generalsekretär des Europarates über die Ausführung der Bestimmungen der Rahmenkonvention des Europarates über den Schutz der nationalen Minderheiten, Juli 2002.

	<p>eigene Zeitschriften, z.B.: „Schlesisches Wochenblatt“, „Hoffnung“, „Masurische Storchenpost“. Organisiert werden auch zahlreiche Kulturveranstaltungen, wie das Festival der Kultur der deutschen Minderheit, das Festival der Chöre der deutschen Minderheit oder das Festival der Kappellen und Orchester der deutschen Minderheit.</p> <p>Zu den wichtigsten Organisationen gehören: die Sozial – Kulturelle Gesellschaft der Deutschen in Oppelner Schlesien, der Bund der Jugend der Deutschen Minderheit in der Republik Polen, das Haus der deutsch – polnischen Zusammenarbeit in Gleiwitz, der Bund der Deutschen Sozial – Kulturellen Gesellschaften in der Republik Polen.</p>
Juden	<p>Die jüdische Minderheit organisiert Kultur- und Gedenkveranstaltungen; einige davon sind international bekannt.</p> <p>Zu den wichtigsten Zeitschriften gehören: „Dos Jidisze Wort – Słowo Żydowskie“, „Jidele“ und „Midrasz“.</p> <p>Die Hauptorganisationen sind: die Sozial – Kulturelle Gesellschaft der Juden in Polen, die Polnische Union der Jüdischen Studenten in Polen, das Staatliche Jüdische Theater und Föderation der Jüdischen Organisationen. Das Theater auf dem Gebiet des ehemaligen Warschauer Ghettos ist international bekannt. Es führt Theaterstücke, auch mit musikalischem Charakter, in jiddischer Sprache auf, die die Theatergäste mit Hilfe von Kopfhörern ins Polnische übersetzt bekommen. Es finden dort auch Ausstellungen statt.</p>
Karaimen	<p>Es ist eine kleine Gemeinschaft und hat daher nur eine Organisation: den Karaimischen Religiösen Verband</p>
Lemken	<p>Zeitschriften: „Biesiada“, „Zahoroda“ und „Łemkiwska Storinka“ als Beilage der Ukrainischen Wochenzeitung „Nasze Słowo“.</p> <p>Zu den Hauptorganisationen der Lemken gehören: die Vereinigung der Lemken in Polen (Mitglied des Verbandes der Ukrainer in Polen), die Gesellschaft der Lemken und Gesellschaft für die Entwicklung des Museums der Lemkenkultur in Zyndranowa.</p>
Litauer	<p>Zeitschriften: „Ausra“ und „Ausrele“ (eine Zeitschrift für Kinder). Die litauische Minderheit organisiert einige Veranstaltungen, wie z.B. den Folklorejahrmart in Puńsk, das Theaterfestival oder das Zusammentreffen von Litauischen Musikgruppen. Zu den Organisationen der Litauer in Polen gehören: die Gemeinschaft der Litauer in Polen, die Gesellschaft der Litauer in Polen und die Litauische Gesellschaft des heiligen Kasimir.</p>
Roma	<p>Zeitschriften: „Rrom po Drom“ und „Dialog – Pheniben“ . Roma organisieren internationale Musik- und Tanzveranstaltungen. Die letzteren genießen nicht nur unter den Roma eine große Popularität. Das Festival der Lieder und der Kultur der Roma in dem Kurort Ciechocinek wird seit mehren Jahren, wenn nicht Jahrzehnten, in einem landesweiten öffentlichen Fernsehkanal ausgestrahlt. Die Musik der Roma und ihre Folklore sind beliebt. Seit geraumer Zeit lassen sich auch polnische, darunter einige prominente Sänger von den Rhythmen inspirieren. So ist die Roma Musik ein Bestandteil der polnischen populären Kultur.</p> <p>Zu den wichtigsten Organisationen gehören: die Gesellschaft der Roma in Polen, die Gesellschaft der Minderheit der Roma „Roma Union“, die Sozial – Kulturelle Gesellschaft der Roma in der Republik Polen und das Kulturzentrum der Roma mit Sitz in Tarnów.</p>
Russen	<p>Die Gesellschaft „Russkij Klub“ ist die Hauptorganisation der russischen Minderheit in Polen.</p>

Slowaken	Die slowakische Minderheit hat eine muttersprachliche Zeitschrift „Zivot“ und organisiert einige Kulturveranstaltungen, z. B. die Tage der slowakischen Kultur in Jablonka Orawska. Ihre Hauptorganisation ist die Gesellschaft der Slowaken in Polen.
Tataren	Der Verband der Polnischen Tataren in der Republik Polen ist die Organisation der Tataren. Veröffentlicht wird „Das Jahrbuch der Polnischen Tataren“.
Tschechen	Die Tschechen haben in Polen nur eine Organisation, den Tschechischen Klub, der im Rahmen der Gesellschaft der Slowaken in Polen tätig ist.
Ukrainer	Die Ukrainer organisieren Festivals und Tage der Ukrainischer Kultur sowie veröffentlichen einige Zeitschriften, z.B. „Nasze Słowo“ und „Svitanok“ und als Beilage für Kinder „Nad Buhom i Narwoju“. Zu den wichtigsten Organisationen gehören: Der Bund der Ukrainer in Polen, der Bund der Unabhängigen Ukrainischen Jugend, die Ukrainische Ärztesgesellschaft, die Ukrainische Lehrergesellschaft, die Stiftung Ukrainischer Kultur.
Weißrussen	Zu den wichtigsten Organisationen der weißrussischen Minderheit gehören: die Weißrussische Sozial – Kulturelle Gesellschaft, die Weißrussische Vereinigung in der Republik Polen in derer Rahmen mehrere kleinere Organisationen tätig sind. Die Weißrussen veröffentlichen folgende Zeitschriften: „Niwa“, „Czasopis“, Haradockija Nawiny“, „Prawincyja“, „Termapily“, „Annus Albaruthenicus“, „Bielski Hościniec“ und „Białoruskie Zeszyty Literackie.“ Von der weißrussischen Minderheit werden auch Kulturveranstaltungen organisiert, wie z.B. das Musikfestival, das Poesiefestival oder die Literaturwerkstätten.

Das Recht, Rundfunk- und Fernsehprogramme auszustrahlen, steht gemäß Art. 2 des Gesetzes über Hörfunkwesen und Fernsehen¹⁹⁶ den Anstalten des öffentlichen Hörfunks und Fernsehens zu, sowie Personen, die hierfür eine Sendeerlaubnis (Konzession) erteilt bekommen haben. Die letzteren werden dann allgemein als „kommerzielle Sender“ (Privatsender) bezeichnet. Nach Art. 21 des obigen Gesetzes sollen die Programme des öffentlichen Hörfunks und Fernsehens die Bedürfnisse der nationalen und ethnischen Minderheiten berücksichtigen. Die Verbände der letzteren können sich auch als „kommerzielle Sender“ etablieren: Um eine Sendeerlaubnis kann jede natürliche Person mit polnischer Staatsbürgerschaft und ständigem Aufenthaltsort in Polen sowie jede juristische Person, die einen ständigen Sitz in Polen hat (Art. 35 des Gesetzes über Hörfunkwesen und Fernsehen) ersuchen. Aus der Sicht der nationalen Minderheiten kann sich die 2001 eingeführte (Art. 39b) dritte Senderkategorie eines „sozialen Senders“ als vorteilhafter erweisen. Die „sozialen Sender“ können sein: Vereinigungen oder Stiftungen zum Zwecke der Verwirklichung ihrer Satzungsziele, kirchliche bzw. „konfessionelle“ juristische Personen

¹⁹⁶ Gesetz vom 29. Dezember 1992 über Hörfunkwesen und Fernsehen, Dz. U. 1993 Nr. 7 Pos. 34.

sowie Glaubensverbände, deren Status rechtlich geregelt ist. Die Sendungen aller Sender dürfen insbesondere keine Inhalte haben, die wegen der Rasse, des Geschlechts oder der Nationalität diskriminierend sind (Art. 18).

Der neu eingeführte Art. 23a des Hörfunkwesens- und Fernsehgesetzes legt den öffentlichen Sendeanstalten die Pflicht auf, den gemeinnützigen Organisationen die Möglichkeit einzuräumen, über deren Tätigkeit die Zuschauerschaft unentgeltlich zu informieren. Der Begriff einer „gemeinnützigen Organisation“ ist dem vor kurzem verabschiedeten Gesetz über gemeinnützige Tätigkeit und Volontariat¹⁹⁷ entnommen. Zu solchen Organisationen können auch Verbände gehören, die zugunsten von nationalen Minderheiten tätig sind. Mit dem Status einer gemeinnützigen Organisation verbindet das vorerwähnte Gesetz auch andere Vergünstigungen, überwiegend steuerlicher Natur.

Die folgende Tabelle veranschaulicht die Präsenz der Sendungen, die, wie es Art. 21 erfordert, die Bedürfnisse der Minderheiten berücksichtigen:¹⁹⁸

Fernsehen:

Programm	Gesamtsendezeit (in Stunden)		
TVP 1 (Landesweit)	31,8 ¹⁹⁹		
TVP 2 (Landesweit)	39,2		
TVP 3 (12 Regionalanstalten): Programme in polnischer Sprache	Insgesamt	von/bis ²⁰⁰	im Durchschnitt
	414,5	20,4 – 58,4	34,5
TVP 3 (12 Regionalanstalten): Programme in der Sprache nationaler Minderheiten	Insgesamt	von/bis	im Durchschnitt
	385,1	25,7 – 68,8	32,1

Radio:

Programm	Gesamtsendezeit (in Stunden)
Landesweit	80

¹⁹⁷ Gesetz vom 24. April 2003 über gemeinnützige Tätigkeit und Volontariat, Dz. U. 2003 Nr. 96 Pos. 873.

¹⁹⁸ Erstellt auf der Grundlage der Daten im Bericht des Landesrates für Hörfunkwesen und Fernsehen, März 2003, Abrufbar unter <http://www.krrit.gov.pl>.

¹⁹⁹ Es handelt sich um eine regelmäßig ausgestrahlte Sendung „*U siebie*“ („Bei sich zu Hause“).

²⁰⁰ je nach Anstalt.

12 Regionalanstalten: Programme in polnischer Sprache	Insgesamt	von/bis	Im Durchschnitt
	318,5	7 – 66	26,5
12 Regionalanstalten: Programme in der Sprache der nationalen Minderheiten	Insgesamt	von/bis	Im Durchschnitt
	708,5	0 ²⁰¹ – 286	59,5

Die Regionalanstalt in Białystok liegt bei der obigen Zusammenstellung sowohl, was das Radioprogramm als auch was das Fernsehprogramm anbelangt, ganz vorne. Ferner strahlen zwei private Radiosender Programme für eine nationale Minderheit (die deutsche) aus. Es existiert eine große Zahl kirchlicher Sender, die meisten davon sind katholisch bzw. ökumenisch. Ein Sender der orthodoxen Kirche „Radio ORTODOXIA“ ist im Norden bzw. im Nordosten tätig. Der Träger ist die Białystoker-Danziger Diözese der orthodoxen Kirche. Auf weißrussisch sendet auch Radio „Racyja“ (nichtöffentlicher Sender).

Die Religions- und Gewissensfreiheit ist verfassungsrechtlich gewährleistet (s. o.). Die verfassungsrechtliche Regelung wird konkretisiert durch das Gesetz über die Garantien der Bekenntnis- und der Gewissensfreiheit.²⁰² Ähnlich wie im Falle des Schulunterrichts, eröffnet das Gesetz die Möglichkeit, religiöse Feste auch dann zu feiern, wenn sie an einen Werktag fallen. Mit der Mehrzahl der Kirchen und der religiösen Verbände schloss die Regierung Verträge ab. In der Armee ist auch Seelsorge der evangelischen und griechischkatholischen Kirche präsent.

f) Politische Mitwirkung

Obwohl Polen keineswegs als ein Bundesstaat zu betrachten ist, wurde die Machtausübung seit der Wende schrittweise dezentralisiert. Dieser Prozess fing bereits kurz nach der Wende an. Die ersten Wahlen in die Gemeindevertretungen fanden im Frühling 1990 statt. Die Regierung von Jerzy Buzek machte 1997 mit einer umfassenden Reform der Gebietsselbstverwaltung und der öffentlichen Verwaltung einen besonders bedeutsamen Schritt vorwärts.

Auf der untersten Stufe der unmittelbaren Regierungsverwaltung befindet sich der Woiwode, der als Delegat der Zentralregierung und Aufsichtsorgan fungiert. Die Woiwodschaft ist

²⁰¹ betrifft 5 regionale Anstalten.

²⁰² Dz. U. 1989 Nr. 29 Pos. 155.

zugleich die gebietsmäßig größte Einheit der territorialen Selbstverwaltung. Das Beschluss- und Vertretungsorgan ist hier der Sejmik, der Marschall ist das oberste Exekutivorgan. Es gibt zurzeit 16 Woiwodschaften. Der Powiat (Landkreis) mit einem Landkreisrat und einem *Starosta* (Vorsteher) bildet die mittlere Stufe. Die Gemeinde ist die Basiseinheit der territorialen Selbstverwaltung.

Im Hinblick auf den Minderheitenschutz stellt die Woiwodschaft Opole (Oppeln) eine Besonderheit dar. In allen dortigen Beschlussorganen ist die deutsche Minderheit in großer Zahl vertreten. In den Wahlen zum Sejmik im Jahre 2002 errang das Wählerkomitee der deutschen Minderheit 18,61 % der gültigen Stimmen und belegte damit Platz 2 hinter dem Komitee der aktuellen (Februar 2004) Regierungskoalition (24,51 %).²⁰³ In allen bis jetzt durchgeführten Wahlen gab es auch Fälle, in denen die polnische Mehrheit einen deutschstämmigen Bürgermeister wählte, in der Überzeugung, er wäre für diesen Posten am besten geeignet. Dies geschah auch 2002, als eine Direktwahl zum Bürgermeister zum ersten Mal stattfand. Für die Verbände anderer nationaler Minderheiten ist es schwierig, eigenständig eine derart starke Rolle zu spielen. Das ist darauf zurückzuführen, dass nur die deutsche Minderheit, hinzufügen mag man die litauische in dem Landkreis Sejny, ein räumlich zusammenhängendes Gebiet bewohnt; die übrigen Minderheiten sind über das ganze Landesterritorium zerstreut; die Ukrainer und Lemken zum Beispiel infolge der Aktion „Weichsel“. Nichtsdestotrotz ist die Beteiligung der sonstigen Minderheiten an der Selbstverwaltung nicht zu unterschätzen.²⁰⁴

Die Verstreuung der Minderheitensiedlungsgebiete über das gesamte Staatsterritorium macht es den Minderheitenverbänden auch schwer, die Abgeordnetenmandate zu erlangen. So hat es lediglich die deutsche Minderheit geschafft, Vertreter aus eigenen Listen ins Parlament zu bringen. 1991 waren es sieben Mandate im Sejm und ein Mandat im Senat, 1993 vier Mandate im Sejm und zwei im Senat, 1997 und 2001 jeweils zwei Mandate im Sejm.²⁰⁵ Die sinkende Zahl der Mandate hängt mit der zunehmenden Stabilisierung der politischen Szene

²⁰³ Angaben sind auf der Internetseite der Staatlichen Wahlkommission zu finden unter <http://www.pkw.gov.pl>.

²⁰⁴ So ist die weißrussische Minderheit im Süden der Woiwodschaft *Poleskie* besonders aktiv. Miron Sycz, Mitglied des Hauptverbandes der Ukrainer in Polen ist seit einigen Jahren Vorsitzender des Sejmik in Woiwodschaft *Warmińsko-Mazurskie*.

²⁰⁵ Zurzeit sind es zwei Abgeordnete: Heryk Kroll und Helmut Paździor, die von der Liste der deutschen Minderheit gewählt wurden.

zusammen, die es für kleinere Gruppierungen ohnehin schwierig macht, sich Mandate zu erkämpfen. Ungeachtet dessen wurden Angehörige der nationalen Minderheiten, auch solche, die in den Minderheitenverbänden aktiv waren, aus Listen der politischen Parteien in den Sejm gewählt. 1993 und 1997 wurde ein Kandidat der ukrainischen Minderheit aus der Liste der *Unia Wolności* (Freiheitsunion) in den Sejm gewählt. Die Vertreter der ukrainischen Minderheit gelangten 1997 mit der Liste des *Sojusz Lewicy Demokratycznej* (Bündnis der demokratischen Linke) in den Sejm. Seit 2001 amtieren, gewählt aus der Liste der gleichen Partei (im Bündnis mit *Unia Pracy* - Arbeitsunion), zwei Vertreter der weißrussischen Minderheit im Sejm und einer im Senat.²⁰⁶

In Polen werden insgesamt 460 Abgeordnete in den Sejm und 100 Senatoren gewählt. Seit 1993 gilt die 5% Klausel. Seit ihrer Einführung sind die Wählerkomitees der nationalen Minderheiten von ihrer Geltung ausgenommen. 1997 gab es Überlegungen, im Hinblick auf den Grundsatz der Gleichheit der Wahl dieses Privileg abzuschaffen; sie wurden aber nach der Einholung der Stellungnahme der Experten verworfen.²⁰⁷

g) Staatliche Förderung

Die staatliche Förderung konzentriert sich auf die Bereiche Bildung und Kultur.

Das Ministerium für Nationales Bildungswesen und Sport kauft regelmäßig die Gesamtauflage der Schulbücher für nationale Minderheiten und leitet diese an Schulen kostenlos weiter. Die Mittel aus dem Ministerium fließen ferner in einzelne Bildungsprojekte z. B. in die Errichtung und Sanierung von Schulgebäuden; für Kinder aus ärmlischeren Familien, darunter aus vielen Roma Familien, werden kostenlos sämtliche Schulbücher gekauft, und es werden ihnen kostenlose Mittagessen angeboten. Generell ist die Unterhaltung von Schulen Sache der Kommunalverwaltung, die hierfür auch einen sog. Bildungsanteil – *część oświatowa* der allgemeinen Subventionen aus dem Zentralhaushalt für die Einheiten der territorialen Selbstverwaltung erhält.²⁰⁸ Genaueres zur Verteilung des für die Bildung

²⁰⁶ Abgeordneten Eugeniusz Czykwin und Aleksander Czuż sowie Senator Sergiusz Plewa Alle Angaben nach dem Bericht für den Generalsekretär des Europarates über die Ausführung der Bestimmungen der Rahmenkonvention des Europarates über den Schutz der nationalen Minderheiten, Juli 2002, S. 41.

²⁰⁷ G. Janusz, *ibidem*, S. 129.

²⁰⁸ Art. 35 Gesetzes vom 26. November 1998 über die Einnahmen der Einheiten der Gebietsverwaltung, Dz. U. 1998 Nr. 150 Pos. 983.

bestimmten Subventionsanteils wird jedes Jahr durch Verordnung des Bildungsministers geregelt. Maßgeblich sind dabei die Anzahl und die Art der von der jeweiligen Kommune unterhaltenen Schulen und die Anzahl der Schüler. Unterhält eine Kommune Schule(n) für nationale Minderheiten, wird der Bildungsanteil der allgemeinen Subventionen aufgestockt. Für jeden Schüler, der einer nationalen Minderheit angehört und eine große Schule besucht, erhöht sich die Subvention um 20% der für einen sonstigen Schüler vorgesehenen Berechnungsgrundlage. Im Falle der kleinen²⁰⁹ Schulen sind es 50 %. Damit sollen zusätzliche Ausgaben ausgeglichen werden, die die Gemeinden zwecks angemessener Berücksichtigung der besonderen Bildungsbedürfnisse der den nationalen Minderheiten angehörenden Schüler tragen.

Auf dem Gebiet der Kultur hat sich das Finanzierungssystem nach 1989 grundlegend gewandelt. Bis dahin wurden einzelne Minderheitenverbände als solche finanziert und im Rahmen dieser Finanzierung wurden auch laufende Kosten (Gehälter, Telefon, Strom usw.) gedeckt. Gegenwärtig ist die Finanzierung projektbezogen. Einzelne kulturelle Veranstaltungen sowie Veröffentlichungen werden auf Antrag unterstützt. Das Hauptinstrument der Finanzierung ist hier die sog. zweckgebundene Subvention aus dem Ministerium für Kultur und Nationales Erbe. Im Jahr 1999 deckten die ministerialen Mittel 80% aller Ausgaben der Minderheitenverbände.²¹⁰ Seit 2000 besteht eine zusätzliche Finanzierungsmöglichkeit aus den Mitteln des Rahmenprogramms der Europäischen Union „Kultur 2000“, das die kulturelle Vielfalt Europas zu fördern bezweckt. Für die Mittelvergabe ist die Europäische Kommission zuständig. Das Programm läuft Ende 2004 aus. Auch kleinere Zuschüsse im Rahmen des ebenfalls durch die EU finanzierten „Small Project Programm“ können von den Minderheiten in Anspruch genommen werden.

Trotz des zielgebundenen Finanzierungssystems werden dennoch direkt einige Museen und Kultureinrichtungen aus dem staatlichen Zentraletat finanziert (z. B. Jüdisches Theater in Warschau, Museum der Kultur der Lemken u. ä.). Hinzu kommen noch „außerplanmäßige“ Ausgaben, wie etwa Zuschüsse zum Bau des Hauses Litauischer Kultur in Puńsk aus dem Etat

²⁰⁹ 2002 galten Schulen mit der Gesamtschülerzahl unter 42 Personen als kleine Schulen, vgl. Bericht für den Generalsekretär des Europarates..., S. 36.

²¹⁰ Diese Zahl wird genannt von S. Łodziński, *The Protection...* ibidem, S. 10.

der Kanzlei des Ministerpräsidenten.²¹¹

Nicht zu unterschätzen sind die Finanzierungsmaßnahmen aus den Budgets der Kommunen, zumal in mehreren Kommunen die Vertreter nationaler Minderheiten an der Verwaltung aktiv beteiligt sind. Zusammenfassende und zuverlässige Angaben zur Verwendung dieser Mittel sind aber kaum möglich.

Die Finanzierung der nationalen Minderheiten aus dem Ausland oder durch private Stiftungen spielt keine größere Rolle. Eine Ausnahme bildet hier die deutsche Minderheit, bei der die Hilfe der deutschen Bundesregierung erheblich ist.²¹² Im Falle der jüdischen Minderheit wurden einzelne Projekte privat finanziert, wie z.B. nichtöffentliche Schulen in Warschau und Breslau sowie das Zentrum der Kultur Polnischer Juden.

Nach einem Rückgang der staatlichen Finanzierungsquellen für nationale Minderheiten Anfang der neunziger Jahre, wurde seit 1994 ihr kontinuierliches Steigen beobachtet und sie betragen jetzt (gemeint ist der Zentralhaushalt) umgerechnet ca. 1, 5 Millionen Euro im Jahr.²¹³ Angesichts der schwachen finanziellen Haushaltslage und der Schwächung der Konjunktur im Jahr 2002, sah der Haushaltsentwurf der Regierung eine drastische Mittelkürzung vor. In Anbetracht der Proteste der Minderheiten entschied jedoch der Sejm, die Mittel ungefähr auf dem bisherigen Niveau zu halten.²¹⁴

Das System der staatlichen Finanzierung wird generell auch von den Vertretern nationaler Minderheiten als – an den allgemeinen wirtschaftlichen Bedingungen gemessen – unproblematisch angesehen.²¹⁵ Vorbehalte gab es seitens des Verbandes der slowakischen Minderheit.²¹⁶

²¹¹ Angaben nach dem Bericht für den Generalsekretär des Europarates..., S. 21.

²¹² S. Łodziński, The Protection... ibidem, S. 10.

²¹³ Angaben nach dem Bericht für den Generalsekretär des Europarates..., S. 21.

²¹⁴ vgl. „Tygodnik Powszechny“ vom 12. Mai. 2002.

²¹⁵ vgl. „Tygodnik Powszechny“ vom 12. Mai. 2002.

²¹⁶ Siehe Annex zum Bericht für den Generalsekretär des Europarates über die Ausführung der Bestimmungen der Rahmenkonvention des Europarates über den Schutz der nationalen Minderheiten, Juli 2002, abrufbar unter <http://www.mswia.gov.pl>.

Das von der Regierung initiierte „Pilotprogramm zugunsten der Gemeinschaft der Roma in der Woiwodschaft *Małopolskie* für die Jahre 2001 – 2003“²¹⁷ bedarf einer besonderen Erwähnung. Dem Programm liegt die Erkenntnis zugrunde, dass die Situation der Roma Minderheit schwierig sei und die Kommunen allein nicht in der Lage seien, dieser Situation abzuweichen. Problematisch sind vor allem die Armut, die schlechten Wohnverhältnisse und die hygienischen Bedingungen sowie das niedrige Bildungsniveau. Aus diesem Grunde sei die Hilfe der Zentralregierung notwendig. Das Programm wurde ferner durch die Einheiten der Gebiets selbstverwaltung, durch NGOs und durch die Europäische Union mitfinanziert. Aus dem Zentralregierungsset wurden zum Zwecke seiner Verwirklichung insgesamt 5,7 Millionen Złoty (ca. 1,25 Millionen Euro) bereitgestellt. Mit dem Programm wird die Verbesserung der Lage der Roma Minderheit in folgenden Bereichen angestrebt: Bildung, Bekämpfung der Arbeitslosigkeit, Gesundheit, Lebensstandard, Sicherheit, Kultur, die Information über die Roma Minderheit. Es sollen Vorurteile über Roma überwunden und ihre Integration in die Gesellschaft erleichtert werden. Bei der Verwirklichung des Programms wirken die Vertreter der Roma mit. Eingestellt werden u. a. Roma Assistenten in den Schulen und Roma Polizisten. Zugleich sind auch die bisherigen Polizisten im Hinblick auf die Zusammenarbeit mit der Roma Gemeinschaften geschult worden. Das Programm hat zunächst einen Pilotcharakter. Die Region *Małopolska* wurde gewählt, weil dort 25 % aller polnischen Roma leben. Die Ausdehnung des Programms auf ganz Polen wurde ins Auge gefasst.

h) Staatsorganisationsrecht²¹⁸

Nach dem 2. Weltkrieg gab es in Polen keine Organe, die ausschließlich für die Angelegenheiten der nationalen Minderheiten zuständig gewesen wären. Bis 1989 beschäftigte sich das Innenministerium mit den Problemen der Minderheiten. Dessen Hauptaufgabe bestand damals in der Überwachung. Nach der Wende wurde die Koordination der Minderheitenpolitik des Staates dem Minister für Kultur und Kunst anvertraut.

Das erste Organ, das speziell für die Angelegenheiten der nationalen Minderheiten geschaffen

²¹⁷ Hier werden nur Eckpunkte dargestellt, die der Information des Kanzlei des Woiwoden von *Małopolska* entnommen sind (abrufbar unter www.malopolska.pl). Eine sehr ausführliche Analyse des Programms und seiner Wirkungen samt Empfehlungen für die Zukunft wurde im Rahmen des EUMAP Programms des Open Society Institute durchgeführt. Sie ist in englischer Sprache im Internet unter http://www.eumap.org/reports/2002/content/07/616/2002_m_poland.pdf abrufbar.

²¹⁸ Allgemein zum Staats- und Verwaltungsaufbau vgl. in deutscher Sprache: B. Banaszak, Einführung in das polnische Verfassungsrecht, Wrocław 2003, S. 170 – 250.

wurde, war der **Sejmausschuss für die Angelegenheiten der nationalen und ethnischen Minderheiten**. Der Ausschuss wurde am 2. August 1989 einberufen. Zu den Mitgliedern des Sejmausschusses zählten die Vertreter der nationalen Minderheiten im Sejm und Abgeordnete aus den von Minderheiten bewohnten Wahlkreisen. Gemäß der Geschäftsordnung des Sejm gehört zu den Aufgaben des Ausschusses der Schutz der Minderheitenrechte und alle Angelegenheiten, die mit der Erhaltung des kulturellen Erbes der nationalen, ethnischen und sprachlichen Minderheiten verbunden sind.²¹⁹

Der Ausschuss arbeitet in Sitzungen und in Ausflugsstagen. Organisiert werden Treffen mit den Vertretern nationaler Minderheiten. Er besteht auch eine Zusammenarbeit mit anderen Sejmausschüssen und anderen zentralen Staatsorganen.²²⁰

Der Ausschuss initiierte mehrere Änderungen im polnischen Rechtssystem, die auf eine Stärkung des Schutzes und der Rechte der nationalen Minderheiten abzielten und bereitete den Entwurf des Gesetzes über nationale und ethnische Minderheiten vor.²²¹ Die Verabschiedung des Gesetzes über die Beziehungen des Staates zur Polnischen Autokephalen Orthodoxen Kirche und die Novellierung des Gesetzes über die Beziehungen des Staates zur Katholischen Kirche gehören ebenfalls zu den Verdiensten des Ausschusses.

In der Praxis ist der Sejmausschuss für die Angelegenheiten nationaler und ethnischer Minderheiten das Organ, das die Politik des Staates gegenüber den Minderheiten anführt und koordiniert.

Aufgrund des Beschlusses des Ministerrates Nr. 142 vom 7. September 1990²²² wurde die **Kommission für die Angelegenheiten der nationalen Minderheiten beim Ministerium für Kultur und Kunst** gegründet. Die Kommission war ein Sachverständigen- und

²¹⁹ Ziff. 13 der Anlage zum Beschluss des Sejms der Republik Polen vom 3. Juli 1992, Geschäftsordnung des Sejms der Republik Polen. Genaue Informationen über die Arbeiten des Sejmausschusses sind im Internet unter <http://isip.gov.pl> zu finden.

²²⁰ Der Sejmausschuss für die Angelegenheiten der nationalen und ethnischen Minderheiten arbeitete unter anderem mit dem Ministerium für Bildung bei der Organisation des Schulwesens für die nationalen Minderheiten und mit dem heute nicht mehr existierenden Komitee für Radio und Fernsehen und bei der Entwicklung der Programme und Sendungen in den Minderheitensprachen zusammen.

²²¹ Mehr zum Gesetz über die nationalen und ethnischen Minderheiten in der Republik Polen unter dem Gliederungspunkt „Grundstrukturen des Minderheitenschutzes“.

²²² M.P. 1990 Nr. 34 Pos. 274.

Beratungsorgan des Ministerrates. Mitglieder der Kommission waren der Minister für Kultur und Kunst, der Minister für Arbeit und Sozialpolitik, der Justizminister, der Minister des Inneren, der Minister für Auswärtige Angelegenheiten, der „Minister – Mitglied des Ministerrates“, der für die Zusammenarbeit mit politischen Parteien und Verbänden zuständig war, der Vorsitzende des Komitees für Hörfunk und Fernsehen sowie die Woiwoden der Woiwodschaften *Białystok*, *Oppeln*, *Przemyśl* und *Suwałki*.²²³

Die Aufsicht über die Arbeiten der Kommission übte der Ministerpräsident aus. Die Hauptaufgabe der Kommission bestand in der Ausarbeitung eines Regierungsprogramms für die Förderung der nationalen und ethnischen Minderheiten und für die Hilfeleistung bei der Koordination der Tätigkeit der Organe der Staatsverwaltung in Minderheitenangelegenheiten. Darüber hinaus sollte die Kommission Politikkonzepte erarbeiten, wie die Minderheitenrechte und die besonderen Bedürfnisse der Minderheiten realisiert werden können sowie dafür sorgen, dass die Kultur der nationalen Minderheiten in der polnischen Gesellschaft bekannter wird. Sie sollte auch in allen anderen Angelegenheiten entscheiden, mit denen sie vom Ministerrat im Bereich der Minderheitenpolitik beauftragt wurde.²²⁴ Bei der Erfüllung ihrer Aufgaben sollte die Kommission mit den Organen der Staatsverwaltung und der territorialen Selbstverwaltung zusammenarbeiten.

Die Kommission erarbeitete weder ein Programm für die nationalen Minderheiten noch ihre eigene Geschäftsordnung. Sie berief auch keinen im Gründungsbeschluss des Ministerrates vorgesehenen Beirat der aus den Vertretern der nationalen und ethnischen Minderheiten bestehen sollte. Nach elf Sitzungen beendete die Kommission ihre Tätigkeit im Oktober 1991.

Die bisherigen Aufgaben der Kommission wurden von der **Interministeriellen Arbeitsgruppe für die Angelegenheiten der nationalen Minderheiten** übernommen, die aufgrund der Verfügung Nr. 49 des Ministerpräsidenten am 20. Juni 1997 gegründet wurde. Federführend in den Tätigkeiten der Arbeitsgruppe ist das Innen- und Verwaltungsministerium – der Unterstaatssekretär dieses Ministeriums ist der Vorsitzende der Gruppe und ein weiterer Mitarbeiter des Ministeriums ist ihr Sekretär. Vizevorsitzender ist

²²³ Der Gründungsbeschluss bezieht sich noch auf die alte Verwaltungsstruktur. Im Zeitpunkt der Reform der Verwaltungsstruktur bestand die Kommission nicht mehr.

²²⁴ § 2 des Beschlusses des Ministerrates Nr. 142.

der Unterstaatssekretär aus dem Ministerium für Kultur und nationales Erbe. Zu den Mitgliedern zählen ferner die Vertreter des Ministers für Nationales Bildungswesen, des Justizministers, des Ministers für Auswärtige Angelegenheiten, sowie Vertreter des Hauptamtes für Statistik und des Rates für den Schutz des Gedenkens an Kämpfen und an das Martyrium. Aufgrund der Verfügung Nr. 28 des Ministerpräsidenten vom 8. Mai 2000 wurde die Besetzung der Arbeitsgruppe um weitere Vertreter (des Ministers für Finanzwesen und des Ministers für Arbeit und Sozialpolitik) erweitert.²²⁵

Die Arbeitsgruppe ist ein Sachverständigen- und Beratungsorgan des Ministerpräsidenten im Bereich der Vorbereitung und Koordination der Regierungspolitik gegenüber den nationalen Minderheiten. Die Arbeitsgruppe arbeitet Regierungsprojekte zur Schaffung von günstigen Entwicklungsvoraussetzungen für die nationalen Minderheiten aus, koordiniert die Arbeiten der Regierungsverwaltung, die sich mit den Minderheiten befasst, beurteilt und präsentiert Vorschläge, wie die Minderheitenrechte verwirklicht werden sollen, wirkt Verletzungen von Minderheitenrechten entgegen, schlägt Projekte der Popularisierung der Kenntnisse über nationale Minderheiten und derer Kultur vor und sammelt Informationen über die Lage der nationalen Minderheiten.²²⁶

Das **Büro für die Angelegenheiten der nationalen Minderheiten** innerhalb des Ministeriums für Kultur und Kunst war auch für die Angelegenheiten der nationalen Minderheiten zuständig. Im Herbst 1990 entstand eine Arbeitsgruppe für die Angelegenheiten der nationalen Minderheiten, die am 1. April 1992 zum Büro umbenannt wurde.

Zu den wichtigsten Aufgaben des Büros gehörte das Sammeln und die Bearbeitung von Informationen über nationale Minderheiten, das Gewähren von Zuschüssen für die Kultur- und Verlagstätigkeit der Minderheiten, die Rechts- und Verwaltungshilfe, sowie die Vorbeugungsarbeit gegen die Verletzungen von Minderheitenrechten.

Am 25. Februar 1998 wurde das Büro wieder umbenannt, diesmal in die „**Abteilung für**

²²⁵ Bericht für den Generalsekretär des Europarates..., S. 74 ff.

²²⁶ Bericht über die Arbeiten der Interministerialen Arbeitsgruppe im Jahr 2000 ist unter <http://www.mswia.gov.pl> zu finden.

Kultur der nationalen Minderheiten“. Der Aufgabenbereich blieb dabei unverändert.²²⁷

Neben den genannten spezialisierten Organen beschäftigen sich auch andere Regierungsstellen mit den Angelegenheiten der nationalen Minderheiten. Zu diesen gehören u. a.: das Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten, das für die Gestaltung der Staatspolitik gegenüber den Minderheiten in Außenbeziehungen zuständig ist. Zu seinen besonderen Kompetenzen gehört die Begutachtung der völkerrechtlichen Akte, die für die Republik Polen im Bereich Minderheitenschutz verbindlich sind und die Regelung der Minderheitenangelegenheiten in völkerrechtlichen Abkommen und Konventionen (z. B. in den Nachbarschaftsverträgen). Das Ministerium schlägt die notwendigen Änderungen im polnischen Recht vor, die der Anpassung des polnischen Rechtssystems an die europäischen Standards dienen. Die Aufsicht über die Verwirklichung der sich auf nationale Minderheiten beziehenden Bestimmungen der völkerrechtlichen Verträge gehört ebenfalls zu den Aufgaben des Ministeriums.²²⁸

Besondere Kompetenzen in den Angelegenheiten der nationalen Minderheiten stehen auch dem Ministerium für Nationales Bildungswesen und Sport und den dem Ministerium untergeordneten Kuratorien (Schulämtern) zu. Das Ministerium organisiert und beaufsichtigt das Schulwesen der nationalen Minderheiten und den Unterricht der Muttersprachen. In den Woiwodschaften, in denen es Minderheitenschulen gibt, werden zusätzlich Beauftragte der Kuratoren für das Minderheitenschulwesen bestellt.

Das Justizministerium übt eine Aufsicht über die Registrierung der Minderheitenverbände und -vereinigungen aus. Es trägt auch dafür Sorge, dass die Minderheitensprachen im Rechtsverkehr zur Anwendung kommen, wenn dies rechtlich gewährleistet ist.

Der Rat für den Schutz des Gedenkens an Kämpfe und an das Martyrium ist für den Schutz von Kriegsfriedhöfen und Gedenkstellen der nationalen Minderheiten zuständig.

Eine wichtige Rolle im Schutz der Rechte der Personen, die nationalen Minderheiten angehören, spielt auch der Beauftragte für die Bürgerrechte. Dies gehört zwar nicht zu seinen

²²⁷ Das Umbenennen war mit dem Inkrafttreten der neuen Geschäftsordnung des Ministeriums verbunden.

²²⁸ S. Łodziński, *Przekroczyć ... (Über den eigenen Schatten...)* a.a. O., S. 51; Mehrere Informationen über die Zuständigkeiten des Ministeriums für Auswärtige Angelegenheiten sind unter: <http://msz.gov.pl> zu finden.

Hauptaufgaben, es gab aber bis zum Ende des Jahres 2000 im Büro des Beauftragten eine Sonderstelle für die Angelegenheiten der nationalen Minderheiten und Ausländer. Am 1. Januar 2001 wurde eine selbständige Abteilung für den Schutz der Rechte der Ausländer und der nationalen Minderheiten gegründet. Zu ihren Aufgaben gehören alle Angelegenheiten, die mit dem Schutz der Rechte der polnischen Bürger zusammenhängen, die nationalen und ethnischen Minderheiten angehören; insbesondere im Bereich der Gleichberechtigung und Nichtdiskriminierung, sowie des Rechts auf Wahrung und Entwicklung der eigenen Kultur, Sprache und Tradition verbunden sind. Die Mitarbeiter der Abteilung engagieren sich gegen Rassismus, Diskriminierung und Xenophobie: Sie sammeln Dokumente, nehmen an Tagungen teil und unterhalten Kontakte mit NGOs.

Auf der Woiwodschaftsebene gab bis es vor kurzem selbst in Woiwadschaften mit erheblicher Konzentration der Minderheiten keine auf Minderheitenschutz spezialisierten Organe. Eine Ausnahme war hier die Woiwodschaft Oppeln.

In den Vorschriften des Verwaltungsrechts wurden keine besonderen Kompetenzen der Woiwoden im Bereich der Minderheitenangelegenheiten vorgesehen. Als Vertreter des Ministerrates sind die Woiwoden verpflichtet, die Ziele der Regierungspolitik an die besonderen Bedingungen ihres Tätigkeitsgebietes anzupassen. In verschiedenen Woiwodschaften waren unterschiedliche Stellen für die Angelegenheiten der nationalen Minderheiten zuständig, z.B. die Bürgerabteilung oder das Woiwodenkabinett. Auf Vorschlag der bereits genannten Interministeriellen Arbeitsgruppe soll nun ein Woiwodenbeauftragter für Nationale Minderheiten die Minderheitenpolitik auf der Woiwodschaftsebene koordinieren. Zu den wichtigsten Aufgaben der Woiwodenbeauftragten gehört unter anderem die Hilfeleistung bei der Lösung von ethnischen Konflikten, Konfliktenprävention und Vorurteilenabbau. Zurzeit sind die Woiwodenbeauftragten in fünf Woiwodschaften tätig: *Małopolska, Lubelskie, Podkarpackie, Pommern* und Oppeln.

Auch viele NGOs engagieren sich für die Minderheiten. Eine besondere Rolle spielte am Anfang der 90er Jahre die *Helsińska Fundacja Praw Człowieka* (Helsinker Stiftung für Menschenrechte) und das *Komitet Helsiński* (Helsinker Komitee). Die Stiftung organisierte mehrere Treffen mit den Minderheitenvertretern aus ganz Polen. So trug sie zur Verständigung und Integration der Minderheitenkreise bei. Während dieser Treffen sammelte sie Informationen über die Lage der Minderheiten und analysierte die Rechtsverletzungen. Diese Informationen wurden dann eine Grundlage für entsprechende Berichte, die die Stiftung

herausgab. Ein weiterer Verdienst der Stiftung ist die Verbreitung der Kenntnisse über die den Minderheiten zustehenden Rechte. Sie beteiligte sich auch an den Arbeiten am Gesetz über nationale Minderheiten.

Bis heute gibt es in der Republik Polen keine ausschließlich auf die Minderheitenfragen spezialisierte Stelle. Mehrere Organe auf verschiedenen Verwaltungsebenen sind für den Minderheitenschutz zuständig. Jedes Organ beschäftigt sich nur mit einem in Bezug auf seine Hauptkompetenzen beschränkten Bereich der Minderheitenangelegenheiten. Oft fehlt es an einer richtigen Zusammenarbeit und diese Situation erschwert eine wirksame Lösung von vielen Problemen.

Ein besonderes zentrales Organ der Regierungsverwaltung für die Angelegenheiten der nationalen Minderheiten wurde in dem Entwurf des Gesetzes über nationale und ethnische Minderheiten vorgesehen. Nach Art. 20 des Entwurfes soll eine Behörde für Nationale Minderheiten gegründet werden. Außerdem soll beim Präsidenten dieser Behörde ein Beirat tätig werden, der sich aus Vertretern von denjenigen Ministerien zusammensetzt, die sich wegen ihres Aufgabenbereichs mit der Minderheitenproblematik intensiver beschäftigen.²²⁹

7. Völkerrechtliche Verträge

a) Universelles Völkerrecht

Die Republik Polen hat am 3.3.1977 den Internationalen Pakt für Bürgerliche und Politische Rechte ratifiziert.²³⁰ Laut Art. 27 des Paktes darf in Staaten mit ethnischen, religiösen oder sprachlichen Minderheiten den Angehörigen solcher Minderheiten nicht das Recht vorenthalten werden, gemeinsam mit anderen Angehörigen ihrer Gruppe ihr eigenes kulturelles Leben zu pflegen, sich zu ihrer eigenen Religion zu bekennen und diese zu praktizieren oder sich ihrer eigenen Sprache zu bedienen. Trotz dieser negativen Formulierung „darf nicht vorenthalten werden“, brachte der UN-Menschenrechtsausschuss seine Überzeugung zum Ausdruck, dass diese Norm den Staat zur Ergreifung positiver Maßnahmen des Minderheitenschutzes verpflichtet. Der Staat soll nicht nur der Vorenthaltung oder einer Verletzung des durch Art. 27 geschützten Rechts durch die Staatsorgane selbst,

²²⁹ Vgl. Dokumentationsteil Nr. 29.

²³⁰Dz. U. 1977 Nr. 38 Pos. 167.

sondern auch durch Dritte entgegenwirken.²³¹ Der Menschenrechtsausschuss ist auch der Meinung, der Besitz der Staatsangehörigkeit des Ansässigkeitsstaates sei kein Element der Definition der nationalen Minderheit.²³² Es sei hinzugefügt, dass die Republik Polen am 14.10.1991 mit der Ratifizierung des Fakultativprotokolls zu dem Pakt das Recht anerkannte, eine Individualbeschwerde an den Menschenrechtssauschuss zu richten.²³³

Ratifiziert wurden von der Republik Polen ferner:²³⁴

- UNESCO-Konvention gegen die Diskriminierung im Bildungswesen vom 14.12.1960.²³⁵ Die Angehörigen der nationalen Minderheiten sollen demnach das Recht haben, das Bildungswesen mitzugestalten, darunter auch eigene Schulen zu gründen. Unter bestimmten Voraussetzungen haben sie auch das Recht, ihre eigene Sprache zu verwenden und sie zu unterrichten.

- Internationales Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung vom 7.3.1966.²³⁶ Auch wenn dieses Übereinkommen keine Vorschriften enthält, die sich ausdrücklich auf den Minderheitenschutz beziehen, wird es in der Praxis als ein Instrument des Schutzes der Minderheitenrechte verwendet. Dazu trug der effiziente Durchsetzungsmechanismus der Abkommensbestimmungen bei. Aufgrund des Art. 8 des Abkommens ist ein Ausschuss errichtet worden, der u. a. für die Erörterung von durch die Vertragsstaaten in regelmäßigen Zeitabständen vorzulegenden Berichte (Art. 9) sowie von Individualbeschwerden (Art. 22) zuständig ist.

Die Republik Polen hat das Übereinkommen ursprünglich mit dem Vorbehalt ratifiziert, dass sie sich durch Art. 22 (Recht auf Individualbeschwerde) nicht gebunden fühle. Der Vorbehalt

²³¹ CCPR General comment 23 v. 08.04.1994, Ziff. 6.1; im Internet abrufbar von <http://www.unhcr.ch>, siehe oben die Ausführungen zur Definition des Minderheitenbegriffs.

²³² CCPR General comment 23 v. 08.04.1994, Ziff. 5.1; im Internet abrufbar von <http://www.unhcr.ch>.

²³³Dz. U. 1994 Nr. 23 Pos. 80.

²³⁴ Die Übersicht orientiert sich an S. Łodziński, Ochrona praw... (Fn. 2), S. 11 f..

²³⁵ Ratifikation am 13.7.1964, Dz. U. 1964 Nr. 40 Pos. 268.

²³⁶ Ratifikation am 9.10.1968, Dz. U. 1969 Nr. 25 Pos. 187.

wurde am 16.10.1997 mit Wirkung ab dem 1.12.1998 zurückgezogen.²³⁷ Bis zum gegenwärtigen Zeitpunkt sind bei dem Ausschuss keine Beschwerden eingegangen, die Polen betreffen. Die beiden letzten Berichte, die am 4.1.1998 und am 4.1.2000 einzureichen waren, wurden von dem Ausschuss am 21.3.2003 erörtert. In seinen Schlussfolgerungen²³⁸ äußerte sich der Ausschuss unter anderem zum Entwurf des Minderheitengesetzes, indem er die Arbeiten an dem Entwurf würdigte. Der Ausschuss lobte ferner die umfangreiche Antidiskriminierungsgesetzgebung sowie die Aktivitäten im Bereich der Bildung. Bemängelt wurde insbesondere die unzureichende Durchsetzung der vorhandenen Rechtsmechanismen. Beispielsweise zeigte sich der Ausschuss besorgt, dass Fälle der Belästigung von Roma, Juden, Afrikanern und Asiaten nicht richtig verfolgt wurden. Ein Lob seitens des Ausschusses galt dem Pilotprogramm zugunsten der Roma Minderheit in der Region *Małopolska* (s. o.). Es wurde für seine Ausweitung auf andere Regionen Polens plädiert. Zur Kenntnis genommen wurden auch Schulförderungsprogramme für die Kinder der Roma Minderheit. Allerdings kritisierte der Ausschuss, dass ihre Umsetzung des Öfteren zur Entstehung von Sonderschulklassen führte, die ein niedrigeres Niveau als andere Klassen aufwiesen.

- UN-Übereinkommen über die Rechte des Kindes vom 20.11.1989.²³⁹ Das Übereinkommen enthält zwei minderheitenrelevante Vorschriften. Gemäß Art. 2 sind alle in dem Übereinkommen gewährleisteten Rechte ohne jede Diskriminierung zu achten. Unzulässige Diskriminierungsgründe (Rasse, Hautfarbe usw.) werden beispielhaft aufgezählt. Zugleich werden die Vertragsstaaten verpflichtet, alle geeigneten Maßnahmen zu treffen, um sicherzustellen, dass das Kind vor allen Formen der Diskriminierung oder Bestrafung wegen des Status, der Tätigkeiten, der Meinungsäußerungen oder der Weltanschauung seiner Eltern, seines Vormunds oder seiner Familienangehörigen geschützt wird. Art. 30 thematisiert die Bedürfnisse der Kinder, die zugleich Angehörige nationaler, religiöser u. a. Minderheiten sind. Es darf ihnen nicht das Recht vorenthalten werden, in Gemeinschaft mit anderen Angehörigen ihrer Gruppe, ihre eigene Kultur zu pflegen, sich zu ihrer eigenen Religion zu bekennen und sie zu praktizieren oder ihre eigene Sprache zu verwenden. Basierend auf

²³⁷Dz. U. 1998 Nr. 33 Pos. 177.

²³⁸ Concluding observations of the Committee on the Elimination of Racial Discrimination: Poland. 21/03/2003. CERD/C/62/CO/6; im Internet abrufbar von <http://www.unhcr.ch>.

²³⁹ Ratifikation am 30. 4. 1991, Dz. U. 1991 Nr. 120 Pos. 526.

diesem Übereinkommen besteht seitens der Vertragsstaaten die Verpflichtung, über den Stand der Umsetzung der Abkommensbestimmungen regelmäßig zu berichten. Als in Polen „nicht adäquat implementiert“ sieht der Ausschuss das Diskriminierungsverbot u. a. in Bezug auf Roma-Kinder, aber auch auf Kinder anderer ethnischen Minderheiten im Jahr 2002 an.²⁴⁰ Um den Anforderungen des Art. 2 in vollem Umfang zu entsprechen, wird der polnischen Regierung geraten, ihre „Bemühungen zu verstärken“. Was Art. 30 anbelangt, äußert sich der Ausschuss „besorgt“,²⁴¹ dass trotz der Programme, die eine Verbesserung der Lage der Roma-Minderheit zum Ziel haben, diese Gruppe weiterhin eine „Diskriminierung“ erfahre, die in bestimmten Fällen, die Rechte der Kinder auf Bildung, Gesundheit und soziale Fürsorge beschneide.

- ILO-Übereinkommen Nr. 111 über die Diskriminierung in Beschäftigung und Beruf vom 25.6.1958.²⁴²

Erwähnenswert sind an dieser Stelle noch zwei Dokumente, die dem sog. „*soft law*“ zuzurechnen sind:

- Resolution 47/135 der UN-Generalversammlung mit dem Titel „Erklärung über die Rechte von Angehörigen nationaler oder ethnischer, religiöser und sprachlicher Minderheiten“ vom 18.12.1992. Die Resolution wurde ohne Abstimmung beschlossen. Es handelt sich um das erste und wohl einzige universelle Dokument, das umfassend den Minderheitenrechten gewidmet ist. Die Minderheiten werden als ein Faktor des kulturellen Reichtums und die Beachtung ihrer Rechte als ein wesentlicher Beitrag zur Stabilisierung internationaler Beziehungen anerkannt. Dem Dokument liegt das Konzept des Individualschutzes zugrunde. Darin wird jedoch nicht auf die Frage eingegangen, ob die Staatsangehörigkeit des Ansässigkeitsstaates ein Element der Definition der nationalen Minderheit bildet.²⁴³

²⁴⁰ Die Bemerkungen des Ausschusses beziehen sich auf den 2. regelmäßigen Bericht, der durch die polnische Regierung am 2.12.1999 eingereicht wurde. Vgl. Committee on the Rights of the Child, 31st session, Consideration of Reports Submitted by State Parties under Article 44 of the Convention. Concluding Observations: Poland, CRC/C/15/Add. 194, S. 5.

²⁴¹ Committee on the Rights of the Child, *ibidem*, S. 11.

²⁴² Ratifikation am 8.5.1961, Dz. U. 1961 Nr. 42 Pos. 218.

²⁴³ Ausführlich J. Szmyt, *Konstytucyjna ochrona...*, S. 66 ff..

- Das Abschlussdokument der Weltkonferenz gegen Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und die damit zusammenhängende Intoleranz von 31.8. – 8.9. 2001 in Durban, bekannt als Durbanprogramm.²⁴⁴ Polen gehört zu den Signatarstaaten des Dokuments, das ein sehr ausführliches politisches Programm beinhaltet, das sich auch auf die Bedürfnisse der nationalen Minderheiten bezieht und diese an verschiedenen Stellen (Ziff. 44, 46, 47, 49, 66, 73, 74, 171, 172) ausdrücklich benennt. Zu einem politischen Paradigma werden unter anderem erklärt der Aufbau multikultureller Gesellschaften, die Förderung Angehöriger der nationalen Minderheiten im öffentlichen Dienst, die Begünstigungen zwecks Verbesserung der Bedingungen zur Entfaltung der kulturellen Identität, Begünstigungen im Bereich der Bildung und schließlich auch Verbesserungen der sozialen Lage nationaler Minderheiten. Beide zuvor zitierten, sich auf die Berichte der polnischen Regierung beziehenden Stellungnahmen der UN-Fachausschüsse appellieren an die polnische Regierung, den künftigen Berichten die Vorgaben des Durbanprogramms zugrunde zu legen.²⁴⁵ Es ist der Wille erkennbar, dem Dokument mehr Bedeutung zukommen zu lassen. Es ist nicht ausgeschlossen, dass das Programm von Durban auf der universellen Ebene eine Rolle übernimmt, die das Kopenhagen Dokument der KSZE (dazu sogleich) auf der europäischen Bühne spielt.

b) System des Europarates

Die Europäische Menschenrechtskonvention ist das Dokument des Menschenrechtsschutzes schlechthin im Rahmen des Europarates. Für den Minderheitenschutz ist die Konvention allerdings nur von begrenzter Relevanz. Der Anwendungsbereich des Diskriminierungsverbots des Art. 14 EMRK umfasst lediglich die Inanspruchnahme der in der Konvention garantierten Rechte.²⁴⁶ Ein generelles Diskriminierungsverbot enthält hingegen das 12. Zusatzprotokoll zur EMRK vom 4.12.2000. Polen hat dieses Protokoll weder unterzeichnet noch ratifiziert. Zur Erklärung wurden finanzielle Gründe angegeben sowie die Absicht, zunächst die Entwicklung der Rechtsprechung des EGMR abzuwarten.²⁴⁷

²⁴⁴ Im Internet abrufbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/ac189-12.pdf>.

²⁴⁵ Committee on the Elimination of Racial Discrimination, ibidem, Ziff. 16; Committee on the Rights of the Child, ibidem, S. 6.

²⁴⁶ Einzelheiten bei J. Abr. Frowein/W. Peukert EMRK-Kommentar, 2. Aufl., Kehl u. a. 1996, § 14 Rn. 3.

²⁴⁷ S. Łodziński, Ochrona praw... (Fn. 2), S. 16.

Eine zentrale Rolle im System des Europarates, was den Minderheitenschutz anbelangt, übernimmt das Rahmenübereinkommen zum Schutz der nationalen Minderheiten vom 1.2.1995. Die Republik Polen hat das Übereinkommen am gleichen Tag unterzeichnet und am 10.11.2000 ratifiziert.²⁴⁸ Das Abkommen enthält richtungweisende Bestimmungen, belässt aber den Staaten einen Ermessensspielraum bei deren Umsetzung und ist nicht unmittelbar anwendbar.²⁴⁹ Wie bereits ausgeführt, fehlt es auch an einer Definition der nationalen Minderheit.²⁵⁰

Als Durchsetzungsmechanismus fungiert in erster Linie das in den Art. 24-26 des Übereinkommens geregelte System der Berichtserstattung. Der erste umfangreiche Bericht über die zwecks Erfüllung des Übereinkommens getroffenen Maßnahmen soll nach einem Jahr nach dessen Inkrafttreten für die betreffende Partei vorgelegt werden. Weitere Berichte sollen die in dem ersten Bericht enthaltenen Informationen ergänzen. Zur Überwachung der Durchführung des Übereinkommens wurde die Einsetzung eines beratenden Ausschusses durch das Ministerkomitee vorgesehen. Die Zuständigkeit des Ausschusses erstreckt sich auch auf die Erörterung der Berichte. Polen hat den ersten Bericht am 10.7.2002 eingereicht.²⁵¹ Der beratende Ausschuss hat seine Stellungnahme zu diesem Bericht am 27.11.2003 beschlossen. Diese Stellungnahme wurde noch nicht veröffentlicht.²⁵²

Ein weiteres wichtiges minderheitenrelevantes Übereinkommen im Rahmen des Europarates bildet die Europäische Charta der Regional- Minderheitensprachen v. 2.10.1992.²⁵³ Die Republik Polen hat die Charta am 12.05.03 unterzeichnet.²⁵⁴ Die Ratifikation steht noch aus. Die menschenrechtliche Terminologie wird in dem Übereinkommen nicht verwendet, da die

²⁴⁸Dz. U. 2002 Nr. 22 Pos. 209.

²⁴⁹ Erläuterungsbericht, ibidem, Ziff. 11; vgl. auch Brunner unter <http://www.uni-koeln.de/jur-fak/ostrecht/minderheitenschutz/index.htm> .

²⁵⁰ Als Grund dafür wurde eine pragmatische Herangehensweise angegeben vgl. Erläuterungsbericht, ibidem, Ziff. 11.

²⁵¹ Im Volltext abrufbar unter <http://www.coe.int/T/e/human%5Frights/Minorities/>.

²⁵² Stand 19.01.2004, Angabe nach <http://www.coe.int/T/e/human%5Frights/Minorities/>.

²⁵³ Im Volltext abrufbar unter <http://www.minelres.lv/coe/crml.htm>.

²⁵⁴ Angabe nach <http://conventions.coe.int/>.

Charta nicht den Schutz der Sprachminderheiten, sondern der Sprachen selbst bezweckt.²⁵⁵ Es finden sich dort Regelungen auf Gebieten wie z. B. Bildung, öffentliche Verwaltung, Medien, in denen die Regional- und Minderheitensprachen zu fördern sind. Art. 7 der Charta enthält allgemeine Programmsätze, die von allen Vertragsstaaten zu verwirklichen sind. Hinsichtlich sonstiger Bestimmungen bedient sich die Charta eines „pick and choose“ Verfahrens. Aus einer Vielzahl von möglichen, teilweise ebenfalls recht allgemein gefassten Verpflichtungen, die zum Ziel haben, den Gebrauch und die Aufrechterhaltung der Regional- und Minderheitensprachen in verschiedenen Lebensbereichen zu fördern, dürfen sich die Staaten einige auswählen, die sie zu erfüllen deklarieren. Art. 2 der Charta enthält hierfür Mindestvorgaben. Da die Ausübung dieses „Wahlrechts“ erst mit der Hinterlegung der Ratifikationsurkunde erfolgt, ist der Umfang der durch Polen übernommenen Verpflichtungen zurzeit nicht feststellbar. Es ist allerdings davon auszugehen, dass es seitens Polens keine Schwierigkeiten geben wird, im Rahmen des flexiblen Systems der Charta die dort vorgeschriebenen Standards zu wahren. Bei der Wahl der zu erfüllenden Verpflichtungen aus Art. 10 (Verwaltung und öffentlicher Dienst), sind allerdings verfassungsrechtliche Grenzen (Art. 27 s. o.)²⁵⁶ zu beachten.

Im Zuge der Vorbereitungen der Ratifikation der Charta fand vom 16. bis 17. Juni 2003 im Sejm (untere Parlamentskammer) eine der Charta gewidmete internationale Konferenz statt. Der Unterstaatssekretär im Innenministerium, Paweł Dakowski, informierte, der Ratifikation gehe eine Diskussion mit den Vertretern nationaler Minderheiten und Gemeinschaften voran, die sich regionaler Sprachen (z. B. der kaschubischen Sprache) bedienen.²⁵⁷ Der Sejmmarschall (Präsident der unteren Parlamentskammer) erklärte zu der Charta Folgendes:²⁵⁸

„Dieses System der Sicherungen der Rechte von Menschen, deren Sprache, Religion oder Kultur anders sind als die der Mehrheit der Gesellschaft, fügt sich in die Tradition der Republik, die von humanistischen Werten und dem Geist der Toleranz durchdrungen ist.

²⁵⁵ Vgl. European Charter for Regional or Minority Languages, Explanatory report, Straßburg 1996, Ziff. 11, Ferner S. Łodziński, Ochrona praw... (Fn. 2), S. 18.

²⁵⁶ Für die Einzelheiten vgl. Ausführungen zum Sprachgebrauch.

²⁵⁷ Pressemitteilung des Ministeriums für Inneres und Verwaltung („Rzecznik informuje...“) v. 17.06.2003, abrufbar unter http://www.mswia.gov.pl/aktual_170603_sejm_konf.html.

²⁵⁸ Zit. nach http://www.borowski.pl/wystapienia/wystapienie_52.phtml.

Unser Land bemüht sich, allen seinen Staatsbürgern, ohne Rücksicht auf bestehende Unterschiede, eine würdevolle Existenz zu sichern, die ihnen die Möglichkeit für eine vielseitige Entwicklung eröffnet. Die Europäische Charta der Regional-Minderheitensprachen ist ein weiteres wichtiges Dokument, das eine Grundlage dafür schafft, das System des effektiven Schutzes der Rechte von nationalen und ethnischen Minderheiten auszubauen. Ihre Ratifikation durch Polen sowie die Verwirklichung ihrer Bestimmungen werden den Umfang der den nationalen Minderheiten zustehenden Rechten vervollständigen. Gestärkt wird auch die Stellung Polens unter den Staaten, für die die Regelungen im Bereich der Menschenrechte ein unüberschätzbare Gut sind.“

Die Problematik der nationalen Minderheiten bildete auch den Gegenstand zahlreicher Resolutionen der Parlamentarischen Versammlung und des Ministerkomitees des Europarates.²⁵⁹

c) Europäische Union

Der 1. Mai 2004 ist das Datum des Beitritts Polens zur europäischen Union. Zu den 1993 durch die Staats- und Regierungschefs auf dem Rat von Kopenhagen vereinbarten Beitrittskriterien („Kopenhagener Kriterien“) gehört unter anderem die Verwirklichung der Achtung und des Schutzes der Minderheiten. Konsequenterweise befassten sich alle jährlichen Berichte der Kommission der Europäischen Gemeinschaften über die Fortschritte Polens auf dem Weg zum Beitritt mit der Frage des Schutzes der nationalen Minderheiten.²⁶⁰

In allen Berichten wurde festgestellt, dass Minderheiten in Polen geschützt und ihre Rechte geachtet werden.²⁶¹ Als positiv wurden genannt der angemessene verfassungsrechtliche Rahmen, die gesetzlichen Strafbestimmungen zum Schutze der Minderheiten, die konstruktive Politik in Bezug auf die deutschsprachige Minderheit und die jüdische Gemeinde (Bericht 1998) sowie die gut ausgebauten Verwaltungsstrukturen für die Behandlung der

²⁵⁹ Eine Übersicht findet sich im Internet unter <http://www.minelres.lv/coe/index.htm>. Aus der Zeit vor der Verabschiedung der Rahmenkonvention ist insbesondere die Resolution der Parlamentarischen Versammlung Nr. 1134 vom 1. 10. 1990 zu nennen (abrufbar unter <http://assembly.coe.int/Documents/AdoptedText/ta90/erec1134.htm>).

²⁶⁰ Sämtliche Berichte sind im Internet unter http://www.europa.eu.int/comm/enlargement/report_2003/index.htm abrufbar.

²⁶¹ Vgl. Bericht 1998, S. 13-14, Bericht 1999, S. 18, Bericht 2000, S. 23, Bericht 2001, S. 28, Bericht 2002, S. 36. Die Seitenangaben beziehen sich auf die deutschsprachigen Fassungen.

Minderheitenfragen (Bericht 2001 und 2002) mit besonderer Berücksichtigung des Amtes des Beauftragten für Bürgerrechte (Bericht 2002). Gegenstand der Besorgnis bildete lediglich die Situation der ethnischen Gruppe der Roma. Im Jahr 2000 berichtete die Kommission, es komme in Polen „hin und wieder zu Diskriminierungen durch Behörden und selbst zu Gewalttätigkeiten gegen Roma“. In den Jahren 2000 und 2001 machte die Kommission darauf aufmerksam, dass die Roma in schlechten wirtschaftlichen und sozialen Verhältnissen lebten, die unter dem Lebensstandard der Gesamtbevölkerung lägen. Eine offene Diskriminierungspolitik gebe es nach der Einschätzung der Kommission aber nicht. Es fehle nicht an den lokalen Initiativen, die die Integration der Minderheiten zu fördern bezwecken. Die Regierung sei auch an einer aufgeschlosseneren Haltung gegenüber den Minderheiten interessiert. 2002 stellte die Kommission „ermutigende Anzeichen“ bei den Bemühungen zwecks Erleichterung der schwierigen sozialen Situation der Roma fest, wobei gleichzeitig bedauert wurde, dass einige geplante Maßnahmen wegen Haushaltsschwierigkeiten ausblieben. Das hier bereits erörterte Pilotprogramm für die Roma in der Woiwodschaft Małopolska wurde als ein Schritt der Regierung in die richtige Richtung gewertet, die „prekäre Situation der Roma-Minderheit“ zu ändern. Der Verbesserung der Situation der Roma galt auch ein Teil der Mittel aus dem PHARE-Programm, das seitens der EU ein finanzielles Haushaltsinstrument zur Vorbereitung auf den Beitritt darstellt. Die Unterstützung der Roma in Polen belief sich nur auf 12440 Euro während der gesamten Zeitdauer des Projekts. Allerdings kamen die polnischen Roma in den Genuss des Makroprojekts „Vertrauensbildende Maßnahmen in Karpatenbecken“, dessen Gesamthaushalt 79260 Euro betrug. In einer 2003 zur Unterstützung der Roma durch die EU veröffentlichten Studie der Kommission, der auch die vorstehenden Angaben entnommen sind,²⁶² liegt der Schwerpunkt der Besorgnis und folglich der Unterstützung eindeutig nicht gerade bei der polnischen Roma-Gemeinschaft.

Die Sorge um die Minderheitenrechte, die in der Außenpolitik der Union zum Vorschein kam, hatte zunächst von rechtlich unverbindlichen Resolutionen des Europäischen Parlaments und des Rates abgesehen, keine Entsprechung in ihrer internen Gemeinschaftsrechtsordnung. Erst mit dem Inkrafttreten des Vertrages von Amsterdam und dem neuen Art. 13 EGV wurde für den Rat eine Kompetenzgrundlage zur Bekämpfung von Diskriminierungen aus Gründen des

²⁶² Die Unterstützung der Roma-Gemeinschaften in Mittel- und Osteuropa durch die EU, S. 26. Im Internet verfügbar unter http://www.europa.eu.int/comm/enlargement/docs/pdf/brochure_roma_oct2003_de.pdf.

Geschlechts, der Rasse, der ethnischen Herkunft, der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung geschaffen. Zwei Richtlinien wurden auf der Grundlage des Art. 13 erlassen. Die Richtlinie RL 2000/78/EG²⁶³ betrifft die Gleichberechtigung in Beschäftigung und Beruf. Der Anwendungsbereich des Diskriminierungsverbotes ist auf diesen Bereich beschränkt. Die Ungleichbehandlungen werden anhand einer Vielzahl von Kriterien erfasst. Einen umgekehrten Ansatz verfolgt die weitere Richtlinie RL 2000/43/EG²⁶⁴, die sich spezifisch gegen Diskriminierung aus Gründen der Rasse und der ethnischen Herkunft in verschiedenen Lebensbereichen richtet.²⁶⁵ Das besondere an beiden Rechtakten ist die Tatsache, dass die Diskriminierungsverbote auch in den Beziehungen unter Privaten gelten.²⁶⁶ Die Umsetzungsfrist der letzteren Richtlinie ist am 19.7.2003 abgelaufen.²⁶⁷ Zum Schluss sei noch auf das von der Europäischen Union geförderte Programm „Kultur 2000“, das unter anderen den in Polen ansässigen Minderheiten zugute kommt.²⁶⁸

d) OSZE/KSZE

Von Anfang an wirkte Polen bei der Konferenz für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa aktiv mit. Dem KSZE-Prozess entstammt ein für die Fragen des Minderheitenschutzes sehr folgenreiches Dokument. Es ist das Dokument des Kopenhagener Treffens der Konferenz über die Menschliche Dimension der KSZE von 1990.²⁶⁹ Obwohl es sich hierbei um keine völkerrechtlich verbindliche Regelung, sondern nur um eine politische Überzeugungsbekundung handelt, ist deren Bedeutung nicht zu unterschätzen. Zum einen kamen die Staaten zum ersten Mal überein, dass zwecks der Verwirklichung einer Gleichstellung einer Minderheit mit der Mehrheit der Bevölkerung Förderungsmaßnahmen

²⁶³ ABl. L 303/16 vom 2.12.2000.

²⁶⁴ ABl. L 180/22 vom 19.7.2000.

²⁶⁵ Ausführlich hinzu m. w. N. R. Streinz. EUV/EGV Kommentar, München 2003, Art. 13 Rn. 21.

²⁶⁶ Vgl. ferner R. Streinz, *ibidem*, Rn. 22-23.

²⁶⁷ Eine Analyse der polnischen Rechtslage u. a. anhand der Vorgaben der Richtlinie findet sich bei P. Filipek, Legal analysis of national and European anti-discrimination legislation. Poland, September 2001. Die Studie ist im Internet unter <http://www.migpolgroup.com/uploadstore/Poland%20electronic.pdf> abrufbar.

²⁶⁸ Mehr dazu unter dem Gliederungspunkt „Kulturwahrung und –pflege“.

²⁶⁹ abgedruckt bei U. Fastenrath, Dokumente der Konferenz und der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa, Band III, Ordnungsnummer H.1.

zugunsten der ersteren erforderlich sind, die deshalb nicht als diskriminierend gegenüber der Mehrheit angesehen werden dürfen.²⁷⁰ Zum anderen bildeten die in dem Kopenhagener Dokument proklamierten Rechte eine Basis für die Ausarbeitung der sog. Minderheitenklausel in den bilateralen Verträgen, die die Republik Polen mit ihren Nachbarstaaten nach 1989 geschlossen hat. Die Möglichkeit, sich bei den Verhandlungen über den Abschluss dieser Verträge von Standards leiten zu lassen, hinter denen die Autorität der KSZE stand, eliminierte von vornherein einige mögliche Konfliktquellen. Statt um Privilegien für einzelne Minderheiten zu feilschen, bestand die Möglichkeit, die von niemandem in Frage gestellten Standards in die Verträge aufzunehmen.²⁷¹ In den Präambeln der meisten bilateralen Verträgen, aber auch in ihrem Text (vgl. Art. 20 Abs. 2 des polnisch-deutschen Vertrages) wird auf die KSZE Dokumente ausdrücklich Bezug genommen.

e) Bilaterale Verträge

S. Łodziński stellt völlig zu Recht fest, dass sich für Polen erst 1989 die Möglichkeit eröffnete, eigenständig auf der Basis der gemeinsamen Werte die Beziehungen mit den Nachbarstaaten zu regeln.²⁷² Polen hat eine führende Rolle in der Gestaltung der Grundsätze des Minderheitenschutzes in den bilateralen Freundschaftsabkommen in Mittel- und Osteuropa gespielt.²⁷³ Als zeitlich erster Nachbarschaftsvertrag wurde der Polnisch-Deutsche Vertrag von 17.6.1991²⁷⁴ geschlossen. Im Laufe der Verhandlungen wurde die Minderheitenfrage als besonders schwierig eingestuft. Eine vertragliche Einigung wurde dadurch wesentlich erleichtert, dass die internationalen Minderheitenstandards, vor allem die in dem Kopenhagener Dokument enthaltenen Standards, von Anfang an als Verhandlungsbasis akzeptiert wurden. Dies entsprach den polnischen Postulaten. Auch von deutscher Seite wurde auf die radikalen Postulate des Vertriebenenvereine (doppelte Staatsbürgerschaft, Errichtung

²⁷⁰ S. Łodziński, *Ochrona praw...*, S. 14.

²⁷¹ S. Łodziński, *Przekroczyć własny cień (Über den eigenen Schatten springen)* S. 42 in: B. Berdychowska, *Mniejszości Narodowe w Polsce. Praktyka po 1989 r. (Die nationalen Minderheiten in Polen. Praxis nach 1989)*. S. 11-82.

²⁷² S. Łodziński, *Przekroczyć...*, S. 44.

²⁷³ m. w. N. S. Łodziński, *Przekroczyć...*, S. 41.

²⁷⁴ Vertrag zwischen der Republik Polen und der Bundesrepublik Deutschland über gute Nachbarschaft und freundschaftliche Zusammenarbeit, Dz. U. 1992 Nr. 14 Pos. 56 = BGBl. 1991 II, S. 1315. Die einschlägigen Normen des Vertrages werden in dem Dokumentationsenteil abgedruckt.

eines unabhängigen Organs zur Entscheidung eventueller Streitigkeiten, weitgehende Autonomie Schlesiens) nicht Bezug genommen.²⁷⁵ Die Regelung der Rechte nationaler Minderheiten wurde durch eine sog. Loyalitätsklausel ergänzt, die zum einen in Absatz 37 des Kopenhagener Dokuments und zum anderen in der Ziff. 11 Punkt v. der Empfehlung der Parlamentarischen Versammlung des Europarates inhaltlich ihr Vorbild hat.²⁷⁶ Auf diese Art und Weise wurde nicht nur die Phase der Schaffung von Rechtsgrundlagen deutsch-polnischer Interessengemeinschaft abgeschlossen²⁷⁷, sondern es ist ein Regelungswerk gelungen, das als eine gewisse Mustervorlage für weitere Nachbarschaftsverträge Polens verwendet werden konnten und dadurch zur Entstehung eines Regelungsmodells in Mittel- und Osteuropa beitrug.²⁷⁸ Den zwischen Polen und seinen Nachbarn geschlossenen Verträgen folgten zahlreiche Abkommen, sowie gemeinsame Erklärungen und Memoranda über kulturellen Austausch, Zusammenarbeit im Bereich der Bildung usw. Im Folgenden wird auf das sich daraus ergebende Geflecht bilateraler Beziehungen eingegangen, soweit es für die rechtliche Stellung nationaler Minderheiten relevant ist. Die nachfolgende Übersicht orientiert sich an den im Kopenhagener Dokument verankerten Standards. Die Bestimmungen der einzelnen Abkommen werden mit dem KSZE-Text in Bezug gesetzt. Es fällt auf, dass eine Vielzahl von Passagen Verträge in die bilateralen wortwörtlich übernommen wurde.

„(31) Angehörige nationaler Minderheiten haben das Recht, ihre Menschenrechte und Grundfreiheiten ohne jegliche Diskriminierung und in voller Gleichheit vor dem Gesetz voll und wirksam auszuüben. Die Teilnehmerstaaten werden, wo dies erforderlich ist, besondere Maßnahmen ergreifen, um die volle Gleichheit von Angehörigen nationaler Minderheiten mit anderen Bürgern bei der Ausübung und dem Genuss der Menschenrechte und Grundfreiheiten zu gewährleisten.

(32) Die Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit ist Angelegenheit der persönlichen Entscheidung eines Menschen und darf als solche für ihn keinen Nachteil mit sich bringen.

²⁷⁵ vgl. ausführlich J. Barcz, Polska-Niemcy. Traktat o dobrym sąsiedztwie i przyjaznej współpracy (Polen-Deutschland. Vertrag über gute Nachbarschaft und freundschaftliche Zusammenarbeit), PiP 1991 Heft 9, S. 30.

²⁷⁶ Nr. 1134 vom 1. 10. 1990. Im Internet abrufbar unter <http://assembly.coe.int/Documents/AdoptedText/ta90/erec1134.htm>. Die Einzelheiten zu der Loyalitätsklausel gleich unten.

²⁷⁷ So J. Barcz, Polska-Niemcy..., ibidem, S. 26.

²⁷⁸ Vgl. m. w. N. S. Łodziński, Przekroczyć..., S. 41.

Angehörige nationaler Minderheiten haben das Recht, ihre ethnische, kulturelle, sprachliche und religiöse Identität frei zum Ausdruck zu bringen, zu bewahren und weiterzuentwickeln, und ihre Kultur in all ihren Aspekten zu erhalten und zu entwickeln, frei von jeglichen Versuchen, gegen ihren Willen assimiliert zu werden.(...)²⁷⁹

Diese Bestimmungen sind in dem Vertrag mit Deutschland im Art. 20 Abs. 1, sowie im Art. 20 Abs. 4, die Freiheit der Entscheidung über die Zugehörigkeit zur nationalen Minderheit betreffend, enthalten. Der Vertrag enthält auch die bereits erörterte Definition der Minderheiten. Keine Erwähnung in dem Vertrag mit der Bundesrepublik finden „besondere Maßnahmen“ zur Gewährleistung der „vollen Gleichheit“. Allerdings verpflichten sich die beiden Staaten in Art. 20 Abs. 2, die internationalen Standards des Minderheitenschutzes zu wahren. Als ein maßstabsetzendes Dokument wird dort u. a. auch das Kopenhagener Dokument genannt. Ziff. 32 des Dokuments findet sich auch im Art. 8 Abs. 1 des Vertrags mit der Tschechischen und Slowakischen Republik über gute Nachbarschaft, Solidarität und freundschaftliche Zusammenarbeit vom 6.10.1991 wieder.²⁸⁰ Auch dort wird auf die Verwirklichung der „internationalen und insbesondere europäischen Standards“ hingewiesen. Der Hinweis nimmt verschiedene Formen ein, ist aber ein gemeinsames Charakteristikum aller Nachbarschaftsverträge. Die Verträge mit Estland,²⁸¹ Rumänien und Ungarn²⁸² erschöpfen sich gar hinsichtlich des Minderheitenschutzes in solch einem Hinweis bzw. in der Feststellung, die Minderheitenrechte seien ein grundlegendes Menschenrecht (Vertrag mit Estland) oder in einer kurzen Benennung der grundlegendsten Minderheitenrechte (Rumänien und Ungarn). Die in den Beziehungen mit diesen Staaten relevanten nationalen Minderheiten sind allerdings zahlenmäßig gering. Einen ähnlichen Charakter hat der Nachbarschaftsvertrag mit der Russländischen Föderation vom 1.7.1992.²⁸³ Eine betonenswerte Besonderheit dieses Dokuments bilden allerdings die recht detaillierten Garantien der Glaubensfreiheit in Art. 16 Abs. 2. Es scheint einen Zusammenhang zu geben

²⁷⁹ Das Kopenhagener Dokument ist abgedruckt bei U. Fastenrath, Dokumente der Konferenz und der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa, Band III, Ordnungsnummer H.1.

²⁸⁰Dz. U. 1992 Nr. 59 Pos. 196.

²⁸¹ Vertrag vom 2.7.1992, Dz. U. 1993 Nr. 121 Pos. 536.

²⁸² Vertrag vom 6.10.1991, Dz. U. 1992 Nr. 59 Pos. 298.

²⁸³Dz. U. 1993 Nr. 61 Pos. 291.

zwischen dem besonderen Interesse an dieser Frage und den Berichten über Schwierigkeiten der katholischen Seelsorger mit staatlichen Stellen in Russland bei der Erfüllung ihrer Aufgaben unter der dortigen polnischstämmigen Bevölkerung. Der Vertrag mit der Ukraine vom 18.5.1992 entspricht weitgehend dem KSZE-Dokument (Siehe Art. 11 Abs. 1 und Abs. 2). Zusätzlich begründet dort der Art. 11 Abs. 2 Satz 2 eine Pflicht des jeweiligen Staates, die nationale Minderheit vor jeglichen sie bedrohenden Handlungen zu schützen.

„Insbesondere haben sie das Recht,

(32.1) — sich ihrer Muttersprache sowohl privat als auch in der Öffentlichkeit frei zu bedienen;

(32.2) — ihre eigenen Bildungs-, Kultur- und Religionseinrichtungen, -organisationen oder -vereinigungen zu gründen und zu unterhalten, die um freiwillige Beiträge finanzieller oder anderer Art sowie öffentliche Unterstützung in Einklang mit den nationalen Rechtsvorschriften ersuchen können;

(32.3) — sich zu ihrer Religion zu bekennen und diese auszuüben, einschließlich des Erwerbs und Besitzes sowie der Verwendung religiösen Materials, und den Religionsunterricht in ihrer Muttersprache abzuhalten;

(32.4) — untereinander ungehinderte Kontakte innerhalb ihres Landes sowie Kontakte über die Grenzen hinweg mit Bürgern anderer Staaten herzustellen und zu pflegen, mit denen sie eine gemeinsame ethnische oder nationale Herkunft, ein gemeinsames kulturelles Erbe oder ein religiöses Bekenntnis teilen;

(32.5) — in ihrer Muttersprache Informationen zu verbreiten und auszutauschen und zu solchen Informationen Zugang zu haben;

(32.6) — Organisationen oder Vereinigungen in ihrem Land einzurichten und zu unterhalten und in internationalen nichtstaatlichen Organisationen mitzuarbeiten. Angehörige nationaler Minderheiten können ihre Rechte einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen Mitgliedern ihrer Gruppe ausüben und genießen. Aus der Ausübung oder Nichtausübung eines dieser Rechte darf kein Nachteil für Angehörige einer nationalen Minderheit erwachsen.“

Die vorgenannten Rechte finden ihre Entsprechung in Art. 20 Abs. 3 und 4 des deutsch-polnischen Vertrages. Das in diesem Vertrag enthaltene Recht, eigene Namen in der Form der

Muttersprache zu führen, geht über die Standards des Kopenhagener Dokuments hinaus. Nicht ausdrücklich gewährleistet wird das in der Ziff. 32.5 genannte Recht. Art. 8 Abs. 2 des Vertrages mit der Tschechischen und Slowakischen Republik stellt auch eine weitgehende Parallele dar. Nicht erwähnt werden dort Rechte aus der Ziffer 32.3. Der Vertrag mit der Ukraine ist in den Formulierungen etwas knapper gefasst, enthält allerdings auch das zusätzliche Recht, Vor- und Familiennamen in der Form der Muttersprache zu führen²⁸⁴ (Art. 11 Abs. 1 Satz 2 4. Gedankenstrich). Eine dahingehende Bestimmung enthält auch der Nachbarschaftsvertrag mit Lettland²⁸⁵ (Art. 15 4. Gedankenstrich), der Vertrag mit Weißrussland (Art. 15 1. Gedankenstrich) und der Vertrag mit Litauen (Art. 14 7. Gedankenstrich). Letzterer ist besonders ausgebaut und geht über die Gewährleistungen des Kopenhagener Dokuments hinaus. Eine weitere Besonderheit des Vertrages mit Litauen stellt beispielsweise die Bestimmung dar, in der sich die Parteien verpflichten, die Benutzung der Sprache der nationalen Minderheiten vor ihren Behörden „zu erwägen“, insbesondere in denjenigen territorialen oder Verwaltungseinheiten, in denen die nationale Minderheit einen großen Teil der Bevölkerung darstellt (Art. 15 1. Gedankenstrich). Der Vertrag mit der Tschechischen und Slowakischen Republik spricht die Verwendung der Minderheitensprache vor Behörden ebenfalls an, verweist aber diesbezüglich auf „nationales Recht“.

In den Regelungen über die Verwendung der Muttersprache beobachtete G. Janusz einen betonenswerten Formulierungsunterschied.²⁸⁶ Während die Verträge mit Litauen und Deutschland die Verwendung der eigenen Muttersprache „in der Öffentlichkeit“ garantieren, sprechen die Verträge mit der Tschechischen und Slowakischen Republik sowie mit Weißrussland von der Verwendung der Muttersprache „im öffentlichen Leben“. Während mit dem Begriff „Öffentlichkeit“ lediglich öffentliche Orte, wie Straßen, Verkehrsmittel usw. erfasst werden, erstreckt sich der Begriff „öffentliches Leben“ auch auf die Sphäre der politischen Mitwirkung und der Behördengänge.

„(33) Die Teilnehmerstaaten werden die ethnische, kulturelle, sprachliche und religiöse Identität nationaler Minderheiten auf ihrem Territorium schützen und Bedingungen für die

²⁸⁴ Siehe dazu auch Gliederungspunkt „Namensrecht“.

²⁸⁵ Vertrag vom 1.7.1992, Dz. U. 1993 Nr. 114 Pos. 502 Der Vertrag mit Lettland ist im Übrigen sehr nah an das KSZE-Dokument angelehnt.

²⁸⁶ G. Janusz, *ibidem*, S. 121.

Förderung dieser Identität schaffen. Sie werden diesbezüglich die notwendigen Maßnahmen ergreifen, und zwar nach entsprechenden Konsultationen in Einklang mit den Entscheidungsverfahren des jeweiligen Staates, wobei diese Konsultationen Kontakte mit Organisationen oder Vereinigungen solcher Minderheiten einschließen; Jede dieser Maßnahmen wird mit den Prinzipien der Gleichheit und Nicht-Diskriminierung in Bezug auf die anderen Bürger des betreffenden Teilnehmerstaates im Einklang stehen.

(34) Die Teilnehmerstaaten werden sich darum bemühen, Angehörigen nationaler Minderheiten, ungeachtet der Notwendigkeit, die offizielle Sprache oder die offiziellen Sprachen des betreffenden Staates zu erlernen, in Einklang mit den anwendbaren nationalen Rechtsvorschriften entsprechende Möglichkeiten für den Unterricht ihrer Muttersprache oder in ihrer Muttersprache sowie, wo immer dies möglich und notwendig ist, für deren Gebrauch bei Behörden zu gewährleisten. Im Zusammenhang mit dem Unterricht von Geschichte und Kultur in Bildungseinrichtungen werden sie auch die Geschichte und Kultur der nationalen Minderheiten berücksichtigen.

(35) Die Teilnehmerstaaten werden das Recht von Angehörigen nationaler Minderheiten achten, wirksam an öffentlichen Angelegenheiten teilzunehmen, einschließlich der Mitwirkung in Angelegenheiten betreffend den Schutz und die Förderung der Identität solcher Minderheiten. Die Teilnehmerstaaten nehmen die Bemühungen zur Kenntnis, die ethnische, kulturelle, sprachliche und religiöse Identität bestimmter nationaler Minderheiten zu schützen und Bedingungen für ihre Förderung zu schaffen, indem sie als eine der Möglichkeiten zur Erreichung dieser Ziele geeignete lokale oder autonome Verwaltungen einrichten, die den spezifischen historischen und territorialen Gegebenheiten dieser Minderheiten Rechnung tragen und in Einklang mit der Politik des betreffenden Staates stehen.

(36) Die Teilnehmerstaaten erkennen die besondere Bedeutung einer verstärkten konstruktiven Zusammenarbeit untereinander bei Fragen betreffend nationale Minderheiten an. Eine solche Zusammenarbeit soll das gegenseitige Verständnis und Vertrauen, die freundschaftlichen und gutnachbarlichen Beziehungen, den internationalen Frieden, die internationale Sicherheit und Gerechtigkeit fördern.

Jeder Teilnehmerstaat wird ein Klima der gegenseitigen Achtung, des Verständnisses, der Zusammenarbeit und Solidarität zwischen allen Bewohnern seines Territoriums fördern, ohne Unterschied der ethnischen oder nationalen Abstammung oder der Religion, und die Lösung

von Problemen durch einen auf den Prinzipien der Rechtsstaatlichkeit beruhenden Dialog ermutigen.“

Eine weitgehend ähnliche Gewährleistung findet sich im Art. 21 des Vertrages mit der BRD. Es fehlt die Verpflichtung zur Errichtung spezialisierter lokaler Behörden, die das Kopenhagener Dokument allerdings nur als eine mögliche Methode zur Erreichung seiner Ziele vorsieht. Hinsichtlich der Methoden der Konfliktlösung wird auf die allgemeine Vorschrift des Art. 3 verwiesen, der u. a. reguläre Konsultationen vorsieht. Die verstärkte Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Minderheitenschutzes soll das friedliche Zusammenleben, die gute Nachbarschaft, die Verständigung und die Versöhnung zwischen dem polnischen und dem deutschen Volk fördern. Ähnliche Gewährleistungen fehlen in dem Nachbarschaftsabkommen mit der Tschechischen und Slowakischen Republik; sie sind allerdings in dem einen Monat zuvor mit der Regierung des damaligen südlichen Nachbarn unterzeichneten Regierungsabkommen über die Zusammenarbeit auf den Gebieten der Kultur und der Bildung enthalten.²⁸⁷ Art. 6 des Abkommens geht über die KSZE-Standards hinaus und spricht beispielsweise von der Möglichkeit der Einstellung von Lehrern aus dem jeweils anderen Land in Schulen mit der Unterrichtssprache der nationalen Minderheit. Noch weitergehender ist Art. 21 des entsprechenden Abkommens mit der Regierung der Slowakischen Republik vom 23.3.2000.²⁸⁸ Es finden sich dort Regelungen über die Zusammenarbeit zwischen den in der Sprache der nationalen Minderheit publizierenden Verlagshäusern und die Gewährung von Stipendien für die Angehörigen der nationalen Minderheit zwecks Aufnahme eines Studiums an einer Hochschule der jeweils anderen Abkommenspartei. Einen sehr ähnlichen Regelungsumfang haben Art. 12 und 13 des analogen Abkommens mit der Regierung der Ukraine vom 10.5.1997.²⁸⁹ Die Bestimmungen des Memorandums über die Zusammenarbeit zwischen dem Minister für Nationales Bildungswesen der Republik Polen und dem Ministerium für Bildung und Wissenschaft der Ukraine vom 2.7.2001²⁹⁰ sowie des Protokolls über Zusammenarbeit in den Jahren 2003 –

²⁸⁷Dz. U. 1992 Nr. 42 Pos. 184

²⁸⁸ M. P. (Monitor Polski – Amtsblatt) 2002 Nr. 6 Pos. 123. Im Verhältnis zu der Tschechischen Republik gilt das Abkommen mit der Tschechischen und Slowakischen Republik fort.

²⁸⁹Dz. U. 2000 Nr. 3 Pos. 29

²⁹⁰ M. P. 2002 Nr. 6 Pos. 127

2005 zwischen dem Kultusminister der Republik Polen und dem Ministerium für Kultur und Kunst der Ukraine vom 19.3.2003 ergänzen die Zusammenarbeit mit der ukrainischen Seite bezüglich des Schutzes nationaler Minderheiten.²⁹¹ Im Art. 6 des ersteren Dokuments verpflichten sich die beiden Staaten der ukrainischen Minderheit in Polen und der polnischen Minderheit in der Ukraine die Voraussetzungen für die Ausbildung in der jeweiligen Muttersprache im Rahmen des öffentlichen Bildungssystems vom Kindergarten bis hin zur Oberstufe zu schaffen. Begleitet wird diese Verpflichtung von einem sehr umfangreichen und recht detaillierten Katalog von Maßnahmen und Programmen, die zur Verwirklichung dieses Zweckes vereinbart wurden. In Art. 13 des letzteren Dokuments erkennen es die beiden Organe als Priorität an, die Voraussetzungen für kulturelle Entwicklung der polnischen bzw. ukrainischen Minderheit zu schaffen. Eine wichtige Besonderheit bildet hier die eingegangene Verpflichtung, im Rahmen des Möglichen polnische Kulturveranstaltungen in der Ukraine und ukrainische in Polen finanziell zu unterstützen. Mehr oder weniger detaillierte Regelungen für die Organisation der Sprachausbildung in der eigenen Sprache, für das Schulwesen der Minderheiten, den Austausch der Lehrer usw. enthalten ferner die Kulturabkommen mit Litauen²⁹² (Art. 14), mit Weißrussland²⁹³ (Art. 14) und mit Lettland²⁹⁴ (die knappste Regelung, Art. 4). Art. 15 3. Gedankenstrich des Nachbarschaftsabkommens mit Litauen nennt die Garantie, in den Kindergärten, Grundschulen und in den weiterführenden Schulen die eigene Sprache zu erlernen und Unterricht in der Heimatsprache zu bekommen. Eine Verpflichtung zur „vielseitigen Unterstützung“ der Vereinigungen Angehöriger der nationalen Minderheit enthält Art. 13 des Regierungsabkommens über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Kultur, der Wissenschaft und der Bildung mit der Republik Weißrussland. Analoge Abkommen mit der Russländischen Föderation (Art. 13)²⁹⁵, mit Litauen (Art. 13), und mit der Slowakei (Art. 21) enthalten die gleiche Bestimmung. Eine Hilfe für die Minderheiten wird auch in dem Kulturabkommen mit Lettland (Art. 4)

²⁹¹ M. P.2003 Nr. 24 Pos. 345.

²⁹² Regierungsabkommen vom 17.12.1998, M. P. 2002 Nr. 31 Pos. 491.

²⁹³ Dz. U. 1996 Nr. 76 Pos. 365.

²⁹⁴ Regierungsabkommen vom 1.7.1992, Dz. U. 1993 Nr. 114 Pos. 504.

²⁹⁵ Regierungsabkommen v. 28.8.1993, Dz. U. 1994 Nr. 36 Pos. 133. Profitäre des Abkommens aus der Sicht der RF sind „die in Polen wohnenden Völker und ethnischen Gruppen der Russländischen Föderation“.

versprochen.²⁹⁶

Der Nachbarschaftsvertrag mit Weißrussland v. 23.6.2002, der übrigens eine nahezu wortwörtliche Übernahme des KSZE-Dokuments darstellt, gewährt ausdrücklich das Recht, an den öffentlichen Angelegenheiten mitzuwirken.²⁹⁷ Über die KSZE-Standards geht das Recht Angehöriger der Minderheit hinaus, sich zum Schutze eigener Rechte im Rahmen der innerstaatlichen Rechtsordnung der Rechtsmittel zu bedienen. Eine sehr weitgehende und aus diesem Grunde besonders zu betonende Gewährleistung enthält in dieser Hinsicht der Nachbarschaftsvertrag mit Litauen. Ein Recht auf Teilhabe am öffentlichen Leben direkt oder durch auf der Ebene der staatlichen oder lokalen Verwaltung gewählte Vertreter sowie auf gleichen Zugang zum öffentlichen Dienst wird dort statuiert. Auch der Zugang zu den öffentlichen Medien wird den nationalen Minderheiten garantiert.

„(37) Keine dieser Verpflichtungen darf so ausgelegt werden, dass sie das Recht begründet, eine Tätigkeit auszuüben oder eine Handlung zu begehen, die in Widerspruch zu den Zielen und Prinzipien der Charta der Vereinten Nationen, anderen völkerrechtlichen Verpflichtungen oder den Bestimmungen der Schlussakte“

In dem Vertrag mit der BRD enthält Art. 22 Abs.1 eine ähnliche Klausel. In Art. 22 Abs. 2 dieses Vertrages wird darauf hingewiesen, dass sich auch Angehörige der Minderheiten in dem jeweils anderen Staat, wie auch sonst jeder Staatsbürger, diesem Staat gegenüber loyal zu verhalten haben, indem sie sich nach den Verpflichtungen richten, die die Gesetze des jeweils anderen Staates begründen. Wie ausgeführt, wird hier an Dokumente des Europarates angeknüpft. Ähnliche Klauseln, wenn auch etwas lapidarer gefasst, finden sich in den Verträgen mit der Tschechischen und Slowakischen Republik (Art. 8 Abs. 4), mit der Ukraine (Art. 11 Abs. 3), mit Weißrussland (Art. 17) und mit Lettland (Art. 15 Abs. 4). Der Loyalitätsklausel in dem Vertrag mit Deutschland entspricht inhaltlich weitgehend die Klausel im Vertrag mit Litauen (Art. 16). Ganz verzichtet wurde auf die Loyalitätsklausel in Verträgen mit der Russländischen Föderation, Ungarn, Rumänien und Estland.

f) Minderheitenschutz und regionale Kooperation

²⁹⁶ Regierungsabkommen v. 1.7.1992, Dz. U. 1993 Nr.114 Pos.504.

²⁹⁷Dz. U. 1993 Nr. 118 Pos. 527.

Seit 1991 wirkt Polen bei dem internationalen Zusammenarbeitsforum „Zentraleuropäische Initiative“ mit.²⁹⁸ In diesem Rahmen ist ein Dokument namens „Instrument der Zentraleuropäischen Initiative zum Schutz von Minderheitenrechten“²⁹⁹ ausgearbeitet worden. Es handelt sich hierbei um eine völkerrechtlich unverbindliche politische Deklaration. Einige Vorschriften des Instruments sind Ausdruck eines weitgehenden Schutzgedankens, auch wenn die Verbürgungen zahlreichen Vorbehalten unterliegen. Erwähnenswert sind insbesondere Art. 5 und 6, in denen positiven Schutz- und Förderungsmaßnahmen zugunsten von nationalen Minderheiten die Rede ist. Art. 12 verbürgt das Recht von Angehörigen der nationalen Minderheit, soweit ihre Anzahl in einer Region ein bedeutendes Ausmaß erreicht, sich im Verkehr mit den örtlichen Behörden ihrer eigenen Sprache zu bedienen. Dies gilt allerdings nur „soweit möglich“ und „in Übereinstimmung mit dem innerstaatlichen Recht“. Ebenso „können diese Behörden, soweit möglich, in der selben Sprache antworten“. Bei dem „bedeutenden Ausmaß“ der Zahl der Angehörigen einer nationalen Minderheit, eröffnet Art. 13 die Möglichkeit, Ortsnamen, Straßennamen u.ä. in zwei oder mehrsprachiger Form anzubringen. Art. 13 ist allerdings in einem sehr bedeutenden Maße verklausuliert. Die angesprochene Möglichkeit soll bestehen, wenn dies in „bilateralen Abkommen mit anderen interessierten Staaten“ „wenn nötig“ erlaubt wird. Die Anbringung der entsprechenden Schilder soll ferner im Einklang mit dem innerstaatlichen Recht stattfinden. Art. 13 Satz 2 bestimmt ferner, dass die Anbringung der Schilder mit Informationen privater Natur keinen weiteren Einschränkungen unterliegen kann, als es sonst in diesem Bereich üblich ist.

Eine weitere Form der regionalen Zusammenarbeit, die, wie es scheint, der polnischen Öffentlichkeit weit bekannter ist als die Zentraleuropäische Initiative, bildet die sog. Visegrád Gruppe, bestehend aus Polen, der Slowakei, der Tschechischen Republik und Ungarn.³⁰⁰ In der dieser Zusammenarbeit zugrunde liegenden Erklärung von Visegrád von 15.2.1991³⁰¹ wird betont, dass die nationalen Minderheiten ihre Rechte in den dort genannten unterschiedlichen Lebensbereichen in Übereinstimmung mit internationalen Standards und traditionellen

²⁹⁸ Mehr zu dieser Organisation unter www.ceinet.org.

²⁹⁹ Deutsche Übersetzung ist im Internet unter www.ceinet.org/download/InstMin_TranslationGerman.pdf abrufbar.

³⁰⁰ Mehr hierzu unter <http://www.visegradgroup.org/>. (mit Änderungen)

³⁰¹ In englischer Sprache abrufbar unter <http://www.visegradgroup.org/declaration.php>.

europäischen Werten genießen können. Es wird ferner eine auf Erreichung dieses Zweckes ausgerichtete Zusammenarbeit deklariert.

g) *Verhältnis zwischen dem Völkerrecht und dem nationalen Recht*³⁰²

Eine weitgehend präzise Hierarchie der Quellen des allgemein geltenden, im Gegensatz zu dem bloß verwaltungsintern geltenden Rechts kann aus den Verfassungsbestimmungen der Art. 9, Art. 87, Art. 91, Art. 188 1-3 und Art. 234 abgeleitet werden. Die Hierarchie ist folgendermaßen strukturiert:

mit der höchsten Rechtskraft: die Verfassung der Republik;

Völkerrechtliche Verträge, ratifiziert auf der Grundlage eines Zustimmungsgesetzes sowie das von einer internationalen Organisation geschaffene Recht, wenn sich sein Vorrang vor dem Gesetz aus einem ratifizierten Vertrag, durch den eine internationale Organisation geschaffen wurde, ergibt;³⁰³

Gesetze und Verordnungen mit Gesetzeskraft;

Verordnungen;

Akte des örtlichen Rechts;

Die polnische Verfassung geht von einem „geschlossenen“ System der Rechtsquellen aus. Demnach können nur die in der Verfassung genannten Rechtsquellen Rechte und Pflichten für den Einzelnen erzeugen. Die Verfassung ist allerdings bezüglich der völkerrechtlichen Verträge nicht ganz präzise.

Art. 87 bestimmt, dass die ratifizierten völkerrechtlichen Verträge Quellen des allgemein geltenden Rechtes der Republik Polen sind. Dabei wird zwischen zwei Arten von Verträgen unterschieden:

Verträge, die aufgrund einer vertraglichen Zustimmung durch ein in einem einfachen

³⁰² Zu dem System der Rechtsquellen in Polen vgl. ausführlich in deutscher Sprache B. Banaszak, Einführung in das polnische Verfassungsrecht, Wrocław 2003, S. 52-74. Hieran orientiert sich im Wesentlichen die nachfolgende Übersicht.

³⁰³ Das gesamte EG-Recht gehört nach der zur Zeit herrschenden Meinung hinzu und hat Vorrang von den sonstigen ratifizierten völkerrechtlichen Verträgen.

Verfahren (Art. 89 Abs. 1) oder in einem besonderen Verfahren (Art. 90 Abs. 2) verabschiedetes Gesetz oder aber nach einer in einer Volksabstimmung beschlossenen Zustimmung (Art. 90 Abs. 3) ratifiziert wurden

Verträge, die keiner vorherigen im Gesetz geäußerten Zustimmung bedürfen (Art. 89 Abs. 2).

Eine Regelung, wann die Ratifizierung sowie die Kündigung eines völkerrechtlichen Vertrages die Zustimmung durch ein Gesetz erfordert, findet sich in Art. 89 Abs. 1 der Verfassung. Die Zustimmung ist unter anderem notwendig, wenn der Vertrag die in der Verfassung verankerten Freiheiten, Rechte oder Pflichten der Staatsbürger betrifft. Es ist aber hierbei zu bemerken, dass alle Nachbarschaftsverträge bereits vor dem Inkrafttreten der Verfassung geschlossen wurden.

Nur die förmlich ratifizierten völkerrechtlichen Verträge gehören zu den Quellen des allgemein geltenden Rechtes. In Art. 91 Abs. 1 der Verfassung wird bestimmt, dass ein ratifizierter völkerrechtlicher Vertrag nach der Veröffentlichung im Gesetzblatt der Republik Polen einen Bestandteil der innerstaatlichen Rechtsordnung bildet und unmittelbar angewandt wird, es sei denn, seine Anwendung setzt die Verabschiedung eines Gesetzes voraus. Dabei bediene man sich einer Transformationsmethode, die auf der Rezeption der völkerrechtlichen Rechtsnormen durch das nationale Recht beruht. Infolgedessen werden die in den ratifizierten völkerrechtlichen Verträgen enthaltenen Normen zu den Normen des innerstaatlichen, allgemein geltenden Rechtes.

Es können auch andere Verträge abgeschlossen werden, d.h. solche, die für die Republik Polen aufgrund einer Unterzeichnung, aufgrund des Austausches der den Vertrag bildenden Dokumente, der Annahme, Bestätigung oder des Beitritts oder auf eine andere Weise, wenn es so vereinbart wurde, verbindlich werden. Diese sind kein allgemein geltendes Recht, da sie in dem Rechtsquellenkatalog der Verfassung nicht aufgezählt sind. In Art. 88 Abs. 3 Satz 2 der Verfassung wurde vorgesehen, dass solche Verträge in einem anderen Verfahren als die ratifizierten Verträge veröffentlicht werden sollen. So sind grundsätzlich alle Verträge, die im Amtsblatt der Republik Polen *Monitor Polski* (M. P.) veröffentlicht wurden, keine förmlich ratifizierten Verträge. Dies trifft auch für einige Verträge zu, die im Gesetzblatt der Republik Polen *Dziennik Ustaw* (Dz. U.) veröffentlicht wurden. Es handelt sich hier zumeist um

Ausführungsverträge zu den ratifizierten Verträgen.³⁰⁴ Auf die durch die Verfassung vorgenommene Differenzierung der völkerrechtlichen Verträge ist in hiesigem Kontext insbesondere bei den Nachbarschaftsverträgen zu achten.

Die Verträge, die keiner vorherigen Zustimmung durch Gesetz oder Volksabstimmung bedürfen, nehmen in der polnischen Rechtsordnung eine Stellung unterhalb der Gesetze und vor den Verordnungen ein.

³⁰⁴ Vgl. ferner Gesetz über völkerrechtliche Verträge vom 14.4.2000 (Dz. U. 2000 Nr. 39 Pos. 443), insbesondere Art. 13 und Art. 18.

C. Dokumentation

1. Die Verfassung der Republik Polen

vom 2. April 1997³⁰⁵

(Auszug)

Art. 5

Die Republik Polen schützt die Unabhängigkeit und die Integrität ihres Territoriums, gewährleistet die Freiheiten und Rechte des Menschen und Bürgers sowie die Sicherheit der Bürger, schützt das nationale Erbe und gewährleistet den Umweltschutz, wobei sie sich von dem Prinzip der nachhaltigen Entwicklung leiten lässt.

Art. 11

1. Die Republik Polen gewährleistet die Freiheit der Bildung und Tätigkeit der politischen Parteien. Politische Parteien vereinigen polnische Bürger auf der Grundlage der Freiwilligkeit und Gleichheit zu dem Zweck, auf die Gestaltung der Staatspolitik mit demokratischen Methoden einzuwirken.

2. Die politischen Parteien dürfen ihre Finanzierungsquellen nicht verheimlichen.

Art. 12

Die Republik Polen gewährleistet die Freiheit der Bildung und Tätigkeit von Gewerkschaften, von gesellschaftlich-beruflichen Bauernorganisationen, von Vereinen, Bürgerbewegungen, anderen freiwilligen Zusammenschlüssen sowie von Stiftungen.

Art.13

Verboten ist das Bestehen politischer Parteien und anderer Organisationen, die sich in ihren Programmen auf die totalitären Methoden und Praktiken des Nazismus, Faschismus und Kommunismus berufen. Verboten ist auch das Bestehen solcher Parteien und Organisationen, deren Programm oder Tätigkeit Rassen- und Nationalitätenhass, Gewalt zum Zweck der

³⁰⁵ Dz. U. 1997 Nr. 78 Pos. 483; Deutsche Fassung von <http://www.sejm.gov.pl>.

Machtübernahme oder Einflussausübung auf die Staatspolitik voraussetzt oder zulässt oder das Verheimlichen von Strukturen oder Mitgliedschaft vorsieht.

Art. 25

1. Kirchen und andere Bekenntnisgemeinschaften sind gleichberechtigt.
2. Die öffentlichen Gewalten in der Republik Polen wahren die Unparteilichkeit in Angelegenheiten der religiösen, weltanschaulichen und philosophischen Überzeugungen und gewährleisten die Freiheit, diese im öffentlichen Leben zu äußern.
3. Die Beziehungen zwischen dem Staat und den Kirchen sowie anderen Bekenntnisgemeinschaften werden unter Achtung ihrer Autonomie sowie gegenseitiger Unabhängigkeit eines jeden in seinem Bereich, wie auch des Zusammenwirkens zum Wohle des Menschen und der Gesellschaft gestaltet.
4. Die Beziehungen zwischen der Republik Polen und der Katholischen Kirche werden durch ein völkerrechtliches Abkommen, das mit dem Heiligen Stuhl abgeschlossen worden ist, und durch Gesetze bestimmt.
5. Die Beziehungen zwischen der Republik Polen und anderen Kirchen sowie Bekenntnisgemeinschaften werden durch Gesetze geregelt, die aufgrund von Abkommen verabschiedet werden, welche vom Ministerrat mit ihren zuständigen Vertretern abgeschlossen worden sind.

Art. 27

In der Republik Polen ist die polnische Sprache die Amtssprache. Diese Vorschrift verletzt nicht Rechte nationaler Minderheiten, die sich aus ratifizierten völkerrechtlichen Verträgen ergeben.

Art. 31

1. Die Freiheit des Menschen steht unter dem Schutz des Rechtes.
2. Jedermann ist verpflichtet, die Freiheiten und Rechte der anderen zu achten. Niemand darf zu etwas gezwungen werden, was ihm nicht durch das Recht geboten ist.
3. Einschränkungen im Bereich der Wahrnehmung verfassungsrechtlicher Freiheiten und Rechte, dürfen nur durch Gesetz festgelegt werden und nur dann, wenn sie in einem demokratischen Staat für seine Sicherheit oder die öffentliche Ordnung oder zum Schutz der

Umwelt, der Gesundheit, der öffentlichen Moral oder der Freiheiten und Rechte anderer Personen notwendig sind. Diese Einschränkungen dürfen das Wesen der Freiheiten und Rechte nicht verletzen.

Art. 32

1. Alle sind vor dem Recht gleich. Alle haben das Recht, von der öffentlichen Gewalt gleich behandelt zu werden.

2. Niemand darf aus welchem Grund auch immer im politischen, gesellschaftlichen oder wirtschaftlichen Leben diskriminiert werden.

Art. 35

1. Die Republik Polen gewährleistet den polnischen Staatsangehörigen, die nationalen und ethnischen Minderheiten angehören, die Freiheit der Erhaltung und Entwicklung der eigenen Sprache, der Erhaltung von Bräuchen und Traditionen sowie der Entwicklung der eigenen Kultur.

2. Nationale und ethnische Minderheiten haben das Recht auf Bildung eigener Ausbildungs- und Kultureinrichtungen sowie von Einrichtungen, die dem Schutz der religiösen Identität dienen. Sie haben auch das Recht, an Entscheidungen in solchen Angelegenheiten beteiligt zu werden, die ihre kulturelle Identität betreffen.

Art. 52

1. Jedermann wird auf dem Territorium der Republik Polen Freizügigkeit sowie die freie Wahl von Wohn- und Aufenthaltsort gewährleistet.

2. Jedermann darf das Gebiet der Republik Polen frei verlassen.

3. Die in Abs. 1 und 2 genannten Freiheiten dürfen nur gesetzlich bestimmten Einschränkungen unterworfen werden.

4. Ein polnischer Staatsbürger darf nicht des Landes verwiesen werden. Die Rückkehr in das Land darf ihm nicht untersagt werden.

5. Eine Person, deren polnische Herkunft dem Gesetz gemäß festgestellt worden ist, darf sich im Gebiet der Republik Polen auf Dauer niederlassen.

Art. 53

1. Gewissens- und Religionsfreiheit wird jedem gewährleistet.
2. Die Religionsfreiheit umfaßt die Freiheit, die Religion eigener Wahl anzunehmen oder zu bekennen sowie die Freiheit, die eigene Religion individuell oder mit anderen Personen, öffentlich oder privat durch Kulthandlungen, Gebet, Teilnahme an Zeremonien, Praktizieren und Lehre zu äußern. Die Religionsfreiheit umfaßt auch den Besitz von Heiligtümern und anderen den Bedürfnissen der Gläubigen entsprechenden Kultplätzen sowie das Recht der Gläubigen, religiösen Beistand am Aufenthaltsort in Anspruch zu nehmen.
3. Die Eltern haben das Recht, die moralische und religiöse Erziehung und Unterrichtung ihrer Kinder gemäß ihren Anschauungen sicherzustellen. Die Vorschrift des Art. 48 Abs. 1 findet entsprechende Anwendung.
4. Die Religion einer Kirche oder einer anderen rechtlich anerkannten Glaubensgemeinschaft darf in der Schule unterrichtet werden, wobei die Gewissens- und Religionsfreiheit anderer Personen nicht berührt werden darf.
5. Die Freiheit, die Religion zu äußern, kann nur auf dem Gesetzeswege und nur dann eingeschränkt werden, wenn die Einschränkung zum Schutz der Sicherheit des Staates, der öffentlichen Ordnung, der Gesundheit, der Moral oder der Freiheiten und Rechte anderer Personen notwendig ist.
6. Niemand darf gezwungen werden, an religiösen Handlungen teilzunehmen oder nicht teilzunehmen.
7. Niemand darf durch die Organe der öffentlichen Gewalt verpflichtet werden, seine Weltanschauung, seine religiösen Überzeugung oder sein Bekenntnis zu offenbaren.

Art. 54

1. Die Freiheit, seine Anschauungen zu äußern sowie Informationen zu beschaffen oder zu verbreiten, wird jedermann gewährleistet.
2. Die präventive Zensur der Medien gesellschaftlicher Kommunikation oder die Konzessionierung der Presse ist verboten. Durch das Gesetz kann das Betreiben einer Radio- oder Fernsehanstalt von der vorherigen Erlangung einer Konzession abhängig gemacht werden.

Art. 57

Jedermann wird die Freiheit, friedliche Versammlungen zu veranstalten und daran

teilzunehmen, gewährleistet. Eine Einschränkung dieser Freiheit kann durch Gesetz bestimmt werden.

Art. 58

1. Jedermann wird die Vereinigungsfreiheit gewährleistet.
2. Verboten sind Vereinigungen, deren Ziel oder Tätigkeit verfassungs- oder gesetzwidrig ist. Über die Ablehnung der Eintragung oder das Tätigkeitsverbot für einen solchen Verein entscheidet das Gericht.
3. Das Gesetz bestimmt, welche Vereine einer gerichtlichen Eintragung bedürfen, das Verfahren der Eintragung sowie die Formen der Aufsicht über solche Vereinigungen.

Art. 60

Polnische Staatsangehörige, die die vollen bürgerlichen Rechte genießen, haben das Recht auf gleichen Zugang zum öffentlichen Dienst.

Art. 70

1. Jedermann hat das Recht auf Schulbildung. Bis zum achtzehnten Lebensjahr besteht Schulpflicht. Wie die Schulpflicht durchzuführen ist, bestimmt das Gesetz.
2. Der Unterricht in den öffentlichen Schulen ist unentgeltlich. Das Gesetz darf zulassen, dass bestimmte Bildungsangebote öffentlicher Hochschulen entgeltlich sind.
3. Eltern haben das Recht, für ihre Kinder andere als öffentliche Schulen zu wählen. Bürger und Einrichtungen haben das Recht, Grund-, Ober- und Hochschulen sowie Erziehungsanstalten zu gründen. Die Gründungs- und Tätigkeitsbedingungen der nichtöffentlichen Schulen sowie die Beteiligung der öffentlichen Gewalten an deren Finanzierung und die Grundsätze der pädagogischen Aufsicht über die Schulen und Erziehungsanstalten werden durch Gesetz geregelt.
4. Die öffentliche Gewalt gewährleistet den Bürgern den allgemeinen und gleichen Zugang zur Bildung. Zu diesem Zweck werden Systeme der individuellen finanziellen und organisatorischen Hilfe für Schüler und Studenten gebildet und gefördert. Die Bedingungen der Hilfeleistung bestimmt das Gesetz.
5. Das Autonomie der Hochschulen wird auf den im Gesetz bestimmten Grundlagen

gewährleistet.

Art. 79

1. Gemäß den durch Gesetz geregelten Grundsätzen hat jedermann, dessen verfassungsmäßige Freiheiten oder Rechte verletzt worden sind, das Recht, Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof einzulegen und die Verfassungsmäßigkeit eines Gesetzes oder eines anderen normativen Aktes prüfen zu lassen, auf dessen Grundlage ein Gericht oder ein Organ der öffentlichen Verwaltung endgültig über seine in der Verfassung bestimmten Freiheiten, Rechte oder Pflichten entschieden hat.

2. Die Vorschrift der Abs. 1 gilt nicht für die im Art. 56 bestimmten Rechte.

Art. 80

Jedermann hat das Recht, sich gemäß den im Gesetz bestimmten Grundsätzen an den Beauftragten für Bürgerrechte zu wenden, um ihn um Hilfe beim Schutz seiner Freiheiten oder Rechte, die von einem Organ der öffentlichen Gewalt verletzt worden sind, zu ersuchen.

Art. 87

1. Die Verfassung, Gesetze, ratifizierte völkerrechtliche Verträge und Rechtsverordnungen sind Quellen des allgemein geltenden Rechtes der Republik Polen.

2. Akte des lokalen Rechtes sind Quellen des allgemein geltenden Rechtes der Republik Polen auf dem Tätigkeitsgebiet der Organe, die sie beschlossen haben.

Art. 91

1. Nachdem ein ratifizierter völkerrechtlicher Vertrag im Gesetzblatt der Republik Polen veröffentlicht worden ist, bildet er einen Teil der innerstaatlichen Rechtsordnung und wird unmittelbar angewandt, es sei denn seine Anwendung setzt die Verabschiedung eines Gesetzes voraus.

2. Der völkerrechtliche Vertrag, dessen Ratifizierung ein Zustimmungsgesetz vorausgegangen ist, hat den Vorrang einem Gesetz gegenüber, falls das Gesetz mit dem Vertrag nicht vereinbar ist.

3. Das von einer internationalen Organisation geschaffene Recht wird unmittelbar angewandt und hat im Fall der Kollision mit Gesetzen den Vorrang, wenn es sich so aus einem von der Republik Polen ratifizierten Vertrag, durch den eine internationale

Organisation gebildet wird, ergibt.

Art. 208

1. Der Beauftragte für Bürgerrechte hütet die in der Verfassung und in anderen Normativakten festgelegten Freiheiten und Rechte der Menschen und Bürger.
2. Den Umfang und die Art und Weise der Tätigkeit des Beauftragten für Bürgerrechte regelt das Gesetz.

Art. 213

1. Der Landesrat für Rundfunk und Fernsehen hütet die Freiheit des Wortes, das Recht auf Information sowie das öffentliche Interesse in Rundfunk und Fernsehen.
2. Der Landesrat für Rundfunk und Fernsehen erlässt Rechtsverordnungen. Bei individuellen Sachverhalten fasst er Beschlüsse.

2. Gesetz über die Garantien der Freiheit des Gewissens und des Bekenntnisses
vom 17. Mai 1989³⁰⁶

(Auszug)

Art. 1

1. Die Republik Polen gewährleistet jedem Staatsbürger die Gewissens- und Bekenntnisfreiheit.
2. Die Gewissens- und Bekenntnisfreiheit bedeutet die freie Wahl der Religion oder der Grundüberzeugung und deren freie Äußerung individuell und in einer Gruppe, im privaten und im öffentlichen Leben.
3. Gläubige Staatsbürger aller Bekenntnisse und Nichtgläubige haben gleiche Rechte im staatlichen, im politischen, im wirtschaftlichen, im gesellschaftlichen und im kulturellen Leben.

Art. 2

³⁰⁶ Dz. U. 2000 Nr. 26 Pos. 319.

In Ausübung der Gewissens- und Bekenntnisfreiheit dürfen die Staatsbürger insbesondere:

- 1) zwecks Bekennen und zwecks Verbreitung des religiösen Glaubens religiöse Gemeinschaften, fortan „Kirchen und andere Glaubensverbände“, gründen, die eine eigene Ordnung, eine eigene Lehre und einen eigenen Ritus haben;
- 2) an religiösen Praktiken und Zeremonien im Einklang mit den Grundsätzen ihres Bekenntnisses teilnehmen, den religiösen Pflichten nachkommen und die religiösen Feiertage feiern;
- 2a) den Kirchen oder anderen Glaubensverbänden angehören oder solchen fernbleiben;
- 3) die Zugehörigkeit zu ihrer Religion oder Grundüberzeugung äußern;
- 4) die Kinder gemäß ihren religiösen Überzeugungen erziehen;
- 5) ihre Religion oder Überzeugung verschweigen;
- 6) Kontakte mit ihren Glaubensverbündeten pflegen, einschließlich der Mitwirkung an den Aktivitäten von internationalen religiösen Organisationen;
- 7) Informationsquellen bezüglich ihrer Religion nutzen;
- 8) Gegenstände, die dem Kult und den religiösen Handlungen dienen, herstellen, erwerben und nutzen,
- 9) Artikel, die für die Beachtung der religiösen Gebote notwendig sind, herstellen, erwerben und besitzen,
- 10) sich für den geistlichen oder den Ordensstand entscheiden,
- 11) sich in weltlichen Organisationen, zwecks Erfüllung von Aufgaben, die mit der Religion ihres Bekenntnisses oder mit den religiösen Überzeugungen verbunden sind, vereinigen,
- 12) nach den religiösen Regeln oder im Einklang mit den religiösen Überzeugungen bestattet werden.

Art. 3

1. Die Äußerung der Zugehörigkeit zu einer Religion oder Überzeugung – einzeln oder in

einer Gruppe – kann nur aufgrund eines Gesetzes eingeschränkt werden, wenn dies zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, der Gesundheit, der öffentlichen Sittlichkeit oder der Grundrechte und Grundfreiheiten anderer Personen notwendig ist.

2. Die Ausübung der Gewissens- und Bekenntnisfreiheit kann nicht zur Verweigerung der gesetzlich auferlegten öffentlichen Pflichten führen.

3. Die Staatsbürger können beantragen, wegen ihrer religiösen Überzeugung oder der moralischen Prinzipien, zu denen sie sich bekennen, im Einklang mit den im Gesetz über die allgemeine Wehrpflicht der Republik Polen niedergelegten Grundsätzen zum Ersatzwehrdienst verpflichtet zu werden. Eine Voraussetzung für die Ausübung dieses Rechts ist die Abgabe einer Erklärung über die religiöse Überzeugung und die moralischen Prinzipien, zu denen sich der Antragsteller bekennt.

Art. 5

Die Staatsbürger haben das Recht, Leistungen zugunsten der Kirchen und anderen Bekenntnisverbänden sowie Wohlfahrts- und Betreuungseinrichtungen nach eigenem Ermessen zu erbringen.

Art. 6

1. Niemand darf wegen seiner Religion oder wegen religiösen Überzeugungen diskriminiert oder bevorzugt werden.

2. Die Staatsbürger dürfen nicht gezwungen werden, an religiösen Handlungen oder Zeremonien teilzunehmen oder ihnen fernzubleiben.

Art. 7

1. Die sich auf dem Territorium der Republik Polen aufhaltenden Ausländer genießen die Gewissens- und Bekenntnisfreiheit gleichermaßen wie die polnischen Staatsbürger.

2. Die Vorschrift des Abs. 1 findet eine entsprechende Anwendung in Bezug auf Staatenlose.

Art. 42

1. Personen, die den Kirchen oder anderen Glaubensverbänden angehören, deren religiöse Feiertage keine gesetzlichen arbeitsfreien Tage sind, können auf eigene Bitte für die

Zeit, die für das Feiern dieser Festtage nach den religiösen Geboten nötig ist, von der Arbeit oder vom Unterricht befreit werden.

2. Minderjährige können von dem in Abs. 1 genannten Recht auf Antrag ihrer Eltern oder gesetzlichen Vertreter Gebrauch machen

3. Die in Abs. 1 und 2 genannte Arbeitsbefreiung kann unter der Bedingung gewährt werden, dass diese Zeit ohne zusätzliche Vergütung an gesetzlichen arbeitsfreien Tagen oder durch Überstundenarbeit abgearbeitet wird.

4. Die genauen Voraussetzungen für die Erteilung der in Abs. 1 und 2 genannten Arbeitsbefreiung werden in einer Verordnung durch den Minister für Arbeit, den Minister für Bildung und Erziehung und den Minister für Hochschulbildung im Einvernehmen mit dem Minister für Konfessionsangelegenheiten geregelt.

3. Gesetz zum Vereinigungsrecht

vom 7. April 1989³⁰⁷

(Auszug)

Art. 1

1. Polnische Staatsbürger realisieren ihr Vereinigungsrecht im Rahmen der Vorschriften der Verfassung und im Rahmen der Gesetze.

2. Das Vereinigungsrecht kann aufgrund von Gesetzen eingeschränkt werden, wenn es zur Sicherung der Interessen der Staatssicherheit oder der öffentlichen Ordnung und des Gesundheitsschutzes oder der öffentlichen Sittlichkeit oder des Schutzes der Rechte und Freiheiten anderer Personen notwendig ist.

Art. 2

Den Vereinigungen steht das Recht zu, sich zu den öffentlichen Angelegenheiten zu äußern.

4. Gesetz zum Versammlungsrecht

³⁰⁷ Dz. U. 2001 Nr. 79 Pos. 855.

vom 5. Juli 1990³⁰⁸

(Auszug)

Art. 1

1. Jeder kann die Freiheit nutzen, sich friedlich zu versammeln.
2. Unter einer Versammlung ist eine Gruppe von mindestens 15 Personen zu verstehen, die zwecks gemeinsamer Beratungen oder zwecks gemeinsamer Meinungsäußerung zusammengerufen wurde.

5. Gesetz über die politischen Parteien

vom 27. Juni 1997³⁰⁹

(Auszug)

Art. 2

1. Staatsbürger der Republik Polen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, können Mitglieder politischer Parteien werden.
2. Das Verbot der Zugehörigkeit zu politischen Parteien wird durch Gesetz geregelt.

6. Gesetz „Wahlordnung zum Sejm und Senat der Republik Polen“

vom 12. April 2001³¹⁰

(Auszug)

Art. 134

1. Die Wahlkomitees, die von den Wählern der eingetragenen Verbände der nationalen Minderheiten gebildet sind, können die Befreiung der Listen dieser Komitees von den in Art.

³⁰⁸ Dz. U. 1990 Nr. 51 Pos. 297.

³⁰⁹ Dz. U. 2001 Nr. 79 Pos. 857.

³¹⁰ Dz. U. 2001 Nr. 46 Pos. 499.

133 Abs. 1 genannten Voraussetzungen in Anspruch nehmen, wenn sie in dieser Angelegenheit spätestens am 5. Tag vor dem Wahltag gegenüber der Staatlichen Wahlkommission eine Erklärung abgeben. Das Wahlkomitee ist verpflichtet, zusammen mit der im ersten Satz genannten Erklärung eine Bestätigung des befugten satzungsmäßigen Organs des Verbandes der nationalen Minderheit vorzulegen, dass die Wähler, die das Komitee gebildet haben, einer nationalen Minderheit angehören.

2. Die Staatliche Wahlkommission bestätigt unverzüglich den Eingang der in Abs. 1 genannten Erklärung. Die Bestätigung der Erklärung ist rechtsverbindlich.

7. Gesetz über den Schutz von personenbezogenen Daten vom 29. August 1997³¹¹

(Auszug)

Art. 27

1. Die Verarbeitung von Daten, die die rassische oder die ethnische Abstammung, die politischen, religiösen oder philosophischen Anschauungen, die Zugehörigkeit zu einer Glaubensgemeinschaft, die Partei- und Gewerkschaftsmitgliedschaft offenbaren, wie auch von Daten über den Gesundheitszustand, den genetischen Code, die Laster oder das Sexualleben ist verboten.

2. Die Verarbeitung der in Abs. 1 erwähnten Daten ist jedoch zulässig, wenn:

- 1) der Betroffene schriftlich in die Verarbeitung einwilligt, es sei denn, es handelt sich um die Löschung der ihn betreffenden Daten;
- 2) eine besondere Vorschrift eines anderen Gesetzes die Verarbeitung solcher Daten ohne Einwilligung des Betroffenen gestattet und ihren vollen Schutz gewährleistet;
- 3) die Verarbeitung solcher Daten zum Schutz der lebenswichtigen Interessen des Betroffenen oder einer anderen Person notwendig ist und der Betroffene bis zur Bestellung eines Vormundes oder eines Pflegers physisch oder juristisch nicht fähig ist, seine

³¹¹ Dz. U. 1997 Nr. 133 Pos. 883.

Einwilligung zu erteilen;

4) wenn es zur Erfüllung der satzungsmäßigen Aufgaben von Kirchen oder Religionsverbänden, von Vereinen, von Stiftungen oder sonstigen gemeinnützigen Verbänden und Institutionen mit politischen, religiösen, philosophischen oder gewerkschaftlichen Zielsetzungen notwendig ist, unter der Bedingung, dass die Datenverarbeitung ausschließlich die Mitglieder dieser Verbände oder Institutionen oder die mit ihnen wegen ihrer Tätigkeit dauerhaft in Kontakt stehenden Personen betrifft und der Schutz der zu verarbeitenden Daten vollständig gewährleistet ist;

5) die Datenverarbeitung sich auf Daten bezieht, die für die Geltendmachung von Rechten vor Gericht notwendig sind;

6) die Verarbeitung zur Erfüllung der Aufgaben des Datenverwalters im Zusammenhang mit der Beschäftigung von Arbeitnehmern und anderen Personen erforderlich ist und der Umfang der Verarbeitung gesetzlich bestimmt ist;

7) die Daten für Zwecke des Gesundheitsschutzes, der Erbringung medizinischer Dienstleistungen oder der Behandlung durch Personen, die berufsmäßig Behandlungs- oder andere medizinische Dienstleistungen erbringen, der Verwaltung von medizinischen Dienstleistungen verarbeitet werden und der Schutz personenbezogener Daten vollständig gewährleistet ist;

8) die Verarbeitung bezieht sich auf Daten, die durch die Person, die diese Daten betreffen, öffentlich bekannt gemacht worden sind.

8. Verordnung des Präsidenten der Republik Polen über die Festlegung der Namen der Ortschaften und physiografischen Objekte sowie über die Nummerierung der Liegenschaften

vom 24. Oktober 1934³¹²

(Auszug)

Art. 2

³¹² Dz. U. 1934 Nr. 94 Pos. 850; Es handelt sich hier um eine Verordnung mit Gesetzeskraft.

1. Die amtlichen Namen der Ortschaften samt ihrer Schreibweise werden durch den Minister des Inneren durch die in Monitor Polski³¹³ zu veröffentlichenden Verordnungen festgelegt.

(...)

Art. 3

Bei dem Minister des Inneren wird die Kommission für die Festlegung der Namen der Ortschaften und physiografischen Objekte errichtet.

(...)

Art. 7

Im öffentlichen Verkehr darf man die Namen der Ortschaften und physiografischen Objekte nur in der amtlichen Version verwenden, die aufgrund der vorliegenden Verordnung festgelegt wurde.

Art. 10

Wer gegen die Vorschriften des Art. 7 verstößt oder die Schilder (...) böswillig beseitigt, zerstört oder beschädigt, wird mit einer Verwaltungsstrafe von einem Monat Arrest oder Geldbuße bis 750 Złoty bestraft.

9. Gesetz über die polnische Sprache vom 7. Oktober 1999³¹⁴

(Auszug)

Art. 2

Von dem Gesetz bleiben unberührt:

1. die Vorschriften über die Beziehung des Staates zu Kirchen und anderen Glaubensverbänden;

³¹³ Amtsblatt der zentralen Staatsorgane.

³¹⁴ Dz. U. 1999 Nr. 90 Pos. 999.

2. die Rechte der nationalen Minderheiten und ethnischen Gruppen.

Art. 10

1. Aufschriften und Informationen in den Behörden und in den öffentlichen Einrichtungen, die zum öffentlichen Empfang bestimmt sind, sowie die Informationen in öffentlichen Verkehrsmitteln sind in polnischer Sprache anzufertigen.
2. Neben den Bezeichnungen und Texten in polnischer Sprache dürfen in eine Fremdsprache übersetzte Versionen angebracht werden unter den durch Verordnung des für die öffentliche Verwaltung zuständigen Ministers bestimmten Voraussetzungen und in den Grenzen dieser Verordnung.

10. Verordnung des Ministers des Inneren und der Verwaltung für Fälle in denen neben polnischen Bezeichnungen und Texten in eine Fremdsprache übersetzte Versionen angebracht werden dürfen.

vom 18. März 2002³¹⁵

(Voller Wortlaut)

Auf Grundlage von Art. 10 Abs. 2 des Gesetzes vom 7. Oktobers 1999 über die polnische Sprache (Dziennik Ustaw 1999, Nr. 90, Pos. 999 und 2000, Nr. 29, Pos. 358) wird folgendes angeordnet

§ 1. Die Verordnung beschreibt die Fälle und Grenzen, in denen den in polnisch ausgefertigten Bezeichnungen und für die Öffentlichkeit bestimmten Texten von Behörden und öffentlichen Einrichtungen wie auch den Bezeichnungen und Texten in öffentlichen Verkehrsmitteln, in eine Fremdsprache übersetzte Versionen angebracht werden dürfen.

§ 2.1. Polnischen Bezeichnungen und Texten, welche sich

1) in Ortschaften mit einheitlich auftretenden Kreisen einer nationalen Minderheit oder ethnischen Gruppe,

2) im grenznahen Bereich,

³¹⁵ Dz. U. 2002 Nr. 37 Pos. 349; deutsche Fassung von Christian Beyer, Institut für Ostrecht.

3) in Städten, in denen sich Vertretungen fremder Staaten, Sitze internationaler Organisationen oder ausländische Firmen befinden,

4) auf internationalen Transit-Strecken,

5) in Erholungs- und Kurorten sowie in durch Ortschaften mit anerkanntem Erholungs- oder Landschaftswert,

befinden, können Übersetzungen in Fremdsprachen beigefügt werden.

2. Der Vollzug der Verordnung betrifft Bezeichnungen und Texte,

1) die

a) in Aushängen von Behörden oder öffentlichen Einrichtungen,

b) auf anderen exponierten und zur Information bestimmten Stellen oder

c) in öffentlichen Verkehrsmitteln

angebracht sind oder

2) die für die Öffentlichkeit bestimmt sind.

3. Die Übersetzung wird unter den polnisch ausgeführten Text oder in Form eines Anhangs zu diesem Text untergebracht.

4. Fremdsprachen im Sinne von Absatz 1 sollen insbesondere die Sprache der die betroffene Region bewohnenden nationalen Minderheit oder ethnischen Gruppe sein sowie im grenznahen Bereich die Amtssprache des benachbarten Landes.

5. Die Übersetzung der Bezeichnungen und Texte kann in mehr als eine Fremdsprache erfolgen.

§ 3.1. Die Übersetzung, von welcher in § 2 die Rede ist, umfasst

1) die Bezeichnung der Behörde oder öffentlichen Einrichtung,

2) die Bedingungen für den Zutritt zur Behörde oder öffentlichen Einrichtung,

3) Informationen, welche es den Interessenten erlauben, ihr Anliegen an die

zuständige Stelle der Behörde oder öffentlichen Einrichtung zu richten, sowie

4) andere die Inanspruchnahme der Tätigkeiten der in Ziffer 1 genannten Einrichtungen erleichternde Informationen.

2. In öffentlichen Verkehrsmitteln umfasst die Übersetzung

1) die wichtigsten Vorschriften der Nutzungsordnung,

2) Anleitungen für die Nutzung der im Verkehrsmittel befindlichen Einrichtungen,

3) andere die Nutzung der öffentlichen Verkehrsmittel erleichternde Informationen.

§ 4. Die Verordnung tritt 14 Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Minister des Inneren und der Verwaltung: K. Janik

11. Gesetz über die Änderung von Vor- und Nachnamen

vom 15. November 1956³¹⁶

(voller Wortlaut)

Art. 1

1. Der Vor- oder Nachname eines polnischen Staatsbürgers kann auf seinen Antrag und gemäß den Bestimmungen dieses Gesetzes in einen anderen von ihm angegebenen Vor- oder Nachnamen geändert werden.

2. Die Änderung des Vor- oder Nachnamens einer Person, die keine Staatsangehörigkeit besitzt, in einen anderen von ihr angegebenen Vor- oder Nachnamen kann auf ihren Antrag erfolgen, wenn diese Person einen Wohnsitz in Polen hat.

2. Die Änderung kann auch den Familiennamen einer Frau betreffen, die in einer Ehe verbleibt oder verblieb.

Art. 2

³¹⁶ Dz. U. 1963 Nr. 59 Pos. 328.

1. Dem Antrag auf Änderung des Namens wird stattgegeben, wenn für die Änderung wichtige Gründe sprechen.

2. Wichtige Gründe liegen insbesondere vor, wenn der Antragsteller einen Namen trägt, der

1) ihn der Lächerlichmachung aussetzt oder mit der Menschenwürde nicht übereinstimmt,

2) nicht polnisch klingt, oder

3) die Form eines Vornamens hat,

sowie ferner dann, wenn der Antragsteller seinen Namen in einen Namen ändern will, den er seit mehreren Jahren gebraucht.

Art. 3

Der Antrag auf Änderung des Namens wird abgelehnt

1) wenn ernsthaft zu befürchten ist, dass der Antragsteller seinen Namen ändern will, um sich die Begehung strafbarer Handlungen zu erleichtern oder sich einer Haftpflicht oder der strafrechtlichen Verantwortlichkeit zu entziehen, oder

2) wenn der Antragsteller um die Änderung des Namens in einen historischen, in Kultur und Wissenschaft oder aufgrund politischer, sozialer oder militärischer Tätigkeit bekannt gewordenen Namen ersucht, es sei denn, die Mitglieder seiner Familie tragen diesen Namen oder der Antragsteller ist unter diesem Namen allgemein bekannt.

Art. 4 (gestrichen)

Art. 5

1. Die Änderung des Namens der beiden Elternteile erstreckt sich auch auf die minderjährigen Kinder.

2. Wenn die Namensänderung nur einen Elternteil betrifft, ist für die Änderung des Namens eines minderjährigen Kindes die Zustimmung des anderen Elternteils notwendig, es sei denn, seine Geschäftsfähigkeit ist beschränkt, er lebt nicht mehr, er ist unbekannt oder die elterliche Gewalt wurde ihm entzogen. Hat das Kind das 14. Lebensjahr vollendet, ist auch seine

Zustimmung notwendig.

3. Können sich die Eltern nicht einigen, kann jeder Elternteil die zuständige Vormundschaftsgewalt um eine Entscheidung ersuchen. Die Entscheidung über die Änderung des Namens des minderjährigen Kindes wird getroffen, nachdem die Entscheidung der Vormundschaftsgewalt rechtskräftig geworden ist.

4. Die Vorschriften der Absätze 2 und 3 finden entsprechende Anwendung, wenn die Änderung des Namens nur ein minderjährige Kind betrifft. Der Antrag auf Änderung des Namens des minderjährigen Kindes ist von seinem gesetzlichen Vertreter zu stellen.

Art. 6

1. Der Nachname kann aus höchstens zwei Teilen bestehen.

2. Die Vorschrift des Abs. 1 findet auch im Fall einer Eheschließung oder einer Adoption Anwendung.

Art. 7

Die Vorschriften der Art. 2 Abs.1 und Abs. 2 Ziff.1 und 2 und Art. 5 Abs. 3 und 4 finden auch bei der Änderung des Vornamens Anwendung.

Art. 8

In den im vorliegenden Gesetz geregelten Angelegenheiten entscheidet im Wege eines Verwaltungsentscheidung der dem Wohnort nach zuständige *Starosta* und im Falle, dass es an solchem Ort fehlt, der Präsident der Stadt Warschau als Organ der Exekutive der Gemeinde Warschau-Zentrum.

Art. 9

1. In den im vorliegenden Gesetz geregelten Angelegenheiten wird der Antrag von den in Polen wohnhaften Personen bei den in Art. 8 genannten Organen gestellt. Wohnt der Antragsteller im Ausland, wird der Antrag bei einem Konsul der Republik Polen eingereicht.

2. Die Zuständigkeit in Bezug auf die im Ausland wohnenden Personen bestimmt sich nach dem letzten Wohnort oder dem letzten Aufenthaltsort in Polen. Kann die Zuständigkeit dadurch nicht ermittelt werden, so ist der Präsident der Stadt Warschau in seiner

Eigenschaft als Exekutivorgan der Gemeinde Warschau-Zentrum zuständig.

Art. 10

1. Im Zweifelsfall wird die Schreibweise oder die Lautung des Vor- und Nachnamens von dem *Starosta* auf Antrag der Verfassenspartei festgelegt.

2. Die Vorschrift des Abs. 1 findet entsprechende Anwendung im Falle der Anpassung der Schreibweise der Vor- und Nachnamen an die Grundsätze der polnischen Schreibweise entsprechend der phonetischen Lautung. Die in Abs. 2 genannte Festlegung Schreibweise kann auch von Amts wegen bewirkt werden, wenn der Vor- oder Nachname polnisch klingt.

Art. 11

1. Das in Art. 8 genannte Organ setzt das nach dem Ort der Ausstellung der Geburts- und Heiratsurkunde des Antragstellers und nach dem Ort der Ausstellung der Geburtsurkunden seiner minderjährigen Kindern zuständige Standesamt, ferner das Finanzamt und die Polizeiorgane, die Militäreinzugsverwaltung, die Organe der Bevölkerungsevidenz und das zentrale Strafregister von der Änderung des Vor- oder Nachnamens in Kenntnis.

2. Die Vorschrift des Abs. 1 findet entsprechende Anwendung in den in Art. 10 geregelten Fällen.

Art.11a

1. Die in dem Gesetz bestimmten Aufgaben und Zuständigkeiten eines *Starosta* sind Aufgaben im Bereich der Regierungsverwaltung.

2. Die Erfüllung der in diesem Gesetz bestimmten Aufgaben und Pflichten durch die Organe des Landkreises wird von dem Woiwoden beaufsichtigt.

3. Der Woiwode ist das Berufungsorgan für die Verwaltungsakte, die aufgrund des vorliegenden Gesetzes von den Organen des Landkreises erlassen wurden.

Art.12

Das Dekret vom 10. November 1945 r. über die Änderung und Festlegung von Vor- und Nachnamen (Dz. U. Nr. 56, Pos. 310) tritt außer Kraft.

12. Gesetz zum Gerichtsverfassungsrecht
vom 17. Juli 2001³¹⁷

(Auszug)

Art. 5

§1. Die polnische Sprache ist die Amtssprache.

§2. Eine Person, die die polnische Sprache nicht genügend beherrscht, hat das Recht, vor dem Gericht in einer ihr bekannten Sprache aufzutreten und unentgeltlich die Hilfe eines Dolmetschers in Anspruch zu nehmen.

§3. Das für die Entscheidung in der Hauptsache in der ersten Instanz zuständige Gericht entscheidet über die Hinzuziehung eines Dolmetschers für die in §2 genannte Person. Über einen Antrag auf Hinzuziehung eines Dolmetschers, der im Laufe des Verfahrens gestellt wurde, entscheidet das Gericht derjenigen Instanz, vor der dieses Verfahren anhängig ist.

13. Gesetz über das Hörfunkwesen und Fernsehen
vom 29. Dezember 1992³¹⁸

(Auszug)

Art. 2

1. Das Recht, Hörfunk- und Fernsehprogramme auszustrahlen, steht den Organisationseinheiten des öffentlichen Rundfunks und Fernsehens sowie Personen zu, denen eine Konzession³¹⁹ für solche eine Tätigkeit erteilt wurde. (...)

Art. 18

1. Sendungen und sonstige Übertragungen dürfen nicht für Taten werben, die rechtswidrig oder mit der Staatsräson nicht zu vereinbaren sind; sie dürfen nicht für Weltanschauungen

³¹⁷ Dz. U. 2001 Nr. 98 Pos. 1070.

³¹⁸ Dz. U. 1993 Nr. 7 Pos. 34.

³¹⁹ Erlaubnis.

oder Überzeugungen werben, die zur öffentlichen Moral und zum Gemeinwohl im Widerspruch stehen, insbesondere dürfen sie keine wegen der Rasse, des Geschlechts oder der Nationalität diskriminierenden Inhalte haben.

Art. 21

2. Sendungen des öffentlichen Rundfunks und Fernsehens sollen:

(...)

9) die Bedürfnisse der nationalen und ethnischen Minderheiten berücksichtigen.

14. Gesetz über das Bildungssystem

vom 7. September 1991³²⁰

(Auszug)

Art. 13.

1. Die öffentliche Schule und die öffentlichen Einrichtungen ermöglichen es den Schülern, ihre nationale, ethnische, sprachliche und religiöse Identität zu erhalten und insbesondere dem Unterricht der eigenen Sprache sowie der eigenen Geschichte und der eigenen Kultur beizuwohnen.

2. Der in Abs. 1 genannte Unterricht kann auf Antrag der Eltern

1) in den dafür gebildeten Gruppen, in den Klassen und in den Schulen,

2) in den dafür gebildeten Gruppen, in den Klassen und in den Schulen mit Unterricht der eigenen Sprache sowie der eigenen Geschichte und der eigenen Kultur als Zusatzfach, oder

3) in schulübergreifenden Unterrichtsgemeinschaften

durchgeführt werden.

3. Der Minister für Bildung und Erziehung bestimmt durch Rechtsverordnung die

³²⁰ Dz. U. 1991 Nr. 95 Pos. 425.

Voraussetzungen und die Art und Weise der Erfüllung der in den Absätzen 1 und 2 genannten Aufgaben durch die Schulen und die öffentlichen Einrichtungen, insbesondere die Mindestzahl der Schüler, für die die in Absatz 2 genannten besonderen Unterrichtsformen veranstaltet werden.

4. In ihrer didaktisch-erzieherischen Arbeit sichert die öffentliche Schule die Erhaltung der regionalen Kultur und Tradition.

5. Die Schulbücher und Arbeitsbücher für den Unterricht der Schüler können, soweit sie für die Erhaltung des Gefühls der nationalen, ethnischen und sprachlichen Identität notwendig sind, aus dem Teil der Mittel des Staatshaushalts bezuschusst werden, über den der Minister für Bildung und Erziehung zu verfügen befugt ist.

15. Verordnung der Ministerin für nationales Bildungswesen und Sport über die Bedingungen und die Art der Durchführung der Aufgaben zur Ermöglichung der Aufrechterhaltung des Bewusstseins der nationalen, ethnischen, religiösen und sprachlichen Identität von Schülern, die nationalen Minderheiten oder ethnischen Gruppen angehören durch Schulen und öffentliche Tagesstätten,

vom 3. Dezember 2002³²¹

(voller Wortlaut)

Auf Grundlage von Art. 13 Abs. 3 des Gesetzes vom 7. September 1991 über das Bildungssystem (Dziennik Ustaw 1996 Nr. 67 Pos. 329, Nr. 106 Pos. 496; 1997 Nr. 28 Pos. 153 und Nr. 141 Pos. 943; 1998 Nr. 117 Pos. 759 und Nr. 162 Pos. 1126; 2000 Nr. 12 Pos. 136, Nr. 19 Pos. 239, Nr. 48 Pos. 550, Nr. 104 Pos. 1104, Nr. 120 Pos. 1268 und Nr. 122 Pos. 1320; 2001 Nr. 111 Pos. 1194 und Nr. 144 Pos. 1615; 2002 Nr. 41 Pos. 362, Nr. 113 Pos. 984, Nr. 141 Pos. 1185 und Nr. 200 Pos. 1683) wird folgendes angeordnet:

§ 1. Schulen und öffentliche Tagesstätten ermöglichen ihren Schülern, die nationalen Minderheiten oder ethnischen Gruppen angehören die Aufrechterhaltung und Entwicklung ihres Bewusstseins nationaler, ethnischer, sprachlicher und religiöser Identität sowie der eigenen Geschichte und Kultur durch

1) Unterricht in dem Fache Sprache der nationalen Minderheit oder ethnischen

³²¹ Dz. U. 2002 Nr. 220 Pos. 1853; deutsche Fassung von Christian Beyer, Institut für Ostrecht.

Gruppe,

2) Unterricht in den Fächern Geschichte, Geographie und Kultur des Herkunftslandes der nationalen Minderheit,

3) die Abhaltung von zusätzlichen Lehrveranstaltungen künstlerischer oder anderer Art.

§ 2. 1. Den Unterricht in dem Fach Sprache der nationalen Minderheit oder ethnischen Gruppe sowie den Unterricht in den Fächer Geschichte, Geographie und Kultur des Herkunftslandes organisiert der Direktor der Schule auf schriftlichen Antrag, der - vorbehaltlich Absatz 2 und auf dem Grundsatz der Freiwilligkeit - von den Eltern oder den gesetzlichen Vertretern des Kindes zu stellen ist.

2. Schüler, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, können selber einen Antrag zur Fortsetzung der Veranstaltungen aus Absatz 1 stellen.

3. Anträge nach Absatz 1 und 2 werden dem Direktor in der organisatorischen Vorbereitungszeit des Schuljahres oder bei der Anmeldung des Schülers zur Schule gestellt - sie sind bis zur Beendigung der Schule gültig.

§ 3. Der Unterricht in dem Fach Sprache der nationalen Minderheit oder ethnischen Gruppe kann

1) in Schulen oder Schulklassen in der Sprache der nationalen Minderheit oder ethnischen Gruppe, in welchen die Unterrichtsstunden in dieser Sprache gehalten werden, mit Ausnahme des Unterrichts in den folgenden Fächern: Polnisch, Geographie und Geschichte, und in der Grundschule: Polnisch, Geschichte und Gesellschaftslehre sowie in der integrierten Berufsausbildung: die Inhalte des Unterrichts der polnischen Sprache,

2) in zweisprachigen Schulen oder Schulklassen, in welchen die Unterrichtsstunden in jedem Fach in zwei Sprachen geführt werden, von denen eine Polnisch und die zweite die Sprache der nationalen Minderheit oder ethnischen Gruppe ist,

3) in Schulen oder Schulklassen mit fakultativem Unterricht in dem Fach Sprache der nationalen Minderheit oder ethnischen Gruppe, in denen der Unterricht in allen Fächern in Polnisch gehalten wird, bis auf das fakultative Fach, welches die Sprache der nationalen

Minderheit oder ethnischen Gruppe ist, oder

4) in schulübergreifenden Gruppen zum Erlernen der Sprache der nationalen Minderheit oder ethnischen Gruppe

erfolgen.

§ 4. In Schulklassen in der Sprache der nationalen Minderheit oder ethnischen Gruppe für sechsjährige Kinder wird Polnischunterricht im Umfang von 4 Wochenstunden eingeführt.

§ 5. Schulklassen zur Unterrichtung der Sprache der nationalen Minderheit oder ethnischen Gruppe nach § 3 Absätze 1-3 werden eingerichtet, wenn sich in Unter- und Mittelstufe zumindest sieben Schüler und in der Oberstufe zumindest 14 Schüler derselben Klassenstufe melden.

§ 6. In Fällen, in denen die gemeldete Zahl der Schüler weniger als die in § 5 festgelegte Anzahl beträgt, wird der Unterricht in der Sprache der nationalen Minderheit oder ethnischen Gruppe in schulklassenübergreifenden oder klassenübergreifenden Gruppen erteilt, wobei

1) eine schulklassenübergreifende Gruppe - gebildet aus Schülern verschiedener Schulklassen derselben Klassenstufe - nicht weniger als 7 Schüler in Unter- und Grundstufe sowie nicht weniger als 14 Schüler in der Oberstufe zählen darf;

2) eine klassenübergreifende Gruppe - gebildet aus Schülern verschiedener Klassenstufen - sich nach den Regeln der zusammengelegten Klassen richtet und nicht weniger als 3 und nicht mehr als 14 Schüler zählen darf.

§ 7.1. Wenn in der Schule, aufgrund zu weniger Meldungen oder wegen fehlender Lehrkräfte, der Unterricht in der Sprache der nationalen Minderheit oder ethnischen Gruppe nicht organisiert werden kann, übermittelt der Direktor eine Liste der zum Unterricht dieser Sprache gemeldeten Schülern an die die öffentliche Schule führende Behörde, welche, unter Berücksichtigung der Verkehrsmöglichkeiten, schulübergreifende Lehrgruppen bildet.

2. Die Anzahl der Schüler in der schulübergreifenden Gruppe darf nicht weniger als 3 und nicht mehr als 20 betragen.

3. Die Stundenzahl für das Unterrichtsfach Sprache der nationalen Minderheit oder

ethnischen Gruppe in Lehrveranstaltungen nach Absatz 1 beträgt 3 Wochenstunden.

§ 8. Das Unterrichtsfach Sprache, Geschichte und Geographie des Bezugslandes der Minderheit oder der Sprache der ethnischen Gruppe findet auf der Grundlage von durch den zuständigen Minister für Bildung und Erziehung, aufgrund eigener Vorschriften sowie für den Schulgebrauch zugelassener Lehrpläne und Lehrbücher statt.

§ 9. In Schulen und öffentlichen Tagesstätten können im Rahmen der vorhandenen finanziellen Mittel künstlerische und andere Veranstaltungen angeboten werden, um die Bewahrung der Traditionen und Kultur der nationalen Minderheit oder ethnischen Gruppe zu ermöglichen.

§ 10. Bei der Ausführung der Aufgaben aus § 1 arbeiten die die Schulen und Tagesstätten führenden Behörden sowie die Direktoren der Schulen und Tagesstätten mit den Organisationen der nationalen Minderheiten oder ethnischen Gruppen zusammen.

§ 11. Die Aufrechterhaltung des Bewusstseins der religiösen Identität der Schüler regeln die Vorschriften über die Bedingungen und die Art der Durchführung des Religionsunterrichtes in den Schulen und Vorschulen.

§ 12. Für von Roma abstammende Schüler können die Schulen - soweit erforderlich - zusätzliche Veranstaltungen anbieten, darunter auch den Förderunterricht, um die Aufrechterhaltung des Bewusstseins der ethnischen Identität zu fördern.

§ 13. Die Art der Unterrichtung in der Sprache und Kultur des Herkunftslandes für nichtpolnische Schüler regeln gesonderte Vorschriften.

§ 14. Für die Organisation des Unterrichtsfachs der Sprache nationaler Minderheiten oder ethnischer Gruppen in der jetzigen Nachgrundschule werden die Vorschriften für die nachgymnasialen Schulen angewendet.

§ 15. Die Verordnung des Ministers für Bildung vom 24. März 1992 über die Organisation der Ausbildung zur Förderung der Bewahrung des Bewusstseins der nationalen, ethnischen und sprachlichen Identität der Schüler, die nationalen Minderheiten angehören. (Dziennik Ustaw Nr. 34 Pos. 150) verliert ihre Geltung.

§ 16. Die Verordnung tritt am 1. Januar 2003 in Kraft.

16. Verordnung des Ministers für nationales Bildungswesen über die Bedingungen und die Art der Beurteilung, Benotung und Versetzung von Schülern und Hörern sowie die Durchführung von Prüfungen und Kontrollen in öffentlichen Schulen

vom 21. März 2001³²²

(Auszug)

§ 28. 1. Bezirkskommissionen erarbeiten im Einverständnis mit der Zentralen Prüfungskommission - im folgenden „Zentralkommission“ genannt - und veröffentlichen die Broschüre nach Art. 9c Abs. 2 Nr. 2a, welche eine Beschreibung des Umfangs der entsprechenden gymnasialen Prüfungen und Kontrollen sowie Kriterien für die Benotung und die Art der Durchführung der gymnasialen Prüfungen und Kontrollen wie auch Beispiele für Aufgaben enthält, nicht später als am 31. August des dem Schuljahr, in dem die Prüfungen und Kontrollen durchgeführt werden, vorangehenden Jahres.

2. Die Broschüre nach Absatz 1 wird auch in den Sprachen der nationalen Minderheiten erarbeitet und veröffentlicht.

§ 31a. 1. Schüler von Schulen oder Schulklassen mit der Unterrichtssprache einer nationalen Minderheit, in welchen der Unterricht in dieser Sprache gehalten wird, treten zu den Prüfungen oder Kontrollen in Polnisch oder der Sprache der entsprechenden nationalen Minderheit an.

2. Falls der Schüler zu der Prüfung oder Kontrolle in der entsprechenden Sprache der nationalen Minderheit antreten möchte, müssen die Eltern (die gesetzlichen Vertreter) des Schülers dem Direktor der Schule eine schriftliche Erklärung über den Antritt zu den gymnasialen Prüfungen und Kontrollen in der Sprache der entsprechenden nationalen Minderheit geben.

3. Erklärungen nach Absatz 2 müssen bis spätestens 20. September des Schuljahres, in dem der Schüler zur gymnasialen Prüfung oder Kontrolle antritt, erfolgen.

³²² Dz.U. 2001 Nr. 29 Pos.323; deutsche Fassung von Christian Beyer, Institut für Ostrecht.

4. Ein Verzeichnis der Schüler, die an den gymnasialen Prüfungen und Kontrollen in der entsprechenden Sprache der nationalen Minderheit teilnehmen möchten, hat der Schuldirektor bis spätestens 30. September des Schuljahres, in dem die Schüler zu den gymnasialen Prüfungen oder Kontrollen antreten, an den Direktor der Bezirkskommission zu übermitteln.

5. Der Schüler kann von der Durchführung der gymnasialen Prüfungen und Kontrollen in der Sprache der entsprechenden nationalen Minderheit zurücktreten. Vom Rücktritt benachrichtigen die Eltern (die gesetzlichen Vertreter) den Schuldirektor spätestens 3 Monate vor dem Termin der gymnasialen Prüfungen oder Kontrollen, welcher unverzüglich den Direktor der Bezirkskommission unterrichtet.

§ 40. 1. Die Reifeprüfung setzt sich aus einem mündlichen, in der Schule bewerteten, und einem schriftlichen, durch im Prüfer-Verzeichnis nach Art. 9b eingetragene Prüfer bewerteten Teil zusammen.

2. Die Reifeprüfung umfasst folgende Pflichtfächer:

1) im mündlichen Teil:

a) Polnisch

b) eine moderne Fremdsprache

c) die Sprache der nationalen Minderheit - für Absolventen von Schulen oder Schulklassen mit der Lehre der entsprechenden Sprache der nationalen Minderheit,

2) im schriftlichen Teil:

a) Polnisch

b) eine moderne Fremdsprache

c) ein durch den Absolventen unter den folgenden Fächern ausgewähltes Fach:

(...);

d) die Sprache der nationalen Minderheit - für Absolventen von Schulen oder Schulklassen mit dem Unterrichtsfach Sprache der entsprechenden nationalen

Minderheit.

3. Der Absolvent kann mit einem, zwei oder drei zusätzlichen Fächern in die Reifeprüfung treten:

1) im mündlichen Teil in:

- a) einer modernen Fremdsprache
- b) der Sprache einer ethnischen Gruppe

2) im schriftlichen Teil aus den in Abs. 2 Nr. 2c aufgeführten Fächern, soweit er sie nicht als Pflichtfach gewählt hat, sowie in:

- a) Informatik
- b) Griechisch und antiker Kultur
- c) der Sprache einer ethnischen Gruppe
- d) Latein und antiker Kultur
- e) einer modernen Fremdsprache.

4. Die Auswahl der Fächer in der Reifeprüfung ist weder abhängig vom Schultyp, welchen der Absolvent besuchte, noch von den dort unterrichteten Fächern.

§ 43. 1. Absolventen von Schulen oder Schulklassen mit der Sprache einer nationalen Minderheit oder ethnischen Gruppe als Unterrichtssprache sowie Absolventen zweisprachiger Schulen oder Schulklassen können die Reifeprüfung in Polnisch oder, mit Ausnahme der Prüfung in polnischer Sprache und Inhalten der polnischen Geschichte und Geographie, in der entsprechenden Sprache der nationalen Minderheit oder ethnischen Gruppe oder der entsprechenden Fremdsprache, der zweiten Unterrichtssprache, ablegen. Die Auswahl der Sprache, in welcher das Fach geprüft wird, erfolgt durch den Absolventen mit der Erklärung nach § 48 Abs. 1 Nr. 5.

2. Absolventen von Schulen oder Schulklassen mit der Sprache einer nationalen Minderheit oder ethnischen Gruppe als Unterrichtssprache, welche die Reifeprüfung in Fächern nach § 40 Abs. 2 Nr. 2c ablegen, lösen die für die Absolventen die die Reifeprüfung

in Polnisch ablegen vorbereiteten Aufgaben, welche in die Sprache der entsprechenden nationalen Minderheit oder ethnischen Gruppe übersetzt wurden.

3. Absolventen von zweisprachigen Schulen oder Schulklassen, welche die Reifeprüfung in den, in der zweiten Sprache unterrichteten Fächern nach § 40 Abs. 2 Nr. 2c ablegen, lösen die für die Absolventen die die Reifeprüfung in Polnisch ablegen, vorbereiteten Aufgaben in Polnisch und die in der zweiten Sprache vorbereiteten Aufgaben in dieser Sprache.

17. Zivilgesetzbuch

vom 23. April 1964³²³

(Auszug)

Art. 23

Die persönlichen Güter des Menschen, insbesondere die Gesundheit, Freiheit, Ehre, Gewissensfreiheit, der Name oder das Pseudonym, das Recht am Bild, das Briefgeheimnis, die Unverletzlichkeit der Wohnung, die schöpferische Kraft auf den Gebieten der Wissenschaft, der Kunst, des Erfinder-und-Rationalisatorenwesens, stehen unabhängig von dem Schutz, den andere Vorschriften vorsehen, unter dem Schutz des Zivilrechts.

18. Zivilverfahrensgesetzbuch

vom 17. November 1964³²⁴

(Auszug)

Art. 256.

Das Gericht kann verlangen, dass eine Urkunde in einer fremden Sprache von einem vereidigten Dolmetscher übersetzt wird.

³²³ Dz. U. 1964 Nr. 16 Pos. 93; deutsche Fassung nach W. Meder (Hrsg.), Zivilgesetzbuch der Volksrepublik Polen, Berlin 1965.

³²⁴ Dz. U. 1964 Nr. 43 Pos. 296; deutsche Fassung nach W. Meder (Hrsg.), Zivilverfahrensgesetzbuch der Volksrepublik Polen, Berlin 1967.

Art. 265.

§ 1 Zur Vernehmung eines Zeugen, der die polnische Sprache nicht genügend beherrscht, kann das Gericht einen Dolmetscher hinzuziehen.

(...)

19. Strafgesetzbuch

vom 6. Juni 1997³²⁵

(Auszug)

Art. 118

§ 1. Wer zum Zwecke der vollständigen oder teilweisen Vernichtung einer nationalen, ethnischen, völkischen-, politischen Gruppe, einer Glaubensgemeinschaft oder einer Gruppe mit einer bestimmten Weltanschauung einen Mord begeht oder eine schwere Gesundheitsschädigung einer zu dieser Gruppe gehörenden Person verursacht, wird mit Freiheitsstrafe von mindestens 12 Jahren, mit Freiheitsstrafe von 25 Jahren oder mit lebenslanger Freiheitsstrafe bestraft.

§ 2. Wer zu dem in § 1 bestimmten Zweck für die Personen, die zu einer solchen Gruppe gehören, Lebensbedingungen schafft, die deren biologische Vernichtung verursachen können, Mittel anwendet, die der Senkung der Zahl der Geburten innerhalb der Gruppe zu dienen bestimmt sind, oder den zu dieser Gruppe gehörenden Personen ihre Kinder unter Zwang entzieht, wird mit Freiheitsstrafe von mindestens 5 Jahren oder mit Freiheitsstrafe von 25 Jahren bestraft.

Art. 119

§ 1. Wer Gewalt oder eine widerrechtliche Drohung gegenüber einer Gruppe von Personen, oder einer einzelnen Person wegen ihrer nationalen, ethnischen, völkischen-, politischen, religiösen Zugehörigkeit oder wegen ihrer Konfessionslosigkeit anwendet, wird mit einer Freiheitsstrafe von 3 Monaten bis 5 Jahren bestraft.

³²⁵ Dz. U. 1997 Nr. 88 Pos. 553.

§ 2. Mit derselben Strafe wird bestraft, wer zur Begehung der in §1 bestimmten Straftat öffentlich aufruft.

Art. 194

Wer einen Menschen in den diesem zustehenden Rechten wegen seiner Konfessionszugehörigkeit oder Konfessionslosigkeit einschränkt, wird mit einer Geldstrafe, mit einer Freiheitseinschränkung oder mit einer Freiheitsstrafe bis zu 2 Jahren bestraft.

Art. 195

§ 1. Wer eine öffentliche Ausführung eines religiösen Aktes einer Kirche oder einer anderen Glaubensgemeinschaft, deren rechtlicher Status geregelt ist, böswillig stört, wird mit einer Geldstrafe, mit einer Freiheitseinschränkung oder mit einer Freiheitsstrafe bis zu 2 Jahren bestraft.

§ 2. Mit derselben Strafe wird bestraft, wer eine Bestattung, Trauerfeierlichkeiten oder Trauerzeremonie böswillig stört.

Art. 196

Wer die religiösen Gefühle anderer Personen dadurch verletzt, dass er Gegenstände der religiösen Verehrung oder Orte, die für öffentliche religiöse Praktiken bestimmt sind, öffentlich herabwürdigt, wird mit einer Geldstrafe, mit einer Freiheitseinschränkung oder mit einer Freiheitsstrafe bis zu 2 Jahren bestraft.

Art. 256

Wer öffentlich für eine faschistische oder andere totalitäre Staatsordnung wirbt oder auf eine andere Weise zum Hass wegen nationaler, ethnischer, rassischer oder konfessioneller Unterschiede oder wegen Konfessionslosigkeit aufruft, wird mit einer Geldstrafe, mit einer Freiheitseinschränkung oder mit einer Freiheitsstrafe bis zu 2 Jahren bestraft.

Art. 257

Wer öffentlich eine Bevölkerungsgruppe oder eine Person wegen ihrer nationalen, ethnischen, rassischen oder konfessionellen Zugehörigkeit oder wegen Konfessionslosigkeit beleidigt oder aus diesen Gründen ihre körperliche Unantastbarkeit verletzt, wird mit einer

Freiheitsstrafe bis zu 3 Jahren bestraft.

20. Strafprozessordnung

vom 6. Juni 1997³²⁶

(Auszug)

Art. 72

§1. Der Angeklagte hat das Recht, unentgeltlich die Hilfe eines Dolmetschers in Anspruch zu nehmen, wenn er die polnische Sprache nicht genügend beherrscht.

§2. Ein Dolmetscher ist im Falle von Prozesshandlungen hinzuziehen, an denen der Angeklagte, von dem § 1 handelt, beteiligt ist.

§3. Die Beschlüsse über die Erhebung der Vorwürfe, über die Ergänzung oder Änderung der Vorwürfe, die Anklageschrift sowie die Entscheidung, die unanfechtbar ist oder das Verfahren beendet, werden dem Angeklagten, von dem §1 handelt, samt ihrer Übersetzung zugestellt; willigt der Angeklagte ein, kann nur die übersetzte Entscheidung, die das Verfahren beendet, verkündet werden, soweit sie unanfechtbar ist.

Art. 204

§ 1. Ein Dolmetscher ist hinzuzuziehen, wenn es erforderlich ist,

1) einen Tauben oder einen Taubstummen, mit dem eine hinreichende schriftliche Verständigung nicht möglich ist, oder

2) eine Person, die die polnische Sprache nicht beherrscht,

zu vernehmen.

§ 2. Ein Dolmetscher ist auch dann hinzuzuziehen, wenn es erforderlich ist, ein in einer fremden Sprache verfasstes Schriftstück ins Polnische oder umgekehrt zu übersetzen oder den Angeklagten von dem Inhalt des durchgeführten Beweisverfahrens in Kenntnis zu setzen.

³²⁶ Dz. U. 1997 Nr. 89 Pos. 555.

§ 3. Auf den Dolmetscher finden die Vorschriften über Sachverständige entsprechende Anwendung.

21. Verwaltungsverfahrensgesetzbuch

vom 14. Juni 1960³²⁷

(Auszug)

Art. 69

§ 1. Das Vernehmungsprotokoll muss der vernommenen Person unverzüglich nach der Vernehmung vorgelesen und zur Unterzeichnung vorgelegt werden.

§ 2. In den Protokollen der Vernehmung einer Person, die in einer fremden Sprache ausgesagt hat, sollen der ins Polnische übersetzte Inhalt der Aussage, die Person und die Anschrift des Dolmetschers, der die Übersetzung angefertigt hat, angegeben werden. Der Dolmetscher muss das Vernehmungsprotokoll unterzeichnen.

22. Arbeitsgesetzbuch

vom 26. Juni 1994³²⁸

Art.113

Jegliche Diskriminierung in Arbeitsverhältnissen, insbesondere wegen des Geschlechts, des Alters, der Behinderung, der Rasse, der Nationalität, wegen der politischen oder religiösen Überzeugungen und der Zugehörigkeit zu einem Verband, ist unzulässig.

23. Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Polen über gute Nachbarschaft und freundschaftliche Zusammenarbeit vom 17.6.1991³²⁹

(Auszug)

Art. 2

³²⁷ Dz. U. 2000 Nr. 98 Pos. 1071.

³²⁸ Dz. U. 1998 Nr. 21 Pos. 94.

³²⁹ Dz. U. 1992 Nr. 14 Pos. 56 = BGBl. 1991 II, S. 1315 ff.

Die Vertragsparteien (...)

Sie betrachten Minderheiten und gleichgestellte Gruppen als natürliche Brücken zwischen dem deutschen und dem polnischen Volk und sind zuversichtlich, dass diese Minderheiten und Gruppen einen wertvollen Beitrag zum Leben ihrer Gesellschaften leisten.

Sie bekräftigen die unmittelbare Geltung der allgemeinen Regeln des Völkerrechts im innerstaatlichen Recht und in den internationalen Beziehungen und sind entschlossen, ihre vertraglichen Verpflichtungen gewissenhaft zu erfüllen. Sie werden die Schlussakte von Helsinki, die Charta von Paris für ein neues Europa und die anderen KSZE-Dokumente in allen Bereichen verwirklichen.

Art. 20

(1) Die Angehörigen der deutschen Minderheit in der Republik Polen, das heißt Personen polnischer Staatsangehörigkeit, die deutscher Abstammung sind oder die sich zur deutschen Sprache, Kultur oder Tradition bekennen, sowie Personen deutscher Staatsangehörigkeit in der Bundesrepublik Deutschland, die polnischer Abstammung sind oder die sich zur polnischen Sprache, Kultur oder Tradition bekennen, haben das Recht, einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen Mitgliedern ihrer Gruppe ihre ethnische, kulturelle, sprachliche und religiöse Identität frei zum Ausdruck zu bringen, zu bewahren und weiterzuentwickeln, frei von jeglichen Versuchen, gegen ihren Willen assimiliert zu werden. Sie haben das Recht, ihre Menschenrechte und Grundfreiheiten ohne jegliche Diskriminierung und in voller Gleichheit vor dem Gesetz voll und wirksam auszuüben.

(2) Die Vertragsparteien verwirklichen die Rechte und Verpflichtungen des internationalen Standards für Minderheiten, insbesondere gemäß der allgemeinen Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1948, der Europäischen Konvention vom 4. November 1950 zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten, des Internationalen Übereinkommens vom 7. März 1966 zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung, des Internationalen Pakts vom 16. Dezember 1966 über bürgerliche und politische Rechte, der Schlussakte von Helsinki vom 1. August 1975, des Dokuments des Kopenhagener Treffens über menschliche Dimension der KSZE vom 29. Juni 1990 sowie der Charta von Paris für ein neues Europa vom 21. November 1990.

(3) Die Vertragsparteien erklären, dass die in Absatz 1 genannten Personen insbesondere das

Recht haben, einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen Mitgliedern ihrer Gruppe

- sich privat und in der Öffentlichkeit ihrer Muttersprache frei zu bedienen, in ihr Informationen zu verbreiten und auszutauschen und dazu Zugang zu haben,

- ihre eigenen Bildungs-, Kultur- und Religionseinrichtungen, -organisationen oder -vereinigungen zu gründen und zu unterhalten, die um freiwillige Beiträge finanzieller und anderer Art sowie öffentliche Unterstützung im Einklang mit den nationalen Rechtsvorschriften ersuchen können und gleichberechtigten Zugang zu Medien ihrer Region haben,

- sich zu ihrer Religion zu bekennen und diese auszuüben, einschließlich des Erwerbs und Besitzes sowie der Verwendung religiösen Materials, und den Religionsunterricht in ihrer Muttersprache abzuhalten,

- untereinander ungehinderte Kontakte innerhalb des Landes sowie Kontakte über Grenzen hinweg mit Bürgern anderer Staaten herzustellen und zu pflegen, mit denen sie eine gemeinsame ethnische und nationale Herkunft, ein gemeinsames kulturelles Erbe oder religiöses Bekenntnis teilen,

- ihre Vor- und Familiennamen in der Form der Muttersprache zu führen,

- Organisationen und Vereinigungen in ihrem Land einzurichten und zu unterhalten und in internationalen nichtstaatlichen Organisationen mitzuwirken,

- sich wie jedermann wirksamer Rechtsmittel zur Verwirklichung ihrer Rechte im Einklang mit den nationalen Rechtsvorschriften zu bedienen.

(4) Die Vertragsparteien bekräftigen, daß die Zugehörigkeit zu den in Absatz 1 genannten Gruppen Angelegenheit der persönlichen Entscheidung eines Menschen ist, die für ihn keinen Nachteil mit sich bringen darf.

Art. 21

(1) Die Vertragsparteien werden die ethnische, kulturelle, sprachliche und religiöse Identität der in Artikel 20 Absatz 1 genannten Gruppen auf ihrem Hoheitsgebiet schützen und Bedingungen für die Förderung dieser Identität schaffen. Sie erkennen die besondere Bedeutung einer verstärkten konstruktiven Zusammenarbeit in diesem Bereich an. Diese soll

das friedliche Zusammenleben und die gute Nachbarschaft des deutschen und des polnischen Volkes verstärken und zur Verständigung und Versöhnung zwischen ihnen beitragen.

(2) Die Vertragsparteien werden insbesondere im Rahmen der geltenden Gesetze einander Förderungsmaßnahmen zugunsten der Angehörigen der in Artikel 20 Absatz 1 genannten Gruppen oder ihrer Organisationen ermöglichen und erleichtern,

- sich bemühen, den Angehörigen der in Artikel 20 Absatz 1 genannten Gruppen, ungeachtet der Notwendigkeit, die offizielle Sprache des betreffenden Staates zu erlernen, in Einklang mit den anwendbaren nationalen Rechtsvorschriften entsprechende Möglichkeiten für den Unterricht ihrer Muttersprache oder in ihrer Muttersprache in öffentlichen Bildungseinrichtungen sowie, wo immer dies möglich und notwendig ist, für deren Gebrauch bei Behörden zu gewährleisten,

- im Zusammenhang mit dem Unterricht von Geschichte und Kultur in Bildungseinrichtungen die Geschichte und Kultur der in Artikel 20 Absatz 1 genannten Gruppen berücksichtigen,

- das Recht der Angehörigen der in Artikel 20 Absatz 1 genannten Gruppen achten, wirksam an öffentlichen Angelegenheiten teilzunehmen, einschließlich der Mitwirkung in Angelegenheiten betreffend den Schutz und die Förderung ihrer Identität,

- diesbezüglich die notwendigen Maßnahmen ergreifen, und zwar nach entsprechenden Konsultationen im Einklang mit den Entscheidungsverfahren des jeweiligen Staates, wobei diese Konsultationen Kontakte mit Organisationen oder Vereinigungen der in Artikel 20 Absatz 1 genannten Gruppen einschließen.

(3) Die Vertragsparteien werden im Hinblick auf die in diesem Artikel und in den Artikeln 20 und 22 angesprochenen Fragen die Bestimmungen von Artikel 3 anwenden.

Art. 22

(1) Keine der Verpflichtungen aus den Artikeln 20 und 21 darf so ausgelegt werden, daß sie das Recht begründet, eine Tätigkeit auszuüben oder eine Handlung zu begehen, die in Widerspruch zu den Zielen und Prinzipien der Charta der Vereinten Nationen, anderen völkerrechtlichen Verpflichtungen oder den Bestimmungen der Schlussakte von Helsinki einschließlich des Prinzips der territorialen Integrität der Staaten steht.

(2) Jeder Angehörige der in Artikel 20 Absatz 1 genannten Gruppen in der Republik Polen beziehungsweise in der Bundesrepublik Deutschland ist nach Maßgabe vorstehender Bestimmungen gehalten, sich wie jeder Staatsbürger loyal gegenüber dem jeweiligen Staat zu verhalten, indem er sich nach den Verpflichtungen richtet, die sich auf Grund der Gesetze dieses Staates ergeben.

24. Vertrag zwischen der Republik Polen und der Republik Litauen über freundschaftliche Beziehungen und gutnachbarliche Zusammenarbeit vom 16. April. 1994³³⁰

(Auszug)

Art. 13

1. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die internationalen Grundsätze und Standards über den Schutz der Rechte nationaler Minderheiten zu achten, insbesondere gemäß der Allgemeinen Erklärung über Menschenrechte, der Internationalen Pakte über die Menschenrechte sowie der Dokumente der Konferenz über die Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa, sowie der Europäischen Menschenrechtskonvention samt der Zusatzprotokolle, die von den beiden Vertragsparteien angenommen wurden.

2. Die Personen, die zu der polnischen Minderheit in Litauen gehören, das heißt Personen litauischer Staatsbürgerschaft, die polnischer Abstammung sind oder sich zur polnischen Nationalität, Kultur oder Tradition bekennen und die polnische Sprache als ihre Muttersprache anerkennen, sowie die Personen, die zur litauischen Minderheit in der Republik Polen gehören, das heißt Personen polnischer Staatsbürgerschaft, die litauischer Abstammung sind oder sich zur litauischen Nationalität, Kultur oder Tradition bekennen und die litauische Sprache als ihre Muttersprache anerkennen, haben das Recht, individuell oder mit den anderen Mitgliedern ihrer Gruppe, ihre nationale, kulturelle, sprachliche und religiöse Identität frei zum Ausdruck zu bringen, zu bewahren und zu entwickeln, ohne jegliche Diskriminierung in voller Gleichheit vor dem Recht.

3. Die Vertragsparteien bestätigen, dass die Zugehörigkeit zur nationalen Minderheit Angelegenheit der persönlichen Entscheidung eines Menschen ist, die für ihn keinen Nachteil

³³⁰ Dz. U. 1995 Nr. 15 Pos. 71.

mit sich bringen darf. Niemand darf gezwungen werden, seine Nationalität zu beweisen oder sich seiner Nationalität zu entsagen.

Art. 14

Die Vertragsparteien erklären, dass den in Art. 13 Abs. 2 genannten Personen insbesondere folgende Rechte zustehen:

- auf freien Gebrauch der Muttersprache der nationalen Minderheit im privaten und öffentlichen Leben,
- auf Zugang zu Informationen in dieser Sprache und deren Verbreitung und Austausch und auf den Besitz eigener Massenmedien
- auf das Erlernen der Sprache ihrer nationalen Minderheit und auf Unterricht in dieser Sprache,
- auf Gründung und Unterhaltung - gemäß dem Landesrecht - von eigenen Institutionen, Organisationen oder Vereinigungen, insbesondere solchen kulturellen, religiösen und erzieherischen Charakters, einschließlich der Gründung von Schulen aller Ebenen, die sich um freiwillige Geldeinlagen und andere Einlagen aus dem In- und Ausland sowie um öffentliche Unterstützung bewerben können, und auf Teilnahme an internationalen nichtamtlichen Organisationen,
- auf Bekenntnis und Ausübung der eigenen Religion, darunter das Recht auf Erwerb, Besitz und Verwendung religiösen Materials und auf Abhaltung von Religionsunterricht in der Sprache der nationalen Minderheit,
- auf Herstellung und Aufrechterhaltung ungehinderten Kontaktes untereinander innerhalb des eigenen Staates sowie über die Grenzen hinweg mit Bürgern anderer Staaten, mit denen sie durch gemeinsame Abstammung verbunden sind.
- auf Führung ihrer Vor- und Nachnamen in der Form der Sprache der nationalen Minderheit; die besonderen Regelungen betreffs der Schreibweise von Vor- und Nachnamen werden in einem separaten Vertrag bestimmt,
- auf Teilname am öffentlichen Leben direkt oder durch frei gewählte Vertreter auf der Ebene der Regierungsgewalt und der lokalen Gewalt, sowie auf Zugang zum öffentlichen

Dienst in Gleichheit mit anderen Staatsbürgern.

Art. 15

Die Vertragsparteien werden auf ihrem Territorium die nationale, kulturelle, sprachliche und religiöse Identität der in Art. 13 Abs. 2 genannten Personen schützen und entsprechende Voraussetzungen für die Entwicklung dieser Identität schaffen.

Die Vertragsparteien werden insbesondere

- in Erwägung ziehen, den Gebrauch der Minderheitensprachen vor ihren Behörden, insbesondere in Verwaltungsgebietseinheiten, in denen die nationalen Minderheiten einen großen Teil der Bevölkerung ausmachen, zuzulassen,
- den nationalen Minderheiten den Zugang zu den öffentlichen Massenmedien gewähren,
- entsprechende Möglichkeiten des Erlernens der Sprache der nationalen Minderheit und des Unterrichts in dieser Sprache in Kindergärten, Grund- und Oberschulen sichern,
- notwendige Maßnahmen zum Schutz der nationalen Identität nach entsprechender Konsultation, einschließlich der Konsultationen mit Organisationen und Vereinigungen der in Art. 13 Absatz 2 genannten Personen treffen,
- die Geschichte und Kultur der in Art. 13 Absatz 2 genannten Personen im Zusammenhang mit dem Unterricht der Geschichte und Kultur in Bildungsanstalten berücksichtigen,
- sich jeglicher Handlungen, deren Zweck die Assimilierung der Mitglieder der nationalen Minderheit gegen ihren Willen ist, enthalten und gemäß den internationalen Standards sich jeglicher Handlungen enthalten, die zu Nationalitätsveränderungen in den von nationalen Minderheiten bewohnten Gebieten führen könnten.

Art. 16

1. Keine der Verpflichtungen aus Artikel 14 darf so ausgelegt werden, dass sie das Recht begründet, eine Tätigkeit auszuüben oder eine Handlung zu begehen, die in Widerspruch zu den Zielen und Prinzipien der Charta der Vereinten Nationen, anderen völkerrechtlichen

Verpflichtungen oder den Bestimmungen der Schlussakte von Helsinki einschließlich des Prinzips der territorialen Integrität der Staaten steht.

2. Jeder Angehörige der polnischen Minderheit in Litauen sowie der litauischen Minderheit in der Republik Polen ist gehalten, sich wie jeder Staatsbürger loyal gegenüber dem Staat seines Wohnsitzes zu verhalten, indem er die Gesetze dieses Staates beachtet.

25. Vertrag zwischen der Republik Polen und der Rußländischen Föderation über freundschaftliche und gutnachbarliche Zusammenarbeit vom 22.5.1992³³¹

(Auszug)

Art. 16.

1. Die Vertragsparteien werden sich durch die allgemein geltenden internationalen Standards in Bezug auf die Gewährleistung von Menschenrechten und Rechten nationaler Minderheiten leiten lassen, insbesondere gemäß der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte, der Internationalen Pakte über die Menschenrechte sowie der Dokumente der Konferenz über die Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa, speziell über die menschliche Dimension.

2. Die Vertragsparteien betrachten die Glaubensfreiheit als ein grundlegendes Menschenrecht; sie werden sich durch dieses Prinzip leiten lassen und werden den Bürgern der Republik Polen, die aus Rußland stammen, und den Bürgern der Rußländischen Föderation, die polnischer Abstammung sind, im Einklang mit dem nationalen Recht das Recht gewährleisten, Kultureinrichtungen und -stätten zu besitzen und zu ihnen freien Zugang zu haben sowie das Recht auf religiöse Erziehung und Bildung.

3. Die Vertragsparteien werden die Bürger der Republik Polen, die aus Rußland stammen, und die Bürger der Rußländischen Föderation, die polnischer Abstammung sind, bei der Bewahrung und Verbreitung ihrer ethnischen Identität und eigenen Kultur sowie bei der Unterrichtung der Muttersprache in den Kindergärten und Schulen fördern.

26. Vertrag zwischen der Republik Polen und der Tschechischen und Slowakischen

³³¹ Dz. U. 1993 Nr. 61 Pos. 291, Deutsche Fassung nach P. Mohlek/M. M. Hosková, Der Minderheitenschutz in der Republik Polen, in der Tschechischen und in der Slowakischen Republik, Bonn 1994.

**Republik über gute Nachbarschaft, Solidarität und freundschaftliche
Zusammenarbeit vom 6.10.1991³³²**

(Auszug)

Art. 8

1. Die Vertragsparteien bestätigen, dass die Angehörigen der tschechischen und slowakischen nationalen Minderheit in der Republik Polen sowie die Angehörigen der polnischen nationalen Minderheit in der Tschechischen und Slowakischen Republik das Recht haben, einzeln oder gemeinsam mit anderen Mitgliedern ihrer Gruppe ihre ethnische, kulturelle, sprachliche und religiöse Identität frei zum Ausdruck zu bringen, zu bewahren und zu entfalten sowie ihre Kultur frei von jeglichen Versuchen, gegen ihren Willen assimiliert zu werden, allseitig zu entwickeln. Die Vertragsparteien respektieren die Rechte und verwirklichen die Pflichten gegenüber den nationalen Minderheiten entsprechend den internationalen und insbesondere europäischen Standards.

2. Die Vertragsparteien erklären, daß die in Abs.1 genannten Personen das Recht haben, einzeln sowie in Gemeinschaft mit anderen Mitgliedern ihrer Gruppe

- sich privat und in der Öffentlichkeit³³³ ihrer Muttersprache frei zu bedienen und – ungeachtet der Notwendigkeit, die Amtssprache oder die Amtssprachen des betreffenden Staates zu beherrschen - die Muttersprache im Einklang mit dem nationalen Recht vor staatlichen Behörden zu verwenden,

- Informationen in der Muttersprache zu verbreiten, auszutauschen sowie Zugang zu ihnen zu haben,

- unter angemessenen Bedingungen die Muttersprache zu erlernen und in ihr zu lernen,

- eigene Wirtschafts-, Bildungs-, Kultur- und Religionseinrichtungen, -organisationen und -vereinigungen zu gründen und zu unterhalten.

3. Die Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit ist eine Angelegenheit der

³³² Dz. U. 1992 Nr. 59 Pos. 296; Deutsche Fassung ibidem, Fn. 331.

³³³ Wörtlich: „im öffentlichen Leben“ – Anmerkung T.M.

persönlichen Entscheidung jedes Bürgers. Aus dieser Entscheidung dürfen keine nachteiligen Folgen entstehen.

4. Die Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit befreit nicht von der Pflicht zu loyalen Verhalten gegenüber dem eigenen Staat, zur Beachtung seiner Rechtsvorschriften und zur Wahrnehmung eigener Rechte im Einklang mit dem nationalen Recht.

27. Vertrag zwischen der Republik Polen und der Ukraine über gute Nachbarschaft und freundschaftliche Zusammenarbeit vom 18.5.1992³³⁴

(Auszug)

Art. 11

1. Im Einklang mit den allgemein geltenden internationalen Standards über den Schutz der nationalen Minderheiten erkennen die Vertragsparteien das Recht der Angehörigen der polnischen Minderheit in der Ukraine und der ukrainischen Minderheit in der Republik Polen an, einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen Mitgliedern der betreffenden Minderheit ihre ethnische, kulturelle, sprachliche und religiöse Identität zu bewahren, auszudrücken und zu entfalten, ohne jegliche Diskriminierung und in voller Gleichheit vor dem Gesetz. Die Vertragsparteien werden die notwendigen Schritte zur Verwirklichung dieses Rechts unternehmen, insbesondere hinsichtlich des Rechts auf:

- das Erlernen und den Unterricht der Muttersprache und in der Muttersprache, ihre freie Verwendung und den Zugang zu sowie die Verbreitung und den Austausch von Informationen in dieser Sprache,
- die Gründung und Unterhaltung eigener Bildungs-, Kultur- und Religionseinrichtungen und -gesellschaften,
- das Bekenntnis und die Ausübung der eigenen Religion,
- die Führung von Vor- und Familiennamen in der Form der Muttersprache,
- die Herstellung und Aufrechterhaltung ungehinderter Kontakte untereinander innerhalb des eigenen Staates sowie über die Grenzen hinweg.

³³⁴ Dz. U. 1993 Nr. 125 Pos. 573; Deutsche Fassung ibidem, Fn. 331.

2. Die Vertragsparteien bekräftigen, daß die Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit Angelegenheit der persönlichen Entscheidung eines Menschen ist, die für ihn keinen Nachteil bringen darf. Jede Vertragspartei wird auf ihrem Staatsgebiet die nationale Identität der Minderheit des Vertragspartners vor jeglichen bedrohlichen Handlungen schützen und Bedingungen für ihre Festigung schaffen.

3. Jeder Angehörige der polnischen Minderheit in der Ukraine sowie der ukrainischen Minderheit in der Republik Polen ist gehalten, sich wie jeder Staatsbürger loyal gegenüber dem Staat seines Wohnsitzes zu verhalten, indem er die Gesetze dieses Staates beachtet.

28. Vertrag zwischen der Republik Polen und der Republik Weißrussland über gute Nachbarschaft und freundschaftliche Zusammenarbeit vom 23.6.1992³³⁵

(Auszug)

Art. 13

Die Vertragsparteien verpflichten sich, die internationalen Grundsätze und Standards über den Schutz der Rechte der nationalen Minderheiten zu achten, insbesondere gemäß den Internationalen Pakten über die Menschenrechte, der Schlussakte der Konferenz über die Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa, dem Dokument des Kopenhagener Treffens über die menschliche Dimension sowie der Charta von Paris für ein neues Europa.

Art. 14

1. Die Vertragsparteien bekräftigen, daß die Angehörigen der polnischen Minderheit in der Republik Weißrußland sowie der weißrussischen Minderheit in der Republik Polen das Recht haben, einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen Mitgliedern ihrer Gruppe ihre ethnische, kulturelle, sprachliche und religiöse Identität frei zu entfalten, zu bewahren und auszudrücken, ohne jegliche Diskriminierung und in voller Gleichheit vor dem Gesetz.

2. Die Vertragsparteien bekräftigen, daß die Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit Angelegenheit der individuellen Entscheidung von Personen ist, die für sie keinen Nachteil mit sich bringen darf.

³³⁵ Dz. U. 1993 Nr. 118 Pos. 527; Deutsche Fassung ibidem, Fn. 331.

Art. 15

Die Vertragsparteien gewährleisten, dass die in Art. 14 genannten Personen einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen Mitgliedern ihrer Gruppe insbesondere das Recht haben

- sich privat und in der Öffentlichkeit³³⁶ ihrer Muttersprache frei zu bedienen, in ihr Informationen zu verbreiten, auszutauschen und zu ihnen Zugang zu haben sowie ihre Vor- und Familiennamen in der Form der Muttersprache zu führen,
- ihre eigenen Bildungs-, Kultur- sowie anderen Einrichtungen, -organisationen oder -vereinigungen zu gründen und zu unterhalten, die um freiwillige Beiträge finanzieller oder anderer Art sowie staatliche Unterstützung im Einklang mit dem nationalen Recht ersuchen können, Zugang zu den Massenmedien haben sowie in internationalen nichtstaatlichen Organisationen mitarbeiten können,
- sich zu ihrer Religion zu bekennen und diese auszuüben, einschließlich des Erwerbs und der Verwendung religiöser Materials, und den Religionsunterricht in ihrer Muttersprache abzuhalten,
- untereinander ungehindert Kontakte innerhalb des Landes sowie Kontakte über die Grenzen hinweg mit Bürgern anderer Staaten herzustellen und zu pflegen, mit denen sie eine eigene gemeinsame ethnische oder nationale Herkunft, ein gemeinsames kulturelles Erbe oder religiöses Bekenntnis teilen,
- sich der Rechtsmittel zur Verwirklichung und zum Schutz ihrer Rechte im Einklang mit der innerstaatlichen Rechtsordnung des Heimatstaates zu bedienen.

Art. 16

1. Die Vertragsparteien werden eine konstruktive Zusammenarbeit im Bereich des Schutzes der Rechte von Angehörigen nationaler Minderheiten entfalten und sie als einen Faktor zur Entwicklung der gutnachbarlichen Beziehungen und zur Verstärkung der gegenseitigen Verständigung zwischen dem polnischen und dem weißrussischen Volk betrachten.

³³⁶ Wörtlich „im öffentlichen Leben“ – Anmerkung T.M.

2. Die Vertragsparteien werden die sozialen und wirtschaftlichen Interessen der in Artikel 14 genannten Personen sowie ihrer Organisationen und Gesellschaften bei der Verwirklichung der regionalen Entwicklung berücksichtigen.

3. Die Vertragsparteien werden sich bemühen, den in Art. 14 genannten Personen entsprechende Möglichkeiten für den Unterricht ihrer Muttersprache oder in ihrer Muttersprache in Bildungseinrichtungen sowie, wo immer dies möglich und notwendig ist, für den Gebrauch der Muttersprache gegenüber der öffentlichen Gewalt zu gewährleisten. In den Unterrichtsprogrammen von Bildungseinrichtungen, die durch die genannten Personen besucht werden, wird in einem größeren Umfang die Geschichte und Kultur der nationalen Minderheiten berücksichtigt.

4. Die Vertragsparteien werden das Recht der in Artikel 14 genannten Personen auf Mitwirkung in öffentlichen Angelegenheiten achten, insbesondere in bezug auf den Schutz und die Stärkung ihrer Identität; im Bedarfsfall werden sie die Organisationen und Gesellschaften dieser Personen konsultieren.

Art. 17

Es besteht zwischen den Vertragsparteien Übereinstimmung darüber, dass die in Artikel 14 genannten Personen die Gesetze des Staates ihres Wohnsitzes befolgen müssen.

29. Gesetz über nationale und ethnische Minderheiten in der Republik Polen

- Entwurf - ³³⁷

(voller Wortlaut)

Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Dieses Gesetz regelt die Grundsätze und die Voraussetzungen, nach denen die Staatsangehörigen der Republik Polen von der Freiheit der Wahrung und Entwicklung der eigenen Sprache, der eigenen Gebräuche, der eigenen Tradition und Kultur durch die

³³⁷ Druk Sejmowy (Sejmdrucksache) Nr. 223.

nationalen und ethnischen Minderheiten Gebrauch machen können.

Art. 2

Unter dem Begriff der nationalen oder ethnischen Minderheit, im weiteren „Minderheit“, ist eine Gruppe der Staatsangehörigen der Republik Polen mit einer besonderen Abstammung zu verstehen, die traditionell das Hoheitsgebiet der Republik Polen bewohnt, sich zu den übrigen Staatsangehörigen im Verhältnis der Minderheit befindet und sich durch das Bestreben auszeichnet, ihre Sprache, ihre Gebräuche, ihre Tradition, Kultur, Religion oder ihr nationales oder ethnisches Bewusstsein zu bewahren.

Art. 3

Im Sinne dieses Gesetzes bedeuten:

- 1.) Muttersprache: eine Sprache, die von Personen gebraucht wird, die einer nationalen Minderheit angehören;
- 2.) Hilfssprache: die Muttersprache einer nationalen Minderheit, die gemäß den Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes neben der Amtssprache gebraucht wird;
- 3.) Schule mit dem Unterricht in der Muttersprache: eine Schule oder ein Kindergarten, an denen der Unterricht in der Muttersprache der jeweiligen nationalen Minderheit stattfindet, mit Ausnahme des Schulunterrichts der polnischen Sprache und der polnischen Literatur sowie der Geschichte Polens;
- 4.) zweisprachige Schule: eine Schule oder ein Kindergarten, an denen der Unterricht in zwei gleichberechtigten Sprachen stattfindet, von denen in diesem Fall eine Sprache Polnisch und die andere Sprache die Muttersprache der jeweiligen Minderheit ist;
- 5.) Klasse mit dem Unterricht in der Muttersprache: eine Klasse oder eine Klassenstufe, in der der Unterricht in der Sprache der jeweiligen Minderheit unter der Berücksichtigung der Vorschrift von Ziff. 3 stattfindet;
- 6.) Kulturinstitut: eine juristische Person oder eine nicht rechtsfähige Körperschaft, die sich gemäß ihrer Satzung zum Hauptziel setzt, kulturelle Projekte im Sinne des Gesetzes vom 25. Oktober 1991 über die Organisation und die Unterhaltung der kulturellen Projekte (Dz. U. von 1997, Nr. 110, Pos. 72 und Nr. 141, Pos. 943) auf

dem Gebiet des Schaffens, der Verbreitung und des Schutzes der Kultur der Minderheit durchzuführen.

Art. 4

Die Republik Polen verwirklicht und gewährleistet die Grundrechte der Staatsangehörigen, die einer Minderheit angehören, auf eine uneingeschränkte, gleiche und wirksame Ausübung von Rechten und Freiheiten, insbesondere auf

- 1.) die Wahrung und Entwicklung der eigenen Kultur und der nationalen oder ethnischen Identität;
- 2.) die Gewissensfreiheit und die Freiheit Meinungen und Gedanken zu äußern, die eigene Religion zu bekennen und zu praktizieren;
- 3.) die Versammlungs- und die Vereinigungsfreiheit;
- 4.) den Zugang zu Informationen in der Muttersprache;
- 5.) die Freiheit, die eigene Muttersprache zu gebrauchen;
- 6.) das Recht, den eigenen Vor- und Nachnamen in der Sprache der Minderheit und gemäß den in besonderen Vorschriften niedergelegten Grundsätzen zu führen;
- 7.) das Recht, Informationen privater Natur in der Sprache der Minderheit anzubringen;
- 8.) die Möglichkeit, die Muttersprache zu erlernen und in der Muttersprache zu lernen.

Art. 5

1. Jede Person, die einer Minderheit angehört, hat das Recht auf Schutz vor Akten der Diskriminierung, des Hasses und der Gewalt wegen der Zugehörigkeit zu einer Minderheit.
2. Die Organe der öffentlichen Gewalt fördern die Verwirklichung der Chancengleichheit insbesondere im Bereich des öffentlichen Lebens sowie der Bildung und der Kultur.
3. Die Organe der öffentlichen Gewalt fördern die Maßnahmen zur Wahrung und

Entwicklung der nationalen oder ethnischen Identität der Angehörigen einer Minderheit.

4. Die Regelungen des vorliegenden Gesetzes, die zum Ziel haben, die Gleichheit zu fördern, dürfen nicht als Ausdruck einer Bevorzugung oder einer Diskriminierung irgendeiner Person ausgelegt werden.

Art. 6

1. Niemand darf dazu verpflichtet werden, eine Erklärung über seine Zugehörigkeit zu einer Minderheit abzugeben oder öffentlich seine Abstammung, Muttersprache oder Religion zu offenbaren.
2. Die öffentliche Gewalt darf die Informationen, von denen im Abs. 1 die Rede ist, nur in gesetzlich bestimmten Fällen erheben und speichern.

Art. 7

Verboten sind Maßnahmen, die Folgendes zum Ziel haben:

- 1.) eine Assimilierung gegen den Willen von Personen, die einer Minderheit angehören;
- 2.) die Verwaltungsstruktur des Staates zu verändern, wenn dadurch ausschließlich beabsichtigt wird, die Rechte und Freiheiten der Angehörigen von Minderheiten einzuschränken, die durch die Verfassung der Republik Polen oder durch Gesetz gewährleistet sind;
- 3.) andere Mittel einzusetzen, die es den Angehörigen einer Minderheit unmöglich machen oder erschweren, die ihnen zustehenden Rechte in Anspruch zu nehmen.

Kapitel 2

Gebrauch der Muttersprache

Art. 8

Die Muttersprachen von Personen, die den Minderheiten angehören, können als Hilfssprachen gebraucht werden.

Art. 9

Die Angehörigen einer Minderheit haben das Recht, dass ihre Vor- und Nachnamen in die Standesamtsakten und in den Identitätsausweisen entsprechend den Regeln der Schreibweise der Muttersprache eingetragen werden. Im Falle von Personen, die in einem nichtlateinischen Alphabet geschriebene Vor- und Nachnamen tragen, wird in den Standesamtsakten und Identitätsausweisen ein Eintrag vorgenommen, der die Schreibweise der Vor- und Nachnamen an die Regeln der Schreibweise der polnischen Sprache oder eines anderen lateinischen Alphabets in der phonetischen Lautung anpasst.

Art. 10

1. In einer Gemeinde, die traditionell oder von einer bedeutenden Anzahl von Angehörigen einer Minderheit bewohnt ist, kann die Muttersprache der jeweiligen Minderheit in den Beziehungen zwischen diesen Personen und den Organen der öffentlichen Gewalt als Hilfssprache gebraucht werden.
2. Die Hilfssprache wird auf Antrag eines Bürgers in Wort und Schrift gebraucht. Niemand kann sich jedoch der Ausführung einer rechtmäßigen in der Amtssprache ergangenen Anweisung oder Entscheidung entziehen, wenn die Umstände ihre unverzügliche Durchführung erfordern, damit sie ihren Zweck erfüllen kann.
3. Über Zweifelsfälle wird auf der Grundlage des in der Amtssprache abgefassten Schriftstücks entschieden.
4. Die Kosten für die notwendigen Übersetzungen eines Verfahrens oder einer Korrespondenz übernimmt der Staat.
5. Der Ministerrat legt durch Verordnungen ein Verzeichnis der Gemeinden fest, in denen die Muttersprache der jeweiligen Minderheit als Hilfssprache gebraucht werden kann.
6. Der Ministerrat bestimmt durch Verordnungen die für die Einführung einer Hilfssprache erforderlichen Voraussetzungen sowie die näheren Regeln für das Führen der Dokumentation in einer Hilfssprache.

Art. 11

1. Die Bezeichnungen der Ortschaften, der Organe der öffentlichen Gewalt sowie der Straßen können in einer Gemeinde nach Art. 10 Abs. 1 auch in den Muttersprachen dieser Minderheit festgelegt werden.
2. Der Ministerrat bestimmt in einer Verordnung die Voraussetzungen, die die Bezeichnungen nach Abs. 1 zu erfüllen haben und insbesondere die Regeln für die Erfassung der Bezeichnungen dieser Ortschaften und Straßen.

Art. 12

Der Minister für Justiz ordnet bei Bedarf eine amtliche Übersetzung dieses Gesetzes in die Hilfssprachen an.

Kapitel 3

Bildung und Kultur

Art. 13

1. Die öffentlichen Kindergärten und Schulen ermöglichen den Schülern, das Gefühl der nationalen, ethnischen, sprachlichen und religiösen Identität zu wahren und zu entwickeln, insbesondere durch den Unterricht der eigenen Geschichte und Kultur in der Muttersprache bzw. durch das Unterrichten der Muttersprache.
2. Der Unterricht der Muttersprache oder in der Muttersprache sowie ein jeder sonstiger Unterricht, der die Wahrung des Gefühls der nationalen oder ethnischen Identität zum Ziel hat, wird auf freiwilliger Basis veranstaltet. Er wird vom Leiter der Schule oder des Kindergartens auf schriftlichen Antrag der Eltern oder des gesetzlichen Vertreters des Kindes veranstaltet. Schüler, die das 13. Lebensjahr vollendet haben, können den Willen, einem solchen Unterricht beizuwohnen, selbst erklären.
3. Die Erklärung nach Abs. 2 wird eingereicht, ohne dass dabei die Volkszugehörigkeit des Kindes oder des Antragstellers angegeben wird. Die Erklärung bleibt bis zur Beendigung der Ausbildung in der Schule bzw. in dem Kindergarten oder bis zur schriftlichen Rücknahme durch den Antragsteller gültig.
4. Der Staat übernimmt die zusätzlichen Ausgaben, die mit der Ermöglichung der Wahrung des Gefühls der nationalen oder ethnischen Identität, insbesondere durch den

Unterricht in der Muttersprache oder der Muttersprache, zusammenhängen.

Art. 14

1. Der Unterricht der Muttersprache der jeweiligen Minderheit kann durchgeführt werden in:
 - 1.) besonderen Gruppen, Klassen oder Schulen mit dem Unterricht in der Muttersprache;
 - 2.) in zweisprachigen Schulen;
 - 3.) in Gruppen, Klassen oder in Schulen mit zusätzlichem Unterricht der Muttersprache;
 - 4.) in schulübergreifenden Gruppen für den Unterricht der Muttersprache.
2. Klassen mit dem Unterricht in der Muttersprache der jeweiligen Minderheit werden eingerichtet, wenn sich für den Unterricht in der Klasse oder in der Klassenstufe mindestens 7 Schüler in einer Grundschule und 14 im Gymnasium oder in einer postgymnasialen Schule anmelden.
3. Liegt die Zahl der gemeldeten Kinder unter der in Abs. 2 genannten, so wird der Unterricht der Muttersprache der jeweiligen Minderheit in den Klassen-, Klassenstufen- bzw. schulübergreifenden Gruppen durchgeführt.
4. Der Minister für Nationales Bildungswesen und Sport bestimmt durch Verordnung die Bedingungen und die Art und Weise, wie die Aufgaben nach Abs. 1-3 durch die Schulen zu erfüllen sind.

Art. 15

1. Die Schulzeugnisse in den Schulen, in denen der Unterricht nach Art. 14 durchgeführt wird, werden für die Schüler, die an ihm teilnehmen, in der polnischen Sprache und in der Muttersprache der jeweiligen Minderheit ausgestellt. Auf schriftlichen Wunsch des Schülers oder seiner Eltern oder der gesetzlichen Vertreter kann das Schulzeugnis nur in polnischer Sprache ausgestellt werden.
2. Absolventen von Schulen mit dem Unterricht in der Muttersprache

haben Zugang zu polnischen Schulen der höheren Stufe.

Art. 16

Bei der Erfüllung von Aufgaben nach Art. 13 Abs. 1 arbeiten die Schul- bzw. Kindergartenträger sowie die Leiter dieser Einrichtungen mit den sozial-kulturellen Organisationen der Minderheiten bzw. mit deren lokalen Niederlassungen zusammen.

Art. 17

1. Öffentliche Schulen und nichtöffentliche Schulen mit Rechten der öffentlichen Schulen, die einen Unterricht nach Art. 13 Abs. 1 durchführen, sind verpflichtet, die polnische Sprache zu unterrichten.
2. Die Lehrprogramme der öffentlichen Schulen berücksichtigen Elemente der Kenntnisse über die Geschichte, das Leben und die Kultur der Minderheiten in Polen.

Art. 18

1. Die Organe der öffentlichen Gewalt fördern gemeinnützige Projekte im Bereich der Kultur, die die Wahrung und Entwicklung der Identität der nationalen Minderheiten bezwecken. Die finanzielle Hilfe des Staates, die den Schutz und die Verbreitung der Kultur der Minderheiten zum Ziel hat, wird verwirklicht insbesondere durch Zuschüsse für:
 - 1.) die Förderung der Arbeit der Kulturinstitute, der Künstler und des künstlerischen Schaffens der Minderheiten sowie der künstlerischen Veranstaltungen, die für die Kultur der Minderheiten von besonderer Bedeutung sind;
 - 2.) das Verlegen von Büchern, Zeitschriften, Periodika und Flugblättern in den Sprachen der Minderheiten oder in der polnischen Sprache, in der gedruckten Form oder auf anderen Bild- und Tonträgern;
 - 3.) die Arbeit in Gemeinschaftsräumen;
 - 4.) das Betreiben von Bibliotheken sowie das Führen der Dokumentationen zum kulturellen und künstlerischen Leben der Minderheiten;

- 5.) die kulturelle Bildung der Kinder und Jugendlichen, die in verschiedenen Formen realisiert werden kann,
 - 6.) die Unterstützung der Arbeit von Kulturinstituten.
2. Der Finanzminister legt im Einvernehmen mit dem Minister für Kultur und Kunst durch Verordnung die besonderen Regeln und die Verfahrensweise für die Gewährung der Zuschüsse für Kulturinstitute fest.

Art. 19.

Die Förderung der Kenntnisse über die Geschichte, das Leben und die Kultur der in Polen ansässigen Minderheiten sowie die Produktion und Ausstrahlung von Programmen in den Muttersprachen der in der Republik Polen wohnenden Minderheiten gehören zu den Aufgaben der öffentlichen Rundfunk- und Fernsehanstalten.

Kapitel 4

Organ für die Angelegenheiten der nationalen Minderheiten

Art. 20

1. Der Präsident der Behörde für Nationale Minderheiten, im weiteren „Präsident der Behörde“, ist das zentrale Organ der Regierungsverwaltung, das für die Minderheitenfragen zuständig ist.
2. Der Präsident des Ministerrates ernennt und entlässt den Präsidenten der Behörde.
3. Der stellvertretende Präsident der Behörde wird auf Antrag des Präsidenten der Behörde vom Präsidenten des Ministerrats berufen und abberufen.

Art. 21

Der Präsident der Behörde verwirklicht die Leitlinien der staatlichen Minderheitenpolitik.

1. Die Zuständigkeit des Präsidenten der Behörde erstreckt sich insbesondere auf Folgendes:
 - 1.) ein Aktionsprogramm der Regierung zugunsten der Minderheiten aufzustellen;

- 2.) das Aktionsprogramm umzusetzen;
- 3.) Maßnahmen der öffentlichen Verwaltung sowie anderer Körperschaften, die in das Regierungsprogramm zugunsten der Minderheiten einbezogen sind, zu koordinieren;
- 4.) die Zuschüsse für die Wahrung und Entwicklung der Kultur, der Tradition und des Gefühls der Identität der Minderheiten zu verteilen;
- 5.) mit den Verbänden und Instituten der Minderheiten auf der Landesebene zusammenzuarbeiten;
- 6.) allen Erscheinungsformen von Verstößen gegen die Rechte der Minderheiten entgegenzuwirken sowie Maßnahmen vorzuschlagen, die eine Bekämpfung solcher Erscheinungsformen zum Ziel haben;
- 7.) darauf hinzuwirken und fremdes dahingehendes Wirken zu unterstützen, dass die Thematik der Minderheiten in der polnischen Gesellschaft bekannter wird;
- 8.) andere Aufgaben zu erfüllen, die ihm vom Ministerrat oder vom Präsidenten des Ministerrates zwecks Umsetzung der Minderheitenpolitik übertragen werden.

Art. 22

1. Der Präsident der Behörde legt dem Präsidenten des Ministerrates alljährlich bis zum Ende des ersten Quartals einen Tätigkeitsbericht vor.
2. Der Präsident der Behörde unterrichtet den Minister für Inneres und Verwaltung auf dessen Antrag über seine Tätigkeit.

Art. 23

1. Der Präsident der Behörde wird bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben nach Art. 21 durch die Behörde für Nationale Minderheiten unterstützt.
2. Der Präsident des Ministerrates legt durch Rechtsverordnung die Geschäftsordnung der Behörde fest, die deren Organisation und Arbeitsweise regelt.

Art. 24

1. Beim Präsidenten der Behörde wird ein Beirat für Nationale Minderheiten, im Folgenden „Beirat“, tätig.
2. Dem Beirat gehören an:
 - 1.) der Präsident der Behörde;
 - 2.) ein vom Minister für Inneres und Verwaltung delegierter Unterstaatssekretär oder Generaldirektor als stellvertretender Präsident;
 - 3.) Unterstaatssekretäre oder Generaldirektoren, delegiert von folgenden Ministern:
 - a) dem Minister für Nationales Bildungswesen und Sport,
 - b) dem Minister für Kultur,
 - c) dem Minister der Justiz und
 - d) dem Minister für Auswärtige Angelegenheitenals Mitglieder.
 - 4.) Der Sekretär des Beirates wird aus dem Kreise der Behördenangestellten von dem Behördenpräsidenten bestimmt.
3. Zu den Aufgaben des Beirates gehört insbesondere:
 - 1.) das Aktionsprogramm der Regierung zugunsten der Minderheiten zu begutachten;
 - 2.) die Höhe und die Regeln der Aufteilung der Zuschüsse für die Wahrung und die Entwicklung der Kultur, der Tradition und des Identitätsgefühls der Minderheiten zu begutachten,
 - 3.) Vorschläge im Bereich der Gewährleistung und der Verwirklichung der Rechte und Bedürfnisse der Minderheiten zu beurteilen und selbst zu

formulieren,

4.) sonstige Maßnahmen zugunsten von Minderheiten vorzuschlagen.

Art. 25

1. Die Sitzungen des Beirates finden mindestens einmal in drei Monaten statt.
2. Die Vertreter der nationalen Minderheiten nehmen auf Einladung des Beiratsvorsitzenden zwecks Stellungnahme zu dem Stand der Erfüllung der in Art. 21 Abs. 2 und Art. 24 Abs. 3 bestimmten Aufgaben an den Sitzungen des Beirates mindestens einmal im Jahr teil.

Kapitel 5

Änderungen in den geltenden Bestimmungen, Schlussbestimmungen

Art. 26

Von der Übersetzung wurde abgesehen.

Art. 27

Von der Übersetzung wurde abgesehen.

Art. 28

Auf alle Angelegenheiten, die den Regelungsgegenstand der Bestimmungen dieses Gesetzes bilden und die zugleich durch die Bestimmungen der für die Republik Polen verbindlichen, mit Zustimmung des Sejms ratifizierten völkerrechtlichen Verträge geregelt sind, sind die Bestimmungen dieser Verträge anzuwenden.

Art. 29

Das Recht, auf das im Art. 9 Bezug genommen wird, d. h. das Recht, die Vor- und Nachnamen entsprechend den Regeln der Schreibweise der Muttersprache in die Standesamtakten und in die Identitätsausweise einzutragen, findet auf Personen, die einen Vor- oder Nachnamen in der Lautung der polnischen Sprache tragen, erst dann Anwendung, nachdem die im Verfahren nach dem Gesetz vom 15. November 1956 über die Änderung von

Vor- und Nachnamen (einheitlicher Text Dz. U. Nr. 59 Pos. 328) ergangene Entscheidung über die Änderung des Vor- oder Nachnamens rechtskräftig geworden ist.

Art. 30

Dieses Gesetz tritt 14 Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

D. Bibliographie

Fachliteratur:

- **Albin J./ Tomaszewska T.**, Wybrane aspekty statusu prawnego mniejszości narodowych, w: J. Albin, J. Kupczak (Hrsg.), Z badań nad problematyką narodowościową państw Europy Środkowej i Wschodniej (Ausgewählte Aspekte der Rechtsstellung der nationalen Minderheiten, in: J. Albin, J. Kupczak (Hrsg.), Von der Forschung über die Nationalitätsproblematik in den Staaten Mittel- und Osteuropas), Wrocław 1998
- **Banaszak B.**, Einführung in das polnische Verfassungsrecht, Wrocław 2003
- **Banaszak B.**, Die Rechtsstellung der Minderheiten in Polen, in: G. Brunner, B. Meissner (Hrsg.), Das Recht der nationalen Minderheiten in Osteuropa, Berlin 1999
- **Banaszak B.**, Minderheitenschutz in Polen, in: G. Manssen, B. Banaszak (Hrsg.), Minderheitenschutz in Mittel- und Osteuropa, Frankfurt am Main 2001
- **Barcz J.**, Polska-Niemcy. Traktat o dobrym sąsiedztwie i przyjaznej współpracy (Polen-Deutschland. Vertrag über gute Nachbarschaft und freundschaftliche Zusammenarbeit), PiP 1991 Heft 9, S. 30 ff.
- **Bojar H.**, Mniejszości społeczne w państwie i społeczeństwie III. Rzeczypospolitej Polskiej (Die sozialen Minderheiten in Staat und Gesellschaft der III. Polnischen Republik), Wrocław 2000
- **Bokszanski Z.**, Stereotypy a kultura (Stereotypen und Kultur), Wrocław 1997
- **Breyer R.**, Polityka Republiki Federalnej Niemiec wobec mniejszości niemieckiej w III Rzeczypospolitej, w: A. Sakson (Hrsg.), Polska – Niemcy – Mniejszość niemiecka w Wielkopolsce, Przeszłość i terażniejszość (Die Politik der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der deutschen Minderheit in der III. Republik), [in:] A. Sakson (Hrsg.), Polen – Deutschland. Die deutsche Minderheit in Großpolen. Vergangenheit und Gegenwart, Poznań 1994
- **Brzoza Cz. / Sowa A. L.**, Wielka Historia Polski (Große Geschichte Polens), Band 5, Kraków 2003
- **Chałupczak H. / Browarek T.**, Mniejszości narodowe w Polsce 1918 – 1995 (Nationale Minderheiten in Polen 1918 – 1985), Lublin 1998
- **Eckhardt K.**, Kilka uwag na temat ochrony praw mniejszości narodowych w państwach graniczących z Polską, w: H. Zięba-Załucka, Mniejszości narodowe i

- etniczne, Materiały z seminarium zorganizowanego przez Zakład Prawa Konstytucyjnego Filii UMCS w Rzeszowie 16 listopada 2000r. (Einige Bemerkungen zum Thema Schutz der Rechte der nationalen Minderheiten in den an Polen grenzenden Staaten, in: Nationale und ethnische Minderheiten, Materialien des durch das Institut für Verfassungsrecht der Niederlassung der UMCS in Rzeszów am 16. November 2000 organisierten Seminars), Rzeszów 2001
- **Filipek P.**, Legal analysis of national and European anti-discrimination legislation. Poland, 2001 <http://www.migpolgroup.com/uploadstore/Poland%20electronic.pdf>
 - **Frowein J. Abr. / Peukert W.**, EMRK-Kommentar, 2. Aufl., Kehl u. a. 1996
 - **Hauser P.**, Mniejszość niemiecka w Polsce w latach 1918-1939 (Die deutsche Minderheit in Polen 1918-1939), in: W. Wrzesiński (Hrsg.) Polska - Polacy - mniejszości narodowe (Polen – Die Polen – Nationale Minderheiten), Wrocław u.a. 1992, S. 31 ff.
 - **Jakubiak K.**, Problem mniejszości narodowych w piłsudczykowskim programie politycznym i doktrynie wychowania państowego (Das Problem der nationalen Minderheiten im piłsudskischen politischen Programm und in der Doktrin der Staatserziehung), in: A. Bilewicz /S. Walasek, Rola mniejszości narodowych w kulturze i oświacie polskiej w latach 1700-1939 (Die Rolle der nationalen Minderheiten in polnischer Kultur und polnischem Bildungswesen 1700-1939), Wrocław 1998, S. 213 ff.
 - **Janusz G.**, Regulacje prawne dotyczące ochrony mniejszości narodowych w Polsce [w:] Status prawny mniejszości narodowych w Polsce w świetle Konwencji ramowej o ochronie mniejszości narodowych (Rechtliche Regelungen über den Schutz der nationalen Minderheiten in Polen, in: Der Rechtsstatus der nationalen Minderheiten in Polen im Lichte der Rahmenkonvention über den Schutz von nationalen Minderheiten), Kancelaria Sejmu, Warszawa 2001, S. 115 ff.
 - **Klimkiewicz B.**, Mniejszości narodowe w Polsce w sferze publicznej (Nationale Minderheiten in Polen in der öffentlichen Sphäre), Krakau 2003
 - **Konopczyński W.**, Dzieje Polski Nowożytnej (Geschichte Polens der Neuzeit), 4. Aufl., bearbeitet von J. Dziegielewski und M. Nagielski, Warszawa 2003
 - **Kwilecki A.**, Mniejszości narodowe w Polsce Ludowej (Nationale Minderheiten in Volkspolen), in: Kultura i Społeczeństwo 1963, Nr. 4
 - **Łodziński S.**, The Protection of National Minorities in Poland, 1999

http://www.minelres.lv/reports/poland/poland_NGO.htm

- **Łodziński S.**, Ochrona Praw osób należących do mniejszości narodowych i etnicznych – perspektywa europejska (Der Schutz der Angehörigen nationaler Minderheiten – die europäische Perspektive), Kancelaria Sejmu, Biuro Studiów i Ekspertyz, Wydział Analiz Ekonomicznych i Społecznych, Wrzesień 2002, Raport nr 208
- **Łodziński S.**, Przekroczyć własny cień, [in:] B. Berdychowska (Hrsg.) Mniejszości narodowe w Polsce, Praktyka po 1989 roku (Über den eigenen Schatten springen), in: B. Berdychowska (Hrsg.), (Nationale Minderheiten in Polen. Die Praxis nach 1989, Warszawa 1998
- **Łodziński S.**, Struktura narodowościowa Polski i polityka wobec mniejszości w latach 1989 –1992 (Die Nationalitätsstruktur Polens und die Minderheitenpolitik in den Jahren 1989 – 1992), in: Biuro Studiów i Ekspertyz, Kancelaria Sejmu, Warszawa 1992
- **Malicka A.**, Ochrona praw mniejszości narodowych w Polsce (Der Schutz der Rechte nationaler Minderheiten in Polen), in: B. Banaszak / A. Preisner, Prawa i wolności obywatelskie w Konstytucji RP (Bürgerliche Rechte und Freiheiten in der Verfassung der RP), Warszawa 2003
- **Masternak-Kubiak M.**, Przestrzeganie prawa międzynarodowego w świetle Konstytucji Rzeczypospolitej Polskiej (Die Achtung des Völkerrechts im Lichte der Verfassung der Republik Polen), Zakamycze 2003
- **Olszewski H.**, Vorstufen und Entwicklungslinien des altpolnischen Konstitutionalismus, in: ders., Sejmy dawnej Rzeczypospolitej. Ustój i idee, Tom 2: Studia i rozprawy (Die Sejms der alten Republik. Organisation und Ideen, Band 2: Studien und Anhandlungen), Poznań 2002
- **Pawlak S.**, Ochrona mniejszości narodowych w Europie (Der Schutz nationaler Minderheiten in Europa), Warszawa 2001
- **Roszkowski W.**, Historia Polski 1914-1990 (Geschichte Polens 1914-1990), Warszawa 1992
- **Sakson A.**, Mniejszość niemiecka i inne mniejszości narodowe w Polsce (Die deutsche Minderheit und andere nationale Minderheiten in Polen), Przegląd Zachodni 1991, Nr. 2
- **Schwarze J.**, Die europäische Dimension des Verfassungsrechts, in: Jürgen Schwarze

- (Hrsg.), Verfassungsrecht und Verfassungsgerichtsbarkeit im Zeichen Europas, Baden-Baden 1998, S. 139 ff.
- **Sozański J.**, Analiza potrzeb wprowadzenia ustawowej regulacji spraw mniejszości narodowych (Eine Analyse der Notwendigkeit einer gesetzlichen Regelung der nationalen Minderheiten betreffenden Angelegenheiten), Jurysta, 2001, Heft 10, S. 15 ff.
 - **Sozański J.**, Prawa mniejszości narodowych w niepodległej Litwie, Łotwie i Estonii, (Die Rechte der nationalen Minderheiten in den unabhängigen Staaten Litauen, Lettland und Estland), Warszawa 1998
 - **Stankiewicz R.**, Prawne podstawy działalności szkolnictwa dla mniejszości narodowych w Drugiej Rzeczypospolitej (Die Rechtsgrundlagen des Schulwesens in der Zweiten Republik), in: A. Bilewicz /S. Walasek, Rola mniejszości narodowych w kulturze i oświacie polskiej w latach 1700-1939 (Die Rolle der nationalen Minderheiten in polnischer Kultur und polnischem Bildungswesen 1700-1939), Wrocław 1998, S. 169ff.
 - **Streinz R.**, EUV/EGV Kommentar, München 2003
 - **Suchocka H.**, Postawy studentów polskich wobec innych narodów i mniejszości etnicznych (Die Einstellung der polnischen Studenten gegenüber anderen Nationalitäten und ethnischen Minderheiten), Sprawy narodowościowe, Seria Nowa 1995, Nr. 1
 - **Szmyt J.**, Konstytucyjna ochrona mniejszości narodowych w świetle zobowiązań międzynarodowych Polski (Der verfassungsrechtliche Schutz der nationalen Minderheiten im Lichte der völkerrechtlichen Verpflichtungen Polens), in: Gdańskie Studia Prawnicze 1998, Band III, S. 63 ff.
 - **Szmyt J.**, Ochrona mniejszości narodowej w świetle Konwencji Ramowej Rady Europy z 1994 roku (Der Schutz einer nationalen Minderheit im Lichte des Rahmenübereinkommens des Europarates aus dem Jahr 1994), in: Gdańskie Studia Prawnicze 1998, Band II, S. 15 ff.
 - **Tomaszewski J.**, Mniejszości narodowe w Polsce w XXw. (Nationale Minderheiten in Polen im 20. Jahrhundert), Warszawa 1991
 - **Tomaszewski J.**, Rzeczpospolita wielu narodów (Die Republik vieler Nationen), Warszawa 1985
 - **Trzeciński J.**, Kommentierung zu Art. 27 in: Kancelaria Sejmu (Hrsg.), Konstytucja

- Rzeczypospolitej Polskiej. Komentarz, Stand 1999
- **Winczorek P.**, Komentarz do Konstytucji Rzeczypospolitej Polskiej (Kommentar zur Verfassung der Republik Polen), Warszawa 2000
 - **Woźniak K.**, Niemieckie osadnictwo rolne w Królestwie Polskim (1815 – 1918) (Deutsche landwirtschaftliche Siedlungen im Polnischen Königreich), in: W. Caban (Hrsg.), Niemieccy osadnicy w Królestwie Polskim 1815 – 1918 (Deutsche Siedler im Polnischen Königreich), Kielce 1999, S. 29 ff. (S. 31)
 - **Zaremba P.**, Historia dwudziestolecia 1918-1939 (Die Geschichte der zwanzigjährigen Unabhängigkeit 1918-1939), Wrocław u.a. 1991
 - **Zięba-Załucka H.**, Konstytucja RP wobec problemu mniejszości narodowych i etnicznych (Die Verfassung der Republik Polen angesichts des Problems der nationalen und ethnischen Minderheiten), in: Annales UMCS Lublin, Sectio G, 2000, S. 97 ff.

Zeitungsartikel:

- **A. Kaczyński**, Kompendium praw mniejszości (Ein Kompendium der Minderheitenrechte), Rzeczpospolita vom 17. März 1999
- **A. Michalska**, Komisji Konstytucyjnej pod rozważę, Prawa mniejszości (Dem Verfassungsausschuss zum Nachdenken: Die Rechte der Minderheiten) Rzeczpospolita v. 15.03.1995
- **E. Olczyk, J. Pilczyński**, Test na tolerancję (Test auf Toleranz), Rzeczpospolita vom 19. März 1999
- **Potkaj T.**, Liczenie (także) mniejszości (Das Zählen auch der Minderheiten), „Tygodnik Powszechny“ v. 12. Mai 2002
- **P. Winczorek**, Prawo mniejszości narodowych, komentarz (Das Recht der nationalen Minderheiten. Kommentar), Rzeczpospolita vom 22. März 1999
- Sprzeciw Czarneckiego, Ustawa o mniejszościach, (Das Veto von Czarnecki. Das Gesetz über die Minderheiten), Rzeczpospolita vom 12. Februar 1999